

ABSCHLUSSBERICHT



NUR MIT
MUT

**UNABHÄNGIGE
KOMMISSION**

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda

Inhalt

Einleitung	5
Teil A · Der Rahmen	11
1. Nur mit Mut	13
1.1. Gründungsanlass	13
1.2. Mitglieder	13
1.3. Struktur und Arbeitsweise	15
2. Untersuchungsauftrag	17
2.1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung	17
2.2. Unabhängigkeit der Untersuchung	17
2.3. Zeitlicher Rahmen der Untersuchung	17
3. Methodisches Vorgehen	18
3.1. Untersuchungsverlauf	18
3.2. Aktenauswertung	18
3.3. Interviews mit Betroffenen und Zeitzeugen	19
3.4. Datenauswertung und Pseudonymisierung	19
4. Das Bistum	20
4.1. Bistumsstruktur	20
4.2. Bischöfe seit 1945	20
4.3. Generalvikare	22
4.4. Personalverantwortliche und andere Verantwortliche	24
4.5. Gremien	26
5. Begrifflichkeiten	28
5.1. Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt	28
5.2. Täter/Beschuldigte/Betroffene	29
5.3. Irritiertes System	29
6. Rechtliche Rahmenbedingungen	30
6.1. Staatliches Sexualstrafrecht	30
6.2. Kirchenrecht	32

Teil B · Die Arbeitskreise	37
1. Arbeitskreis „Betroffene hören“	39
1.1. Mitglieder und Arbeitsweise	39
1.2. Teilprojekt 1: Gespräche mit Betroffenen	39
Gesprächsprotokolle	42
1.3. Teilprojekt 2: Gespräche mit Zeitzeugen/Zeitzeuginnen	72
Gesprächsprotokolle	73
1.4. Teilprojekt 3: Kontakt mit Kirchengemeinden	78
1.5. Teilprojekt 4: Fragebogenaktion bei den Kirchengemeinden	81
1.6. Einschätzungen – Ergebnisse – Bilanz des Arbeitskreises „Betroffene hören“	87
2. Arbeitskreis Akteneinsicht	91
2.1. Mitglieder und Arbeitsweise	91
2.2. Aktenbestand	92
2.3. Aktenführung und Qualität des Datenmaterials	93
2.4. Aufbau der Fallauswertungen	96
2.5. Ergebnisse	97
2.5.1. Statistische Auswertung	97
2.5.2. Darstellung von Fällen	109
3. Weitere Tätigkeiten der Kommission	187
3.1. Gespräche mit Verantwortungsträgern	187
3.2. Einblick in die heutige Priesterausbildung	188
3.3. Intervention und Prävention	189
3.4. Sonstige Tätigkeiten	192
Teil C · Resümee	195
1. Ergebnisse	197
2. Empfehlungen	204
Anhang	237
Danksagungen	315
Impressum	319

EINLEITUNG

Einleitung

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche galt in der öffentlichen Wahrnehmung in Deutschland über Jahrzehnte als ein Thema, das sich lediglich auf Einzelfälle beschränkte¹. Aufgrund der inzwischen auch empirisch nachgewiesenen hohen Anzahl der Fälle ist davon auszugehen, dass innerkirchlich über Jahrzehnte eine Vielzahl von Personen von den Taten wusste, sie aber vertuschte, leugnete oder bagatellierte.

Zu einer Zäsur in der öffentlichen und innerkirchlichen Wahrnehmung kam es 2010, als der Schulleiter des von Jesuiten geführten Canisius-Kollegs in Berlin, Pater Klaus Mertes SJ, Hinweisen ehemaliger Schüler auf sexuellen Missbrauch systematisch nachging. Er schickte einen Brief an alle ehemaligen Schüler der 70er- und 80er-Jahre und bat sie, sich zu melden, falls ihnen Ähnliches widerfahren sei. Innerhalb weniger Wochen meldeten sich mehr als hundert ehemalige Schüler und auch in anderen konfessionellen Einrichtungen wurden Missbrauchsfälle publik². „Der Missbrauch, über den vorher zahlreiche Gerüchte kursierten, war damit ein öffentlicher Gegenstand geworden.“³.

Weitere Meilensteine in der systematischen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester sind die von der Deutschen Bischofskonferenz 2014 in Auftrag gegebene sogenannte **MHG-Studie** (2014–2018)⁴ und die **Gemeinsame Erklärung** (2020)⁵ über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland (nachfolgend „Gemeinsame Erklärung“ genannt).

Bei der **MHG-Studie** handelt es sich um ein Forschungsprojekt, das von der deutschen Bischofskonferenz an ein Konsortium aus drei wissenschaftlichen Einrichtungen vergeben wurde. Beteiligt waren das Zentralinstitut für seelische Gesundheit in Mannheim, das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und die Professur für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug in Gießen. Die Kurzform MHG leitet sich aus den Orten der teilnehmenden Universitäten Mannheim, Heidelberg und Gießen ab. Der ausführliche Titel der Studie lautet: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Das Ergebnis dieses umfangreichen Forschungsprojektes wurde im September 2018 bei einer Pressekonferenz auf der Herbstvollversammlung der Deutschen

1 Schwarz, Patrick „Meine Sexualität ist eine Grauzone“, in: Die Zeit vom 11.02.2010 (<https://www.zeit.de/2010/07/DOS-Missbrauch-Beistueck>).

2 Großbölting, Thomas (2022). „Die schuldigen Hirten“ Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2022, S. 45.

3 Großbölting, Thomas (2022). „Die schuldigen Hirten“ Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2022, S. 45.

4 Dreßing, Harald / Salize, Hand-Joachim / Dölling, Dieter / Hermann, Dieter / Kruse, Andreas / Schmitt, Eric / Bannenberg, Britta (2018): „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. 13.08.2018.

5 „Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. 28.04.2020 / Pressemitteilung / Nr. 074, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/200-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Stand 16.11.2024).

Bischofskonferenz vorgestellt. Einer der zentralen empirischen Befunde war die hohe Zahl der beschuldigten Kleriker: in den 38.156 Personal- und Handakten der 27 Diözesen aus den Jahren 1946 bis 2014 fanden sich bei 1.670 Klerikern Hinweise auf Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Das waren 4,4% aller Kleriker aus den Jahren 1946 bis 2014.

Den 1.670 beschuldigten Klerikern konnten 3.677 betroffene Kinder und Jugendliche zugeordnet werden.⁶ Dieses sei nach der Studie eine „untere Schätzgröße“⁷, der tatsächliche Wert liege aufgrund der Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung höher.

Die MHG-Studie führte zu einer weiteren Belebung der gesellschaftlichen und innerkirchlichen Wahrnehmung des Ausmaßes des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche.

Bereits 2010 war von der damaligen Bundesregierung als Reaktion auf die im Canisius-Kolleg in Berlin aufgedeckten Fälle sexuellen Missbrauchs das Amt eines/einer Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet worden (UBSKM).

Im April 2020 gaben der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Deutsche Bischofskonferenz, vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich, eine „**Gemeinsame Erklärung** über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“⁸ ab.

In der Präambel dieser Erklärung wird als gemeinsames Ziel, „den sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten“, benannt.⁹

Weiter heißt es in Absatz 1: „Aufarbeitung meint im Rahmen dieser Gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie den administrativen Umgang mit Täter_innen und Betroffenen.“

⁶ MHG-Studie 2018. Zusammenfassung Version 13.08.2018 Seite 3.

⁷ MHG-Studie 2018. Zusammenfassung Version 13.08.2018 Seite 3.

⁸ Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, Seite 4.
28.04.2020/Pressemeldung/Nr. 074, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/200-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Stand 16.11.2024).

⁹ Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, Seite 4.
28.04.2020/Pressemeldung/Nr. 074, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/200-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Stand 16.11.2024).

In Absatz 2 wird die Errichtung von unabhängigen Kommissionen auf der Ebene von (Erz-)Diözesen zur Erfüllung der genannten Aufgaben gefordert.

Nachdem der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung und der Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz die Gemeinsame Erklärung am 23.06.2020 unterzeichnet hatten, wurde sie am 24.06.2020 vom Bischof von Fulda, Dr. Michael Gerber, gegengezeichnet und damit für Fulda verbindlich.¹⁰

Gemäß Abschnitt 2.1. der Gemeinsamen Erklärung berief der Bischof für das Bistum Fulda im September 2021 eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Bistums Fulda (nachfolgend „Kommission“ genannt) ein.

Aufgabe der Kommission ist die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bereich des Bistums Fulda. Die Mitglieder sind unabhängig und arbeiten ehrenamtlich.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der vierjährigen Arbeit der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Fulda.

Die Kommission hat im Rahmen dieser Tätigkeit ein erhebliches Maß an Gleichgültigkeit gegenüber den Betroffenen, eine falsche Solidarität mit den Tätern und das hauptsächliche Bemühen, derartige Übergriffe zu vertuschen, um die Institution Kirche zu schützen, feststellen müssen.

Unter dem Motto **Nur mit Mut** war es uns daher ein besonderes Anliegen, Betroffene zu ermutigen, Kontakt zur Kommission herzustellen und sich Raum zu nehmen, um ihrer Perspektive Gehör zu verschaffen.

Wir hoffen, dass unsere Arbeit durch die unbeschönigte Darstellung von Sachverhalten dazu beitragen kann, ein vertieftes Verständnis für das Leid, die Wut und die Scham der von sexuellem Missbrauch betroffenen Personen zu entwickeln. Vielleicht kann so Sprachlosigkeit überwunden und das Leid der Betroffenen gelindert werden.

Die Autoren und Autorinnen dieser Schrift achteten auf eine gendersensible Sprache. An manchen Stellen wurden, um die Lesbarkeit zu vereinfachen, Kompromisse gemacht.

¹⁰ Siehe Anhang 1.

TEIL A

DER RAHMEN

1. Nur mit Mut

1.1. Gründungsanlass

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Fulda wurde im September 2021 durch den Bischof von Fulda, Herrn Dr. Michael Gerber, berufen. Grundlage war die „Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.¹ In Absatz 2.1 dieser Gemeinsamen Erklärung wird die Errichtung von unabhängigen Kommissionen auf der Ebene von (Erz-)Diözesen gefordert.

1.2. Mitglieder

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

Stephan Auth	Ausbilder für Lehrkräfte
Sebastian Dickhut	Bankkaufmann (Mitglied bis Mai 2023)
Dr. Martin Flesch	Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Mitglied bis 30.06.2023)
Dr. Anna-Maria Budczies	ehem. Direktorin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Klinikum Fulda (Mitglied ab 25.09.2023)
Hildegard Hast	Juristin, Sozialarbeiterin
Edith Jordan	Dipl.-Sozialpädagogin, Supervisorin
Gerhard Möller	Oberbürgermeister a. D., Jurist
Christof Ohnesorge	Historiker, Mitarbeiter Bistumsarchiv
Bernhard Rhiel	Amtsgerichtsdirektor a. D.
Philipp Zmyj-Köbel	Amtsgerichtsdirektor

Alle Mitglieder sind oder waren mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs aus verschiedenen Perspektiven vertraut.

¹ „Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, Seite 4.
28.04.2020 / Pressemitteilung / Nr. 074 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Stand 16.11.2024).

Das Berufungsverfahren wurde dabei den Vorgaben der Gemeinsamen Erklärung Absatz 2 entsprechend durchgeführt:

Der Bischof von Fulda berief eine ungerade Zahl von neun Kommissionsmitgliedern. Die Kommission setzte sich zuletzt entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Erklärung Absatz 2 dabei aus Juristen, Sozialpädagoginnen, einem Historiker und einer Ärztlichen Psychotherapeutin zusammen.

Zwei Kommissionsmitglieder, darunter der Vorstandssprecher, wurden auf Empfehlung der Landesregierung eingesetzt. Auf Vorschlag des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg wurden zwei Vertreter der Betroffenen in die Kommission berufen. Der Mitarbeiter des Diözesanarchivs ist das einzige Kommissionsmitglied, das hauptamtlich beim Bistum Fulda beschäftigt ist.

Die besonders wichtige Perspektive der Betroffenen haben zunächst Sebastian Dickhut und Stephan Auth gemeinsam in die Aufarbeitung des Umgangs mit Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche eingebracht. Sie hatten sich bereit erklärt, für den gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda und Limburg in der Aufarbeitungskommission mitzuwirken. Nach dem Ausscheiden von Sebastian Dickhut aus persönlichen Gründen hat Stephan Auth die Belange der Betroffenen vertreten. Dabei kam der Kommission auch seine Expertise als Lehrerbildner und systemischer Coach (DBVC) zugute.

Fachärztlich kompetentes Mitglied der Kommission war zunächst der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, Dr. med. Martin Flesch aus Veitshöchheim. Nachdem dieser berufsbedingt aus der Kommission zum 30.06.2023 ausgeschieden war, wurde auf Vorschlag der Kommission durch Bischof Dr. Gerber Dr. Anna-Maria Budczies als Nachfolgerin berufen. Dr. Budczies war bis 2022 14 Jahre lang als Direktorin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Klinikum Fulda tätig. In dieser Zeit sammelte sie umfangreiche Erfahrungen und Expertise im Umgang mit traumatisierten Personen.

Umfangreiche Erfahrungen mit Opfern sexueller Gewalt bringt auch die Sozialarbeiterin, Juristin und ehemalige Frauenbeauftragte der Stadt Fulda, Hildegard Hast, in die Kommission ein.

Edith Jordan ist Diplom-Sozialpädagogin und war als Jugendamtsleiterin des Landkreises Fulda (bis zum 30.06.2022) in vielfältiger Weise mit dieser Problematik befasst.

Gerhard Möller war lange Oberbürgermeister der Stadt Fulda und zuvor Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Fulda. Der Jurist gehört zu den Mitgliedern, die auf Vorschlag der Landesregierung in der Kommission vertreten sind.

Amtsgerichtsdirektor a.D. Bernhard Rhiel aus Fritzlar ist ebenso wie Möller auf Vorschlag der Landesregierung in die Kommission berufen worden. Er hat Erfahrungen als Straf- und Vormundschaftsrichter.

Als einzig hauptberuflich beim Bistum Fulda Beschäftigter gehört der Historiker Christof Ohnesorge in seiner Funktion als Mitarbeiter des Diözesanarchivs der Arbeitskommission an.

Philipp Zmyj-Köbel ist Direktor des Amtsgerichtes Schwalmstadt. Er bringt unter anderem Erfahrungen als Vorsitzender Richter einer Großen Strafkammer sowie als Oberstaatsanwalt mit.

1.3. Struktur und Arbeitsweise

Zu Beginn der Tätigkeit verfasste die Kommission eine Geschäftsordnung. Sie regelt Struktur und Arbeitsweise des Gremiums.

Ebenfalls zu Beginn wurde ein dreiköpfiger Vorstand gewählt, dem Philipp Zmyj-Köbel, Edith Jordan und als Vorstandssprecher Gerhard Möller angehören.

Strukturelle Eckdaten:

- Eigene Geschäftsstelle mit einer halbtags tätigen Mitarbeiterin
 - Monatliche ca. dreistündige Sitzungen mit allen Kommissionsmitgliedern
 - Bei entsprechendem Anlass wurden zusätzliche Gäste hinzugebeten (Bischof Dr. Michael Gerber, Official Till Hünermund, Rechtsdirektorin Silke Keller, Interventionsbeauftragte Tatjana Junker, Präventionsbeauftragte Birgit Schmidt-Hahnel, für personalrechtliche Fragen Marcus Henning). Die ständigen Gäste verließen die Sitzung vor der internen Besprechung der Kommissionsmitglieder.
 - Die Tagesordnung wurde vom Vorstandssprecher erstellt. Auf Wunsch wurden Tagesordnungspunkte anderer Mitglieder des Gremiums aufgenommen. Die Sitzungen wurden protokolliert.
-

Es bestehen zwei Arbeitskreise mit eigenen Arbeitssitzungen:

- Der Arbeitskreis „Betroffene hören“ beschäftigte sich unter anderem mit der Frage, wie die Perspektive von Betroffenen auf das erlebte Missbrauchsgeschehen aussieht und welche Auswirkungen diese Erfahrungen auf die individuelle Biografie genommen haben.
 - Der Arbeitskreis „Akteneinsicht“ beschäftigte sich mit der Frage, wie möglichst systematisch und vollständig die Fälle sexuellen Missbrauchs erfasst werden können. Zu den Aufgaben des Arbeitskreises Akteneinsicht gehörte ebenfalls die Untersuchung und Beschreibung des administrativen Umgangs mit Betroffenen und Beschuldigten.
-

2. Untersuchungsauftrag

2.1. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung war der sexuelle Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich des Bistums Fulda. Ziel war die unabhängige Aufarbeitung dieser Geschehnisse. Der Begriff „Aufarbeitung“ in diesem Zusammenhang meint sowohl die quantitative Erfassung der Fälle sexuellen Missbrauchs als auch Aufdecken und Beschreibung von Strukturen, die „Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie den administrativen Umgang mit Täter_innen und Betroffenen“.²

2.2. Unabhängigkeit der Untersuchung

Die Mitglieder der Kommission sind finanziell von der Kirche unabhängig. Sie sind grundsätzlich nicht bei der Kirche angestellt. Einzige Ausnahme ist der vom Bistum vorgeschlagene Mitarbeiter des Diözesanarchivs.

Alle anderen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den monatlich stattfindenden Sitzungen.

Der Bischof oder andere kirchliche Amtsträger sind den Kommissionsmitgliedern bezüglich der Arbeit in der Kommission nicht weisungsbefugt. Das methodische Vorgehen und die Interpretation der Ergebnisse oblagen allein den Kommissionsmitgliedern.

2.3. Zeitlicher Rahmen der Untersuchung

Aus organisatorischen und redaktionellen Gründen musste der Untersuchung ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden. Ausgewertet wurden die Personalakten sämtlicher noch lebender Priester und die Akten der nach dem 01.06.1945 verstorbenen, ausgeschiedenen oder laisierten Kleriker. Ende des Untersuchungszeitraums ist der 31.12.2024.

² „Gemeinsame Erklärung über Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, Seite 4.
28.04.2020/Pressemeldung/Nr. 074 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (Stand 16.11.2024).

3. Methodisches Vorgehen

3.1. Untersuchungsverlauf

Ziel der Untersuchung war die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche. Die Aufarbeitungskommission hatte im Rahmen dieser Aufarbeitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten/Tätern und Betroffenen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Zur dauerhaften und professionellen Aufgabenerfüllung gehörte die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die mit einer halbtags tätigen Mitarbeiterin besetzt ist. Sie ist Ansprechpartnerin für Anfragen von außen, vermittelt Kontakte, bereitet die Sitzungen vor und nach.

Zur Beschleunigung der Aufarbeitung wurden die beiden Arbeitskreise „Betroffene hören“ und „Akteneinsicht“ gebildet.

3.2. Aktenauswertung

Die Kommission hatte zunächst die Personal- und Verfahrensakten auszuwerten. Neben den Personalakten sämtlicher noch lebender Priester waren die Akten der nach dem 01.06.1945 verstorbenen, ausgeschiedenen oder laiierten Kleriker zu sichten. Allein Personalakten umfassten deshalb Vorgänge von 2.124 Personen.

Als weitere Quellen standen der Kommission zur Verfügung:

- Protokolle des Geistlichen Rates
 - Unterlagen der Personalkommission
 - Nachlässe der Fuldaer Bischöfe
 - Generalakten des Bistums
 - Protokolle der Dechantenkonferenz und des Priesterrates
-

3.3. Interviews mit Betroffenen und Zeitzeugen

Um mit Betroffenen und Zeitzeugen in Kontakt zu kommen, hat die Kommission für die nötige Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit mit Hilfe einer Agentur einen Flyer entwickelt, der in allen Kirchengemeinden, Verbänden und Institutionen ausgelegt wurde³. Parallel ist eine Website eingerichtet worden, damit durch eine leicht zugängliche Internetadresse – www.nurmitmut.de – die Information hinsichtlich der Arbeit und Aufgaben der Kommission erleichtert werden konnte. Für Gespräche mit Betroffenen oder Zeitzeugen standen die beiden Betroffenenvertreter Sebastian Dickhut und Stephan Auth sowie insbesondere auch Dr. Flesch an einem neutralen Gesprächsort (Tagungsräume S3 in Fulda) zur Verfügung.

3.4. Datenauswertung und Pseudonymisierung

Zur Regelung der Einsichts- und Auskunftsrechte der Kommission hat Bischof Dr. Gerber ein entsprechendes Gesetz erlassen. Der Entwurf ist intensiv in der Kommission beraten worden. Dabei waren die besonderen Anforderungen an einen hinreichenden Datenschutz, insbesondere gegenüber den Betroffenen, aber auch gegenüber Beschuldigten zu berücksichtigen.⁴

Der Schutz Betroffener, aber auch die Anonymisierung von Zeugen, soweit diese nicht in amtlicher Funktion tätig waren, hatte dabei aus Sicht der Kommission Vorrang vor einer leichteren Lesbarkeit. Deshalb hat die Kommission den Weg einer umfassenden Pseudonymisierung und Schwärzung individueller Daten gewählt.

Die Kommission hatte dabei allerdings von Anfang an auch eine Akteneinsicht durch Betroffene in die sie betreffenden Vorgänge im Blick, die durch diese Vorgehensweise vorbereitet und beschleunigt wird.

Die Rechte der Beschuldigten wurden dadurch gewahrt, dass seitens des Bischofs für jeden noch lebenden Beschuldigten ein gesondertes Dekret erlassen wurde, welches der Kommission die Einsichtnahme in die diesen betreffenden Personalakten und weiteren Aktenstücke ermöglichte. Diese Vorgehensweise hat in Einzelfällen, in denen Beschuldigte gegen dieses Dekret in Rekurs gingen, zu einer Verzögerung der Aktenaufarbeitung geführt. Es handelte sich jedoch um singuläre Vorgänge, die letztlich nicht dazu geführt haben, dass die Kommission in ihrer Aufgabenerfüllung behindert worden wäre.

³ Siehe Anhang 2.

⁴ Siehe Anhang 3.

4. Das Bistum⁵

4.1. Bistumsstruktur

Das Bistum Fulda wurde am 5. Oktober 1752 von Papst Benedikt XIV. durch Erhebung der Fürstabtei Fulda gegründet, erlebte nach der Säkularisation von 1802 in den Jahren 1821, 1929 und 1994 gebietliche Veränderungen und erstreckt sich heute auf einer Fläche von 10.318 Quadratkilometern von Bad Karlshafen im Norden bis vor die Tore Frankfurts im Süden und von Geisa im Osten bis Marburg im Westen. Damit deckt es einen großen Teil Hessens und einen sehr kleinen Teil Thüringens ab. Per Stand vom 31. Dezember 2024 leben hier 326.833 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 1.763.607. Aufgrund der abnehmenden Katholikenzahl und des Priestermangels befindet sich das Bistum seit 2006 in einem Prozess der Neustrukturierung und der Zusammenlegung von Pfarreien. Zum genannten Stichtag bestand es noch aus 157 Pfarreien in 29 Pastoralverbünden, die weiter zusammengelegt werden, und hatte an Klerikern 244 Priester (inklusive Ruheständlern), 29 Ordenspriester und 60 Ständige Diakone.

4.2. Bischöfe seit 1945

Johannes Baptist Dietz (1939 bis 1958, gest. 1959)

Bischof Dr. Johannes Baptist Dietz wurde am 30. Januar 1879 in Birkach in der Erzdiözese Bamberg geboren. Papst Pius XI. berief ihn im Jahre 1936 zum Koadjutor mit Nachfolgerecht für den Fuldaer Bischof Dr. Joseph Damian Schmitt (1907–1939). Vom Tode Schmitts am 10. April 1939 bis zu der Dietz gewährten Entbindung von seinen Amtspflichten aus gesundheitlichen Gründen am 24. Oktober 1958 leitete er die Geschicke des Bistums Fulda.

Adolf Bolte (1958 bis 1974, gest. 1974)

Bischof Adolf Bolte wurde am 15. November 1901 in Hannover geboren. Er wurde am 22. Februar 1945 zunächst zum Weihbischof in Fulda ernannt. Im Juni 1953 erhielt der Thüringer Bistumsteil aufgrund der deutschen Teilung mit Joseph Freusberg einen eigenen Weihbischof, so dass Bolte allein für den hessischen Teil zuständig war. Am 15. April 1955 wurde er Generalvikar. Zunächst seit 24. Oktober 1958 Kapitularvikar für den erkrankten Bischof Dietz, wurde er am 30. Juni 1959 von Papst Johannes XXIII. zum Bischof von Fulda ernannt und leitete das Bistum bis zu seinem Tod am 5. April 1974.

Eduard Schick (1974 bis 1983, gest. 2000)

Bischof Prof. Dr. Eduard Schick wurde am 23. Februar 1906 in Mardorf in Oberhessen geboren. Am 14. April 1962 wurde er zum Weihbischof in Fulda ernannt. Nach dem plötzlichen Tod von Bischof Bolte leitete er als Kapitularvikar das Bistum Fulda, bis er am 18. Dezember 1974 von Papst Paul VI. zum Bischof von Fulda ernannt wurde. Am 1. Juli 1982 nahm Papst Johannes Paul II. das mit der Vollendung des 75. Lebensjahres vorgeschriebene Rücktrittsgesuch von Bischof Schick an, der das Bistum noch bis zur Amtseinführung seines Nachfolgers Erzbischof Dyba am 4. September 1983 leitete.

Johannes Dyba (1983 bis 2000, gest. 2000)

Erzbischof Dr. Johannes Dyba wurde am 15. September 1929 in Berlin geboren. Am 4. Juni 1983 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Fulda ernannt. Er erlangte durch seinen Austritt aus der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung im September 1993 überregionale Bekanntheit. Am 23. Juli 2000 starb er unerwartet im Fuldaer Bischofshaus. Hinsichtlich Bischof Dyba ist die Besonderheit zu beachten, dass während seiner gesamten Amtszeit Weihbischof Kapp als Bischofvikar für die Personalangelegenheiten der Priester und Kleriker eigenverantwortlich tätig war.

Johannes Kapp (2000 bis 2001, gest. 2018)

Weihbischof Johannes Kapp wurde am 14. Mai 1929 in Burguffeln bei Hofgeismar geboren. Am 1. März 1975 berief ihn Bischof Schick zum Regens des Priesterseminars. Am 13. Juli 1976 ernannte ihn Papst Paul VI. zum Weihbischof in Fulda. Zum 1. April 1977 folgte die Ernennung zum Bischofsvikar und die Übertragung des Amtes eines Personalreferenten für Priester und Ständige Diakone. 1980 wurde Weihbischof Kapp die Leitung der neugeschaffenen Personalabteilung im Bischöflichen Generalvikariat übertragen. Von 1995 bis 2003 nahm er die Aufgabe als Referent für Geistliche und Laien im pastoralen Dienst wahr. Bischofsvikar für die Ständigen Diakone blieb er bis Anfang 2009. Nach dem Tod von Erzbischof Dyba leitete Kapp als Diözesanadministrator das Bistum Fulda bis zur Amtseinführung von Bischof Algermissen am 23. September 2001.

Heinz Josef Algermissen (2001 bis 2018)

Bischof Heinz Josef Algermissen wurde am 15. Februar 1943 in Hermeskeil bei Trier geboren. Am 20. Juni 2001 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Fulda ernannt. Zum 1. Oktober 2002 setzte er erstmals Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche in Kraft. Er ernannte im Jahr 2003 die Diplomtheologin Anne Schmitz zur Missbrauchsbeauftragten, die diese Aufgabe bis 2018 wahrnahm. Papst Franziskus nahm am 5. Juni 2018 das mit der Vollendung des 75. Lebensjahres vorgeschriebene Rücktrittsgesuch Algermissens an.

Karlheinz Diez (2018 bis 2019)

Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez wurde am 20. Februar 1954 in Horbach im Freigericht geboren. Von 1989 bis 2000 wirkte Prof. Diez als Subregens am Fuldaer Priesterseminar. Papst Johannes Paul II. ernannte ihn schließlich am 13. Juli 2004 zum Weihbischof in Fulda. Das Fuldaer Domkapitel wählte ihn am 9. Juni 2018 zum Diözesanadministrator. Bis zur Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles am 31. März 2019 leitete er die Diözese Fulda.

Michael Gerber (seit 2019)

Bischof Dr. Michael Gerber wurde am 15. Januar 1970 in Oberkirch im Ortenaukreis geboren. Am 13. Dezember 2018 wurde er von Papst Franziskus zum Bischof der Diözese Fulda ernannt und am 31. März 2019 im Fuldaer Dom in sein Amt eingeführt. Im Dezember 2019 ernannte er zusätzlich zur internen Missbrauchsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten Alexandra Kunkel zwei externe Fachkräfte, Ute Sander und Stefan Zierau, zu unabhängigen Missbrauchsbeauftragten. Als neue Interventionsbeauftragte ernannte Bischof Gerber zum 1. Oktober 2022 Tatjana Junker.

4.3. Generalvikare

Außer durch den Bischof werden in dem die Kommission interessierenden Bereich des Einsatzes und der Aufsicht über Priester und Kleriker wichtige Funktionen durch den Generalvikar wahrgenommen, einen vom Bischof ernannten Priester als seinen Vertreter im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Diözese.

Robert Günther (1931 bis 1955)

Robert Günther wurde am 22. Dezember 1875 in Geisa geboren. Seine Ernennung zum Generalvikar von Bischof Schmitt erfolgte zum 15. Januar 1931. Am 15. April 1955 löste ihn Weihbischof Adolf Bolte ab.

Adolf Bolte (1955 bis 1959)

(siehe 4.2)

Joseph Plettenberg (1959–1975)

Joseph Plettenberg wurde am 17. Dezember 1909 in Bergisch-Gladbach geboren. Am 4. August 1959 wurde er von Bischof Bolte zum Generalvikar ernannt und blieb in diesem Amt bis Anfang 1975.

Paul Burschel (1975 bis 1984)

Paul Burschel wurde am 14. Oktober 1913 in Metz (heute Frankreich) geboren. Bischof Schick bestimmte ihn am 13. Januar 1975 zu seinem Generalvikar. Seine Amtszeit als Generalvikar endete am 31. Dezember 1984.

Alois Lang (1985 bis 1995)

Alois Lang wurde am 16. Mai 1930 in Stausebach in Oberhessen geboren. Zum 1. Januar 1985 wurde er von Erzbischof Dyba zum Generalvikar der Diözese Fulda bestimmt, es folgte im gleichen Jahr die Berufung ins Domkapitel. Nach seiner Entpflichtung vom Amt des Generalvikars im August 1995 blieb er Leiter des Seelsorgeamtes bis Dezember 2001.

Ludwig Schick (1995 bis 2002)

Prof. Dr. Ludwig Schick wurde am 22. September 1949 in Marburg geboren. Von 1979 bis 1981 war er Subregens im Priesterseminar. In der Diözese Fulda war Prof. Schick zunächst im Bischöflichen Offizialat und 15 Jahre lang in der Priesterfortbildung tätig. Am 1. September 1995 erfolgte die Ernennung zum Generalvikar der Diözese. Am 20. Mai 1998 wurde Schick von Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof in Fulda ernannt. Am 28. Juni 2002 wurde Weihbischof Schick von Papst Johannes Paul II. zum Erzbischof von Bamberg ernannt und dort am 21. September in sein Amt eingeführt.

Peter-Martin Schmidt (2002 bis 2008)

Peter-Martin Schmidt wurde am 1. August 1959 in Karlsruhe geboren. Von 21. September 2002 bis zum 14. Oktober 2008 war Schmidt Generalvikar von Bischof Algermissen.

Gerhard Stanke (2008 bis 2019)

Prof. Dr. Gerhard Stanke wurde am 4. November 1945 in Thröm (Kreis Ratibor) in Oberschlesien (heute Třebom in Tschechisch-Schlesien) geboren. Im Oktober 1990 wurde Stanke von Bischof Schick zum Regens des Fuldaer Priesterseminars ernannt. Vom 15. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2019 war Prof. Stanke Generalvikar der Bischöfe Algermissen und Gerber. Er war zuvor von August 2003 bis Oktober 2008 in der Nachfolge von Weihbischof Kapp Bischofsvikar und Personalreferent für Priester und Laien im pastoralen Dienst. Vom 15. Oktober 2002 bis 31. Oktober 2003 hatte Stanke den Vorsitz des Arbeitsstabes (später: Beraterstabes) für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche inne.

Christof Steinert (seit 2020)

Christof Steinert wurde am 2. Juni 1964 in Sickels geboren. Im Mai 2007 wurde er zum Beauftragten für Personalentwicklung ernannt, im April 2008 zum Verantwortlichen für die Kaplansfortbildung im Bistum Fulda. Vom 15. Oktober 2008 bis 14. August 2020 wirkte er als Personalreferent für die Priester. Bischof Gerber ernannte Steinert am 31. März 2019 zum Stellvertreter des Generalvikars und im Juni 2019 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Generalvikar des Bistums.

4.4. Personalverantwortliche und andere Verantwortliche

Bis 1969 nahm offenbar der jeweilige Generalvikar die Personalzuständigkeit für die Priester des Bistums wahr. Zum 1. Januar 1970 wurde ein Personalreferat für Priester geschaffen.

Heribert Abel (1970 bis 1977, gest. 1990)

Dr. Heribert Abel wurde am 26. Juni 1908 in Steinwand in der Rhön geboren. Zum 1. Januar 1970 wurde er mit dem Personalreferat für Priester betraut.

Johannes Kapp (1977 bis 2003)

(siehe 4.2)

Gerhard Stanke (2003 bis 2008)

(siehe 4.3)

Christof Steinert (2008 bis 2020)

(siehe 4.3)

Florian Böth (seit 2020)

Dr. Florian Böth, geboren am 17. Juni 1980 in Homberg/Efze, ist seit 15. August 2020 Personalreferent für die Priester des Bistums.

Regenten des Priesterseminars

Eduard Schick (1939 bis 1950)

(siehe 4.2)

Raphael von Rhein (1950 bis 1966)

Prof. Dr. Raphael von Rhein wurde am 11. Januar 1912 in Altenmittlau im Freigericht geboren. Bischof Dietz ernannte ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1950 zum Regens des Seminars.

Heinz Rumph (1966 bis 1970)

Heinz Rumph wurde am 4. Juni 1928 in Holungen im Eichsfeld geboren. Am 1. November 1966 ernannte ihn Bischof Bolte zum Regens des Priesterseminars.

Ulrich Krömer (1970 bis 1974)

Dr. Karl-Ulrich Krömer wurde am 30. Oktober 1930 in Oppeln (heute Opole in Oberschlesien, Polen) geboren. Er wurde von Bischof Bolte am 10. Juli 1970 zum Regens des Priesterseminars ernannt. Am 22. März 1974 trat er als Regens zurück und schied auf eigenen Wunsch aus dem Priesteramt aus, um zu heiraten.

Josef Peter (1974 bis 1975)

Josef Peter wurde am 20. Dezember 1933 in Somborn geboren. Am 23. März 1974 wurde er nach dem Ausscheiden von Ulrich Krömer von Bischof Bolte zum kommissarischen Regens des Seminars ernannt.

Johannes Kapp (1975 bis 1980)

(siehe 4.2)

Gerhard Stanke (1980 bis 2002)

(siehe 4.3)

Cornelius Roth (2002 bis 2014)

Prof. Dr. Cornelius Roth wurde am 28. Mai 1968 in Stuttgart geboren. Von September 2000 bis August 2014 war Roth zunächst als Subregens und dann in der Nachfolge von Prof. Stanke ab Oktober 2002 als Regens des Priesterseminars Fulda tätig.

Dirk Gärtner (seit 2014)

Dr. Dirk Gärtner, geboren am 1. April 1978 in Fulda, stammt aus Ebersburg-Weyhers. Am 1. August 2014 trat er sein Amt als Regens des Bischöflichen Priesterseminars Fulda an und ist seit 19. September 2020 Vorsitzender der Deutschen Regentenkonferenz.

Die Zukunft des Priesterseminars ist ungewiss. Derzeit gibt es keine Kandidaten für die Priesterausbildung.

4.5. Gremien

Domkapitel

Das Domkapitel ist für die feierliche Gestaltung der Gottesdienste im Hohen Dom und für die Wahl des Bischofs verantwortlich. Der Domdechant ist sein Vorsitzender. Er und die Domkapitulare unterstützen den Bischof in der Leitung der Diözese. Insbesondere nimmt das Domkapitel die Aufgabe des Konsultorenkollegiums wahr, das der Bischof vor bestimmten wichtigen Entscheidungen um seinen Rat oder, sofern kirchenrechtlich geboten, um seine Zustimmung zu ersuchen hat (früher als Rat der Diözese, später als Geistlicher Rat). In Zeiten der Vakanz des Bischöflichen Stuhls hat das Domkapitel gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929 das Recht der Bischofswahl aus einer vom Papst vorgelegten Dreierliste. Es wählt zu Beginn der Sedisvakanz auch den Diözesanadministrator, der das Bistum bis zur Ernennung eines neuen Bischofs durch den Papst leitet.

Diözesanvermögensverwaltungsrat und Kirchensteuerrat

Im Bistum Fulda wurden die Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung und Vermögensaufsicht neu geordnet. Seit 1. Januar 2020 besteht der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) nicht mehr wie bisher aus den Abteilungsleitern des Bischöflichen Generalvikariates, sondern aus fünf Personen, die nicht im Beschäftigungsverhältnis des Bistums stehen dürfen. Der Bischof hat den DVVR vor bestimmten wichtigen Entscheidungen um seinen Rat oder, sofern kirchenrechtlich geboten, um seine Zustimmung zu ersuchen. Darüber hinaus ist unter anderem die Aufstellung des gemeinsamen Haushaltsplanes des Bistums und des Bischöflichen Stuhles sowie die Billigung des Jahresabschlusses Aufgabe des DVVR. Beides wird danach zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung dem Kirchensteuerrat vorgelegt, einem Gremium aus gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der verschiedenen Regionen des Bistums. Die in beiden Gremien gefassten Beschlüsse sind für den Bischof und die ihm zugeordneten kirchlichen Institutionen bindend.

Katholikenrat

Der Katholikenrat ist ein Zusammenschluss von Vertretern der Katholiken des Bistums, der katholischen Verbände und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen. Die Mitglieder des Katholikenrates werden von den Pastoralverbänden und von den katholischen Verbänden auf Bistumsebene für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt bzw. als weitere Persönlichkeiten hinzugewählt. Alle Mitglieder sind Laien.

Priesterrat

Der seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil für alle Diözesen vorgeschriebene Priesterrat ist die gewählte Vertretung aller Priester der Diözese. Seine Aufgabe besteht darin, den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese, insbesondere in Fragen der Seelsorge und des priesterlichen Dienstes, beratend zu unterstützen. Im Bistum Fulda gibt es seit 1967 einen Priesterrat. Die Amtsperiode des Fuldaer Priesterrates beträgt fünf Jahre.

Dechantenkonferenz

In der Dechantenkonferenz kommt der Bischof mit den Dechanten seiner Diözese und deren Stellvertretern zu Beratungen zusammen. Das Bistum Fulda hat derzeit zehn Dekanate. Der Dechant vertritt die Anliegen des Dekanats gegenüber dem Bischof sowie den Pfarreien und Pastoralverbünden und bringt umgekehrt die Anliegen des Bischofs in das Dekanat ein. Er koordiniert auch die pastorale Tätigkeit im Dekanat. Die Dechantenkonferenz tagt in der Regel zweimal im Jahr und dient dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie der Behandlung und Erörterung anstehender Fragen und Probleme.

Intervention und Prävention

Seit 2002 gibt es im Bistum Fulda eine Missbrauchsbeauftragte, die seit 2020 Interventionsbeauftragte heißt, und einen Beraterstab zur Klärung von Fällen sexuellen Missbrauchs. Des Weiteren hat die Diözese unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene benannt. Die Arbeit der Intervention soll ein zügiges Eingreifen beim Auftreten von akuten Fällen ermöglichen. Sie soll aber auch neu bekannt werdende Fälle aus der Vergangenheit bearbeiten.

Die Bedeutung von Prävention als wesentlichem Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird vom Bistum heute als Grundprinzip professionellen Handelns betont. Dadurch sollen rechtzeitig Gefahren erkannt bzw. diesen vorgebeugt werden. Dem dienen unter anderem Schulungen für kirchliche Mitarbeiter.

5. Begrifflichkeiten

5.1. Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Im Strafrecht und in der öffentlichen Diskussion gebräuchlich ist der Begriff „Sexueller Missbrauch“. Als sexueller Missbrauch werden Handlungen bezeichnet, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen richten. Hierzu gehören verbale Anzüglichkeiten oder sexuelle Handlungen mit Körperkontakt („hands on“) oder ohne Körperkontakt („hands off“). Aus strafrechtlicher Perspektive geht es in dieser Untersuchung um den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB), den sexuellen Missbrauch von Kindern bis 14 Jahren (§ 176 StGB) sowie den Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB). Wesentliches Merkmal des sexuellen Missbrauchs ist, dass zwischen Täter / Täterin und betroffener Person ein Machtgefälle besteht, das Täter oder Täterinnen zur Durchsetzung ihrer Interessen nutzen. Oft geht es dabei auch um Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses.

„Häufig wird statt „sexueller (Kindes-)Missbrauch“ die Bezeichnung „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Zur Begründung wird vorgetragen, dass „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ das Unrecht der jeweiligen Taten besser beschreibe als „sexueller Missbrauch“ und einer Bagatellisierung damit entgegengewirkt werde. Auch wird argumentiert, der Begriff umschreibe die lebenslangen Folgen dieser spezifischen Gewaltform deutlich angemessener. Teilweise wird auch vertreten, „Missbrauch“ impliziere, dass es auch einen „Gebrauch“ von Kindern geben müsse, was nicht sein dürfe, da Kinder keine Objekte seien. Dies ist sprachtheoretisch allerdings ungerechtfertigt, da es definitorisch nur einen Gebrauch von Dingen, nicht jedoch von Menschen gibt. In juristischer Hinsicht ist eine Ersetzung des Begriffs „Missbrauch“ durch „Gewalt“ problematisch. Im strafrechtlichen Kontext ist unter Gewalt stets eine physische Kraftentfaltung zu verstehen – einer solchen bedarf es jedoch beim sexuellen Missbrauch von Kindern oder anderen Personen gerade nicht. Gewalt im juristischen Sinne ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen sich das Opfer gegen den Täter oder die Täterin wehrt und dieser oder diese sodann Kraft aufwendet, um die Gegenwehr zu beenden (z. B. durch Festhalten oder Schlagen). Wenn der Großvater der Enkelin beispielsweise – in sexueller Absicht – über das Gesäß streichelt, „missbraucht“ der Großvater das Vertrauensverhältnis zu seiner Enkelin, indem er ihre Zuneigung in sexueller Weise ausnutzt, was zumindest im Strafrecht den Begriff des sexuellen „Missbrauchs“ als passender erscheinen lässt. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ wurde im Bundestag über eine mögliche Begriffsänderung von „sexuellem Missbrauch“ hin zu „sexualisierter

Gewalt“ debattiert, im Ergebnis jedoch vor dem Hintergrund der genannten juristischen Bedenken abgelehnt.“⁶

Im vorliegenden Text werden die Begriffe synonym gebraucht.

5.2. Täter / Beschuldigte / Betroffene

Die Kommission hat sich für eine einheitliche Nomenklatur bei der Bezeichnung der Rollen im Rahmen sexuellen Missbrauches entschieden. Die Opfer sexuellen Missbrauches werden durchgängig als Betroffene bezeichnet, die beschuldigten Priester und Ordensleute als Beschuldigte, bei rechtskräftiger Verurteilung auch als Täter. Als weitere Beteiligte sind die Bistumsverantwortlichen („Verantwortungsträger“) und die Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen („Zeitzeugen“) zu benennen.

5.3. Irritiertes System

Der Begriff „irritiertes System“ entstammt der Systemtheorie. Er beschreibt ein soziales System, das durch externe Einflüsse oder Störungen (Perturbationen) aus seinem Gleichgewicht gebracht wird. Diese Irritationen können Veränderungen im System anstoßen, indem sie die bestehenden Strukturen und Muster herausfordern und neue Anpassung erforderlich machen. Diese Veränderungen können entweder innerhalb der bestehenden Struktur des Systems stattfinden, ohne dass die Identität des Systems verloren geht, oder die Identität des Systems zerstören.⁷ Der Begriff beschreibt die aktuelle Situation im „System Kirche“ als Ganzes und auch in den Untersystemen beispielsweise auf Ebene der Pfarreien sehr plastisch.

⁶ https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fragen_und_Antworten_Strafrecht_und_sexueller_Kindesmissbrauch.pdf
Stand 25.01.2025.

⁷ Maturana, H. (1978) Repräsentation und Kommunikation, Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus, Heidelberg: Carl-Auer Verlag.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur besseren Einordnung der überprüften Vorgänge hatte sich die Kommission mit dem zur Tatzeit relevanten Recht zu beschäftigen. Dabei war zwischen dem staatlichen Strafrecht und dem kirchlichen Strafrecht zu differenzieren.

6.1. Staatliches Sexualstrafrecht

Die Regelungen des staatlichen Strafrechts unterlagen für den Untersuchungszeitraum einer Vielzahl von Änderungen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter 14 Jahre war im Untersuchungszeitraum durchgängig strafbar, wobei einige Einschränkungen zu beachten sind. So sind nur „sexuelle Handlungen“ (vor 1974: „unzüchtige Handlungen“) von einigem Gewicht unter Strafe gestellt. Das Berühren von Brust und Gesäß über der Kleidung fällt beispielsweise nicht darunter, auch Verhaltensweisen wie „An-sich-Ziehen“ oder Umarmungen und Küsse auch gegen den Willen des Kindes und Ähnliches.

Allerdings hat die Rechtsprechung gerade bei den Kindern die Erheblichkeitsschwelle niedriger angesetzt als bei Erwachsenen, sodass beispielsweise selbst „unzüchtige Reden“ darunter gefasst wurden.

Für den strafrechtlichen Schutz von Kindern gegen Missbrauch kann gesagt werden, dass dieser im Laufe der Jahre stärker differenziert wurde und diverse Strafrechtslücken geschlossen wurden, eine generelle Strafbarkeit jedoch durchgängig gegeben war.

Anders sieht dies für 14- bis 18-jährige Jugendliche aus. Dort ist der strafrechtliche Schutz erst im Laufe der Zeit umfassender ausgeweitet worden. Eine Ausnahme galt nur für den Missbrauch von Schutzbefohlenen, der durchgängig bis heute für beide Geschlechter strafbar ist, aber ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis voraussetzt.

Für den Missbrauch männlicher Jugendlicher war eine Strafbarkeit in der Zeit vor 1994 allerdings durch die damalige Strafbarkeit von Homosexualität und die damit verbundene Gleichsetzung von einvernehmlicher Sexualität unter Erwachsenen und des gleichgeschlechtlichen Missbrauches von Jugendlichen unter dem gleichen Verbots-Paragrafen (der berüchtigte „§ 175“) gegeben. Das hatte allerdings auch die Folge, dass, soweit bei Priestern ein „Verstoß gegen § 175“ erwähnt wurde, ohne den näheren Kontext nicht sicher festgestellt werden konnte, ob es sich um Missbrauch oder einverständliche Homosexualität unter Erwachsenen handelte.

Der **§ 175 StGB** stellte bis 1969 dabei alle sexuellen Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Aus heutiger Sicht besonders kritisch erscheint die Gleichsetzung der Täter und über 14-jährigen Beteiligten des sexuellen Missbrauches. Denn zumindest nach dem Wortlaut unterschied das Gesetz für die Strafbarkeit auch des männlichen Jugendlichen nicht danach, ob dieser Opfer eines – scheinbar einvernehmlichen – Übergriffes war.

Vielmehr wurde nur insoweit zwischen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen und dem Missbrauch männlicher Jugendlichen unterschieden, als § 175a für „erschwerte Fälle“ zwischen einem und zehn Jahren Zuchthaus vorsah.

Einer dieser schweren Fälle war, „dass ein Mann über achtzehn Jahre mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt.“

In zumindest einem Fall scheint diese Kriminalisierung auch der jugendlichen Opfer zum Freispruch eines Priesters geführt zu haben, weil der minderjährige Zeuge in der Verhandlung die Aussage verweigerte und deshalb der Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Die Aussageverweigerung konnte sich mutmaßlich nur auf § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen, der sich selbst einer Straftat bezichtigen würde) gestützt haben.

Ab 1969 war dann Homosexualität nicht mehr generell strafbar, sondern nur die schweren Fälle des früheren § 175a StGB und damit auch der Missbrauch männlicher Jugendlicher.

Ab 1974 waren dann nur noch homosexuelle Handlungen eines über achtzehn Jahren alten Mannes, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen lässt, strafbar. Diese besondere Strafbarkeit von Homosexualität wurde erst 1994 beseitigt.

Vor 1994 war dagegen der Schutz weiblicher Jugendlicher so gut wie gar nicht vorhanden. Das weitgehende Fehlen von staatlichen Verurteilungen wegen Übergriffen gegen weibliche Kinder und Jugendliche dürfte seine Ursache auch in dieser bis 1994 bestehenden Ungleichbehandlung gehabt haben.

Generell war nur als „Verführung Minderjähriger“ der Beischlaf mit einer unter 16-jährigen strafbar.

Erst 1994 wurde der Schutz Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch für beide Geschlechter vereinheitlicht. Nach dem neuen § 182 StGB war bei unter 16-jährigen

der Missbrauch durch Ausnutzung einer Zwangslage, gegen Entgelt und durch Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung strafbar.

Dieses Schutzalter wurde für das Ausnutzen einer Zwangslage und die Entgeltlichkeit auf 18 Jahre heraufgesetzt.

Eine weitere Lücke wurde 2016 durch den Tatbestand der „sexuellen Belästigung“ (§ 184i StGB) geschlossen, der Übergriffe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für sexuelle Handlungen unter Strafe stellt.

6.2. Kirchenrecht

Das Kirchenrecht war aus Sicht der Kommission vor allem relevant für die Beurteilung des Verhaltens der Bistumsverantwortlichen. Es war zu klären, welche kirchenrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung gestanden hätten, zu welchen Reaktionen sie unter Umständen verpflichtet gewesen wären und in welcher Form auf festgestellte Fälle sexuellen Missbrauchs zu reagieren war.

Für das Verhältnis zum weltlichen Recht gilt zunächst, dass das kirchliche Strafrecht unabhängig davon anzuwenden ist. Die Verhängung einer Kriminalstrafe gegen einen Priester oder Kleriker verhindert nicht eine auf den gleichen Sachverhalt gestützte kirchenrechtliche Sanktionierung.

Der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen unter 16 Jahren war durchweg kirchenrechtlich strafbar, im Jahr 2001 wurde das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht.

Als Reaktionsmöglichkeit standen sämtliche Kirchenstrafen zur Verfügung, insbesondere auch eine vorläufige Amtsenthebung, der Entzug einzelner kirchlicher Ämter und Rechte, der Entzug sämtlicher Rechte als Kleriker (*depositio*) und als weitestgehende Sanktion die Entlassung aus dem Klerikerstand insgesamt.

Nach dem *Corpus iuris canonici* (CIC) von 1917 war für sexuellen Missbrauch, der als besonders schweres Delikt neben Vergewaltigung, Ehebruch, Homosexualität, Sodomie und Zuhälterei besonders aufgeführt wurde, die sogenannte „*infamia iuris*“ vorgeschrieben, die zwingend zum Verlust der kirchlichen Ämter, Benefizien und Würden führte, ferner zum Verbot, erhaltene Weihen auszuüben.

Trotz der recht weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten und der an sich verpflichtenden kirchlichen Untersuchung und Verfolgung sexuellen Missbrauchs hat

die Kommission entsprechende förmliche Verfahren, die zu einer dauerhaften Amtsenthebung oder einer Entlassung aus dem Klerikerstand geführt hätten, vor 2001 nicht feststellen können.

Die aufgefundenen Dokumente belegen bei förmlichen Verfahren nur Ermahnungen, eine Änderung des Tätigkeitsbereiches oder eine vorübergehende Sanktionierung, insbesondere durch ein zeitweises Verbot der Amtsausübung. Zugleich ist jedoch ersichtlich, dass es gerade das Anliegen der Bistumsverantwortlichen war, die Beschuldigten weiter als Priester einzusetzen.

Durch den CIC 1983 wurde nach Einschätzung der Kommission diese Tendenz noch verstärkt. Insbesondere stand nun jede Anwendung des kirchlichen Strafrechts unter dem Vorbehalt, dass es nur als „ultima ratio“ zum Einsatz kommen durfte, wenn „weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“ Zudem wurde vielfach bei Delikten, für die nach dem CIC 1917 eine konkret definierte Strafe festgesetzt war, nur noch verlangt, dass eine gerechte Strafe („iusta poena“) verhängt wurde, ohne diese näher einzugrenzen.

Damit war nach Einschätzung der Kommission jeder verpflichtende Maßstab für ein Einschreiten der Bistumsverantwortlichen entfallen.

Konkrete Handlungspflichten wurden den Bistumsverantwortlichen erst wieder seit 2001 auferlegt. Durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST) im Jahr 2001 erwirkte der damalige Kardinal Joseph Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation bei Johannes Paul II. (neben bestimmten Verstößen gegen das Bußsakrament) konkretisierte Regelungen für die Verfolgung sexuellen Missbrauchs.

Nunmehr war jeder zuständige Ordinarius, der von einer möglichen Tat Kenntnis erhielt, verpflichtet, zunächst in eigener Verantwortung eine Voruntersuchung durchführen zu lassen und nach Abschluss der Voruntersuchung der Glaubenskongregation das Ergebnis vorzulegen.

Wesentliche Verfahrensregeln für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurden 2002 in den sogenannten Leitlinien beschlossen, die einen einheitlichen Umgang aller Diözesen in Deutschland mit dem Thema sexueller Missbrauch sicherstellen sollten. Diese wurden im Jahr 2010 und 2013 nochmals überarbeitet und 2019 in eine Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und

sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst überführt, die 2022 nochmals überarbeitet wurde und den kürzeren Namen „Interventionsordnung“ erhielt.

Wichtig ist vor allem über die Anforderungen des SST hinaus die grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei Fällen erwiesenen Missbrauchs, die nur ausnahmsweise entfallen kann. Diese Verpflichtung wurde in den Leitlinien 2013 dahingehend verschärft, dass nunmehr schon bei tatsächlichen Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch die Staatsanwaltschaft zu informieren ist.

Eine weitere wesentliche Ergänzung der Verpflichtungen der Bistumsverantwortlichen ergibt sich aus dem im Jahr 2019 von Papst Franziskus erlassenen Motu proprio „Vos estis lux mundi“ (VELM). Es wird vor allem auf die in der Vergangenheit vorgekommene pflichtwidrige Nichtbehandlung sexuellen Missbrauchs reagiert. Insbesondere wird das „Vertuschen“ (Handlungen oder Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen) dem Missbrauch selbst gleichgestellt.

Daneben regelt VELM in Art. 3 § 1 eine allgemeine Pflicht aller Kleriker, Hinweise auf entweder sexuellen Missbrauch oder auf „Vertuschung“ durch einen Ordinarius an die zuständige Stelle weiterzugeben.

Gewissermaßen seinen Abschluss fand dieser Prozess dann durch die Neufassung des Strafrechts im CIC im Jahr 2021.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die bis dahin bestehende strenge Subsidiarität des Strafrechts abgeschwächt wurde.

Darüber hinaus wurden die Normen zu Verfehlungen im sexuellen Bereich erweitert und insbesondere alle denkbaren Verhaltensweisen rund um den Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornographie oder gegenüber im Vernunftgebrauch habituell eingeschränkten Personen unter Strafe gestellt. Als Strafe ist nunmehr der Amtsentzug zwingend vorgesehen, zudem können weitere Strafen, bei hinreichender Schwere auch die Entlassung aus dem Klerikerstand verhängt werden.

Hinzuweisen ist noch auf die Erweiterung der Tatbegehungsweisen. Neben der bisher schon gegebenen Strafbarkeit von mit Drohung oder Gewalt begangenen

Verstößen ist jetzt die Strafbarkeit sexueller Handlungen, die ein Kleriker unter Missbrauch seiner Autorität („abusu suae auctoritatis“) begeht, erfasst.

Außerdem wird der Anwendungsbereich auch auf einen bestimmten Kreis von Nichtklerikern ausgeweitet: Danach können auch Ordensleute sowie solche Personen bestraft werden, die in der Kirche eine Würde bekleiden oder ein Amt oder eine Funktion ausüben.⁸

⁸ Siehe Anhang 4.

TEIL B

DIE ARBEITSKREISE

1. Arbeitskreis „Betroffene hören“

1.1. Mitglieder und Arbeitsweise

Der Arbeitskreis „Betroffene hören“ der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Bistum Fulda konstituierte sich nach der dritten Kommissionssitzung zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im November 2021. Er bestand aus den Kommissionsmitgliedern Stephan Auth, Hildegard Hast und Edith Jordan. Im Laufe seiner Tätigkeit zog er die Expertise von Dr. Martin Flesch, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und bis Juni 2023 Mitglied der Aufarbeitungskommission, sowie von Birgit Schmidt-Hahnel, Präventionsbeauftragte des Bistums Fulda und Gast der Aufarbeitungskommission, heran. Der Arbeitskreis traf sich einmal im Monat und konzipierte seine Vorgehensweise und Methodik ohne Einflussnahme durch die Diözese. Der Arbeitskreis stellte dem Plenum der Kommission in dessen monatlicher Sitzung jeweils seine Arbeitsschritte und Zwischenergebnisse vor.

Er setzte sich zum Ziel, durch verschiedene Angebote unmittelbar und mittelbar Betroffene zu erreichen, damit sie ihre Erlebnisse und Erfahrungen darstellen können. Somit richtete sich das Angebot an diejenigen, die Erfahrungen mit sexueller Gewalt in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen im Bistum Fulda machen mussten, insbesondere direkt Betroffene, aber auch Menschen aus dem Familien- und Freundeskreis sowie Zeitzeugen oder kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus nahmen die beiden Betroffenenvertreter Stephan Auth und Sebastian Dickhut exemplarisch Kontakt mit einer betroffenen Kirchengemeinde auf. Dazu kam eine Fragebogenaktion, die sich an sämtliche Pfarrgemeinden im Bistum Fulda richtete und deren Sichtweise auf sexuellen Missbrauch im kirchlichen Kontext ergründen wollte.

Zur Erreichung des gesetzten Ziels führte der Arbeitskreis vier Teilprojekte durch, deren Ergebnisse im Folgenden dargelegt werden.

1.2. Teilprojekt 1: Gespräche mit Betroffenen

Der Arbeitskreis setzte es sich zum Ziel, dass die interviewten Betroffenen mit dem positiven Gefühl aus dem Gespräch gehen könnten, das ihnen Wichtige gesagt und etwas zur Aufarbeitung beigetragen zu haben. Dabei sollte der Auftrag erfüllt werden, Informationen über die systemischen Bedingungen des Missbrauchsgeschehens sowie über die Folgen des Geschehenen für Betroffene zu erfahren. Zunächst musste es also darum gehen, Betroffene über das Teilprojekt zu informieren,

um mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Die Aufarbeitungskommission signalisierte Gesprächsbereitschaft und bezeichnete eine mögliche Kontaktaufnahme als „einen mutigen Schritt, der uns hilft, die Vergangenheit aufzuarbeiten und daraus für die Zukunft zu lernen“, wie es im Flyer der Kommission heißt. Dabei wurde in jedem Falle Vertraulichkeit zugesichert, wobei sich als Gesprächspartner die Betroffenenvertreter wie auch Dr. Martin Flesch als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zur Verfügung stellten.

Ein erster Schritt war eine diskrete und sensible Kontaktaufnahme mit bereits bekannten Betroffenen, die einen Antrag zur Anerkennung des Leids gestellt hatten. Sie wurden im Sommer 2022 durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission über die damalige Interventionsbeauftragte Alexandra Kunkel angeschrieben.¹ Das Anschreiben durch die Interventionsbeauftragte gewährleistete, dass die Betroffenen den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission nicht bekannt wurden.

Um mit Betroffenen und Zeitzeugen in Kontakt zu gelangen, entwickelte die Kommission für die nötige Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit unter Mithilfe der Werbeagentur creart (Fulda) einen Flyer, der mit Anschreiben verschickt und in allen Kirchengemeinden und bei allen kirchlichen Verbänden und Institutionen ausgelegt wurde.² Sodann erfolgte im November 2022 auch der Versand einer digitalen Version des Flyers an die Kirchengemeinden und im Januar 2023 eines Infoblocks zur Verwendung in Kirchenblättern und Aushängen.

Parallel dazu ist mit Hilfe einer Multimedia-Agentur die Website www.nurmitmut.de eingerichtet worden, um Interessierten die Möglichkeit zu eröffnen, ungehindert Zugang zur Arbeit und den Aufgaben der Aufarbeitungskommission zu erlangen. Betroffene, die sich bei der Unabhängigen Aufarbeitungskommission meldeten, wurden transparent über das Anliegen, den Rahmen, den Datenschutz und ihre Rechte informiert,³ wobei in einem Datenblatt nur dringend erforderliche Informationen festgehalten wurden. Betroffene durften selbst entscheiden, welche Kontaktmöglichkeiten sie wählen wollten. Sie bekamen die Möglichkeit, sich per E-Mail oder telefonisch direkt an die Betroffenenvertreter der Kommission Stephan Auth und Sebastian Dickhut zu wenden.

Der Gesprächsrahmen, der interessierten Betroffenen geboten wurde, sollte diesen einen möglichst geschützten Zugang zu dem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. Martin Flesch ermöglichen, weshalb als Räumlichkeiten für die Gespräche die Tagungsräume S3 der Deutschen Palliativ-Stiftung von Dr. Thomas Sitte in Fulda gewählt wurden. Die Terminkoordination zwischen Dr. Flesch und der betroffenen Person erfolgte über die Geschäftsstelle der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Relevante Fragen bzw. Impulse beim Gespräch waren aus

¹ Siehe Anhang 5.

² Siehe Anhang 6.

³ Siehe Anhang 7.

der Sicht des Arbeitskreises die Methoden der Tatanbahnung und das Verhalten des Beschuldigten nach dem Tatgeschehen – wobei ein Abgleich mit der Darstellung in den Bistumsakten angedacht war –, die Frage nach Reaktionen auf die Übergriffe, begünstigende Strukturen in Bistum, Kirchengemeinde oder Schule sowie Mitwissende und weitere Betroffene. Des Weiteren konnten Art und Umfang einer Kontaktaufnahme durch das Bistum nach der Missbrauchserfahrung, die Stellung eines Antrags auf Anerkennung des Leids, die Konsequenzen der Missbrauchserfahrung für das eigene Leben und die Auswirkungen und Hilfen für das System, in dem Missbrauch stattgefunden hatte, thematisiert werden. Es galt das Prinzip: „Die betroffene Person entscheidet, was sie erzählen möchte.“

Die von Dr. Flesch verfolgte Methodik beinhaltete die Untersuchung der psychischen Verfassung der Betroffenen zum Gesprächszeitpunkt inklusive Erfassung des psycho-pathologischen Befundes, ein traumasensibles Anamnese- und Explorationsgespräch sowie ein psychiatrisches Untersuchungsgespräch, eine biographische Analyse, die Betrachtung der Zeit vor dem Tatgeschehen und eine Tat- und Missbrauchsanalyse mit Blick auf die Zeit nach dem Tatgeschehen. Methodisch ging es des Weiteren um die Frage einer Polytraumatisierung, die Traumafolgen und eine Behandlungs- und Beziehungsanalyse. Seine Ergebnisse präsentierte Dr. Flesch im März 2024 dem Plenum der Kommissionsmitglieder. Zwischen Oktober 2022 und März 2023 hatte er fünf Betroffenenengespräche geführt, davon mit zwei Frauen und drei Männern. Das Tatspektrum reichte von sexueller Belästigung und sexueller Nötigung über schweren sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen bis hin zur Vergewaltigung. Die Tatfolgen waren gravierend und umfassten psychische Störungsbilder wie posttraumatische Belastungsstörungen, Schlafstörungen, Depressionen, Angst- und Panikstörungen und multiple suizidale Handlungen, aber auch psychosomatische Störungen an Bewegungsapparat, Verdauungstrakt, Hautreaktionen und gynäkologische Störungen, dazu psychosexuelle Störungen und Einschränkung der Beziehungsfähigkeit bis hin zur Unfähigkeit zu körperlicher und seelischer Nähe.

Gesprächsprotokolle

Im Folgenden finden sich Protokolle von Gesprächen mit Betroffenen, die ein Gesprächsangebot angenommen haben. Die Darstellungen sind Auszüge aus gutachterlichen Stellungnahmen, die Dr. Flesch im Auftrag der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda ausgearbeitet hat. Dabei hat nur die jeweilige Erzählung der Betroffenen, nicht die gutachterliche Einschätzung, Eingang in den Abschlussbericht gefunden.

Am Beginn eines jeden Gesprächs wurde die betroffene Person über den Umstand aufgeklärt, dass die von ihr berichteten Sachverhalte zunächst vollumfänglich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Jede und jeder Betroffene gab ihr Einverständnis, dass die dokumentierten Inhalte der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zur Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt des Bistums Fulda zur Kenntnis gebracht werden können.

Nur die Darstellungen der Betroffenen, die sich später, in Kenntnis der an sie ausgehändigten Gutachtentexte, schriftlich mit einer Aufnahme ihrer Erzählung im Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission einverstanden erklärten, werden im Folgenden zu lesen sein.

Die sehr persönlichen, direkten Berichte der Betroffenen sind erschütternd und vermitteln eine Ahnung von der Einsamkeit, der Not, der Scham, der Angst und der Wut, unter denen sie als Kinder gelitten haben müssen. Deutlich wird auch, wie sich diese Not oft noch nach Jahrzehnten in Form von psychosomatischen Symptomen, Ängsten, Depressionen, suizidalen Handlungen und posttraumatischen Belastungsstörungen im engeren Sinne ausdrückt.

Die Kommission hat sich entschlossen, diese sehr aufwühlenden Texte in ihrer Gesamtheit zu veröffentlichen, um die persönliche Dramatik deutlich zu machen. Die Kommission ist den Betroffenen, die sich dazu bereit erklärt haben, dankbar, da nur auf diese Weise ein Eindruck von den Auswirkungen des Missbrauchs gewonnen werden kann.

GESPRÄCHSPROTOKOLLE MIT BETROFFENEN

Bei emotional empfindlichen Menschen oder selbst Betroffenen können diese Beschreibungen möglicherweise dazu führen, dass sie Schwierigkeiten in der Verarbeitung von hervorgerufenen Bildern haben. Wenn Sie unsicher sind, lesen Sie diesen Bericht nur im Beisein von Personen, die Sie emotional stabilisieren können, oder holen sich professionelle Hilfe.

Gespräch mit Betroffenenem 1

Teilnehmende: Dr. Flesch, Betroffener 1

Datum: 18.01.2023 sowie am 26.04.2023

Ort: Räume des Palliativzentrums Dr. Sitte

Einführende Angaben

Betroffener 1 kam am 18.01.2023 zunächst gemeinsam mit seinem Sohn (welcher ebenfalls Betroffener als Adoptivenkel desselben Täters ist) und einem Betroffenenvertreter der Kommission zum Gespräch. Noch während der Anwesenheit seines Sohnes machte er allgemeine Angaben zur Situation und zu seinem Missbrauchsfall und den Auswirkungen auf die Familie, sein eigenes Leben sowie auch zu seinen bisherigen therapeutischen Bemühungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nur bedingt erfolgreich waren.

Zur Gesprächsmotivation gab Betroffener 1 am 18.01.2023 einleitend an: „Dass ich das ganze Trauma nicht vergessen, aber lindern kann. Ich war stationär in psychosomatischer Behandlung, aber es ist noch präsent, wie gestern. Die Taten von Pfarrer X sind noch da! Es zerstört meine ganze Familie, meine Kinder und Enkelkinder. Die Hauptsache ist natürlich das mir von Pfarrer X zugefügte Leid. Ich brauche natürlich auch Hilfe, psychisch, dass ich wegkomme von diesen Traumata und frei leben kann...! Ich denke: „Ist das erst gestern passiert?“

Angaben zur Herkunftsfamilie

„Ich wurde 1957 in der Türkei unter normalen Geburtsumständen geboren.

Ich war der Jüngste von zwei Brüdern und drei Schwestern, wobei zwei Schwestern bereits verstorben sind.

Mein Vater wurde 1916 geboren und verstarb im Jahr 2013 mit 97 Jahren. Er betrieb in der Türkei einen Kaffeeladen. Meine Mutter verstarb im Jahr 1970 an den Folgen eines Verkehrsunfalles. Dieses Ereignis war damals für mich äußerst schlimm und bedeutete einen erheblichen Einschnitt in meinem Leben, da ich durch den Tod meiner Mutter den Besuch der Mittelschule später abgebrochen habe. Ich wuchs zunächst in der Türkei in meiner Familie auf.

Ich wurde erst im Alter von acht Jahren eingeschult und besuchte insgesamt sieben Jahre die Schule, von 1966 bis 1971 die Hauptschule und von 1971 bis 1973 die Mittelschule, die ich dann abgebrochen habe, weil ich mich um meine Versorgung kümmern musste, die niemand für mich übernahm.

Nachdem meine Mutter verstorben war, habe ich mich praktisch selbst ernähren müssen, da niemand für mich da war und mich auch niemand haben wollte. Ich lebte praktisch in Armut. Durch Tätigkeiten wie Schuheputzen und Verkaufen von

Gebäck habe ich versucht, mich selbst zu versorgen. Unser Vater hat sich um uns Kinder nicht gekümmert. Ich war der Jüngste, auf mich hat keiner geachtet.“

Erster Kontakt mit dem Beschuldigten 1973

„Im Jahr 1973 habe ich Herrn X kennengelernt. Hierzu muss ich sagen, dass ich in der Zeit davor, bevor ich ihn zum ersten Mal getroffen habe, einen wegweisenden Traum hatte. Ich habe damals von Deutschland geträumt und in dem Traum wahrgenommen, dass mich jemand mitnehmen will.

Kurz darauf machte ich Bekanntschaft mit Herrn X. Ich habe ihn dann gefragt, ob er aus Deutschland komme und wie es in Deutschland sei. Er fragte mich dann spontan: ‚Möchtest du auch dorthin? Ja? Gut, das können wir mit der Familie besprechen.‘ Er hat mir dann damals 30 Lira Taschengeld gegeben und mir gesagt: ‚Morgen früh um 10.00 Uhr erwarte ich Deine Eltern vor dem Hotel!‘ Als ich das zu Hause erzählt habe, hat mich meine Familie erst ‚angeschissen‘ und sich empört gezeigt.

Der Mann war dann weg. Am Donnerstagabend kam X dann plötzlich wieder zurück, er kam dann erstmals in die Familie und konnte nahezu perfekt Türkisch sprechen. Er sagte meinen Eltern: ‚Der Junge ist perfekt, der kann in Deutschland was lernen!‘ Wir sind dann nach Mersin gefahren, und der sagte mir immer wieder: ‚Du musst Deutsch lernen! Wir fahren jetzt nach Ankara und dann nach Istanbul, in Istanbul habe ich eine Mietwohnung!‘

X war zunächst vorsichtig, aber überaus freundlich zu mir. Ich war dann insgesamt drei Monate mit ihm unterwegs, auch mit seinem Freund und dessen Verlobter.

Ende des Jahres 1973 fuhren wir dann über den Landweg etwa drei Tage lang mit dem Zug nach Deutschland. Dort war auch eine Schwester aus Neu Guinea, eine Missionsschwester, die sehr nett zu mir gewesen war.

Der X hat sich dann deutlich geändert. Er sagte mir dann, dass er praktisch arbeitslos sei und lediglich 500 DM zur Verfügung habe. Nach weiteren drei Monaten sprach er dann von möglicher Adoption.“

Erste Missbrauchsphase (1973 – 1977)

„In E. fand meiner Meinung nach der eigentliche Missbrauch statt. Ich fuhr aber zunächst nochmal alleine in die Türkei zurück. Ich wurde dann 1974 wieder in der Türkei abgeholt und wir fuhren direkt nach E. Schon Anfang 1974, in Deutschland, hat X versucht, mich anzufassen durch Umarmungen und Berührungen.

Er war ab diesem Zeitpunkt, bis 1979, fast jede Nacht sexualisiert gegen mich gewalttätig. Das geschah überall und immer, auf Reisen, im Schlafzimmer, in der Wohnung. Die Handlungen wurden heftiger, es ging um Onanieren, aber auch Oral- und Analverkehr. X sagte mir auch, dass Vater und Sohn dies nach christlichem Glauben tun dürften.

X hat mich von anderen ferngehalten und mit Drohungen erpresst. Er hat mir gedroht, mich wieder in die Türkei zurückzuschicken. Ich wurde nahezu fünf Jahre völlig isoliert, ich hatte keinen Kontakt in dieser Zeit zu Verwandten und Bekannten in der Türkei.

1975 sollte dann die Adoption erfolgen. Das Jugendamt lehnte die Adoption ab, ich war damals etwa 17 Jahre alt. Dem X hat aber die Richterin vertraut.

Er hat ihr gesagt, er habe eine gute Stelle in Aussicht. Ergänzend kann ich noch angeben, dass X mit mir wiederholt nach Hildesheim zum Bischof gefahren ist, weil er dort beim Bischof beichten musste. Auch auf der Fahrt dorthin kam es zu sexuellen Übergriffen. Ich hatte damals gehofft, dass er das nicht macht, da er ja beichten musste. Ich stand dann einmal im Hof unten, da hat mich der Bischof auch gesehen.“

Zweite Missbrauchsphase im Bistum Fulda (1977 – 1979)

„Wir sind dann im Jahr 1977 nach Fulda gegangen. Ich bin dann aber nochmal drei Monate in die Türkei gefahren. Dort habe ich dann gesagt: ‚Ich gehe nach Deutschland, ich bin sein Sohn!‘

Mit meinem eigenen Geld bin ich dann nach Istanbul gereist und bin dann abends plötzlich nachgekommen, sehr überraschend für den Täter.

Ich habe bis 1979 im Pfarrhaus gewohnt. Dort ging der Missbrauch weiter, es gab aber auch viele Auseinandersetzungen zwischen X und mir.

Ich habe dann alles darangesetzt, von X loszukommen und in Arbeit zu kommen.“

Postdeliktische Entwicklung und Missbrauchsfolgen (1978 – 2023)

Erste Eheschließung (1978)

„1978 habe ich Urlaub in der Türkei gemacht. Dort habe ich meine erste Ehefrau kennengelernt und geheiratet. Sie war die Tochter des Onkels. Ich habe sie dann mit nach Deutschland gebracht.

Wir haben von 1979 bis 1982 im Pfarrhaus gewohnt.

Ich bin dann im Jahr 1979 zu einer Textilfirma gegangen, habe mal zwei Monate auf dem Bau ausgeholfen und bei einer weiteren Firma gearbeitet.

Ab 1980 arbeitete ich nahezu über 40 Jahre in einer großen Fabrik.“

Verlauf und Scheitern der ersten Ehe (bis 1982)

„Ich war aber immer verzweifelt. Ich habe mich immer mehr gestritten. Der X hat mich fortlaufend belogen.

Der X hat mich weiterhin jahrelang erpresst. Ich habe dann mit meiner ersten Frau zwei Kinder bekommen: Der Junge wurde 1980 geboren.

Meine Tochter wurde 1982 geboren, sie starb im Alter von 39 Jahren an einem Schlaganfall. Sie hinterließ vier Kinder. Die leben bei ihrem Vater in der Türkei, aber ich glaube, sie wurden von ihm dort nie gut versorgt. Ich machte mir immer große Sorgen um meine Enkel.

Ich hatte ja noch meinen türkischen Pass und musste dann tatsächlich in der Türkei meinen Militärdienst antreten, das war von September bis November 1982. Ich konnte mich damals aber für 15.000 DM freikaufen.

Als ich jedoch beim Militär war, hat mich meine erste Frau betrogen, damit war die Ehe gescheitert. Meine Frau entschied sich für einen anderen Mann.

Sie wollte zwar Unterhalt, wollte aber die Kinder nicht betreuen. Sie zog dann später in die Türkei und die Kinder wurden Pfarrer X (!) zugesprochen.

Wir haben uns dann rasch getrennt, da wir uns einig waren.“

Zweite Eheschließung (1985)

„Ich musste dann also erneut heiraten (wegen der Kinder). 1985 bin ich dann wiederum in die Türkei gefahren und habe dort die Tochter meines Onkels mütterlicherseits geheiratet.

Schließlich haben wir die Kinder aus erster Ehe wieder zurückbekommen.“

Familie (ab 1985)

„Wir haben heute vier gemeinsame erwachsene Kinder. Die jüngste Tochter (25 Jahre) lebt noch zu Hause und hat psychische Probleme.

Ich habe heute acht Enkelkinder, zu denen ich guten Kontakt habe. Bis heute hatte ich mich nur Personen anvertraut, die ihrerseits unter Schweigepflicht stehen, bis ich dann durch meinen Sohn, der ebenfalls Opfer des Beschuldigten wurde, Kontakt zur Expertengruppe in Hildesheim hergestellt habe.“

Gesundheitliche Folgen des Missbrauchs

Betroffener 1 berichtete, dass er seit vierzig Jahren unter Juckreiz und Hautausschlag leide. Viele Hautärzte hätten ihm gesagt, dass psychische Ursachen für den Juckreiz anzunehmen seien.

Im August 2022 habe er Hilfe in einer psychosomatischen Klinik gesucht und sei dort mehrere Wochen in vollstationärer Behandlung gewesen.

Es sei ihm zunächst sehr schwergefallen, über seine Situation zu sprechen. Er habe sich sehr geschämt. Er könne die damaligen Geschehnisse nicht vergessen, er müsse ständig daran denken. Insbesondere leide er unter Flashbacks (Nachhall-erinnerungen) und Albträumen. Er sei andauernd innerlich unruhig und befinde

sich sozusagen in Alarmbereitschaft, zeige jedoch nach außen hin eine fröhliche und humorvolle Fassade. Oft versuche er, sich abzulenken, um zu vergessen, könne sein Leben aber nicht mehr genießen. In ruhigen Momenten kämen jene Erinnerungen wieder. Er müsse dann viel grübeln, habe in der Vergangenheit auch Suizidgedanken gehabt.

In der Psychosomatischen Klinik habe man ihn untersucht und psychologische Testungen durchgeführt. Man habe ihm gesagt, er leide unter einer schweren Post-traumatischen Belastungsstörung und brauche eine traumaspezifische Psychotherapie.

Sein Sohn und er hätten beide einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung ihres Leides bei der Kirche gestellt. Das Verfahren sei zwar abgeschlossen, er wolle jedoch Widerspruch einlegen.

Gespräch mit Betroffenem 2

Teilnehmende: Dr. Flesch, Betroffener 2

Datum: 18.01.2023 sowie am 15.02.2023

Ort: Räume des Palliativzentrums Dr. Sitte

Einführende Angaben

„Unsere Verfahren sind eigentlich abgeschlossen. Aber jetzt geht es erst richtig los. Eine Wut entwickelt sich in mir, ich habe Angst, dass diese überhandnimmt. Wichtig ist mir, dass gerade diese Thematik in Fulda aufgeklärt wird.

Ich plane in der Pfarrgemeinde mit dem Betroffenenvertreter der Kommission ein Gemeindetreffen, es muss gesagt werden, was passiert ist! In der Hoffnung, dass sich weitere melden. Ich will auch mit den Betroffenen im Bistum Hildesheim sprechen. In Fulda bin ich aufgewachsen und geboren.

Es geht jetzt darum, konkrete Fragen zu stellen: Was waren die Gründe, warum man das vertuscht hat? Warum hat man so reagiert?

Die Taten fanden in der Türkei statt, zwischen 1983 und 1987, nach einer Unterbrechung dann wieder 1991 oder 1992, ich muss überlegen, wann genau.

Bisher habe ich weder ärztliche noch therapeutische Hilfe in Anspruch genommen.

Ich war wegen dem Missbrauch nicht in Therapie. Nachdem der Täter verstarb, bekam ich Panikattacken, in ruhigen Momenten hatte ich plötzlich Herzrasen, ich hatte Angst zu sterben, auch Ängste, dass meine Lunge nicht mehr funktioniert.

Das war zum ersten Mal etwa vier Wochen nach dem Versterben des Täters. Aufgrund meiner Herzbeschwerden musste ich mich damals kurzzeitig in einer Klinik in Dortmund behandeln lassen, um eine organische Ursache auszuschließen.

Ich habe keinen Therapeuten gefunden, der mir dann zeitnah einen Termin geben konnte. Ich dachte immer, es wird schon wieder!

Die Panikattacken habe ich seit zwei Jahren nicht mehr.

Ich hatte über lange Zeit eine sehr große Scham, aber im Jahr 2022 habe ich erstmals meiner Ehefrau von dem Missbrauch erzählt. Das hat mir zunächst Kraft gegeben. Es kann eine Form der Hilfe sein. Ich habe allerdings Angst, dass weitere Bilder hochkommen.

Die letzte Panikattacke hatte ich im Jahr 2020. Danach habe ich gelernt, mich besser zu fokussieren, auch mithilfe des Vereins ‚Rückenwind‘. Am 04.01.2021 war der Tag des Erzählens...”

Angaben zur Herkunftsfamilie

„Ich wurde 1980 in Fulda geboren.

Meine um zwei Jahre jüngere Schwester verstarb im Jahr 2021.

Ich habe noch fünf weitere Halbgeschwister: Aus der Beziehung der Mutter habe ich einen acht Jahre jüngeren Halbbruder.

Aus der zweiten Ehe des Vaters habe ich drei Halbschwestern, welche um jeweils acht, neun und 13 Jahre jünger sind, sowie einen um elf Jahre jüngeren Halbbruder. In meiner frühkindlichen Lebensphase erinnere ich – abgesehen von den Missbrauchstaten – keine körperliche Gewalt durch die Eltern.

Der Vater war von Anfang an weg. Er war in meinem Leben zunächst nicht präsent. Ich habe mich immer extrem auf ihn gefreut, er kam in regelmäßigen Abständen, ich habe nie verstanden, warum er nicht da ist. Die Eltern heirateten 1979 und trennten sich bereits sehr früh, etwa ab 1981. Spätestens 1983 verließ mein Vater die Familie. Ich habe heute auch den Verdacht, dass es in der Ehe meiner Eltern Gewalt gegeben hat. Ich habe im Alter von vier bis fünf Jahren ‚meine Mutter weinen und bluten sehen‘.

Heute habe ich keine sehr stabile und gute Beziehung zum Vater, die Beziehung ist ambivalent. Früher habe ich versucht, Aufmerksamkeit zu bekommen und habe Sehnsüchte gehabt. Heute ist es eher eine Zweckbeziehung.

Meine 56-jährige Mutter ist emotional nicht besonders stabil. Sie hat bereits mehrere Suizidversuche hinter sich, insgesamt etwa dreimal. Sie hat beispielsweise Tabletten geschluckt. Heute lebt sie in der Türkei. Als ich geboren wurde, war meine Mutter 14 oder 15 Jahre alt. Sie hat mit 14 Jahren geheiratet. Meine Eltern waren Cousin und Cousine, sie kamen aus einer Region zwischen Antalya und Mersin.

Meine Mutter war ‚Mutter von drei Kindern‘, sie hat keine eigene Berufsausbildung. Die Mutter ging 1989 oder 1990 in die Türkei.

Einen Kindergarten habe ich in der Gemeinde des Pfarrers besucht. Ich lebte damals mit der Mutter im Pfarrhaus, sozusagen im Haus des Täters. Mein Vater lebte in der Nähe in einer Wohnung in Fulda.“

Erste Missbrauchsphase (1983 – 1987)

Die prädeliktische Konstellation entstand durch den Umstand, dass der Betroffene die ersten Jahre seiner Kindheit, und insbesondere nach der Trennung seiner Eltern, mit seiner Mutter und seiner jüngeren Schwester im Haushalt des Täters lebte und dort zum ersten Mal der sexualisierten Gewalt durch den Täter ausgesetzt war. Der Beschuldigte war zuvor bereits mit Missbrauchstaten in Erscheinung getreten, unter anderem zum Nachteil des leiblichen Vaters des Betroffenen in dessen Kindheit. Der Täter war der Adoptivvater des leiblichen Vaters des Betroffenen und somit sein Adoptivgroßvater.

Durch die Trennung der Eltern war der leibliche Vater meist abwesend, so dass der Täter die Konstellation ausnutzte.

Der Betroffene gab wörtlich an:

„Ab dem Jahr 1983 liefen bereits die ersten Missbrauchstaten. Ich weiß, dass ich einfach immer in seinem Bett schlief. Ich kann mich an sämtliche Gegenstände des Zimmers erinnern: Spiegel, Kirchturm, Kreuz, Kleiderschrank, Bonbon, Kissen – ich weiß, wo was stand.

Der ‚Opa‘ bringt mich ins Schlafzimmer und zieht mich nackt aus, komplett nackt. Ich kann mich noch daran erinnern, dass meine jüngere Schwester zum Zeitpunkt des Missbrauchs noch nicht laufen konnte.

In diese Phase fiel auch das Kennenlernen der zweiten Frau meines Vaters. Die Hochzeit des Vaters mit der zweiten Ehefrau war 1986 in der Türkei.“

Zweite Missbrauchsphase (1991)

Auch während der zweiten Missbrauchsphase im Sommer 1991, somit im elften Lebensjahr des Betroffenen, nutzte der Täter die Familienkonstellation aus. Der Täter hatte sich bereits in die Türkei begeben und befand sich dort, als der Betroffene im Jahr 1991 zu einem Sommerurlaub eintraf. Zusammen mit seiner Mutter und einem Halbbruder fuhr der Betroffene dann dort in die Wohnung des Täters und musste – gerade auch mit Billigung seiner Mutter – in dessen Zimmer übernachten.

Betroffener 2 gab wörtlich an:

„Meine Einschulung war mit sieben Jahren in die Grundschule.

Ab dem 7. Lebensjahr wohnte ich bis zum Jahr 1991 in der Wohnung des Vaters, nachdem diesem das Sorgerecht zugesprochen wurde. Dort lebte auch die zweite Frau meines Vaters. Der Täter hat mich dann ab und zu zum Urlaub und auf ein Konzert mitgenommen. Das muss ab dem Jahr 1987 gewesen sein.

Mein Vater nahm mich dann im Sommer 1991 mit zu einem Sommerurlaub in die Türkei. Ich hatte ja vorher beim Vater gelebt, so war meine Mutter bereits 1989 in die Türkei gegangen. Mein ‚Opa‘, der Täter, und meine leibliche Mutter lebten also bereits dort. Ich lebte dann in dem Herkunftsdorf meines Vaters.

Ich war dann zusammen mit meiner Mutter und einem Halbbruder in der Wohnung des ‚Opa-Täters‘.

Der ‚Opa‘ hat dann gesagt, dass ich bei ihm schlafen muss, während meine Mutter und der Halbbruder in einem anderen Zimmer schlafen sollten. Ich wollte aber eigentlich bei der Mutter bleiben, diese hat das aber auch nicht gewollt und gesagt, ich soll beim ‚Opa‘ schlafen. Ich war sehr wütend auf die Mutter, weil diese das unterstützt hatte.

Dort im Schlafzimmer kam es dann wiederholt zu erheblicher sexueller Gewalt. Ich habe mich immer angezogen ins Bett gelegt. Dabei blieb es aber nicht. Ich erinnere mich an ‚Geschmiere und Penetration...‘“

Wut und Emotionen

„Abgesehen von den Taten und dem Leid, welche mir selbst angetan wurden, empfinde ich eine erhebliche Wut über den Umstand, dass mein ‚Opa‘, der Täter, trotz seiner damaligen Vorgeschichte, die ja eigentlich bekannt war, meinen Vater als Kind adoptieren konnte. Ich bin äußerst wütend über den Umgang des Bistums Hildesheim mit diesem Sachverhalt, welches die gesamte Entwicklung nicht verhindern konnte.

Ob diese Entwicklungen jemals wieder entschädigt werden können – wie kann man seelischen Schaden, Schamverletzung und sexuelle Gewalt entschädigen? Ich bezweifle es...“

Postdeliktische Entwicklungen und Missbrauchsfolgen (1991 – 2022)

„Nach diesem ‚Sommerurlaub‘ kam ich auf eine Realschule, wo ich von Anfang der 90er Jahre die 5. bis 7. Klasse besuchte.“

Eskalation in der Familie und Einschaltung des Jugendamtes (1991 – 1993)

„Bis 1992 lebte ich bei dem Vater und der Stiefmutter. Es kam dann aber zu Misshandlungen durch die Stiefmutter, es wurde auch das Jugendamt eingeschaltet. Das Jahr 1993 verbrachte ich in einer Pflegefamilie. Anfang 1994 kehrte ich zum Vater zurück. Nachdem es in der Familie (Gewalt unter den Familienmitgliedern) zu einer erneuten Eskalation gekommen war, wurde das Jugendamt erneut eingeschaltet.“

Die 8. Schulklasse verbrachte ich dann in einer sogenannten Jugend-WG-Klasse auf der Gesamtschule und wurde zeitweise auch aus dem Heim verwiesen.“

Substanzmissbrauch und Verhaltensauffälligkeiten

„In dieser Zeit betrieb ich Substanzmissbrauch mit Cannabis und Alkohol, ich habe auch Heroin geschnupft und Kokain probiert. Ich habe aber keine Abhängigkeit ausgebildet. Zeitweise habe ich auch Einbruchsdiebstähle begangen, war aber noch nicht strafmündig. Aus dem Heim bin ich mehrfach entwichen, befand mich auch zeitweise in der Obdachlosigkeit.

Zwischenzeitlich bin ich immer wieder kurz zum Vater zurückgekehrt, und auch immer wieder in das Heim zurückgegangen.“

Jugendmaßnahme in Afrika (1995 – 1997)

„Schließlich wurde ich in eine Jugendmaßnahme in Afrika vermittelt, die ich von 1995 bis 1997 in Togo/Westafrika verbrachte. Auch dort war ich verhaltensauffällig. Beispielsweise habe ich einmal mein Hotelzimmer zertrümmert.

Ich konnte dann nach meiner Rückkehr nach Deutschland im November 1997 meinen Realschulabschluss erzielen.

Ich blieb weiterhin in der Obhut des Jugendamtes, dessen Träger sich damals in einer Stadt im Ruhrgebiet befand. Dort lebe ich bis heute.“

Abbruch weiterer Qualifikationsversuche (1998 – 2001)

„Ich besuchte dann die Höhere Handelsschule, welche ich aufgrund fehlender Motivation und aufgrund eines Leistungsabfalles im Jahr 1998 abbrach.

Danach begann ich eine Ausbildung zum Speditionskaufmann, hatte wiederum Motivationsprobleme und brach diese Ausbildung nach anderthalb Jahren ab.“

Heirat und Familiengründung (2000 – 2001)

„Im Jahr 2000 lernte ich meine spätere Ehefrau kennen, welche ich 2001 heiratete. Gelebt haben wir von Studienunterstützung und Kindergeld.

Meine Töchter wurden 2002 und 2013 geboren.“

Call-Center (2001 – 2018)

„Von 2001 bis 2011 arbeitete ich in einem Callcenter, ich war dort für die Akquisition und Provision zuständig, 2011 habe ich mich dann kündigen lassen und wechselte zu einem anderen Callcenter, wo ich bis 2016 tätig war. Danach war ich bis zum Jahr 2018 arbeitslos.“

Erneuter Kontakt mit dem Täter (2013 – 2016)

„Im Jahr 2013 haben wir dann meinen ‚Opa‘, nachdem dieser altersbedingt pflegebedürftig geworden war, in unsere Nähe geholt. Er war bettlägerig und wurde in

einer Wohnung vom Pflegedienst betreut. Über einen längeren Zeitraum war ich dann alle ein bis zwei Tage nach dessen Umzug dort bei ihm in der Wohnung, habe mich um seine Verpflegung gekümmert, auch seine Körperpflege. Er hat damals einen Rollator benutzt.

Die tatsächlichen Erkenntnisse zu den Missbrauchstaten kamen dann erst später, nachdem er 2016 verstorben war. Die Übernahme und Pflege geschahen auch auf Betreiben meiner Ehefrau, ausschließlich aus finanziellen Gründen. Ich habe damals große Gewissensbisse und Probleme mit dieser Entscheidung gehabt, konnte aber noch keine Einwände geltend machen, da ich zu diesem Zeitpunkt meiner Ehefrau von meinem Missbrauch noch nichts berichtet hatte. Diesen Mut habe ich erst im Jahr 2022 aufgebracht.“

Konstellationsänderung – Tod des „Täter-Opas“ im Jahr 2016

„Im Jahr 2016 verstarb dann der ‚Opa‘. Danach brachen die Eindrücke mit aller Heftigkeit über mich herein. Ich habe erste Panikattacken erlitten, Schwindelgefühle und bin in Depressionen abgestürzt. Nach den ersten Panikattacken musste ich mich in einer Klinik im Jahr 2016 kurzzeitig behandeln lassen. Zum damaligen Zeitpunkt ging man noch von einer körperlichen Ursache meiner Beschwerden aus. Die eigentliche Ursache, der Missbrauch, war ja nicht bekannt und ich hatte mich auch noch niemandem anvertraut. Etwa zwölf Monate nach dem Tod des Täters bekam ich dann auch erste Flash-backs, die ganzen Erinnerungen und Bilder kamen hoch und drohten mich zu überfluten.

Die Vergegenwärtigung des Missbrauchs katapultierte mich plötzlich in eine Situationskonstellations, die ich bisher nicht gekannt hatte. Darauf reagierte ich dann mit Panikattacken.“

Umschulung und geregelte Tätigkeit (2018 – 2022)

„Von 2018 bis 2021 durchlief ich eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Seit 2022 bin ich bei einer Stadt fest angestellt und Referent des Integrationsrates. Ich bin dort in der Flüchtlingsbetreuung mit zentralen Aufgaben, insbesondere für Ukraine-Flüchtlinge, zuständig. Ich kümmere mich um deren Versorgung, Unterkunft und Arbeitsvermittlung.“

Gespräch mit Betroffener 3

Teilnehmende: Dr. Flesch, Betroffene 3

Datum: 19.10.2022

Ort: Räume des Palliativzentrums Dr. Sitte

Einführende Angaben

Betroffene 3 berichtete, im Dezember 2019 habe ein erstes bischöfliches Gespräch stattgefunden. Sie sei aktiv beteiligt an der Mitarbeit in einer Betroffeneninitiative. Die seit dem Jahr 1976 verheiratete Betroffene ist Mutter von drei verheirateten Kindern und Großmutter von acht Enkeln. Sie hat einen 46-jährigen Sohn, eine 45-jährige Tochter sowie eine 43-jährige Tochter.

Angaben zur Herkunftsfamilie

Der im Jahr 1928 geborene Vater sei „durch die Liebe zur Mutter den Jesuiten abtrünnig“ geworden. Nach dem Besuch eines Jesuitenkollegs habe er zu den sogenannten Friedland-Flüchtlingen gehört. In einer Herder-Buchhandlung habe er eine Lehre zum Buchhändler gemacht.

Da die Mutter schwanger geworden sei, hätten die Eltern heiraten müssen. Die Mutter sei erst 18 Jahre gewesen, der Vater damals etwa 20 Jahre alt.

Die Mutter, eine zum Katholizismus konvertierte „hartherzige und bösertige“ Frau, sei 1932 geboren und 2015 verstorben. In der Geschwisterreihenfolge stehe sie an zweiter Stelle: Ihre Schwester sei um ein Jahr älter.

Die Betroffene führte dann aus: „Ich war die Katastrophe, wegen mir mussten die Eltern die Stadt verlassen und aufs Land ziehen“.

Bis zu ihrem Tode habe die Mutter sie immer wieder wissen lassen: „Du warst der Auslöser für den Weggang!“

Fünf Jahre nach ihr sei die zweite Schwester geboren. Ihr Bruder sei zehn Jahre jünger. In ihrer Kindheit seien dann noch drei weitere „Pflegekinder“ (Cousins und Cousinen) zeitweise in die Familie aufgenommen worden.

Die Anzahl der Kinder habe die Mutter überfordert, auch psychisch. Sie habe im Dorf als ehemalige Protestantin eine Religion verkörpern müssen, die sie nicht gekannt habe.

Sie selbst (die Betroffene) sei diejenige gewesen, die den Vater habe zum Lachen bringen müssen („der Kasper!“). Ihre Mutter habe sie „gefallsüchtig“ genannt.

Prädeliktische Konstellation

Täter sei ein Pater gewesen, der Steyler Missionar und auch in der Gemeinde tätig gewesen sei. Er sei ein Freund der Familie gewesen. Er habe ein Buch über seine Erfahrungen als Missionar verfasst. In ihrer Gemeinde sei er von 1953 bis 1970 Pfarrer gewesen, ein „weitgereister Mann“. Er sei der Erste im Dorf gewesen, der ein Auto gehabt habe. Er habe sich das in ihrer – in jeder Hinsicht beengt

lebenden – „Diasporafamilie“ eher fröhliche und vergeblich um Liebe und Anerkennung suchende Kind herausgesucht.

In ihrer Familie seien (Missions-) Pfarrer häufig zu Gast gewesen. Sie hätten die Familienmitglieder jederzeit mit „Geschichten“ unterhalten. Im Haus seien die Priester ein- und ausgegangen („als Wiedergutmachung“). Die Eltern hätten einen klassischen Freundeskreis gehabt, aber mitunter seien am Wochenende drei Pfarrer zu Gast gewesen. So habe man auch Kontakt mit den Ministranten bekommen. Sie habe „den Täter-Pfarrer“ auch zum Lachen gebracht. „Wir durften häufig auch zu ihm gehen, mit der Haushälterin waren wir zum Blumenpflücken. „Ich war eine gute Esserin und von der dortigen Küche (Haushälterin) sehr beeindruckt“.

„Vordergründig ging es damals um ‚Seelsorgestunden und Kommunionvorbereitung‘. Auch schon vor der Kommunion durften wir in weißen Kommunionkleidern herumlaufen. Die Seelsorgestunden begannen 1958. Mädchen wurden bevorzugt. Vor meiner Einschulung begann es mit Gruppenstunden mit anderen Kindern. Immer häufiger aber ergab sich die Situation, dass ich mit dem Pfarrer alleine war. Hier bekam ich verschiedene Hilfestellungen, beispielsweise beim Lernen von Texten. Der Ort war der Gemeinderaum, aber auch das Pfarrhaus neben unserer Kirche.

Im Pfarrer hatte ich eine Person, die mir wiederholt ungeteilte Aufmerksamkeit zukommen ließ. Das waren meine Geheimnisse, mein ungeteiltes Privileg“.

Die Delikte

Der Täter habe sich über Jahre ihrer Seele und ihres Körpers bemächtigt („Du bist nicht nur mein Liebling, sondern auch von Gott auserwählt“).

„Ich wusste mit sechs Jahren, wie Sperma schmeckt!“

Zu den Tathandlungen (1958–1963) kann ich angeben:

„Die Tatsituation war komplett inszeniert. Einen gewebten Teppich symbolisiere ich mit dem ‚Gang nach Emmaus‘. Er wusste genau, mit welcher Drohung er mich an sich binden konnte. Ich weiß heute nicht mehr, ob ich nur Apfelsaft zu trinken bekam oder auch Wein.

Meine Schwester weiß bis heute nichts davon...!

Ich habe ‚Küsse bekommen‘, als Belohnung für gut gelernte Inhalte, aber auch Umarmungen festerer Art.

Es galt: ‚Hand und Finger auf und in mir‘.

Mit der Begründung, das passende Kommunionkleid (Leihkleid) auszusuchen, musste ich mich an- und ausziehen.“

Maria Goretti

„Hier musste ich immer wieder diese Heilige spielen, ich sollte die Maria Goretti spielen, wie sie sich wehrt. Das hat mir immer Ängste eingejagt.

Bei der Toilettenbenutzung wollte er immer mitkommen.

Ich wusste, wie sich eine Erektion anfühlt und wie Sperma riecht...

„Gott straft Dich, wenn Du das erzählst!“

Dieser Satz drängt sich mir immer auf, wenn ich versuche, hier noch konkreter zu werden (,Schreiben und Reden').“

Postdeliktische Zeit und Tatfolgen

Verhaltensmuster

„Von da an lief alles schief. Ich wurde renitent. Ich habe immer gedacht, ich bin ein schlechter Mensch, ich bin adipös geworden, habe mir die Haare abgeschnitten. Ich wurde ,böse und wild'.

Ich wurde ein sogenanntes ,schwieriges Kind'. Auf mich trafen Begriffe zu wie, Sitzenbleiben, Einzelgängerin, Klassenclown, Außenseiterin.“

Psychosomatische Symptome

„Ich hatte auch körperliche (,psychosomatische') Probleme und Symptome wie Bauchschmerzen, Essattacken (,Fressattacken'), psychomotorische Unruhe, Alpträume und ,Daumenlutschen' bis in das frühe Erwachsenenalter.“

Leistungsabfall/Konfliktspannungen

„Es gab nunmehr Spannungen, Misstrauen und Mutmaßungen in der Familie und auch in der Gemeinde.

Mein Leistungsabfall in der Schule und auch mein auffälliges Verhalten führten dann – als ich zehn Jahre alt war – zu einer heftigen Aussprache zwischen meinen Eltern und dem Täter, sodann mit der Folge, dass meine gesamte Familie diese kirchliche Gemeinde verließ.

Meine Mutter entzog sich mir komplett und warf mir vor, mich ,überall nur beliebt machen zu wollen', zudem warf sie mir vor, ,selber schuld an allem' zu sein. Darüber hinaus wurden sämtliche Sachverhalte totgeschwiegen. In der Folge fühlte ich mich natürlich für alles verantwortlich und auch schuldig.

Die Familie schaltete sich ab – ohne Kontakte und Freundschaften – sodass unsere Außenwelt als feindlich und bedrohlich erlebt wurde.“

Fehlende Anerkennung

„Ein weiterer wichtiger Aspekt blieb, dass der Kontakt zum Täter zwar vollständig eingestellt wurde, er aber bis zu diesem Zeitpunkt für mich die wichtigste und bedeutendste Person gewesen war, der mich zwar mit Bedrohungen überhäuft hatte und meinen Körper und meine Seele anhaltend missbraucht hatte, der mich aber auch durch Beachtung aufgewertet hatte.“

Fluchttendenzen

„Nur mühsam erwarb ich mir den Realschulabschluss und zog völlig überstürzt aus dem Elternhaus aus. Ich war äußerst verhaltensauffällig. 1970, mit 17 Jahren, ging ich zu den Ordensschwestern. Ich wurde dort zwar aufgenommen, hatte mich aber nicht unter Kontrolle. Ich wollte alles loswerden, die Mutter, meine Leiblichkeit. Ich kam aber auf keinen grünen Zweig, auch nicht nach dem Beginn einer Ausbildung zur Erzieherin. Hiermit verband ich damals die Idee, anderen Kindern ‚mein‘ Leid zu ersparen.“

Therapeutische Interventionen/Ambivalenzen

„Mit 18/19 Jahren begann ich eine Therapie. Ich war aber auch später wegen depressiver Symptome wiederholt in stationärer Behandlung. Das Resultat waren jedoch häufig wechselnde Lern- und Arbeitsstellen, Wohnorte und Beziehungspunkte.

Meine Kontakte, wenn sie enger wurden, waren überschattet von Angst, Schuld, Misstrauen und der Unfähigkeit zur Nähe.

Dann lernte ich meinen Ehemann kennen, damals ‚noch als Kommunisten‘. Wir haben uns kennen und lieben gelernt. Ich sagte mir, ‚bei ihm ist meine große Rettung!‘

Ich wurde angenommen, wir hatten jetzt einen gemeinsamen Lebensweg, er sagte mir die Treue zu. Auf dieser Basis gelang mir eine in Ansätzen vorzuhaltende Stabilität, jedoch nur in Ansätzen. Ich hatte aber ein ‚katastrophales Sexualleben‘“.

Auswege

„Von 1982 bis 1996 absolvierte ich eine jahrelange Analyse bei einem Depressionsforscher. Schließlich begann ich ein neues Berufsleben als Logopädin. Mein Ehemann erkrankte schließlich vor zehn Jahren an einem Tumorleiden. ‚Er droht mir unter der Hand wegzusterben‘.

Meine Kinder und die Enkel nährten in mir die Überzeugung: ‚Ich habe die Kraft, meine Erlebnisse und Erfahrungen nicht weiterzugeben.‘

Im Jahr 2005 trat schließlich Berufsunfähigkeit ein.

Das Kernproblem – im Sinne des anhaltenden Erlebens sexualisierter Gewalt – ist bis dato nie tatsächlich angegangen worden.

Ich frage mich eben auch, ob die Katholische Kirche nicht auch Therapiekosten übernehmen könnte, nach mehreren Therapien und stationären Aufenthalten. Im Oktober 2018 stellte ich meinen ersten Antrag, ich wagte den Gang nach Fulda.“

Gespräch mit Betroffener 4⁴

Teilnehmende: Dr. Flesch, Betroffene 4

Datum: 16.11.2022

Ort: Räume des Palliativzentrums Dr. Sitte

Einführende Angaben

Betroffene 4 wurde 1966 in der ehemaligen DDR geboren und sprach in diesem Zusammenhang vom „sozialistischen Katholizismus“.

Zu frühkindlichen Erlebnissen berichtete die Betroffene, sie sei acht Wochen zu früh geboren und habe sich bereits mit vier Jahren zweimal einer klinischen Behandlung einer Pneumonie (Lungenentzündung) unterziehen müssen. Während dieser Aufenthalte habe sie sich sehr vereinsamt erlebt und sich dem Spott anderer Kinder ausgesetzt gesehen („deine Mutter ist tot“).

Betroffene 4 führte zwei Ehen, die beide annulliert wurden und lebt gegenwärtig seit 2009 in Partnerschaft mit einem Partner, den sie 2004 bereits kennenlernte und mit dem sie seit dem Jahr 2017 in einem Hausstand lebt.

Betroffene 4 hat insgesamt sechs eigene Kinder.

Der 1986 geborene Sohn stammt aus ihrer ersten Ehe. Der älteste Sohn arbeitet aktuell als selbständiger Programmierer.

Aus zweiter Ehe gingen weitere Kinder hervor:

Die 1989 geborene Tochter ist Psychologin.

Im Jahr 1990 brachte sie Zwillinge zur Welt: eine arbeitet als Berufskraftfahrerin, der andere ist in der IT-Sicherheitsbranche tätig.

1992 wurde ein weiterer Sohn geboren, welcher nach einem BWL-Studium als Einzelhandelskaufmann tätig ist.

1995 wurde die jüngste Tochter geboren, welche Bio-Informatik studiert.

Missbrauchskonstellation I mit sieben Jahren

Im Alter von sieben Jahren fand der erste sexuelle Missbrauch durch den damaligen Akkordeonlehrer statt. „Da ergaben sich die Voraussetzungen dafür, dass ich Opfer werden konnte!“

„Der Lehrer saß rechtsseitig, er hatte eine Cordhose an, er hat mich geküsst. Die Frau des Lehrers hatte einen Buckel, sie war wie eine Hexe. Die Frau war damals bei diesen Situationen abwesend.“

Wir hatten damals eine Wanne im Keller, nach dem Bad hat mich die Mutter einmal abgetrocknet, ich sagte dann: ‚Das macht der auch immer!‘ Die Mutter sagte dann

4 Der vorliegende Fall ist kein Fall des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen, zeigt aber exemplarisch die Verletzlichkeit der Betroffenen durch vorausgehende Missbrauchsverfahren. Daher ist er auch nicht in die Statistik aufgenommen worden.

zu mir: ‚Der war deswegen schon mal in der JVA!‘ Ich bin dann hin und habe zukünftig das Lehrgeld versteckt, dort bin ich nicht mehr hingegangen!“

Sie erinnert sich noch, dass die Mutter gesagt habe: „Du bist nicht unser Kind, Dich haben sie in der Klinik vertauscht!“

Lebenslinien I

Im Alter von 16 Jahren ging Betroffene 4 nach B. Laut ihren Angaben sei sie ängstlich gewesen, sei aber „auf Leistung getrimmt gewesen“. „Nach der sexuellen Gewalt gehört man nirgends mehr dazu, kein Kind, kein Erwachsener, ich war irgendwie immer allein.“

Missbrauchskonstellation II – 16 Jahre

„Ich bin dann mal nach P. gefahren, in ein Antiquariat. Auf der Fahrt nach P. hatte mir ein Schaffner einen Schlafwagen angeboten. Auch dieses Erlebnis endete mit sexueller Gewalt. Ich habe immer gebangt, hoffentlich bin ich nicht schwanger!“

Lebenslinien II

Von 1982 bis 1985 (16. bis 19. Lebensjahr) absolvierte Betroffene eine Ausbildung zur Krankenschwester. Kurz vor dem Abschlussexamen erlitt sie eine komplizierte Masernerkrankung mit Meningoenzephalitis.

1. Ehe (1985 – 1987)

Auf einer Zugfahrt lernte Betroffene 4 ihren ersten späteren Ehemann kennen. „Ich bin irgendwo angekommen!“

Aus der Beziehung entstand rasch eine Schwangerschaft. Die Eltern wollten, dass sie heiratet, übten Druck aus.

Die Heirat fand 1985 statt, im Januar 1986 wurde der erste Sohn geboren („Das ist auch sowas, unterwegs sein!“).

1986 erwarb Betroffene 4 den Fachabschluss für Altenpflege. Die junge Familie bezog eine Wohnung. Der Freundeskreis des Ehemanns vergrößerte sich („bei uns wurde Schnaps getrunken“).

Missbrauchskonstellation III – 20 Jahre

„Wir waren dann eines Abends in der Nähe zu einem Polterabend eingeladen. Ich hatte die Nachbarin vorher gefragt, ob sie auf meinen Sohn aufpassen kann. Diese wollte dann um 21.30 Uhr schon gehen, ich habe sie dann abgelöst, mit ihr einen Kaffee getrunken. Als die Nachbarin ging, ließ sie die Tür unverschlossen. Nachts

wurde ich dann auf unsanfte Weise von den Kumpels meines Mannes wachgeküsst. Meine alten Geschichten waren also wieder da, wieder die Vergangenheit ...!

Mein Ehemann hatte das Ereignis runtergespielt. Ich wollte dann die Ehe aber beenden, weil mein Mann mich nicht hatte ausreichend schützen können ...“

2. Ehe (1989 – 2008)

„Ich entschied mich dann dafür, wieder in meine katholische Heimat mit meinem Sohn zurückzukehren.

Dann traf ich meinen späteren zweiten Mann (wieder) auf einer Faschingsfeier, er studierte Soziale Arbeit, war damals ein ‚toller Mensch‘.

Wir heirateten standesamtlich 1989.

Von kirchlicher Seite her war ich verloren, mein Ehemann wollte ein Annullierungsverfahren anstreben. Der katholische Pfarrer der Gemeinde verunglimpfte mich von der Kanzel aus (‚Werke des Teufels, Kuh mit Kalb‘). Ich ging zu dem Pfarrer und sagte ihm ins Gesicht: ‚Sie verurteilen mich!‘

Mit meinem zweiten Ehemann hatte ich dann 5 Kinder. Die durfte ich nur im katholischen Krankenhaus gebären.

Meine Kinder waren diejenigen, die mir die Liebe entgegengebracht haben, die ich nicht hatte. Was es bei mir nie gab, war Liebe.

Nach meiner Heirat hat er sich ‚total gedreht‘. Er sagte mir beispielsweise: ‚Wenn Du Dich von mir trennst, bist Du nicht lebensfähig!‘

1991 wurde schließlich meine erste Ehe annulliert, wir durften dann kirchlich heiraten. Mein zweiter Mann hat mich derart manipuliert, dass er sich auf meine Kosten profiliert hat.

Als er auf einer Hochzeit eingeladen war, war ich bei meiner manisch-depressiven Schwiegermutter gewesen. Die Schwiegermutter griff mich dann an und wurde von einer Psychiaterin eingewiesen. Nachher wurde ich beschuldigt, das Ereignis provoziert zu haben.

Irgendwann konnte ich dann nicht mehr in die Öffentlichkeit, so dass wir im Jahr 1994 wegzogen.

Dort gab es dann aber Schwierigkeiten im ‚katholischen Bereich‘, nachdem mein Mann nicht eingestellt werden sollte, da er eine geschiedene Frau geheiratet hatte. Mein Mann wurde zunehmend cholerisch und zeigte zunehmend Verhaltensauffälligkeiten. Er bewarb sich bei der Caritas.

Je älter die Kinder wurden, desto mehr zog sich mein Mann in die Religion zurück.

Sechs Monate, nachdem er die Heimleitung übernommen hatte, kam er: Ich habe meinen Job hingeschmissen!

Der missbräuchliche Umgang meines Mannes mit den Kindern hat mich dann immer in diesen Abhängigkeitsverhältnissen gehalten...”

Missbrauchskonstellation IV – 37 Jahre (Vergewaltigung in der Ehe)

„Im Jahr 2001 habe ich mich dann beworben auf eine Anzeige als Pflegehelferin für die Pflegestation eines Franziskanerkloster, welches damals über eine eigene Pflegestation mit 25 Plätzen verfügte. Ab dem Jahr 2001 konnte ich eine halbe Stelle erhalten. Hier konnte ich mithelfen, dass die Pflegebedürftigen ihre Würde behalten konnten.“

„Im Jahr 2003 hatte ich eines Abends Doppeldienst. Als mein Mann abends nach Hause kam, sagten ihm die Kinder, eine Tochter sei abgehauen. Sie wurde dann von der Polizei gebracht, wurde von der Polizei mitgenommen. Das Kind wollte damals ins Kinderheim laufen, wo mein Mann vorher noch war. Mein Mann war so aggressiv, dass er schließlich einen sexuellen Übergriff auf mich beging. Er hat sich auf mich gestürzt, mich angegriffen (und mir dann ‚einen Dildo reingesteckt‘). Es war ein retraumatisierendes Erlebnis und darüber hinaus (ich habe ihn im Jahr 2007 dann später angezeigt). Mein Mann hat mir die Wäsche vom Leib gerissen...!“

Ordensbruder X

„Nach dem Übergriff durch meinen zweiten Ehemann habe ich zunächst im Kloster weitergearbeitet. Dort konnte ich zu dem Ordensbruder X Vertrauen fassen. Er hat mir meinen Zustand angemerkt und mich gefragt: Was ist passiert? Ich sagte ihm dann: ‚Mein Mann hat mir die Wäsche vom Leib gerissen!‘

Bruder X baute eine Vertrauensbeziehung zu mir auf.

Bis zum Jahr 2004 spitzte sich die Situation zu Hause emotional immer weiter zu. Schließlich fuhr mein Mann mit den Kindern zu seiner Mutter. Wir haben uns später, ab dem Jahr 2006, getrennt und waren bis zum Jahr 2008 verheiratet.“

Suizidhandlungen I (2004)

„Schließlich wurde mir dann an einem Wochenende im Jahr 2004 alles zu viel, der Übergriff meines Mannes belastete mich nach wie vor und ich wusste keinen Ausweg mehr. Ich bekam suizidale Gedanken und beging dann aufeinanderfolgend innerhalb kürzester Zeit zwei Suizidhandlungen.

Zunächst entschloss ich mich dazu, Narzissenzwiebeln zu essen, wovon ich aber lediglich Übelkeit verspürte und ein rotes Gesicht bekam. Aus der Pflegestation des Klosters nahm ich dann alte Medikamente mit, insbesondere Betablocker. Diese nahm ich in Suizidabsicht ein und wurde in der Folge dann auch apathisch. Mein Ehemann rief dann den Notarzt. Ich befand mich dann kurzzeitig in der

Psychiatrie in Fulda. Dort konnte ich aber die eigentliche Wahrheit nicht mitteilen, sondern habe mich nur geschämt. Nach meiner Entlassung aus der Klinik habe ich mein Leben dann einfach weitergelebt...”

Missbrauch mit 38 Jahren im Kloster

„Schließlich kam – noch im Jahr 2004 – die Situation, als ich erfuhr, dass Bruder X das Kloster – Richtung Heimaturlaub – verlassen wollte. Er kam dann, um sich zu verabschieden. Der war damals ca. 60 bis 65 Jahre alt, ich war 38 Jahre. Ich habe dem Bruder X, als einem von ganz wenigen Menschen, damals sehr vertraut. Ich hatte mich ja auch zuvor ihm schon anvertraut und ihm den Missbrauch meines Mannes hinsichtlich Gewalt in der Ehe mitgeteilt. Bruder X kam dann, er kam auf mich zu und wollte sich von mir verabschieden. Ich reichte ihm die Hand. Er aber, fasste an meiner Hand vorbei und griff mir direkt an die Brust. Diese Situation war für mich, nach allem, was ich Jahre früher, aber vor allem in der Ehe erlebt hatte, sehr schlimm. Wenn mein Vorleben nicht gewesen wäre, wäre ich sicher kein kirchliches Missbrauchsopfer geworden.

Mehr möchte und kann ich über die abscheuliche Situation mit Bruder X nicht sagen. Man versteht das auch so...”

Tatfolgen

Suizidhandlungen II

„Noch kurze Zeit später, im gleichen Jahr, hörte ich dann, Bruder X komme aus dem Heimaturlaub zurück. Das hat in mir eine Panikreaktion ausgelöst, es war wie eine Umnachtung, alles kam zurück.

Ich bin dann rasch aus dem Kloster weg, um ihn nicht zu treffen, habe dann nachfolgend alle 30 Minuten über den Zeitraum von acht Stunden hochdosiert das Schmerzmittel Paracetamol geschluckt. Ich habe mich von jedem der Kinder verabschiedet, dann nochmals 100 Tabletten an Benzodiazepinen eingenommen. Ich bin dann in meinem Wohnzimmer eingeschlafen.

Mein Sohn fand mich und hat mich wiederbelebt. Ich kam in Hünfeld auf die Intensivstation, wo ich sechs Tage im Koma lag. Danach war ich drei bis vier Monate in der Psychiatrie im Städtischen Krankenhaus in Fulda.“

Lebenslinien III (2004 – 2017)

Betroffene 4 erstattete im Jahr 2007 Anzeige gegen „Bruder X“ im Ordinariat in Fulda.

Eine polizeiliche Anzeige führte wegen „sexueller Beleidigung“ zur Einstellung des Verfahrens.

Ebenfalls im Jahr 2007 zeigte die Betroffene ihren Ehemann wegen „Gewalt in der Ehe“ an, diese Anzeige wiederholte sie im Jahr 2016.

2008 wurde die Ehe mit dem zweiten Mann geschieden, im Jahr 2011 annulliert. Im Jahr 2009 erlangte sie die Qualifikation zur „gerontopsychiatrischen Fachkraft“ und kam im gleichen Jahr mit ihrem Partner zusammen, den sie bereits 2004 kennengelernt hatte. Im Jahr 2017 zog die Betroffene mit ihrem Partner zusammen.

Psychosomatische Auswirkungen

In der Folgezeit, nach ihrem letzten Suizidversuch im Jahr 2004, prägte Betroffene 4 eine Reihe von „klassischen“ Symptomen aus, die sich bei Betroffenen sexuellen Missbrauchs posttraumatisch häufig finden lassen. Hier kam es in ihrem Fall zur Ausprägung eines multilokulären Schmerzsyndroms mit breitflächiger Ausdehnung, so dass die Aufnahme einer Schmerztherapie erforderlich wurde. Der innere Schmerz wurde somit zum äußeren Schmerz.

Zudem kam es posttraumatisch zur Ausbildung von chronischen Schlafstörungen, Reizbarkeit, Wut, Konzentrationsschwierigkeiten und bisweilen erhöhter Schreckhaftigkeit, insofern Konstellationen entstanden, die an die traumatisierenden Situationen erinnerten.

Über lange Zeit blieb die Betroffene von:

- Ängsten, Schamgefühlen, Gefühlen der Hilflosigkeit, depressiven Reaktionen,
- Verzweiflungsphasen, Minderwertigkeitsgefühlen, Mutlosigkeit und
- Zweifeln an sich selbst beeinträchtigt.

Künstlerische Auswege

Betroffene 4 überreichte zum Abschluss eine eigene Bild-Text-Collage, in welcher sie, über beeindruckenden Texte hinaus, ihren psychischen Symptomen und Gefühlen bildhaft künstlerischen Ausdruck verlieh.

Zur qualitativen und phänomenologischen Verdeutlichung ihrer posttraumatisch initiierten Symptome sind diese Texte nachfolgend zitiert, da sie jede Symptomschilderung eines psychiatrischen Lehrbuches ersetzen können.

Betroffene 4: „Was aber betrifft und erschüttert uns Betroffene eigentlich im Gegensatz zu den verbal geäußerten Betroffenheitsbeurkundungen?

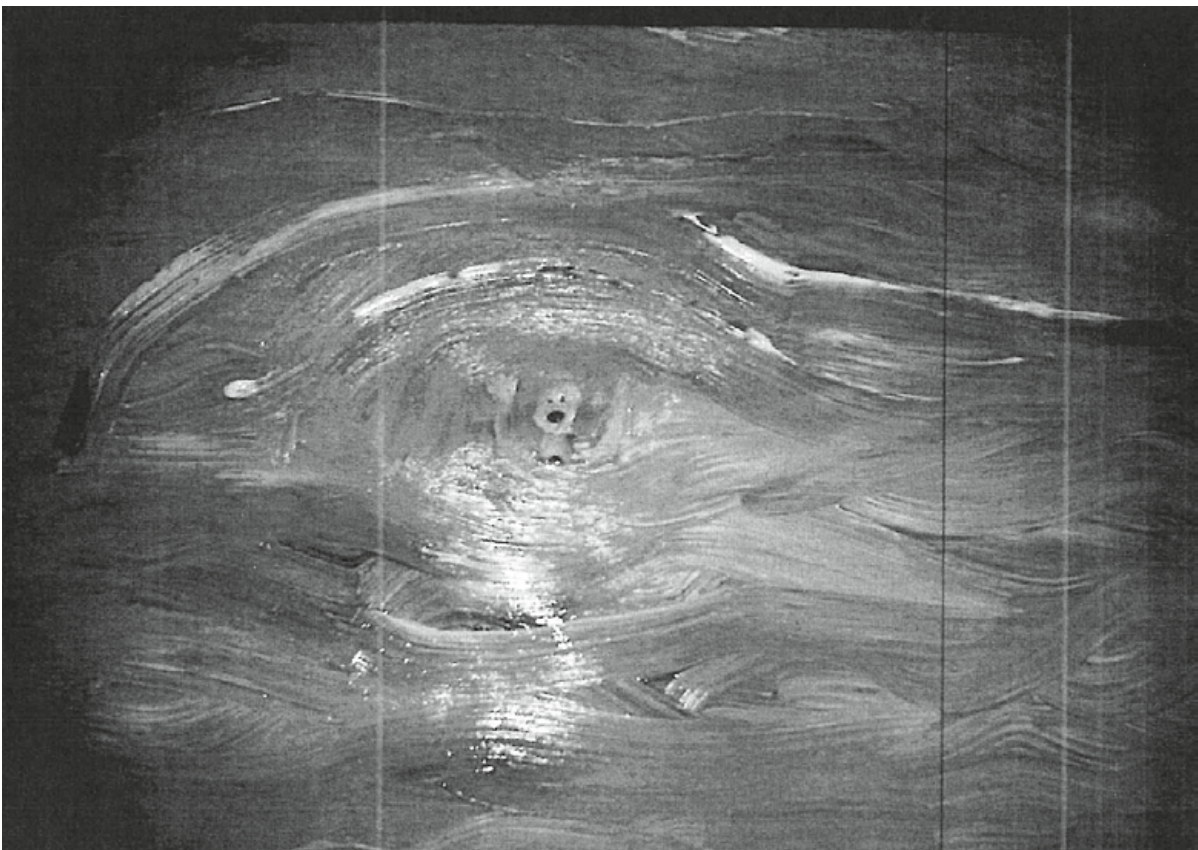
Daher meine verbalisierten Bilder, die vielleicht auch Nichtbetroffene ‚Betroffene‘ spüren und erfahren können. Missbrauch auf geistiger, seelischer, körperlicher und sexueller Ebene und die Folgen für in der Tat Betroffene. Da kommt jemand mit seiner ganzen Stärke und Macht und zeigt dir, als missbrauchter Mensch, deine Winzigkeit, Zerbrechlichkeit, Verletzbarkeit und Verwundbarkeit auf allen Ebenen deines Seins.

Dabei geht es nicht nur um sexuellen Missbrauch an Kindern, aber es geht immer um Missbrauch menschlicher Seelen. Es wird jeder lebensbejahende Aspekt des eigenen Seins durch Missbrauchstaten angegriffen. Es geht um Glaubwürdigkeit, Selbstwert und Selbstvertrauen. Es geht um die Liebe zu sich selbst, eine Liebe, die schon von Jesus her Grundlage zur wahren Nächstenliebe ist oder es sein sollte. Missbrauch bringt Menschen aus Gemeinschaften und das, obwohl der Mensch ein soziales Wesen ist, welches auf die soziale Gemeinschaft angewiesen ist. Und Missbrauch trennt den Betroffenen von sich selbst.

Die Angst

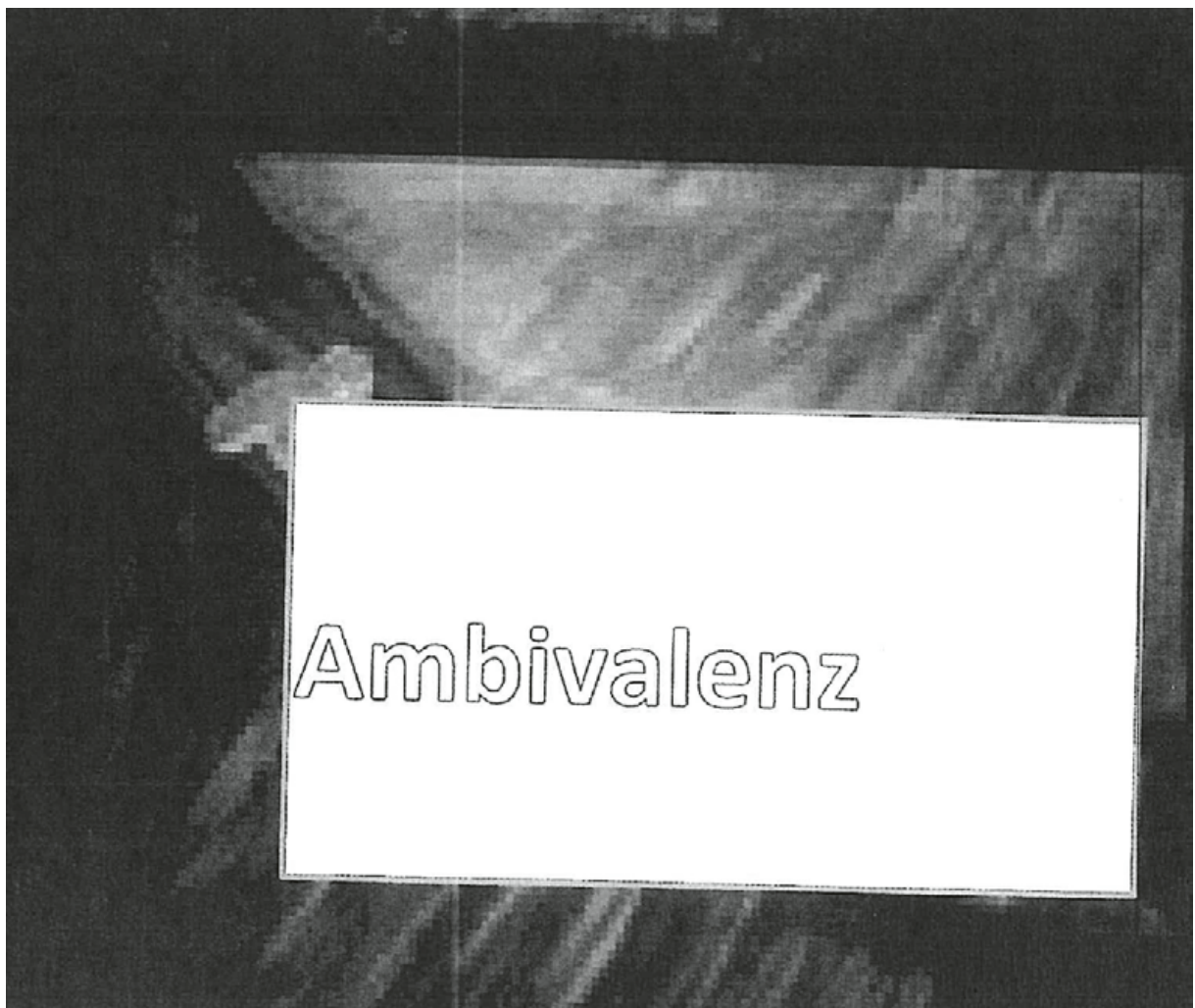
Sie kommt bei Gewalt über einen, wie eine gewaltige Welle, die einem den Atem nimmt und jedes Schreien verhindert. Man droht zu ertrinken. Um Hilfe zu schreien ist unmöglich, weil das Wasser in die Lungen laufen würde und man dann erstickt. Also schreit man nicht. Auch in den Träumen verfolgt einen diese Angst. Sie kommt getarnt als wildes Tier oder Ungeheuer oder...

Früher hatte ich einen immer wiederkehrenden Traum. Ich war eine ruhige, kleine weiße Kugel, die ganz allein in einem weißen Raum unterwegs war. Wenn ich in der Mitte des Raumes angekommen war, gab es ein Tumult aus komischen Tönen. Aus dem weißen Raum kamen von allen Seiten schwarze Kugeln und stürzten sich auf mich. Dann wandelte sich das Bild und ich war eine kleine, ruhige, schwarze Kugel in einem stillen schwarzen Raum. Ich rolle bis zur Mitte und alles wiederholt sich.



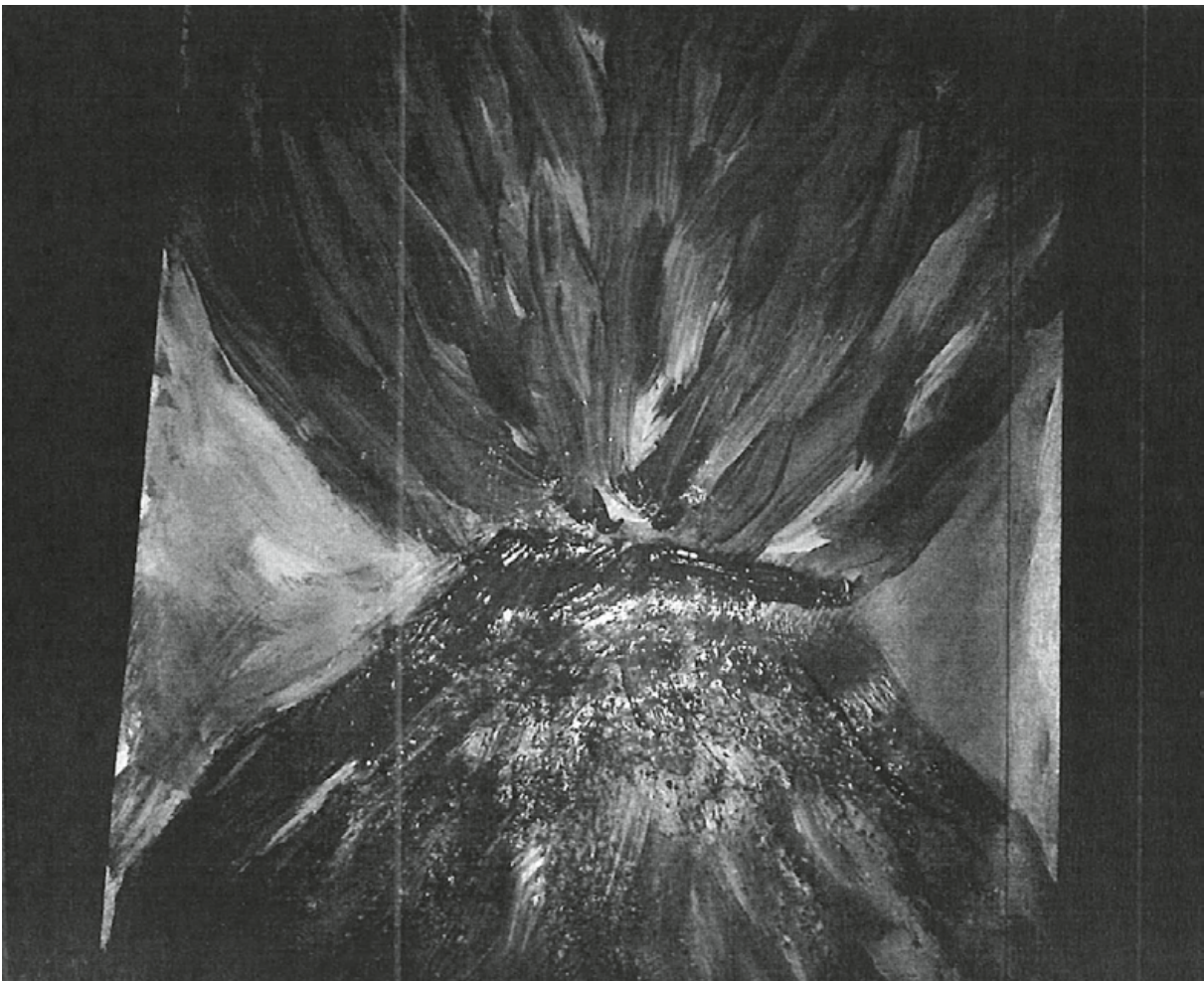
Die Ambivalenz

Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt spalten das Opfer. Zu wissen, irgendetwas war nicht richtig und die Hilflosigkeit, die durch die Angst entsteht, spalten den Menschen. Es entstehen Schuldgefühle und Scham. Man fühlt sich wie am Ufer eines Flusses, wo man nicht weiß, auf welcher Seite man gehen soll. Auf eigentümliche Art fühlt man sogar Mitleid mit dem Täter. Was ist passiert? Warum habe Ich mich nicht gewehrt? Kann mir jemand helfen? Wo ist mein Anteil? Erpressung durch den Täter oder ausgelebte körperliche Gewalt, nähren die Angst und lassen das Schamgefühl wachsen.



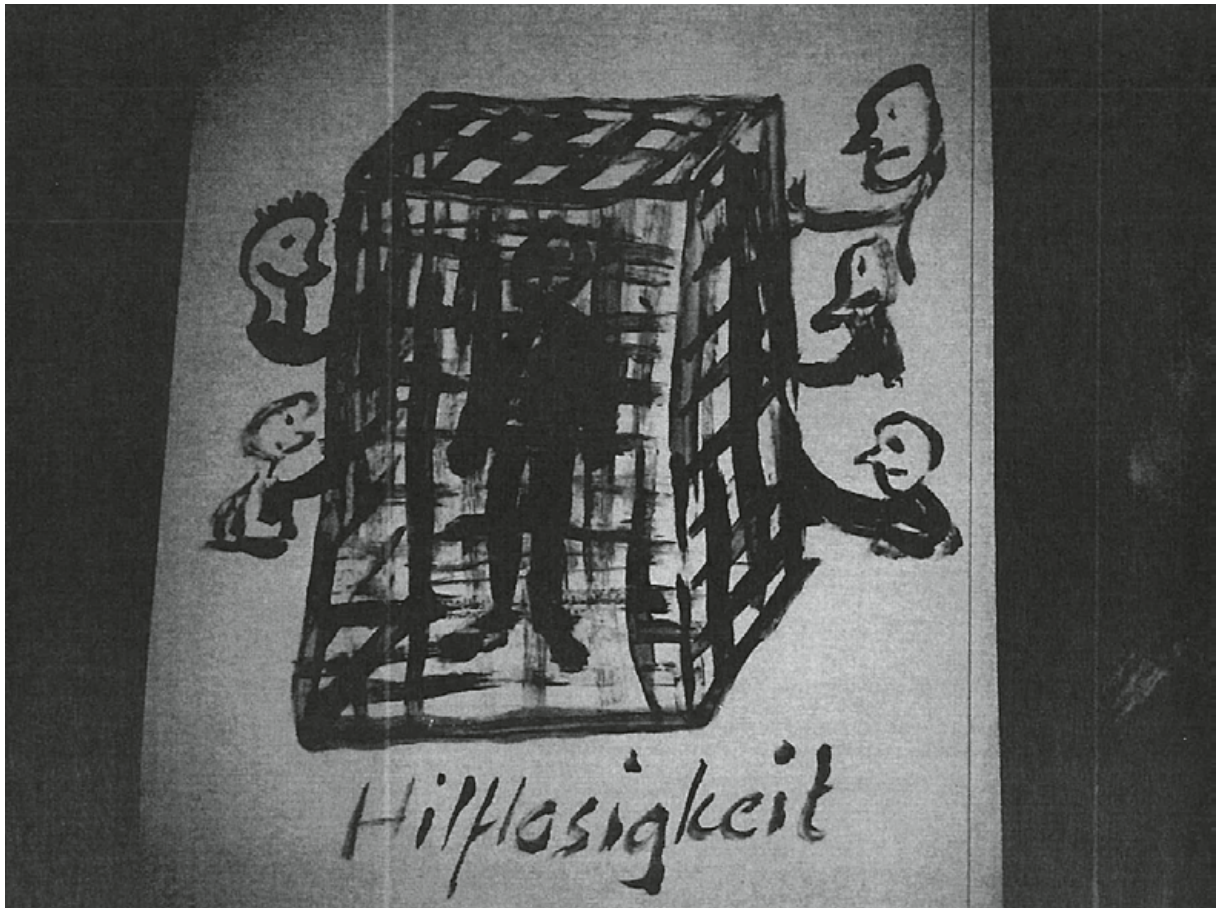
Die Scham

Sie ist wie eine klebrige Masse. Sie verteilt sich auf allen (außer auf den Täter), die von der Gewalt erfahren und mit dem Opfer in Verbindung stehen. In der Scham verstecken sich Hilflosigkeit und Angst. Die Scham bedeckt die Wahrheit. Die Scham ist wie heiße Lava, die alles unter sich begräbt und verbrennt. Erst wenn die Lava am Meer ankommt, kann sie abkühlen, doch dahinter liegt verbranntes Leben. Die Scham schützt Täter.



Die Hilflosigkeit

Die Hilflosigkeit fühlt sich an, als ob man in einem Gitterkäfig eingesperrt ist, in dem man sich selbst nicht bewegen kann, aber jeder von außen Zugriff nehmen kann. Durch die Unfähigkeit, sich zu bewegen, ist man anderen ausgeliefert.



Die Verdrängung

Sie hilft, zu überleben, nicht zu leben. Die Angst und die Scham und die Ambivalenz begleiten das ganze Leben und selber weiß man nicht, warum. Auf andere Menschen wird das eigene Verhalten ungewöhnlich und manchmal befremdlich, sodass man sich entweder zurückzieht von sozialen Kontakten oder sich auffällig verhält. Die Verdrängung ist ein Schutz, sie verhindert, auf das verbrannte Leben zusehen und unter dem Schmerz zusammenzubrechen.

Die Wut

Die Wut ist ein wütender Sturm, die versucht, die Asche und den Staub, den die Lava hinterlassen hat, abzutragen. Doch oft richtet sich die Wut gegen die Opfer selbst, weil die Wahrheit tief unten begraben liegt. Die Scham lässt weder die Wut

noch die Wahrheit zu. Ich habe aus lauter Wut die Figur (Jesus), welche im Wohnzimmer auf dem Kamin stand und mich „immer wieder so blöd“ und so traurig angrinste, auf den Balkon gestellt und in der Nacht darauf gepinkelt. Er hatte die Vergewaltigung gesehen und nur dumm gelächelt. Später hat er den Abflug über das Geländer gemacht und ist zerbrochen. Den Rest habe ich mit dem Hammer erledigt.

Die Trauer

Sie kommt aus dem verbrannten Leben, welches durch die Scham und Angst und Handlungen aus der eigenen Wut heraus verloren ging.

Die Depression

Sie ist, wie in einem ausgehobenen Grab auf dem Rücken zu liegen. Oben am Rand stehen Menschen, die dir Seile herab werfen und dich hinaufziehen wollen. Sie sehen aber die Verankerung in deinem Rücken nicht und du selber kannst es nicht erklären. So ziehen viele Menschen, mit dem Wunsch, dich aus der misslichen Lage zu befreien, an dir vorbei. Doch wenn sich dieser Anker nicht löst, bist du „aus-therapiert“. Im eigenen Kopf ist die Depression wie der Versuch, eine wichtige Sache per Telefon zu klären. Leider gelangt man dabei immer wieder in die Warteschleife. Eigentlich müsste man auflegen, es später noch einmal versuchen, einen Brief oder ein Fax schicken, oder persönlich vorsprechen. Aber man hält den Hörer fest in der Hand und bleibt in der Warteschleife gefangen.

Die Verzweiflung

Wenn die Angst und die Hilflosigkeit und die Wut und die Trauer zu groß werden, kann man sein Leben auch beenden, denn es erscheint unwiederbringlich verbrannt.

Selbstwert

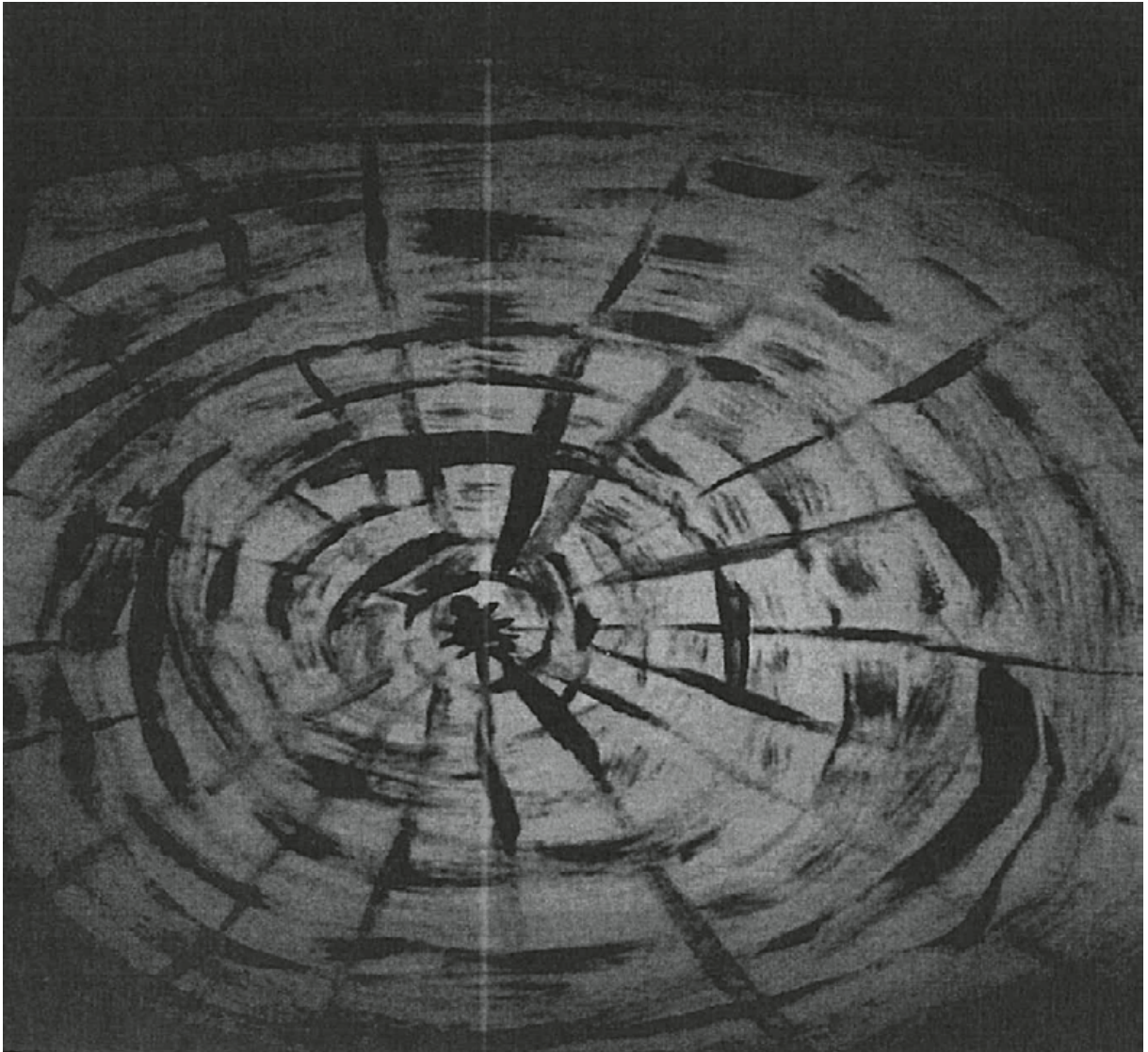
Wo ist mein Wert, wenn ich nicht einmal über meinen Körper bestimmen darf? Was darf ich? Ich bin nur wert, wenn ich fleißig bin und viel kann. Ich darf keine Fehler machen.

Minderwertigkeit

Sie ist, wie ein beschädigtes Ei zu sein. Vielleicht ist an mir etwas faul?

Die Lüge

Sie ist wie eine Spinne, die immer neue Netze spinnt, um nicht ins Bodenlose zu fallen. Sie nährt die Scham wieder und hilft die Verdrängung zu unterstützen. Sie lässt Opfer sogar die Täter schützen.



Zweifel

Der Zweifel ist wie ein grauer Schleier, hinter dem sich die Angst versteckt, doch selbst schuld zu sein.

Das Schloss

Das Schloss ist dein eigener Körper. Meinetwegen auch von Gott gemacht. Zwei kleine Augen schauen aus dem Fenster dieses viel zu großen Hauses. Du hast es nicht geschafft, mitzuwachsen. Man ist zu klein im eigenen Haus.

Der Mut

Der Mut kommt aus der Verzweiflung. Wenn man nicht mehr erstarrt ist, die Kraft für eine erneute Flucht nicht reicht, keine Möglichkeiten zum Verstecken mehr vorhanden sind, man das eigene Leben zurückerobern möchte, dann bleibt nur noch der Kampf.

Der Kampf um das eigene Leben bedeutet, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und die eigene Glaubwürdigkeit durch die uneingeschränkte Wahrheit zurückzuerlangen. Auch das Eingestehen von Fehlern, welche durch die Hilflosigkeit und Ambivalenz entstanden sind. Der Kampf gegen die Scham.

Es ist die Arbeit eines Archäologen, der versucht, Schicht um Schicht abzutragen, um die Vergangenheit freizulegen.

So können die Seele geheilt, die Wut, die Scham, die Angst, die Ambivalenz an den Absender zurückgegeben werden. Auch wenn der Täter verstorben ist, hilft nur die Wahrheit bei der Aufarbeitung.

Wenn andere Menschen die innere Not sehen und verstehen können und vielleicht auch Tränen vergießen können über das Leid der Opfer, dann ist es wie ein heilender Fluss, der die Wunden ausspielen und reinigen kann.

Schweigen nährt den inneren Konflikt, Schweigen hält die Sprache der Angst und der Scham aufrecht. Schweigen verhindert den Aufbruch in ein freies gesundes Leben.“

1.3. Teilprojekt 2: Gespräche mit Zeitzeugen / Zeitzeuginnen

Als Zeitzeugen können Personen betrachtet werden, die irritierende Beobachtungen gemacht haben, von konkretem Missbrauchsgeschehen Kenntnis hatten und mit dem Wissen in der damaligen Situation umgehen mussten, z. B. Angehörige von betroffenen Personen, Angestellte im kirchlichen Dienst, Priester, Diakone, Gemeindemitglieder, Personen aus Pfarrgemeinderat oder Verwaltungsrat. Es ging der Kommission darum, die Dynamik des sozialen Systems, in dem sexueller Missbrauch stattgefunden hat, besser zu verstehen und daraus Konsequenzen für eine bessere Prävention abzuleiten.

Der Arbeitskreis „Betroffene hören“ sah dabei folgende Herausforderungen für die Interviewteams: Es war damit zu rechnen, dass sich Personen meldeten, die kritisch auf ihr Handeln in der Vergangenheit blicken und sich Selbstvorwürfe machen würden. Andere würden versuchen, ihr eigenes Handeln zu rechtfertigen, um sich von der eigenen Verantwortung freizusprechen. Auch konnte es sein, dass sich Zeitzeugen im Nachgang selbst als Betroffene erwiesen und auch sonst Emotionen freigesetzt würden. Daher wurden die Gespräche jeweils durch ein in Gesprächsführung erfahrenes Team aus Mitgliedern der Aufarbeitungskommission durchgeführt, das den Zeitzeugen die Chance gab, die eigene Geschichte im Zusammenhang zu erzählen, und keine Wertungen vornahm. Die Werbung für die Zeitzeugengespräche erfolgte mit denselben Maßnahmen wie für die mit Betroffenen.⁵

Auch bei diesen Gesprächen bildeten Datenschutz und Vertraulichkeit die Grundlage.⁶ Die hier gewonnenen Informationen flossen anonymisiert in die Überlegungen der Kommission ein. Die Gespräche waren als Einzelgespräche mit mindestens zwei Kommissionsmitgliedern konzipiert. Dies war auch im Hinblick auf eine Protokollierung angezeigt, deren Ergebnis die Zeitzeugen gegenlasen. Vorgesehen war jeweils ein vierphasiger Gesprächsablauf mit Klärung von Ziel und Funktion des Gesprächs, der Erzählung des Zeitzeugen mit Verständnisfragen zum Gesagten, systemischen Fragen, Thematisierung in der Gemeinde und der Frage nach künftiger Vermeidung ähnlicher Vorfälle sowie einer Klarstellung für den Zeitzeugen, wie es weiterginge. Es fanden insgesamt vier Gespräche mit Personen statt, die sich als Zeitzeugen eigenständig gemeldet hatten: ein Priester des Bistums Fulda, ein Ordensgeistlicher von außerhalb der Diözese, eine pensionierte Lehrerin gemeinsam mit einer von sexuellem Missbrauch durch einen Nichtkleriker (Lehrer an einer kirchlichen Schule) Betroffenen und einem Caritasmitarbeiter.

⁵ Siehe dazu oben unter Teilprojekt 1.

⁶ Siehe Anhang 8.

Der Arbeitskreis „Betroffene hören“ resümierte seine Eindrücke aus den Gesprächen mit den Zeitzeugen: Die betreffenden Personen brachten ein großes, schon länger bestehendes Interesse an der Thematik mit. Die beiden Geistlichen sparten nicht mit Kritik am administrativen Umgang der Diözese Fulda mit dem Missbrauch. Die Betroffene wurde während des Gesprächs auf die Möglichkeit hingewiesen, mit dem Psychiater Dr. Flesch zu sprechen. Der Priester aus der Diözese bereute es, dass er aus seiner Sicht in der Situation seiner Zeugenschaft nicht richtig gehandelt habe, und hatte eine kritische Einschätzung zum Aufarbeitungswillen des Bistums.

Gesprächsprotokolle

Zeitzeugengespräch 1

Gesprächsteilnehmende: Edith Jordan, Stephan Auth, Zeitzeuge 1

Datum: 16.03.2023

Format: Präsenz

Vorstellung des Zeitzeugen:

Bei Zeitzeugen 1 handelt es sich um einen Priester, der Ende der 90er-Jahre eine Gemeinde übernommen hat, in der einige Jahre zuvor Missbrauch stattgefunden hatte. Er fühlte sich durch diese Situation überfordert und fragt sich heute noch selbstkritisch, ob er damals den Betroffenen gerecht geworden ist. Der Priester hat in der Gemeinde bestehende missbräuchliche Strukturen vorgefunden (Sauna-abende im Pfarrhaus sollten weiter gepflegt werden), meldete dies um Unterstützung bittend der Bistumsspitze, erhielt jedoch keine Hilfe. Er möchte anonym bleiben.

Bericht des Zeitzeugen:

Zeitzeuge 1 wurde bei der Übernahme der Pfarrei darüber informiert, dass es im Pfarrhaus eine Sauna gibt, die regelmäßig vom Ortspfarrer und jungen Männern, teilweise noch minderjährig, benutzt wurde. Es kam zu Grenzüberschreitungen des Pfarrers. Gemeindemitglieder berichteten, dass diese Saunabesuche seit Jahren bekannt waren, jedoch nur „unter der Hand“ darüber kommuniziert wurde.

Die Mutter eines betroffenen Jugendlichen wandte sich später an den Zeitzeugen, um eine Situation zu besprechen, die über zehn Jahre zurücklag und ebenfalls in dieser Gemeinde stattgefunden hatte. Die Mutter berichtete, dass es während der Geburtstagsfeier ihres 16-jährigen Sohnes zu sexuellen Übergriffen kam. Nach ihrer Einschätzung wurde ihr Sohn mit Geschenken (Mofa) zum Schweigen gebracht. Die beschuldigten Personen waren nicht mehr in der Gemeinde im Dienst, daher hat

der Zeitzeuge die Mutter des jungen Mannes an den Nachbarpfarrer und den Weihbischof verwiesen. Niemand wollte jedoch mit ihr sprechen oder ihr zuhören.

Zeitzeuge 1 bedauert sein damaliges Verhalten als nicht ausreichend. Als im Jahr 2010 die Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche bekannt wurden, wurde dem Zeitzeugen die Tragweite der damaligen Geschehnisse bewusst. Heute sieht er dies als persönliches Versagen und bereut seinen Fehler sehr.

Der Zeitzeuge ist der Auffassung, dass durch die Saunabesuche der Boden für den Missbrauch bereitet wurde. Ihn wundert, dass sich viele Pfarreimitglieder mit dem Pfarrer solidarisiert und ihm den Rücken gestärkt haben. Auch die Mitglieder der Gremien (Verwaltungsrat) waren über die Grenzüberschreitungen informiert und haben um das eigentliche Thema herumgeredet.

Zeitzeugengespräch 2

Gesprächsteilnehmende: Hildegard Hast, Stephan Auth, Zeitzeugin 2, Betroffene

Datum: 08.04.2024

Format: Präsenz

Vorstellung der Zeitzeugin

Zeitzeugin 2 ist eine ehemalige Lehrerin an einer Bistumsschule. Sie hat von der Tätigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission erfahren und sich entschlossen, von Ereignissen aus den 90er-Jahren zu berichten. Als ehemalige Lehrerin setzt sie sich bis heute für damals betroffene Schülerinnen ein. Eine Betroffene der damaligen Ereignisse ist am Gespräch beteiligt.

Bericht der Zeitzeugin

Anfang der 90er-Jahre vertraute sich die Betroffene ihrer damaligen Klassenlehrerin an und berichtete von sexuellen Übergriffen durch Lehrkräfte. Die Klassenlehrkraft wandte sich daraufhin an die Zeitzeugin. Nachdem auf diese Weise die Vorwürfe schulintern bekannt geworden waren, gründete sich eine Arbeitsgruppe, die Nachforschungen anstellte.

Einer Lehrkraft konnten in vielen Fällen sexuelle Übergriffe gegenüber Schülerinnen aus verschiedenen Klassen im Sportunterricht nachgewiesen werden.

Bei einem weiteren Lehrer, der zudem in der Schulleitung tätig war, wurden ebenfalls sexuelle Übergriffe auf Schülerinnen bei unterschiedlichen Gelegenheiten und in verschiedenen Klassen belegt. Diese Fakten wurden im Frühjahr 1994 der Schulleitung durch die Arbeitsgruppe offiziell mitgeteilt. Der Arbeitsgruppe wurde

daraufhin vom Oberstufenleiter und dem Schulpsychologen zurückgemeldet, dass offizielle Mahnungen an beide Lehrer ergehen sollten. Dies ist jedoch weder in der Schule noch im Bistum Fulda aktenkundig.

Der Sportlehrer, nahe an der Altersgrenze, wurde schließlich vorzeitig pensioniert.

Für die zweite Lehrkraft blieb die „offizielle“ Ermahnung durch den Schulleiter ohne Konsequenzen. Der Schulleiter antwortete der Mutter der Betroffenen: „Was soll ich machen? Er ist mein engster Mitarbeiter“ und „Es ist ja nichts passiert“.

Zeitzeugin 2 bilanziert: Die Verantwortlichen zeigten Sprach- und Hilflosigkeit, fehlenden Mut, unliebsame Entscheidungen zu treffen, und grundsätzlich fehlende Kompetenz im Umgang mit den Konflikten. Dies schuf den Nährboden, auf dem die Übergriffe sich ungestraft ereignen konnten. Sie beklagt, dass niemand die Verantwortlichen für den Missbrauch in der Schule ernsthaft zur Rechenschaft gezogen hat. Die Zeitzeugin sucht daher nach Möglichkeiten, die Fehler öffentlich zu machen, daraus zu lernen und den Betroffenen nachträglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie möchte, dass das Thema immer wieder öffentlich als Modellfall aufgegriffen und Prävention betrieben wird. Ihre Kritik und Erwartungen an die Verantwortlichen sind groß: Verletzung, Schmerz und Ärger, wegen der Verjährung von Taten.

Die Betroffene berichtet, dass es aus ihrer Sicht nicht reicht, eine Verjährung festzustellen. Missbrauch bedeutet eine neue Ohnmachtserfahrung. Dazu habe bei ihr in besonderer Weise beigetragen, dass nach ihrer Offenbarung gegenüber der Klassenlehrkraft einer der beschuldigten Lehrkräfte in verantwortlicher Position in der Schule verbleiben konnte. „Dem Täter ausgesetzt zu sein, der geschützt wurde und offenbar machen kann, was er will“, habe zu ihrer Angst beigetragen. Langzeitfolgen in späteren Beziehungen und Trigger, wenn der Täter z.B. auf späteren Schulfesten als Ehrengast begrüßt wurde, seien eine Folge.

Zeitzeugengespräch 3

Gesprächsteilnehmende: Philipp Zmyi-Köbel, Edith Jordan, Zeitzeuge 3

Datum: 08.04.2024

Format: Videokonferenz

Vorstellen des Zeitzeugen

Zeitzeuge 3 ist Mitglied einer Ordensgemeinschaft und hatte innerhalb seines Ordens unterschiedliche Leitungsaufgaben an verschiedenen Standorten inne. Keiner der Standorte lag innerhalb des Bistums Fulda. Der Zeitzeuge ist als Redner

und Autor überregional bekannt. Sein Engagement für Menschen am Rande der Gesellschaft hat zu einer Prominenz beigetragen.

Bericht des Zeitzeugen

Zeitzeuge 3 berichtete, dass der Kontakt mit der Familie eines/einer Betroffenen über soziale Medien etwa im Jahr 2008 zustande gekommen war. Es dauerte ca. ein bis eineinhalb Jahre, bis die / der Betroffene so viel Vertrauen gefasst hatte und es zu einem bis zwei persönlichen Treffen kam. Bei diesen Treffen wurde nicht nur über den sexuellen Missbrauch gesprochen. Die Ereignisse haben den / die Betroffene so aus der Bahn geworfen, dass bis heute eine Drogenabhängigkeit besteht. Die Gespräche, die mit der Mutter stattfanden, zeigten seine / ihre psychische Belastung und die Sorge. Auch die vielen Hürden, bis die Zuständigkeiten für die Entschädigungszahlungen zwischen den Bistümern geklärt waren, haben die Gesamtsituation belastet.⁷

Der Zeitzeuge erhebt Vorwürfe gegenüber dem Bistum Fulda, das auf viele Signale der Eltern und des / der Betroffenen nicht richtig reagiert habe. Die Beauftragten des Bistums seien sehr formal vorgegangen. Niemand sei einmal zu den Eltern gefahren, um dort das persönliche Gespräch zu suchen. Aus seiner Sicht fehlte die Empathie von Seiten der damals Verantwortlichen im Bistum Fulda. Besonders kritisiert er ein Schreiben von Bischof Algermissen, indem er zu wenig Verständnis für die Belastung der Familie durch den Missbrauch zeige.

Insgesamt kritisiert der Zeitzeuge, dass die Verantwortlichen zu wenig auf Betroffene zugehen, zu wenig Interesse für deren Perspektive zeigen und zu wenig Unterstützung anbieten. Er vermisst eine Missbrauchsseelsorge für die Betroffenen, die darin besteht, Kontakt mit Betroffenen zu suchen, zu pflegen und auf diese Weise im Gespräch zu bleiben.

Seine Forderung ist, dass ein Seelsorger benannt wird, der für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch als Ansprechpartner fungieren kann. Dieser sollte proaktiv auf die Betroffenen zugehen und immer wieder das Gespräch anbieten.

Zeitzeuge 3 äußert, dass er den Eindruck habe, das Handeln der Verantwortlichen sei davon motiviert, das „System Kirche“ zu schützen. Die Haltung der Kirche, für Opfer da zu sein, sei kaum vorhanden.

⁷ Siehe B 2.5.2, Fall 2.

Zeitzeugengespräch 4

Gesprächsteilnehmende: Hildegard Hast, Edith Jordan, Stephan Auth, Zeitzeuge 4

Datum: 29.10.2024

Format: Präsenz

Vorstellung des Zeitzeugen

Zeitzeuge 4 ist ein ehemaliger Priester, der über viele Jahre ehrenamtlich in leitender Funktion für die Caritas tätig war. Er möchte darüber berichten, wie er bei der Caritas und gegenüber dem Bistum über mehrere Jahre für eine entschiedenere Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt eingetreten ist. Seiner Erfahrung nach wurde er in seinen Bemühungen ausgebremst.

Der Zeitzeuge macht im Gespräch seinen Standpunkt deutlich: „Geistige und geistliche Freiheit lasse ich mir von keinem klerikalen Vertreter der römischen Kirche mehr nehmen. Meine wissenschaftlichen Grundlagen sind geprägt von der kritischen Historie, der historisch kritischen Exegese, den Natur- und Humanwissenschaften.“

Bericht des Zeitzeugen

Zeitzeuge 4 macht in seinen Ausführungen deutlich, was seiner Meinung nach dazu geführt habe, dass in Missbrauchsfällen nicht konsequent vorgegangen wurde. Er beschreibt die wirkenden Mechanismen und wirft einen kritischen Blick auf den Umgang des Bistums damit. Ebenso beleuchtet er die kirchliche Bindung der Betroffenen, die „Verschiebebahnhöfe“ für Priester als vermeintlicher Ausweg (z. B. Altenheime), die fehlende Transparenz und vieles mehr.

Um die genannten Mechanismen zu illustrieren, berichtet der Zeitzeuge von einem Fall, von dem er Kenntnis bekommen habe:

Ein Jugendlicher bringt den Mut auf und gibt einen Hinweis auf erlittenen sexuellen Missbrauch.

Der Pfarrer wurde daraufhin lediglich in eine 20 km entfernte Gemeinde versetzt. Mit Weihbischof Kapp gab es eine Auseinandersetzung darüber, wer den Priester anzeigen sollte. Weihbischof Kapp sagte: „Dann zeig du ihn doch an.“ Er selbst (Weihbischof Kapp) werde es nicht tun. Danach verlief die Geschichte im Sand.

Er wisse auch von zwei weiteren Missbrauchsfällen. Hier wollte die Betroffenen-seite keine Verfolgung des Täters, da die kirchliche Bindung zu groß war. Schließlich wurde dafür gesorgt, dass der Täter in einem Altenheim als Seelsorger eingesetzt wurde.

In der Pfarrei dominierte Schweigen. Symptomatisch sei die Äußerung einer älteren Dame gegenüber dem Zeitzeugen: „Der Priester hat doch gebeichtet. Daraufhin wird er nie wieder einen Missbrauch begangen haben.“ Dies zeige, wie Gemeindemitglieder sich mit der Situation „arrangiert“ haben. Es gab immer wieder Versuche, das Bild der heilen Welt zu erhalten.

„In den Pfarrgemeinden vor Ort herrschen Glaubensvorstellungen und eine Theologie der Vergangenheit vor, die als fraglose Gewissheiten gelten. Diese dürfen auf keinen Fall angezweifelt werden.“ Diese Haltung sei sowohl bei Gemeindemitgliedern als auch bei Pfarrern zu beobachten. Durch Infragestellung werde der persönliche Glaube „gefährdet“. Das gleiche gelte für die Beschäftigung mit sexuellem und spirituellem Missbrauch durch Priester. „Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Deswegen müssen solche Taten verdrängt und vertuscht werden, auch und vor allem durch die Laien.“

Er zitiert einen Pfarrer: „Es wird einfach nur geschwiegen, totgeschwiegen. Man fühlt sich allein gelassen.“

Zeitzeuge 4 vertritt die Auffassung, dass die Kirche ihre Glaubwürdigkeit nur wiedererlangen könne, wenn sie sich ihren eigenen Abgründen stelle. Das bedeute auch, dass sich Laien und Priester vor Ort dem Missbrauchsgeschehen stellen.

1.4. Teilprojekt 3: Kontakt mit Kirchengemeinden

Um Betroffene und Zeitzeugen auf das Teilprojekt aufmerksam zu machen, entwickelte der Arbeitskreis „Betroffene hören“ die Idee, durch das Zugehen auf Kirchengemeinden, in denen sich bekanntermaßen sexuelle Gewalt ereignet hatte, die Tätigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, insbesondere die oben genannten Teilprojekte 1 und 2, bekannt zu machen. Ziel sollte es sein, Betroffene und Zeitzeugen direkt anzusprechen. Sekundär bestand die Hoffnung, dass die Initiative der Kommission sich herumsprechen würde, so dass der angesprochene Personenkreis über den Kreis der direkt Anwesenden hinausginge. Über die Aktion sollte darüber hinaus in den örtlichen Medien berichtet werden, so dass auf diese Weise ein weiterer Personenkreis von den Angeboten der beiden Teilprojekte erfahren würde. Die Überlegungen sahen vor, dass ein Team aus der Kommission, dem zumindest ein Betroffenenvertreter angehören würde, in einem geeigneten Rahmen des Gemeindelebens, den die Gemeinde vor Ort mitbestimmen sollte, die Arbeit der Aufarbeitungskommission vorstellte. Ursprünglich war an eine kleine Ansprache eines Betroffenenvertreters nach einem Gottesdienst und einen kleinen

Informationsstand für Informationsgespräche im Anschluss gedacht. Die Ansprache sollte sensibel an den Missbrauch erinnern, der sich in der Gemeinde ereignet hatte, und der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass durch ein Verstehen des Geschehens eine tragfähige Prävention möglich werde. Ein Entwurf der Ansprache wurde durch die Betroffenenvertreter vorbereitet. Der Informationsstand sollte mit Informationsmaterialien wie z. B. dem Flyer ausgestattet werden. Der Adressatenkreis sollte aus Pfarrern und Pfarrgemeinderäten bestehen.

In den Kommissionssitzungen vom Januar und Februar 2023 wurde die Idee ausführlich besprochen. Insbesondere seitens der ständigen Gäste des Bistums kam es zu skeptischen Einwänden, die sich auf die zu erwartenden Reaktionen innerhalb der besuchten Kirchengemeinden bezogen. Bischof Dr. Michael Gerber, der in der Sitzung vom Februar 2023 als Gast nicht anwesend sein konnte, wandte sich mit einer E-Mail im Vorfeld an die Kommission, um auf die Herausforderungen im Umgang mit irritierten Systemen hinzuweisen. Der Arbeitskreis entschied sich, sich mit Vertretern der Arbeitsgruppe „Irritierte Systeme“ zu treffen, um die geplante Aktion auch aus deren Perspektive zu beleuchten. Die Betroffenenvertreter Sebastian Dickhut und Stephan Auth erhielten den Auftrag, exemplarisch auf die Kirchengemeinde Homberg / Efze zuzugehen, um das Konzept dort im Hinblick auf eine eventuelle weitere Ausgestaltung zu erproben.

In der Sitzung des Arbeitskreises „Betroffene hören“ vom März 2023 kam es zu einem offenen Austausch mit einer Vertreterin und zwei Vertretern der „Irritierten Systeme“. In einem konstruktiven Gespräch wurden von deren Seite die Herangehensweise, der Personenkreis in der Gemeinde, die Frage, ob sich Betroffene selbst melden sollten und Gemeinden sich mit ihrer Geschichte auseinandersetzen wollten, und die Fraglichkeit eines gottesdienstlichen Rahmens angesprochen. Es sei nicht sinnvoll, eine solche Botschaft zu setzen und dann die Gemeinde allein zu lassen. Eine entstehende Dynamik müsse begleitet werden. Auch könne es in der Gemeinde sein, dass Personen, die das Gespräch suchten, kritisch beäugt würden. Diskussionsschwerpunkte waren auch die Kontaktaufnahme, Überlegungen zu geeigneten Kontexten im Gemeindeleben, Kontaktmöglichkeiten über E-Mail und Betroffenenentelefon im Nachgang, auch die Frage, wie es von außen gesehen würde, wenn die Kommission nicht in die irritierten Systeme hineinginge. Als Gemeinsamkeiten konnten am Ende des Gesprächs festgehalten werden, dass das angedachte Vorgehen zielführend sei und dass ein anderer Kontext zur Vorstellung des Anliegens nur vor Ort entwickelt werden könne.

Ende März 2023 kam es über eine Videokonferenz zu einem ersten Austausch zwischen den Betroffenenvertretern Sebastian Dickhut und Stephan Auth und

Gemeindemitgliedern der Pfarrei Christus Epheta in Homberg / Efze. Die Gemeindevertreter berichteten von einer eigenen öffentlichen Stellungnahme und einem Brief an Bischof Michael Gerber vom April 2022. Die Aktion sei innerhalb und außerhalb der eigenen Gemeinde auf eine große Resonanz gestoßen. Die Stellungnahme sei von 120 Personen unterschrieben worden und belege den Wunsch der Gemeinde nach Aufarbeitung. Am 23. September 2022 hatten Vertreter der Kirchengemeinde Bischof Gerber bei einem Gespräch anlässlich seines Besuchs ihren Wunsch nach Aufarbeitung der Missbrauchsgeschichte und Unterstützung mitgeteilt.

Die Gemeindemitglieder von Homberg / Efze begrüßten grundsätzlich den Kontakt mit der Aufarbeitungskommission, wiesen aber darauf hin, dass die Gemeinde bisher kaum über das frühere Missbrauchsgeschehen informiert sei. Es gebe Menschen in der Gemeinde, die sich kritisch mit dem eigenen Handeln beschäftigten und verstehen wollten, wie das soziale System damals funktioniert habe und wie die Kirche mit Nachfragen aus der Gemeinde umgegangen sei. Sie zeigten sich verunsichert, wie man mit Betroffenen aus der Gemeinde ins Gespräch kommen und welche Unterstützung die Gemeinde bei der Bearbeitung ihrer Geschichte bekommen könne. Die Betroffenenvertreter aus der Kommission machten klar, dass die Begleitung der Prozesse vor Ort nicht die Aufgabe von anderen Betroffenen sein könne. Der angestrebte Prozess wäre in Planung, Durchführung und Reflexion professionell von außerkirchlichem Fachpersonal zu begleiten, das auch bei einem konkreten Projektplan zu beteiligen wäre. Im Archiv der Pfarrei solle nach Briefen und Unterlagen zu Vorgängen aus der damaligen Zeit gesucht werden. In einem späteren Treffen solle ein weitergehendes Format besprochen werden, in dem auch Hintergründe zu Vorgängen aus der damaligen Zeit dargestellt würden. Die Vertreter der Kirchengemeinde wollten sich Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Rahmens überlegen.

In der Kommissionssitzung vom April 2023 berichteten Sebastian Dickhut und Stephan Auth im Beisein der ständigen Gäste von den Erfahrungen aus Homberg. Seitens der Kommission wurden kritische Worte an die Vertreter des Bistums gerichtet. Es sei über die Vorgeschichte der konkreten Gemeinde nicht im Vorfeld intensiver informiert worden, und es bestehe ein Widerspruch zwischen dem, was aus Sicht der Bistumsvertreter in Kirchengemeinden gedacht werde, und den konkreten Erfahrungen vor Ort in Homberg. Die von der Gemeinde gewünschte Aufarbeitung wurde nicht als Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, sondern als die des Bistums, insbesondere der Fachstelle Intervention, angesehen, die dazu eine konsequente Herangehensweise und Strategie benötige.

Ein direktes Zugehen auf Kirchengemeinden ohne Kenntnis von Hintergründen wurde aufgrund der Erfahrungen aus Homberg als nicht sinnvoll erachtet. Stattdessen entstand die Idee, über einen Fragebogen nach Mainzer Vorbild Kontakt zu den Kirchengemeinden des Bistums aufzunehmen.

1.5. Teilprojekt 4: Fragebogenaktion bei den Kirchengemeinden

Ziel der aufgrund der Erfahrungen mit Teilprojekt 3 initiierten Fragebogenaktion war einerseits eine Vernetzung mit den Kirchengemeinden, andererseits das Bestreben, das Gesprächsangebot der Kommission für Betroffene und Zeitzeugen in den Pfarreien bekannter zu machen. Auch sollte unverbindlich der jeweilige Bedarf der Gemeinden ermittelt werden, ehe die Kommission mit ihnen in direkten Kontakt treten würde. Die Gestaltung des Fragebogens wurde durch einen entsprechenden Fragebogen des Bistums Mainz angeregt, dessen Zustimmung zu einer inhaltlich angepassten Verwendung eingeholt wurde. Um die Auswertung handhabbar zu machen, entschied sich die Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Fulda für eine Forms-Umfrage,⁸ deren Ausarbeitung mit der Datenschutzabteilung des Bischöflichen Generalvikariats abgestimmt wurde. Als Voraussetzung für das Ausfüllen der Umfrage mussten sich die Pfarrgemeinden über die Bistumsadresse einloggen, um ein unkontrolliertes Ausfüllen des Fragebogens zu vermeiden. Die Einstellungen der Umfrage gewährleisteten, dass die Einträge überarbeitet werden konnten, wenn sich im Nachhinein neue Informationen ergaben. Alle Kirchengemeinden wurden darauf hingewiesen, dass keine persönlichen Daten eingegeben werden sollten. Konkrete Informationen persönlicher Art sollten im direkten Gespräch Mitgliedern der Kommission mitgeteilt werden können. Als hinreichender Bearbeitungszeitraum für die Forms-Umfrage durch die Gemeinden war die Zeit vom 5. Oktober bis zum 15. Dezember 2023 vorgesehen. In einem die Ziele erläuternden Einladungsschreiben⁹ wurden 152 Pfarrgemeinden als zu der Zeit kleinste Organisationseinheiten des Bistums um datenschutzkonforme Mitwirkung gebeten. Als Verteiler nutzte die Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission die offizielle E-Mail-Liste des Bischöflichen Generalvikariats. Als Adressaten des Schreibens wurden neben dem jeweiligen Pfarrer auch die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und der Verwaltungsräte angeschrieben. Bischof Gerber unterstützte das Anliegen der Kommission durch eine E-Mail. Mitte November 2023 erinnerte die Aufarbeitungskommission durch eine E-Mail an die Umfrage und warb erneut um Mitarbeit.

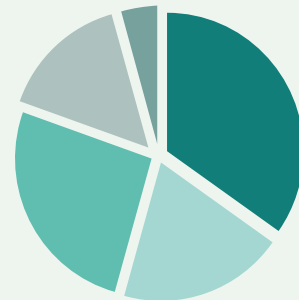
⁸ Siehe Anhang 9.

⁹ Siehe Anhang 10.

Es haben sich 19 Pfarrgemeinden des Bistums Fulda an der Umfrage beteiligt. Von den Gemeinden, in denen sich erwiesenermaßen oder mutmaßlich sexuelle Gewalt ereignet hatte, hat sich eine an der Umfrage beteiligt. Zwei Gemeinden gaben an, dass kein Fall sexualisierter Gewalt bekannt sei, obwohl in der Statistik¹⁰ diese Gemeinden bzw. Vorgängergemeinden als Orte mit konkretem/gemutmaßtem Missbrauchsgeschehen aufgeführt sind. Der Fragebogen wurde ausgefüllt in zwei Fällen vom Pfarrer allein, in zwei Fällen von Angestellten der Pfarrei, in neun Fällen von einem Team aus Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat mit Pfarrer, in fünf Fällen vom Pfarrer und einer Gemeindereferentin bzw. Angestellten und in einem Fall von einer Gemeindereferentin sowie Pfarrgemeinderats- und Verwaltungsratsmitgliedern.

3. Welche Personen/Personengruppen wurden bei der Beantwortung des Fragebogens eingebunden?

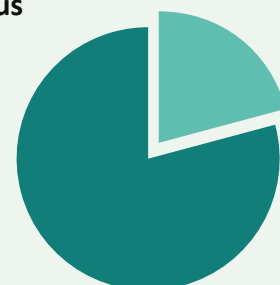
- 16** Pfarrer
- 9** Pfarrgemeinderat/Verwaltung
- 12** Gemeinde-/Pastoralreferentin
- 7** Weitere im Pfarrdienst Angestellte
- 2** Ausgewählte Mitglieder der Pfarrgemeinde



Von 19 Gemeinden gaben vier Gemeinden an, dass es in der Vergangenheit zu Vorfällen sexualisierter Gewalt gekommen sei.

4. Haben Sie Kenntnisse von konkreten und/oder gemutmaßten Vorfällen sexualisierter Gewalt (sexueller Missbrauch bis grenzverletzendes Verhalten) in Ihrer Pfarrei oder den Pfarreien, aus denen Ihre jetzige Pfarrei hervorgegangen ist?

- 4** Ja
- 15** Nein



¹⁰ Siehe dazu unter Kapitel B 2.5.1.

Eine der vier betroffenen Gemeinden nannte eine Person, die Auskünfte geben könne.

5. Falls ja, kennen Sie in Ihrer Gemeinde Zeitzeugen oder Betroffene, die zur Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Fulda einen Beitrag leisten können und möchten?

- 1** Ja
- 3** Nein



Einer der vier betroffenen Gemeinden war nicht bekannt, ob das Bischöfliche Generalvikariat von dem Vorfall wusste.

6. Sind diese konkreten und/oder gemutmaßten Vorfälle Ihrer Kenntnis nach dem bischöflichen Ordinariat bekannt?

- 3** Ja
- 0** Nein
- 1** Das wissen wir nicht



Eine dieser Gemeinden hatte keine Klarheit darüber, ob sie noch Akten dazu hatte.

7. Gibt es in Ihrer Pfarrei Dokumente/Akten über konkrete und/oder gemutmaßte Vorfälle von sexualisierter Gewalt?

- 0** Ja
- 3** Nein
- 1** Das wissen wir nicht

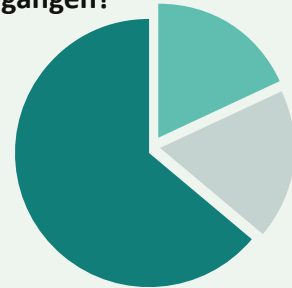


Keine Antwort gab es bei der Frage, was mit den Akten bzw. Aufzeichnungen passiert sei.

Von den vier Pfarreien, in denen Fälle bekannt waren, gaben zwei an, dass mit diesen Fällen in der Pfarrgemeinde bzw. im Bischöflichen Generalvikariat aus ihrer Sicht angemessen umgegangen worden sei.

9. Falls Ihnen konkrete und/oder gemutmaßte Vorfälle bekannt sind, wurde mit diesen in der Pfarrgemeinde bzw. im Bischöflichen Generalvikariat aus Ihrer Sicht angemessen umgegangen?

- 2** Ja
- 2** Nein
- 7** Es sind keine Vorfälle bekannt!



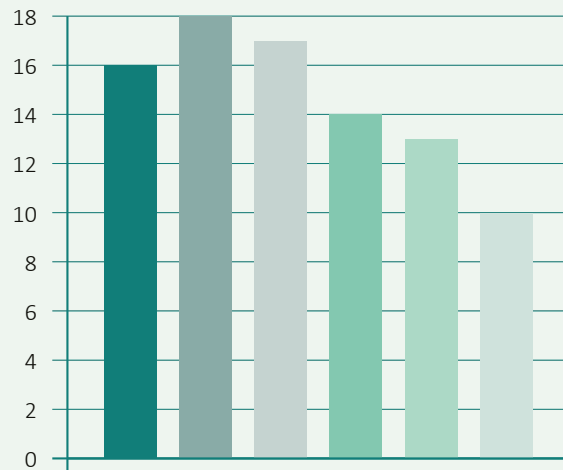
Als hilfreich für die Aufarbeitung wurde in einer Gemeinde angegeben, dass grenzverletzendes Verhalten mit den Betroffenen thematisiert und Präventionsmaßnahmen installiert worden seien, in einer anderen, dass eine Beratung stattgefunden habe.

Von den vier Pfarreien, in denen Fälle bekannt sind, gaben zwei Pfarreien an, dass mit diesen Fällen in der Pfarrgemeinde bzw. im Bischöflichen Generalvikariat aus ihrer Sicht nicht angemessen umgegangen worden sei. Als Begründungen für die negative Einschätzung wurde in einer Pfarrei angeführt, dass der Pfarrer einfach versetzt worden sei, und in der anderen, dass eine Aufarbeitung nicht erfolgt sei. Alle vier Gemeinden gaben an, dass die sexualisierte Gewalt heute kein Thema mehr in der Gemeinde sei. Dazu wurde in einer Pfarrei angeführt, dass derzeit eher Machtmissbrauch und geistlicher Missbrauch thematisiert würden, in einer anderen, dass „in der Dynamik des gemeindlichen Lebens Diskussionen über Vergangenes kaum Raum“ hätten, und in einer weiteren, dass der Missbrauch nicht mehr angesprochen werde. Zwei Gemeinden gaben indes an, keine Unterstützung bei der Aufarbeitung zu wünschen.

Alle an der Umfrage teilnehmenden Pfarreien konnten ihre Schutzmaßnahmen konkretisieren.

16. Welche Schutzmaßnahmen sind in Ihrer Pfarrei etabliert?

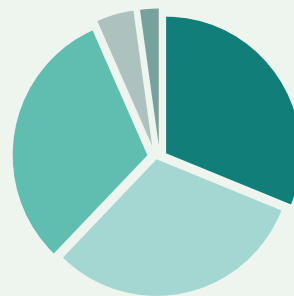
- 16** Institutionelles Schutzkonzept
- 18** Erweitertes Führungszeugnis
- 17** Präventionsschulungen werden verpflichtend durchgeführt.
- 14** Es gibt einen verbindlichen Verhaltenskodex.
- 13** Präventionsfachkraft wurde benannt.
- 10** Melde- und Beschwerdewege



Hinsichtlich des künftigen Umgangs mit Vermutungsfällen gaben 16 Pfarreien an, dass Handlungsleitfäden vorlägen und Zuständigkeiten geklärt worden seien.

17. Wie schätzen Sie den Umgang mit Vermutungsfällen heute in Ihrer Pfarrei ein?

- 14** Es gibt Handlungsleitfäden.
- 14** Interne und externe Ansprechpersonen sind bekannt.
- 14** Zuständigkeiten sind geklärt.
- 2** Dazu können wir keine Auskunft geben.
- 1** Sonstiges



Drei Gemeinden äußerten sich zur Frage nach dem künftigen Umgang zurückhaltend oder gar nicht, davon eine ohne Angabe und zwei mit dem Hinweis, keine Auskunft geben zu können.

Eine Pfarrgemeinde teilte mit, dass ein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet und von der Abteilung Prävention geprüft worden sei. Keine der Gemeinden wünschte Kontakt mit der Aufarbeitungskommission. Als interessant bewertete der Arbeitskreis „Betroffene hören“ in diesem Zusammenhang die Beobachtungen der Mitarbeiterin

der Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission, die telefonische Rückmeldungen zur Umfrage im Besonderen und zum Aufarbeitungsprozess im Allgemeinen erhielt. Da hieß es einerseits, man höre nichts oder zu wenig von der Aufarbeitungskommission, andererseits sei man unsicher, ob das Thema „Sexualisierte Gewalt“ nicht zu viel Raum einnehme.

Die Beteiligung der Pfarrgemeinden des Bistums an der Umfrage fiel eher gering aus, wobei die Gründe hierfür nicht klar schienen. Aus der Umfrage selbst lassen sich die Gründe nach Ansicht des Arbeitskreises nicht ableiten; es dürfte jedoch für die Aufarbeitung vor Ort bedeutsam sein, die Motive für die Nichtbeteiligung zu erfahren. In der bischöflichen Verwaltung ist man der Ansicht, dass 19 Antworten ein gutes Rücklaufergebnis seien. Festzustellen ist indes, dass die Beteiligung an der Umfrage im Bistum Fulda deutlich hinter den Ergebnissen des Bistums Mainz zurückbleibt. Dort wurde eine Beteiligung von weit über 50% erreicht.¹¹

Die Übersicht über die Pfarrgemeinden, die sich beteiligt haben, legt die These nahe, dass insbesondere in Pfarrgemeinden im katholischen Kerngebiet der Diözese die Beteiligung gering war. Gerade bei Gemeinden, in denen es in jüngster Vergangenheit zu Vorfällen gekommen ist, fällt deren Nichtbeteiligung ins Auge. Jedoch ist zu bedenken, dass die vorgenannten Umfrageergebnisse den Einschätzungen von Verantwortlichen in der Pfarrgemeinde entsprechen und daher eventuell keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Meinungsbild zulassen. Es ergibt sich die Frage, ob man aus dem Nichtsprechen über das Geschehene auch den Schluss ziehen könnte, dass der Missbrauch tabuisiert ist und die Gemeinde noch keine Form des Umgangs damit gefunden hat. So geht aus den Begründungen beispielsweise nicht hervor, welche Bedürfnisse direkt und indirekt Betroffene für ihre persönliche Aufarbeitung haben könnten. Folgt man dieser Annahme, dann ist das Schweigen innerhalb der Gemeinde vielleicht ein Ausweg, um sich den Schwierigkeiten, den Peinlichkeiten, der Verantwortung nicht stellen zu müssen.¹² Ob dieser Erklärungsansatz darüber hinaus auch geeignet ist, die Nichtbeteiligung betroffener Gemeinden an der Umfrage zu erklären, kann nur als Frage aufgeworfen werden. Die Frage nach einer tragfähigen Aufarbeitung vor Ort, die die Beteiligten sensibilisiert und Grundlagen für eine handlungs- und sprachfähige Präventionskultur legt, lässt sich mit Hilfe der vorliegenden Daten nicht beantworten. Insgesamt erscheint das Handeln des Bistums in dieser Frage auch nicht kohärent zu sein. Es ergeht die Empfehlung an das Bistum, sich mit der Frage der Aufarbeitung vor Ort intensiver auseinanderzusetzen, gegebenenfalls über eine entsprechende Studie belastbare Informationen zu bekommen und geeignete Handlungsstrategien zu entwickeln. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass in den Pfarrgemeinden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, Schutzmaßnahmen etabliert wurden.

¹¹ Vgl. Studie Mainz, S. 123.

¹² So eine Schlussfolgerung des Hildesheimer Gutachtens, Bd. 2, S. 55.

1.6. Einschätzungen – Ergebnisse – Bilanz des Arbeitskreises „Betroffene hören“

Aus der Dokumentation einiger Fälle, die der Aufarbeitungskommission Fulda zur Verfügung stehen, ergeben sich Einblicke in die Dynamik in Pfarrgemeinden, die Erklärungen für das bis heute anhaltende Schweigen von Betroffenen und Zeitzeugen bieten. Betroffene und ihre Familien wollen nicht hineingezogen werden, sie haben eine begründete Angst vor sozialer Ächtung und wollen nicht verantwortlich gemacht werden für die Konsequenzen, so wenn etwa der beschuldigte Pfarrer die Gemeinde verlassen müsste. Dabei werden sie hinsichtlich der Wahrheitsfindung von der Kirche alleingelassen.

Ein exemplarisches Beispiel stellt der von der Kommission untersuchte Fall 18¹³ aus den 80er-Jahren dar, in dem es der Pflegemutter des Betroffenen erst nach langem Nachfragen gelungen war, dass dieser vom Missbrauch durch den Pfarrer erzählte. Die Notlage der Pflegeltern, die sich nicht trauten, den Beschuldigten anzuzeigen, zeigte sich in dem Satz: „Ich konnte doch mit keinem darüber reden. Wir haben die Telefonseelsorge angerufen, die haben uns geraten, den Pfarrer anzuzeigen, das konnten wir doch nicht tun, der Skandal, und wir wären mit hineingezogen worden!“ Weihbischof Johannes Kapp versetzte den Pfarrer in eine andere Pfarrei, weil dieser sich nicht an seine Weisung gehalten habe, den Kontakt zu dem Betroffenen einzustellen. Er habe diesem auch Geld gegeben. Im Schriftverkehr ist von einem „Wechsel in allen Ehren“ die Rede. Dem ausgewählten Aktenmaterial war nicht zu entnehmen, dass die Beschuldigungen offen kommuniziert wurden. Mitglieder der Pfarrgemeinde wurden beim Weihbischof vorstellig, um zu erreichen, dass der Pfarrer nicht versetzt werde. Kapp betonte, dass die Entscheidung ganz im Interesse des Pfarrers getroffen worden sei, und bat, dies zu respektieren. Eine Frau schrieb an Erzbischof Dr. Johannes Dyba: „Musste das sein? Die Gemeinde steht vor und nach hinter dem Pfarrer“, eine andere: „Wird da nicht etwas hochgespielt, was harmlos oder gar menschlich war? Selbst wenn ein Vergehen von Seiten unseres Pfarrers bestünde, haben es sich die bischöflichen Behörden leicht gemacht und nur zum Schaden unserer Gemeinde gehandelt.“

Der Betroffene wiederum musste bei einem Pfarrfest die Erfahrung machen, dass er ausgegrenzt wurde. Grund sei die Tatsache, so die Pflegemutter, dass alle möglichen Gerüchte kursierten und keiner die Wahrheit wisse. Die Familie werde von der Nachbarschaft gemieden, und der Grund dafür sei, dass „alle möglichen Gerüchte kursieren und keiner die wirkliche Wahrheit weiß... Das Opfer wird zum Täter gestempelt und der Täter ist noch einmal glimpflich davongekommen und wird von der Allgemeinheit bedauert.“

13 Vgl. dazu auch die Fallauswertung in Kapitel B 2.5.2.

Die Familie formulierte einige Forderungen an die Kirche, um den Betroffenen und sich in ihrem sozialen Umfeld zu rehabilitieren und allen umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten. „Dazu wird es allerdings erforderlich sein, dass man denen auch die Wahrheit sagt.“ Abschließend forderten sie Weihbischof Kapp auf, sich persönlich in der Angelegenheit zu engagieren. Dieser empfahl, dass der Betroffene sich in der dortigen Öffentlichkeit „etwas zurückhalten“ solle, und betonte, dass er ihn wegen des Geldes nicht nur als Opfer, sondern auch als Täter sehe. Einige Monate später verlangte der Pflegevater Unterstützung für den Betroffenen im Zusammenhang mit seiner bevorstehenden Volljährigkeit, um eine Anschlusslehrstelle zu erhalten. Das war verbunden mit einer subtilen Drohung, da zu diesem Zeitpunkt das Strafverfahren gegen den Beschuldigten noch nicht abgeschlossen war. Weihbischof Kapp bot eine konkrete Lösungsmöglichkeit für den Betroffenen an, allerdings mit der Bedingung, dass der Beschuldigte nicht unter Druck gesetzt werde und sich der Betroffene von ihm fernhalte.

In Bilanzierung seiner Tätigkeit verweist der Arbeitskreis auf das grundlegende Anliegen, den Blick der Kommission auf die Akten durch eine Zuwendung zu den erlebten Realitäten von Betroffenen und Zeitzeugen zu ergänzen. Das Angebot gab Betroffenen und Zeitzeugen die Möglichkeit, einen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten, zumal in den Akten deren Perspektiven wenig repräsentiert sind. Es galt, zum einen das subjektive Erleben des Tatgeschehens und die persönlichen sozialen und psychischen Folgen des Missbrauchs, zum anderen die Handlungsweisen von Bistumsverantwortlichen im Umgang mit Betroffenen in den Blick zu nehmen. Leider haben die Bemühungen um Gespräche insgesamt zu einer eher unbefriedigenden Anzahl von Gesprächen mit Betroffenen und Zeitzeugen geführt. Es gibt gute Argumente für die Annahme, dass die Gründe für die geringe Beteiligung vor allem in der Tatsache begründet liegen, dass das Sprechen über den erlebten Missbrauch für viele Betroffene und Zeitzeugen aus persönlichen Gründen nicht in Frage kam, sei es, weil sie über den Missbrauch lange geschwiegen haben und selbst Angehörige nicht Bescheid wissen, sich schämen und Angst vor der Bloßstellung haben, sei es, weil sie keine Sprache finden, um das Erlebte in Worte zu fassen, sie dieses Thema nicht mit völlig Unbekannten besprechen wollen oder sie der katholischen Kirche keine Veränderung zutrauen. Die Gespräche, die stattgefunden haben, waren gleichwohl intensiv und zeugen davon, dass das Erlebte jahrelang fortlebt und zu schwerwiegenden Einschränkungen in der persönlichen Lebensführung führen kann.

Der Zugang der Unabhängigen Aufarbeitungskommission hat sich zu den Pfarrgemeinden als den Systemen, in denen der sexuelle Missbrauch zumeist stattgefunden hat, als unerwartet schwierig herausgestellt. Beide Zugänge, das direkte Zugehen auf Gemeinden und die Kommunikation über einen Fragebogen, sind

quantitativ nur wenig erfolgreich gewesen. Die Gespräche zwischen der Kommission und einigen ständigen Gästen haben zudem unterschiedliche Sichtweisen hinsichtlich der richtigen Strategien im Umgang mit Pfarrgemeinden offenbart. Dass dies grundsätzlich ein schwieriges und potenziell konfliktreiches Unterfangen ist, zeigen viele Auseinandersetzungen in den Gemeinden, die sich um die Versetzung eines Pfarrers drehen, wie sich aus den Akten belegen lässt. Das Bistum Fulda hat Mitarbeiter zur Begleitung „Irritierter Systeme“ ausbilden lassen, ein Begriff, der die Sensibilität des Prozesses belegt. Die Ausgrenzungserfahrungen von Betroffenen und Angehörigen führen vor Augen, dass ein Schweigen über das Geschehene bedeutet, dass Mutmaßungen und falsche Erzählungen anstelle der Fakten treten. Man kann Personen und soziale Systeme nicht zwingen, sich mit der Thematik sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen. Man muss sogar damit rechnen, dass aus vielschichtigen Gründen Widerstand dagegen formiert wird. Daraus aber abzuleiten, es sei besser, diese Thematik ruhen zu lassen, bedeutet, den Schaden auf den Schultern der Betroffenen zu belassen.

Es ist für die katholische Kirche als einer Organisation, die sich an den moralischen Prinzipien, die sie vertritt, messen lassen muss, angezeigt, Unrecht zu benennen, sich zu der eigenen Verantwortung zu bekennen und sich auf die Seite der Betroffenen zu stellen, auch wenn dies zu Konflikten mit Personen führt, die sich der katholischen Kirche loyal verbunden fühlen. Solche Wahrheit muss und kann das System Kirche aushalten. Offene Kommunikation ist nach Ansicht der Kommission insbesondere dann angezeigt, wenn Narrative Raum gewinnen, die zu einer Täter-Opfer-Umkehr beitragen. Dadurch wird Betroffenen Schuld an dem Missbrauchsgeschehen zugeschrieben oder Hinweisgebende sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, an der Versetzung eines „geschätzten Priesters“ schuld zu sein.

Von Seiten des Bistum Fulda ist in der Vergangenheit und auch im Rahmen der Aufarbeitung eine vorsichtige, passive Kommunikationsstrategie gepflegt worden. Kirchengemeinden sollten nicht provoziert, Konflikte nicht entfacht und Gläubige nicht irritiert werden. Das bildet aber den Nährboden, um Dinge unter den Teppich zu kehren. In der Vergangenheit dürfte dies häufig auf das Motiv zurückzuführen sein, die katholische Kirche als Institution zu schützen. Die Wahrheit durfte nicht ans Licht, um die Ehre des Berufsstandes der Kleriker im Allgemeinen sowie eines beschuldigten Pfarrers im Besonderen nicht zu beflecken.¹⁴ Auch heute noch finden sich Aspekte dieser Denkweise. Sie dokumentiert sich in kommunikativen Abwehrstrategien, die eine deutliche Unzufriedenheit mit der Bewertung der katholischen Kirche in der gesellschaftlichen Debatte um sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aufzeigen. Grund dafür ist der Eindruck, dass von manchen Vertretern des Bistums zu hören ist, dass der Missbrauch in anderen Einrichtungen, wie etwa in der evangelischen Kirche, öffentlich vermeintlich weniger an den

14 Vgl. dazu die Ergebnisse der MHG-Studie.

Pranger gestellt würde. Zu nennen ist auch die Sorge, dass durch die Konzentration auf die katholische Kirche als „Täterorganisation“ andere positive Bereiche von deren Wirken ausgeblendet würden. Viele stört auch der lange und zergliederte Aufarbeitungsprozess in den verschiedenen Bistümern, weil er das Thema „Sexualisierte Gewalt“ immer wieder neu aufflammen lässt. Vergessen wird dabei allzu leicht, dass gerade die stetige Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig ist, um grundsätzliche Veränderungen an Missbrauch begünstigenden Strukturen zu bewirken.

Diese vorgenannten Aussagen belegen auch die Verunsicherung kirchlicher Mitarbeiter als Vertreter einer Organisation, die sich innerhalb weniger Jahre in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit von einer anerkannten moralischen Instanz zu einer „Täterorganisation“ gewandelt hat und nun ihren konstruktiven Weg daraus finden muss. Die Verunsicherung manifestiert sich in zwei Handlungsweisen, die sich auch im Bistum Fulda aufzeigen lassen: Nichtstun aus der Angst, das Falsche zu machen, und Formalisierung von Vorgängen, wodurch standardisierte Abläufe an die Stelle von Handlungen treten, die von Empathie und Eigenverantwortung getragen wären. Dabei sind viele der Entwicklungen, insbesondere die Bestrebungen zu einer Standardisierung von Prozessabläufen bei Verdachtsfällen, begrüßenswert und sachdienlich. Aber kommunikative Vorsicht und verlässliche Abläufe reichen für sich genommen nicht immer aus, wenn es um Menschen und ihre Bedürfnisse geht.

Die Ergebnisse der Fragebogenaktion sind aus Sicht des Arbeitskreises „Betroffene hören“ nicht dazu geeignet, den Schluss zu ziehen, dass es in Gemeinden, in denen sich sexualisierte Gewalt ereignet hat, keinerlei Aufarbeitungsbedürfnis gebe. Es ergibt sich die Frage nach den Verpflichtungen gegenüber den Personen, die sich eine aktive Auseinandersetzung mit dem Geschehenen wünschen, weil sie möchten, dass ihr Leid anerkannt wird, und den Menschen, die wünschen, dass das Geschehene wahrheitsgemäß kommuniziert werde, oder die die Sprachlosigkeit ihres sozialen Systems überwinden möchten. Diese Gruppe stellt in manchen Kirchengemeinden möglicherweise zahlenmäßig eine Minderheit dar. Das macht ihr Anliegen aber nicht weniger dringlich. Es erfordert Mut und Flexibilität, nach Wegen zu suchen, um diesen Anliegen entsprechen zu können. Denn schließlich ist die katholische Kirche der Wahrheit verpflichtet.

2. Arbeitskreis Akteneinsicht

2.1. Mitglieder und Arbeitsweise

Der Arbeitskreis „Akteneinsicht“ hatte die Aufgabe, die der Kommission obliegende Einsicht in die Aktenbestände des Bistums Fulda umzusetzen. Dem Arbeitskreis gehörten Bernhard Rhiel, Christof Ohnesorge, Gerhard Möller, Philipp Zmyj-Köbel sowie bis zu seinem Ausscheiden aus der Kommission Sebastian Dickhut an. Der Arbeitskreis traf sich in der Regel einmal monatlich. Den Vorsitz übernahm Philipp Zmyj-Köbel.

Die Menge der zu sichtenden Aktenstücke und die Unübersichtlichkeit der Aktenführung – im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland gibt es erst seit Ende 2021 eine einheitliche Personalaktenordnung – hat schnell zu der Frage geführt, wie eine sowohl qualitativ wie auch quantitativ hinreichende Aktenauswertung gesichert werden konnte. Als weiteres Problem der Auswertung war eine häufig missverständliche und verklausulierte Ausdrucksweise („Problem“ mit Jungen, Messdienern „zu nahe gekommen“, „sein altes Leiden“) in Bezug auf möglichen Missbrauch evident. Vor allem für die Zeit vor 1975 kam noch die weitgehende Strafbarkeit von Homosexualität unter Erwachsenen und die Erfassung des gleichgeschlechtlichen Missbrauchs von Jugendlichen unter dem gleichen Verbots-Paragrafen (dem berüchtigten „§ 175“) hinzu. Soweit bei Priestern ein „Verstoß gegen § 175“ erwähnt wurde, konnte ohne den näheren Kontext nicht sicher festgestellt werden, ob es sich um Missbrauch oder einvernehmliche Homosexualität unter Erwachsenen handelte.

Die Kommission hat sich angesichts dieser Probleme und um eine unabhängige und effektive Aufarbeitung des Aktenmaterials sicherzustellen, frühzeitig entschlossen, auf die fortwährende Unterstützung durch pensionierte, erfahrene Kriminalbeamte zurückzugreifen.

Im Zuge dieser Rekrutierung wurden zunächst ab 01.04.2022 vier pensionierte Kriminalbeamte eingestellt. Die Komplexität der Aufgabe erforderte, dass Eberhard Röder, der die Leitung dieser Gruppe übernommen hatte, seine monatliche Arbeitszeit deutlich erhöhte und ab 1. November 2022 noch ein weiterer Kriminalbeamter dazustieß. Diese Kriminalbeamten wurden auf Zeit beim Bistum Fulda angestellt, damit sie so überhaupt Einsichtsrechte in Personalakten erhalten konnten.

Das Officialat erarbeitete ein Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, das am 01.03.2022 in

Kraft trat. Erste Erfahrungen in der Sachbearbeitung erforderten modifizierte Fassungen, die am 01.04. und am 01.08.2023 in Kraft traten.¹⁵

Die Arbeitsweise der pensionierten Kriminalbeamten, im Folgenden Auswerteteam genannt, hat der Arbeitskreis in Abstimmung mit der Kommission festgelegt. Die Tätigkeit des Auswerteteams wurde dabei fortwährend vom Arbeitskreis Akteneinsicht begleitet.

An den Sitzungen des Arbeitskreises Akteneinsicht nahm für das Auswerteteam Eberhard Röder teil. In diesen Sitzungen erfolgten in der Regel Fallbesprechungen mit Rückkoppelungen hinsichtlich des Inhaltes, weiteren erforderlichen Erhebungsbedarfes seitens der Aufarbeitungskommission, Beschwerden bei der Auswertung der Datenquellen, Anregungen zur Modifizierung der Arbeitsweise des Auswerteteams, Bewertungen von Zwischenständen in der Fallbearbeitung und Auswertung des Personalaktenbestandes sowie der eingesehenen Personalakten.

2.2. Aktenbestand

Bei der Aktenauswertung konnte zunächst auf die Vorarbeiten und Ergebnisse der MHG-Studie zurückgegriffen werden. Im Rahmen der MHG-Studie wurden die Personalakten der am 01.01.2000 noch lebenden Priester im Hinblick auf mögliche Missbrauchsfälle sowie die bekannter Missbrauchstäter aus früherer Zeit gesichtet. Dabei wurden bereits insgesamt 795 Akten überprüft. Ergänzend wurden für die MHG-Studie die Verfahrensakten beschuldigter Priester im Geheimarchiv und im Officialat ausgewertet. Es handelt sich dabei um Beiakten zu Personalakten von Beschuldigten von Missbrauchstaten, die im Rahmen kirchenrechtlicher Verfahren angelegt wurden. Soweit diese Verfahren abgeschlossen sind, befinden sie sich in dem nur dem Bischof zugänglichen sogenannten Geheimarchiv. Derzeit laufende kirchenrechtliche Verfahren liegen beim Official (Gerichtsvikar) des Bischofs.

Da die Kommission einen wesentlich umfassenderen Zeitrahmen – sämtliche Missbrauchstaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges – auszuwerten hatte und die Auswertung sich auch auf die weiteren Quellen neben den Personal- und Verfahrensakten erstrecken sollte, waren wesentlich umfangreichere Aktenbestände zu sichten.

Neben den Personalakten aller noch lebender Priester waren die Akten der nach dem 01.06.1945 verstorbenen, ausgeschiedenen oder laiierten Kleriker zu sichten. Mit Ende des Berichtszeitraums wertete das Auswerteteam insgesamt 2.124 Akten (Personal- und sonstige Fallakten) im Sinne der Auftragslage aus. Beim Auffinden

¹⁵ Siehe Anlage 11.

von Verdachtsmomenten erfolgte eine Fallbearbeitung. Alle ausgewerteten Personalakten sind in einer Liste erfasst.

Ergänzend konnte die Kommission auch die Ausbildungsakten der beschuldigten Priester heranziehen.

Als weitere wichtige Quelle sind die Protokolle des Geistlichen Rates (seit 1987, davor: Diözesanrat oder Rat der Diözese) als zentrales Leitungsgremium anzusehen, ebenso die Unterlagen der Personalkommission des Bistums, die von 1970 bis 1982 bestand und seit 2002 wieder eingerichtet ist.

Auch die Registratur hielt Akten zum Thema Missbrauch durch Geistliche seit 1999 vor. Es handelt sich im Wesentlichen um Zeitungsausschnitte, Presseberichte und Kopien aus dem Amtsblatt sowie um Korrespondenz, die unter anderem den Missbrauchsarbeitsstab seit 2002 und die Missbrauchsstudie seit 2015 betrifft.

Die Nachlässe der Fuldaer Bischöfe (Bischof Eduard Schick: 170 Archivkartons inklusive 34 Kartons Sekretariat, Weihbischof Johannes Kapp: ca. 40 bis 50 Ordner, Erzbischof Johannes Dyba: 110 Kartons) sind ebenfalls für die Frage nach dem Umgang mit Missbrauch im Bistum von Interesse. Für die Zeit von Bischof Bolte (gest. 1974) und davor finden sich keine gesonderten Nachlässe, weil damals die Akten der Bischöfe nach Sachgebieten in die Generalakten eingeordnet wurden.

Relevante Quellen aus dieser Zeit konnten sich deshalb in den Generalakten des Bistums und deren Untergliederungen finden. Die Generalia des Archivs und aktuell der Registratur konnten aber auch weitere Akten, die vielleicht einschlägig sein könnten (z. B. Beschwerden über Priester, Sittlichkeitsfragen), enthalten.

Des Weiteren waren die Protokolle der Dechantenkonferenz und des Priesterrates hinsichtlich eventueller Hinweise zu prüfen. Auch die Spezialakten zu den Pfarreien und Akten aus Pfarrarchiven waren zumindest in den konkret bekannten Fällen zu berücksichtigen.

2.3. Aktenführung und Qualität des Datenmaterials

Eine besondere Schwierigkeit bei der Auswertung und Analyse des Aktenmaterials bestand in dessen Heterogenität insbesondere hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Umfang. Eine Stringenz in der Personalaktenführung oder ein einheitlicher Aufbau war nicht erkennbar. Gerade ältere Personalakten bestanden häufig lediglich aus einem dürrtig befüllten Datenblatt zum beruflichen Werdegang, Priesterjubiläen

und Nachrufen. In den Fällen, in denen sich nach dem Tod der Geistlichen Betroffene an das Bistum wandten, um ihren erlittenen Missbrauch anzuzeigen und Leistungen in Anerkennung des Leids zu beantragen, konnten die Sachverhalte lediglich mit den Angaben in deren Anträgen aufgearbeitet werden. In den Sitzungsprotokollen der Führungsgremien waren in diesen Fällen ebenfalls keine einschlägigen personen- oder fallbezogenen korrespondierenden Einträge zu finden. Als Resultat blieb nur die Vermutung, dass diese Missbrauchstaten tatsächlich nicht bekannt waren oder nicht dokumentiert wurden.

Die Personalakten sind nicht und die Causa-Akten nur zum Teil paginiert. Mithin waren oder wären mögliche Manipulationen nicht ohne Weiteres erkennbar. Hinweise darauf haben sich im Rahmen der Auswertung jedoch nicht ergeben.

Die Sitzungsprotokolle der Führungsgremien ließen ebenfalls eine Stringenz vermissen. Je nach Protokollanten und Zeitabschnitt waren die Protokolle umfangreich und detailliert oder kurz und knapp. Andeutungen über Probleme mit einem Priester, Versetzungen, Beurlaubungen bis hin zu vorzeitigen Pensionierungen, Suspendierungen, Krankheiten, Therapien, Aufenthalte im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach oder Beauftragungen von psychologischen bzw. psychiatrischen Gutachten waren als Fakt aufgeführt, meist aber ohne weiteren Hintergrund oder sonstigen Erläuterungen dokumentiert. Solche Einträge bewertete das Auswerteteam zunächst als mögliches Indiz.

Subjektive Verdachtsmomente dieser Art wurden in einer Liste mit Namen der Priester festgehalten, um diese anschließend in der Fallbearbeitung durch Auswertung weiterer Datenquellen, insbesondere der Personalakten, schlüssig erklären zu können. Das gelang in den wenigsten Fällen. Die große Mehrzahl solcher vermeintlichen Hinweise ließen sich aufgrund der zuvor beschriebenen Problematik nicht verifizieren.

Sexueller Missbrauch war in den älteren Sitzungsprotokollen nicht thematisiert. Erst in der Zeit nach 2010 war eine Veränderung wahrzunehmen. Zunächst war zu beobachten, dass sich die Diktion in Andeutungen und Verklausulierungen verlor. Zunehmend und bis in die Gegenwart wurden die Aussagen zu einem Fallgeschehen deutlicher und klarer und auch der Beschuldigte eindeutig als solcher benannt. Details, wie beispielsweise das Ausmaß des Übergriffs, sind nach wie vor nicht thematisiert.

Ähnlich problematisch war die Auswertung der Sitzungsprotokolle des „Beraterstabs sexueller Missbrauch“, die ab 2003 in fotokopierter Form vorlagen. Auch hier

waren nach 2010 sukzessive Veränderungen hinsichtlich Klarheit und Details der Fallgeschehen sowie Namensnennung der Beschuldigten zu konstatieren.

Alle Datenquellen, mit Ausnahme der Causa-Akten des Offizialats ab 2010, wiesen die Problematik auf, dass die jeweiligen auswerterelevanten Sachverhalte meist nicht vollständig dokumentiert und chronologisch nachvollziehbar waren.

Von im Bistum mit Gestellungsvertrag tätigen Ordensleuten existieren keine Personalakten. War ein Ordensangehöriger eines sexuellen Missbrauchs beschuldigt und übernahm der Orden die Verantwortung im Rahmen des staatlichen und kirchenrechtlichen Verfahrens, lagen dem Bistum Fulda keine Verfahrensakten vor, die hätten ausgewertet werden können. Im Einzelfall forderte Bischof Dr. Gerber auf Anregung der Aufarbeitungskommission entsprechende Unterlagen vom betroffenen Orden an. Die Auswahl der übersandten Unterlagen fand von dort jeweils nur selektiv statt. Einen vollumfänglichen Einblick in Personal- und Fallakten wurde nicht gewährt.

Bei lange zurückliegenden Sachverhalten existierten zum Teil keinerlei Personalunterlagen, so dass in einigen wenigen Fällen nicht einmal die Identität der Beschuldigten festzustellen war.

Aufgrund der zuvor dargestellten und vorgefundenen Problematik waren einige Sachverhalte nur unzureichend aufzuklären. Hinweise auf Unzulänglichkeiten in den Verantwortungsbereichen der Kirche waren aus den administrativen oder sonstigen institutionellen Datenquellen nicht oder nur wenig zu entnehmen. Somit konnten auch in der Systematik der Falldarstellung nicht zu allen Erhebungspunkten Informationen erlangt werden. Fehlende Angaben in den jeweiligen Themenfeldern sind deshalb nicht gleichbedeutend damit, dass entsprechende Sachverhalte – wie beispielsweise psychische oder gesundheitliche Folgen bei den Betroffenen oder Angaben zur Aussagebeeinflussung durch Beschuldigte oder Kirchenverantwortliche – nicht vorgelegen haben könnten, sondern bedeuten lediglich, dass solche Sachverhalte in den zur Verfügung gestandenen Datenquellen nicht dokumentiert waren.

Bei einigen Sachverhalten, insbesondere wenn sie lange zurücklagen und Ordensangehörige beschuldigt waren, wurde wegen der geringen Informationslage vollständig auf die umfassende Erhebungsstruktur verzichtet und nur ein Kurzbericht gefertigt.

2.4. Aufbau der Fallauswertungen

Um den äußerst unübersichtlichen Aktenbestand zu erschließen, hat der Arbeitskreis Akteneinsicht im ersten Schritt ein Projektdesign entwickelt, wie die Akten im Bistum Fulda strukturiert und zielführend eingesehen und durchgearbeitet werden können.¹⁶

Die Kommission hat sich dabei für eine strukturierte und modulare Darstellung der Einzelfälle entschieden. Dies beeinträchtigt zwar die Lesbarkeit der einzelnen Auswerteberichte nicht unerheblich, ermöglichte jedoch eine hohe Vergleichbarkeit und sichere Auswertung. Auch konnten die Auswerteberichte bei neuen Erkenntnissen fortlaufend ergänzt werden. Zuletzt hat die Kommission diese Vorgehensweise auch gewählt, damit nach Abschluss ihrer Arbeit die Betroffenen unproblematisch Akteneinsicht in die sie betreffenden Vorgänge nehmen können. Durch den modularen Aufbau können die Teile, die die Taten zum Nachteil anderer Betroffener darstellen, unproblematisch ausgeschieden werden.

Darüber hinaus ist der jeweiligen Fallbearbeitung ein Statistikbogen beigelegt worden, dessen Struktur und Inhalt mit dem Arbeitskreis Akteneinsicht abgestimmt wurde.

Zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte sind sowohl Beschuldigte als auch Betroffene in der Falldarstellung pseudonymisiert dargestellt. In den der Fallbearbeitung beigelegten Anlagen (meist Quellenbelege) sind alle personenbezogenen Daten der Beschuldigten und der Betroffenen geschwärzt.

Bei der Analyse und Dokumentation erkannter relevanter Sachverhalte wurde ein rein deskriptiver Ansatz gewählt. Es erfolgten keine juristischen oder kriminalistischen Bewertungen. Nur im Einzelfall sind Vermutungen als solche formuliert und dienten lediglich zu einem besseren Verständnis bei der Bewertung der Fälle. Zur Klärung von Widersprüchen oder Informationsmängeln erfolgten seitens des Auswerteteams keine weiterführenden Ermittlungen. In solchen Fällen wurde sich auf deren Dokumentation beschränkt. So wurde auch bei der Bewertung der Persönlichkeit der Beschuldigten verfahren. Insbesondere Aussagen zu Homosexualität oder auch möglicher pädophiler Neigungen sind nur dann dokumentiert, wenn sie durch deren eigene Angaben, fachliche Gutachten oder in Gerichtsurteilen festgestellt wurden.

Die Aufarbeitungskommission legte als auswerterelevanten Zeitraum die Zeit vom 01.06.1945 bis 31.12.2024 fest. Der in allerjüngster Zeit bekannte gewordene Fall eines Priesters, der im Internet andere Personen veranlasst haben soll, Kinder und

¹⁶ Siehe Anlage 12.

Jugendliche zu missbrauchen, und deshalb durch das Landgericht Fulda zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist deshalb noch nicht miterfasst, weil das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und die Unterlagen der Kommission wegen des laufenden Strafverfahrens noch nicht zur Verfügung standen.

2.5. Ergebnisse

2.5.1. Statistische Auswertung

Das Auswerteteam hat im Rahmen seiner Tätigkeit insgesamt 76 Fallgestaltungen für die Kommission intensiv aufbereitet. Nach Abschluss der Fallbearbeitungen und -bewertungen durch die Aufarbeitungskommission wurde offenkundig, dass nicht alle Fallkonstellationen statistisch zu erfassen waren. Kriterien bei der statistischen Erfassung und Falldarstellung in diesem Bericht sind nachgewiesene Tatsachen und hohe Wahrscheinlichkeit.

Zunächst hat sich die Kommission dafür entschieden, dass auch Fälle aufgenommen werden sollen, die zum Zeitpunkt der Tat nicht strafbar waren, aber nach den heute geltenden Normen des kirchlichen oder weltlichen Strafrechts strafbar sein würden.

Für die Bewertung der Fälle war es deshalb wichtig, die Rechtskreise des kanonischen und des Strafrechts zu kennen und damit die Handlungsweise der Beschuldigten und der Personalverantwortlichen in Missbrauchsfällen bewerten zu können.

Bemerkenswert erschien der Kommission dabei der Umstand, dass das ursprünglich recht umfassende kirchliche Strafrecht für Fälle des sexuellen Missbrauchs zunächst durch den CIC 1983 entschärft und dann wieder – beginnend mit dem Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST) Papst Johannes Pauls II. vom 30.04.2001 – sukzessive weiter verschärft wurde. Die heute gültige Fassung geht dabei deutlich über das weltliche Strafrecht hinaus und erfasst insbesondere auch Fälle von Missbrauch geistlicher Autorität zur Erlangung sexueller Handlungen zum Nachteil sämtlicher Personen unter 18 Jahren und solcher, die in ihrer freien Willensbildung beschränkt sind.

Von den 76 Fällen sind 37 Missbrauchsfälle von Klerikern letztendlich in die statistische Auswertung genommen worden.

Die Gründe für eine Nichtberücksichtigung sind vielseitig und unterschiedlich in ihrer Konstellation.

Bei der Erfassung der Taten waren gemäß des Untersuchungsauftrages die Fälle auszuscheiden, die keine Priester, Kleriker oder sonstige Ordensangehörige betrafen. Fälle von sexuellem Missbrauch in kirchlichen Institutionen, insbesondere Schulen, in denen weltliche Bedienstete beschuldigt wurden, fanden deshalb keinen Eingang in die Statistik. Die Kommission hat diese Abgrenzung auch deshalb vorgenommen, weil für Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft die Dienstaufsicht nicht bei dem Bistum, sondern beim staatlichen Schulamt liegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission als gravierendes Exempel für Machtmissbrauch durch einen Geistlichen und Schulleiter einen Fallbericht (Nr. 23) dennoch in diesen Abschlussbericht übernommen hat, ohne dass er in die Statistik eingeflossen wäre. Die Kommission hielt diesen auch in der Öffentlichkeit durch einen umfangreichen Untersuchungsbericht der betroffenen politischen Gemeinde bekannten Fall für ein prägnantes Beispiel dafür, dass es auch außerhalb sexuell motivierten Verhaltens einen verwerflichen priesterlichen Machtmissbrauch geben kann.

In insgesamt drei Fällen handelte es sich nicht um einen sexuellen Missbrauch, sondern um – zum Teil massive – körperliche Misshandlungen.

In neun Fällen liegt zwar ein relevanter Missbrauchsfall vor, die Taten wurden aber nicht im Zuständigkeitsbereich des Bistums Fulda begangen. Beschuldigte waren dabei Priester, die zur Tatzeit nicht im Bistum Fulda inkardiniert waren. Diese wurden aufgearbeitet, sind aber in der Statistik nicht abgebildet. Es handelt sich meist um Fälle, in denen Priester und Ordensleute nach einem relevanten Tatverhalten in das Bistum übernommen wurden, ohne hier erneut auffällig geworden zu sein. Da diese Fälle bereits durch die Bistümer, in denen der Tatort lag, erfasst werden, waren sie hier nicht in die Statistik aufzunehmen.

In drei Fällen kam es nicht zu einem straf- oder kirchenrechtlich relevanten Missbrauch. Die Übergriffe bestanden in einem Verstoß gegen die Präventionsordnung. Auch wenn solche Verhaltensweisen für Betroffene als folgeschwer erlebt und damit als schwerwiegend eingeschätzt werden können, sind als Gründe für die Aufnahme in die Statistik nur straf- oder kirchenrechtliche Verstöße maßgeblich gewesen.

In sechs Fällen waren die Vorwürfe Verstöße gegen Zölibatsregeln, zumeist homosexuelles Verhalten – teilweise zum damaligen Zeitpunkt noch strafbar –, ohne dass ein konkreter Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen ersichtlich war.

In drei Fällen lag ein Missbrauch vor, war aber statistisch nicht zu erfassen. In einem Fall lag die Tatzeit vor 1945, in einem weiteren Fall war der Beschuldigte Laie, im dritten Fall war der Beschuldigte zwar Priester, beging die Tat jedoch zu einer Zeit, in der er nicht als Priester tätig war, zum Nachteil der Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin.

In vier Fällen war das Verhalten zwar missbräuchlich, die Betroffenen waren jedoch schon älter als 18 Jahre. Als prägnantes Beispiel für einen solchen Missbrauch wurde in der Falldarstellung ein Fall (Nr. 24), bei dem es sich um den Missbrauch geistlicher Macht zur Erlangung eines sexuellen Verhältnisses zu einer erwachsenen Frau handelt, exemplarisch mit aufgenommen, ohne dass er statistisch berücksichtigt wäre.

In acht Fällen lagen zwar Hinweise auf ein mögliches Missbrauchsgeschehen vor, da aber Betroffene nicht zu ermitteln waren und sich die vorhandenen Hinweise in den Akten auf allgemeine Aussagen beschränkten, ließ sich ein Missbrauch nicht konkretisieren. Es handelt sich um das typische Dunkelfeld.

In lediglich drei Fällen lag zwar eine konkrete Beschuldigung vor, die Kommission bewertete die Aussagen jedoch im Einklang mit der Einschätzung der auswertenden Kommissare als unglaubwürdig, zumal sie zum Teil in Widerspruch zu sonstigen Erkenntnissen standen.

Nicht in die nachfolgende Statistik aufgenommen sind im Rahmen der Untersuchung bekannt gewordene Missbrauchsfälle von zwei Ordensschwestern und zwei Ordensbrüdern, die nicht zu Priestern oder Diakonen geweiht worden waren. (Diese Fälle aus den 1950er- und -60er-Jahren sind in Abschnitt B 2.5.2. unter Nummern 25 bis 27 dargestellt.) Eine große Anzahl der Orden ist eigenständig dabei, Fälle sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen aufzuklären. Die Kommission hatte nicht die Möglichkeit, durch Akteneinsicht bei den überdiözesan organisierten Orden etwaige Missbrauchstaten im Bistum Fulda systematisch zu untersuchen.

Damit stellt sich die statistische Auswertung wie folgt dar:

Tabelle 1

Statistik der Fallbearbeitung	Gesamt:
Gesamtzahl Fälle	76
Ausgeschiedene Fälle	39
Davon:	
Körperliche Gewalt	3
Tatort nicht Bistum Fulda	9
Präventionsverstoß	3
Verstoß Zölibat	6
Betroffene über 18 Jahre	4
Zu geringe Informationen	8
Fehlende Glaubhaftigkeit	3
Sonstige Gründe	3
Fälle für die statistische Auswertung	37

Tabelle 2

Täterstatistik

Zahl der Täter	37

Alter der Beschuldigten bei Tatbegehung

Anmerkung: Mehrfachtäter sind zum Teil in verschiedenen Altersgruppen gleichzeitig erfasst.

21 bis 29 Jahre	3
30 bis 39 Jahre	9
40 bis 49 Jahre	17
50 bis 59 Jahre	8
älter	6

Anzahl Betroffene pro Beschuldigtem

1 Betroffener	19
2 bis 5 Betroffene	11
6 bis 10 Betroffene	3
Mehr als 10 Betroffene	4

Zeitlicher Abstand zwischen Diakon-/Priesterweihe und Erstat

Bis fünf Jahre	7
6 bis 10 Jahre	6
11 bis 20 Jahre	8
Länger als 20 Jahre	16

Tabelle 3

Es wurden nur Betroffene erfasst, die individualisiert werden können und für die hinreichende Hinweise zum Tatgeschehen vorliegen. In verschiedenen Fällen liegen Hinweise auf weitaus mehr Betroffene vor, die aber nicht festgestellt werden können. Miterfasst wurden hier auch Betroffene, die über 18 Jahre alt waren, aber gemeinsam mit Minderjährigen Tatopfer waren.

Betroffenenstatistik

Gesamtzahl	120
männlich	95
weiblich	25
katholisch	114
Sonstige/keine Religionszugehörigkeit/ nicht feststellbar	6

Alter der Betroffenen bei der Ersttat

Anmerkung: s.o. (bei strafrechtlichen Verurteilungen vor 1969 wurde vereinzelt auch der Missbrauch älterer Betroffener mit abgeurteilt)

Kind (bis 13 Jahre)	73
Jugendliche (14–17)	42
Heranwachsende (18–21)	4
Über 21 Jahre	1

Dauer der Missbrauchstaten

Einmaliger Vorfall	26
Taten über einen Zeitraum	
bis 6 Monate	14
bis 12 Monate	11
länger als 12 Monate	40
Keine Angaben/Zeitliche Dauer bei mehreren Taten nicht feststellbar	29

Beziehungskontext zwischen Betroffenen und Beschuldigten bei Ersttat

Bei mehreren Kontexten: Schwerpunkt

Erstkommunion- oder Firmvorbereitung	11
Ministrantendienst	50
Religionsunterricht	9
Allgemeine Seelsorge (auch Jugendfreizeiten)	15
„Freund“ der Familie	10
Sonstiges	25

Tabelle 4

Die nachfolgende Tabelle erfasst nur die hinsichtlich konkreter Tatgeschehen, Zeit und Ort abgrenzbaren Fälle. Diese Erfassung dient in erster Linie der Bestimmung von Methoden der Tatanbahnung und typischen Tatorten. Eine Aussage zur tatsächlichen Gesamtzahl der Missbrauchstaten ist nicht möglich. Etliche Betroffene wurden über einen längeren Zeitraum in einer Vielzahl von Fällen missbraucht, wobei sich die einzelnen Taten nicht mehr voneinander abgrenzen lassen. Die tatsächliche Gesamtzahl der Missbrauchstaten liegt deshalb sicher um ein Vielfaches höher.

Statistik Missbrauchstaten	Gesamt:
Strafbare sexualbezogene Handlungen	239
Sexuelle Übergriffe gemäß der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (soweit nicht bereits nach staatlichem Strafrecht strafbar)	20
Grenzverletzungen gemäß der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz Nur nachrichtlich	9

Methoden der Tatanbahnung/-begehung

Bezogen auf Betroffene. Bei mehreren Taten oder Vorgehensweisen:
Schwerpunkt

Ausübung psychischen Drucks/psychischer Gewalt	12
Androhung/Anwendung physischer Gewalt	7
Ausnutzen von Autorität/Machtmissbrauch	31
Versprechen/Gewähren von Vorteilen	11
Planmäßiges Vorgehen	23
Spontane/einmalige Durchbruchshandlung	5
Sonstige Tatbegehung/nicht feststellbar	31

Ort der Tatbegehung

Anmerkung: Da in einer Reihe von Fällen mehrere Betroffene gleichzeitig missbraucht wurden, ist die Zahl nicht mit der Gesamtzahl der Betroffenen identisch. Bei mehreren Taten zum Nachteil eines Betroffenen wurde der Schwerpunkt erfasst.

Pfarrhaus	20
Kirchengebäude/Sakristei	11
Jugendräume	3
Zeltlager/Jugendherbergen	6
Hotels	2
Saunen/Schwimmbäder	3
Sonstige Räumlichkeiten/Orte/Internet	22

Tabelle 5

Reaktionen der Kirche	
An Täter gerichtete Maßnahmen	
Kirchenrechtliche Verfahren	13
Laisierung der Beschuldigten:	4
Versetzungen/Wohnortwechsel der Beschuldigten im Zusammenhang mit Missbrauchstat	11
Strafanzeigen <i>(zum Teil Einleitung der Verfahren auch bereits unabhängig von der Strafanzeige des Bistums)</i>	23
Hilfsangebote an Betroffene	
Vermittlung/Bezahlung therapeutischer Maßnahmen	8
Leistungen in Anerkennung des Leids	37
Sonstiges	2

Tabelle 6

Auffälligkeiten außerhalb der Missbrauchstaten	
Sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen vor der aktiven Priesterzeit im Bistum	4
Strafverfahren (zum Teil identische Fälle)	4
Überforderung mit Dienstpflichten/Amtsführung	12
Vereinsamung	6
Suchtverhalten (meist Alkoholsucht)	5
Mangelnde soziale Kompetenz, Reifedefizite, psychische Auffälligkeiten	13
Besondere Belastungen	8

Bei emotional empfindlichen Menschen oder selbst Betroffenen können diese Beschreibungen möglicherweise dazu führen, dass sie Schwierigkeiten in der Verarbeitung von hervorgerufenen Bildern haben. Wenn Sie unsicher sind, lesen Sie diesen Bericht nur im Beisein von Personen, die Sie emotional stabilisieren können, oder holen sich professionelle Hilfe.

2.5.2. Darstellung von Fällen

Nachfolgend werden mehrere Fälle in kurzen Berichten dargestellt, welche die Unterschiedlichkeit des Missbrauchsgeschehens und die Reaktionen hierauf erkennbar werden lassen. Die Berichte wurden durch einen der mit der Aktenauswertung beauftragten Kriminalbeamten im Ruhestand in Absprache mit der Kommission verfasst. Die Reihenfolge dieser Schilderungen folgt in etwa der zeitlichen Reihenfolge, in der die Akten ausgewertet wurden. Dies enthält keine eigene Bewertung.

Fall 1

Der Jugendraum einer Kirchengemeinde wurde im März 2016 zum Tatort eines sexuellen Missbrauchs zum Nachteil eines 15-jährigen Jungen sowie zu Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zweier weiterer Jugendlicher im Alter von 15 und 16 Jahren. Knapp zehn Jahre nach seiner Priesterweihe verging sich der 37-jährige Pfarrer der Kirchengemeinde an den Jugendlichen. Die betroffenen Jugendlichen waren katholisch, standen aber in keinerlei Bezug zu seelsorgerischen Tätigkeiten des beschuldigten Priesters.

Der Beschuldigte führte mit den ortsansässigen Jugendlichen regelmäßig Jugendfreizeiten durch. Hierbei pflegte der Beschuldigte als Pfarrer zu den Jugendlichen einen seiner Rolle nicht gerecht werdenden Umgang. Aktenkundig sind wiederholte gemeinsame Saunabesuche, diverses Nacktbaden und Alkoholkonsum.

Der Beschuldigte hatte allen Jugendlichen der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, sich in dem Jugendraum des Pfarrheims einzufinden. Zum Teil waren Zugangsschlüssel zur freien Verfügung an unterschiedliche Jugendliche ausgegeben worden. Zum Zeitpunkt der Missbrauchstat hatten sich die drei Betroffenen rein zufällig im Jugendraum getroffen und dort Alkohol konsumiert. Der Beschuldigte stieß im Laufe des Abends hinzu.

Im Kontext des konkreten Tatgeschehens tranken sie zunächst eine größere Menge hochprozentigen Alkohols und vertrieben sich die Zeit mit einem Würfelspiel, das sich im weiteren Verlauf nach Vorgaben des Pfarrers zu einer Art Pfänderspiel veränderte. Zwei der drei Jugendlichen fühlten sich nach einiger Zeit hierbei unwohl und verließen den Jugendraum. Mit dem übrig gebliebenen Jungen kam es sodann zu einem sexuellen Missbrauch.

Dieser Jugendliche hat sich nach dem sexuellen Missbrauch niemandem anvertraut und wollte weder über den Vorfall sprechen noch den Pfarrer anzeigen. Er wollte

das Missbrauchsgeschehen vergessen, verdrängen und keinesfalls öffentliche Aufmerksamkeit erlangen. Einer der beiden anderen Jugendlichen vertraute sich seiner Mutter an. Die Eltern des dritten Betroffenen erfuhren von dem Missbrauchsgeschehen erstmals über soziale Medien.

Sechs Tage nach dem Ereignis informierte ein örtlicher Sozialarbeiter die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda und diese wiederum die Verantwortlichen im Generalvikariat über das Missbrauchsgeschehen. Tags darauf fand diesbezüglich ein Gespräch zwischen dem Generalvikar, dem Personalreferenten und dem Beschuldigten statt. Der beschuldigte Priester räumte hierbei das Missbrauchsgeschehen ein.

Zwölf Tage nach der Tat ging bei der Staatsanwaltschaft Fulda über eine Rechtsanwaltskanzlei eine Selbstanzeige des Beschuldigten ein. Die Staatsanwaltschaft Fulda leitete im April 2016 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 Strafgesetzbuch ein. Das Verfahren wurde am 03.11.2017 ohne Begründung gemäß § 170 II Strafprozessordnung eingestellt. Es soll zu einem Vergleich der Parteien gekommen sein, über dessen Inhalt Stillschweigen vereinbart wurde.

Nach der Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verfügte Bischof Algermissen per Dekret im November 2017 die Einleitung von kirchenrechtlichen Vorermittlungen, die nach Abschluss Ende September 2018 der Glaubenskongregation in Rom übersandt wurden. Die Glaubenskongregation kam zu dem Entschluss, dass der Beschuldigte nicht mehr Priester sein könne, und schlug vor, dass der Beschuldigte selbst um Dispens von den priesterlichen Pflichten ersuchen solle. Dem kam der beschuldigte Priester unmittelbar nach.

Das kirchenrechtliche Verfahren schloss auch, wie in solchen Fällen üblich, eine psychiatrische und psychologische Begutachtung des beschuldigten Priesters mit ein. Im Ergebnis wurden keine psychiatrischen Störungen diagnostiziert. Gleichwohl stellte der Gutachter fest, dass das Missbrauchsgeschehen bei vorliegenden Externalisierungs- und Rationalisierungstendenzen nicht bestritten, jedoch ein Problembewusstsein bezüglich seiner Kontaktgestaltung mit jungen Menschen der Gemeinde nicht deutlich wird.

Bereits aus seiner Ausbildungszeit lagen Hinweise auf mangelnde soziale Kompetenz respektive Reifedefizite vor, die vom seinerzeitigen Regens Roth festgestellt und aktenkundig vermerkt wurden. Darüber hinaus existiert in der Ausbildungsakte des Beschuldigten ein Vermerk des für ihn zuständigen Pfarrers, der von einem Vorwurf eines Jugendlichen berichtet, der sich während eines Jugendleiterkurses

von dem Beschuldigten sexuell belästigt fühlte. Auch diesbezüglich fand ein Gespräch mit Regens Roth statt, in dem der Beschuldigte versicherte, dass er keine Hinneigung zu Jugendlichen oder Kindern habe.

In seiner Befragung unmittelbar nach dem Missbrauchsgeschehen räumte der beschuldigte Priester allerdings eine Vielzahl von Grenzverletzungen wie Nacktbaden, gemeinsamen Alkoholkonsum und Saunabesuche mit Jugendlichen ein, ohne dass es hierbei zu sexuellen Handlungen gekommen sei.

Darüber hinaus lagen schlussendlich eine Reihe von Hinweisen auf Überforderungen und Probleme mit der Amtsführung seit 2006 vor. Die aktenkundigen Vorfälle führten regelmäßig zu Kritikgesprächen mit Vorgesetzten und in einem Einzelfall auch mit Bischof Algermissen, der Handlungsbedarf hinsichtlich einer deutlicheren und nachhaltigeren Begleitung in der Phase der Berufseinführung sah. Ob und welche Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden, ist in den ausgewerteten Akten nicht dokumentiert.

Die drei betroffenen Jugendlichen des Missbrauchsgeschehens vom März 2016 lehnten ein Gespräch sowie eine Entschuldigung durch den Beschuldigten sowie Kontakt zu Kirchenvertretern ab. Leistungen in Anerkennung des Leids oder sonstige Hilfen wurden nicht beantragt. Hilfen, auch von Fachleuten außerhalb der Kirche, wurden in der Erklärung des Generalvikars an die Gemeinden und über die sachbearbeitende Staatsanwältin angeboten.

Fall 2

„Die bewiesenen mehrfachen sexuellen Missbräuche an Kindern und Jugendlichen sind schwerwiegende Delikte und erfordern eine gerechte Strafe. Es handelt sich um Tatbestände, die über lange Zeit verübt wurden. Es gibt mehrfach Opfer, die teilweise noch Kinder waren. Das Verhalten des Pfarrers hat großen Schaden bei Menschen und im Ansehen der Kirche verursacht. Der Pfarrer zeigt weder Einsicht noch Reue. Die Folgen seiner Taten sind ihm egal.

Aus dem erdrückenden Beweismaterial wird deutlich, dass der Beschuldigte nicht mehr als Priester tätig sein kann, für die Seelsorge ungeeignet ist und weiterhin eine Gefahr für Kinder und Jugendliche und das Ansehen der Kirche darstellt.

Um der geforderten Gerechtigkeit gegenüber den Opfern ist eine endgültige Ruhestandsversetzung mit Auflagen nicht ausreichend. Ebenfalls scheint eine Dispens von den Verpflichtungen, die aus der Priesterweihe erwachsen, nicht angemessen, weil die Dispens einen Gnadenakt darstellt und keine Sanktion ist. Ferner sind

Ärgernisse, die in Kirchengemeinden, bei der Bundeswehr, in der eigenen Familie und in der Öffentlichkeit verursacht wurden, von großer Schwere.

Aus diesen Überlegungen und Abwägungen empfiehlt Vizeoffizial Pater Wolf Bischof Algermissen, eine strafweise Entlassung des Beschuldigten aus dem Klerikerstand auf dem Verwaltungsweg beim Heiligen Stuhl zu beantragen.

Ferner sollte der Öffentlichkeit, zumindest aber den Opfern, das Ergebnis des Verfahrens in angemessener Weise mitgeteilt werden. Damit kann den Opfern ein Versöhnungsweg mit der Kirche ermöglicht werden. Das wäre auch ein Zeichen, dass die Kirche aus den schmerzhaften Erfahrungen der Vertuschung und der nicht angemessenen Beachtung der Opfer in den vergangenen Jahrzehnten gelernt hat.“

Mit diesem nur in Teilen wiedergegebenen Fazit im Jahre 2015 schloss Vizeoffizial Pater Martin Wolf seine im Auftrag von Bischof Algermissen geführten kirchenrechtlichen Vorermittlungen zu dem im Folgenden dargestellten Fall ab.

Bereits im Vorfeld hatte Bischof Adolf Bolte im Jahre 1970 den Beschuldigten wegen schwerer Bedenken vorerst von dessen Priesterweihe zurückgestellt. Diese Bedenken sind nicht schriftlich dokumentiert. Im Auftrag des Bischöflichen Priesterseminars in Fulda erfolgte noch in diesem Jahr eine psychologische Begutachtung des Beschuldigten, um seine Geeignetheit für das Priesteramt zu überprüfen. Im Auftragsschreiben ist formuliert, dass seine Eignung wegen Zwiespältigkeit in seinem Verhalten in Zweifel stehe. Der Gutachter konstatierte bei dem Beschuldigten unter anderem eine unklare Selbstidentität, eine Extrovertiertheit, die eher einem weltlichen Menschen entspreche und einem äußeren Bedeutungs- und Geltungsstreben entspringe. In dem Raum, in dem der Beschuldigte aufgewachsen ist, scheint der geistliche Stand jener gewesen zu sein, der am meisten Einfluss und Ansehen hatte. Grundsätzlich läge somit eine Identifikation nahe, gerade bei dem persönlichen Geltungs- und Bedeutungswunsch. Der Gutachter wollte sich nicht festlegen in der Frage, ob das festgestellte Naturell des Beschuldigten den Priesterberuf ausschließe, und verwies auf die Möglichkeiten der Nachreife und Probezeiten. Eine Reihe von Diakonen aus dem Priesterseminar setzten sich schriftlich und vehement bei Bischof Bolte für ihren Mitstudenten ein. Im Juli 1971 weihte Bischof Bolte den Beschuldigten zum Priester. Eine Entscheidungsbegründung war in den ausgewerteten Bistumsunterlagen nicht aufzufinden.

Nach seiner Priesterweihe war der Beschuldigte als Kaplan in verschiedenen Kirchengemeinden tätig. 1976 wurde er als hauptamtlicher Militärgeistlicher eingesetzt. Von 1981 bis 1986 war er Militärdekan und bis 1996 Pfarrer einer Kirchengemeinde. 1996 erfolgte eine Suspendierung wegen Vorwürfen des sexuellen

Missbrauchs von Minderjährigen. Nach Abschluss des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Fulda stellte ihn das Bistum zur Seelsorge in der Diözese Erfurt frei. Dort war er bis zu seiner erneuten Suspendierung im Jahre 2004 als Seelsorger in einer Justizvollzugsanstalt tätig. 2004 versetzte das Bistum Fulda den Beschuldigten in den vorläufigen, 2007 in den endgültigen Ruhestand.

Neben den Missbrauchsvorwürfen dürften auch eine Alkoholsucht und eine hohe Schuldenproblematik die Persönlichkeit des Beschuldigten charakterisieren. Bereits 1996 musste er eine Therapie in einer Suchtklinik absolvieren. Neben einer Reihe von körperlichen Erkrankungen, die auf den bereits jahrelang erfolgten Alkoholmissbrauch zurückgeführt wurden, diagnostizierten die Ärzte auch eine narzisstische Persönlichkeitsstörung. Diese Diagnose bestätigte das 1970 erstellte psychologische Gutachten zur Prüfung seiner Geeignetheit für das Priesteramt. Im Jahre 1999 hatte der Beschuldigte mittlerweile Schulden in Höhe eines sechststelligen DM-Betrags angehäuft. Das Bistum Fulda bürgte für die Schulden und ermöglichte so einen Ablöse kredit, der 2007 abbezahlt war.

Über das Verhalten des Beschuldigten als Militärpfarrer liegen nur wenige Aufzeichnungen vor. Es gab eine Reihe von Beschwerden über Alkoholexzesse mit Soldaten und Verstöße gegen militärische Disziplin und Gehorsam nach dienstlichen Anordnungen. Außerdem wurde ein sexueller Übergriff gegen einen ihm als Fahrer zugeteilten Wehrpflichtigen bekannt. Dieser Hinweis ging aber erst im Jahre 2015 beim Generalvikariat Fulda ein. Ein Pfarrer berichtete Prälat Christof Steinert über den Sachverhalt, den er von seinem Vater erhielt, der seinerzeit Berufssoldat war. Der Betroffene habe sich ihm anvertraut. Der Kommandeur der Kaserne sei informiert worden. Der wiederum habe diese Informationen an Bischof Dyba weitergegeben. Das Vorkommnis sei der Grund für die Ablösung des Beschuldigten als Militärpfarrer gewesen. Dazu war in den Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rats und der Personalakte des Beschuldigten keine Dokumentation aufzufinden.

Ab Januar 1994 war der Beschuldigte regelmäßig mit Jugendlichen aus seiner Kirchengemeinde zu Gast im Motel-Center Kirchheim. Diese regelmäßigen Übernachtungen mit Jugendlichen fielen dem Hotelmanagement auf. Alter und Anzahl der Jugendlichen wurden sodann notiert. Im Frühjahr habe der Manager des Hotels die Kriminalpolizei in Bad Hersfeld wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs informiert. Es ist nicht aktenkundig, wie der Hinweis weiterverfolgt wurde.

Im Herbst 1995 wurde eine Funkstreife auf den Beschuldigten aufmerksam, der sich mit zwei 15-jährigen Jugendlichen im Motel-Center in Kirchheim eingemietet hatte. Die Jugendlichen wurden stark alkoholisiert angetroffen, bewohnten ein Zimmer mit dem Beschuldigten, wobei ein Jugendlicher das Doppelbett mit ihm

teilte. Der Beschuldigte bestritt jeglichen Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. Das eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt. Der Beschuldigte informierte das Bistum Fulda nicht über diese Vorwürfe.

Im Herbst 1996 erstattete ein Kriminalhauptkommissar aus Trier Strafanzeige wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten. Die Information hatte er von einer Lehrerin, die auch das Bischöfliche Schulamt von solchen Gerüchten informierte. Demnach soll der Beschuldigte mit Jungen gemeinsam im Rhön-Park-Hotel übernachtet, Alkohol getrunken, einen Pornofilm geschaut und vor den Betroffenen sexuelle Handlungen an sich selbst vorgenommen haben. Bei seiner Befragung durch Vizeoffizial Wolf räumte der Beschuldigte ein, ca. zehnmal mit Kindern im Rhön-Park-Hotel gewesen zu sein und mit ihnen Alkohol konsumiert zu haben. Die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs wies er zurück. Bei der Anhörung räumte der Beschuldigte ebenfalls ein, dass er anlässlich einer Romfahrt mit einem minderjährigen Jungen in einem Zimmer geschlafen habe und deswegen mit der Lehrerin in Konflikt geraten war.

Im Zuge dieser staatlichen Ermittlungen wurden nunmehr auch die Fälle geklärt, die sich im Motel-Center in Kirchheim ereignet hatten. So seien in dem bereits geführten Verfahren 43 Übernachtungen belegt, ab April 1995 wurden weitere 25 Übernachtung mit Anzahl und geschätztem Alter der Jugendlichen notiert. Dabei ist eine Altersspanne von acht bis 30 Jahren angegeben. Bis auf zwei Übernachtungen wurden die Jugendlichen als Minderjährige, also unter 18 Jahren geschätzt. Bis auf zwei Vorfälle ergaben die Vernehmungen der Jugendlichen keine konkreten sexuellen Handlungen mit oder vor den Betroffenen. Exzessiver Alkoholkonsum und das Schauen von Pornofilmen wurden eingeräumt. Bei den beiden relevanten Vorkommnissen habe der Beschuldigte vor den Betroffenen sexuelle Handlungen an sich selbst vorgenommen. Später legte er sich zu einem elf- und einem 13-jährigen Jungen ins Bett und vollzog sexuelle Handlungen an ihnen. Diese beiden Tatvorwürfe führten im Herbst 1997 zu einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das Gericht erkannte auf verminderte Schuldfähigkeit und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe. Das Verfahren wurde ohne Hauptverhandlung mit einem Strafbefehl erledigt. Nicht erklärbar ist, warum das Gericht den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB nicht behandelte, der in mehreren Fällen vorlag.

Bereits im Oktober 1996 suspendierte das Bistum Fulda den Beschuldigten wegen der aufgekommenen Vorwürfe. Nach Abschluss des staatlichen Ermittlungsverfahrens stellte das Bistum Fulda den Beschuldigten zur Seelsorge in dem Bistum Erfurt frei. Dort wurde er als Gefängnisseelsorger eingesetzt.

Im Frühjahr 2004 nahm der Beschuldigte einen auf Bewährung entlassenen Häftling im Pfarrhaus auf. Der volljährige Strafgefangene bezichtigte den Beschuldigten mehrerer sexueller Übergriffe. Der Betroffene gab an, dass der Beschuldigte seine Not hinsichtlich seiner finanziellen Situation und Wohnungslosigkeit benutzt habe, die sexuellen Handlungen zu erzwingen. Diese Nötigung auf sexueller Basis konnte dem Beschuldigten nicht bewiesen werden und somit stellte die Staatsanwaltschaft in Erfurt das Strafverfahren ein.

Im Jahre 2006 erhob eine Familie aus einer Kirchengemeinde im Bistum Erfurt den Vorwurf, der Beschuldigte habe ihre damals zehnjährige Tochter im Jahre 2000 sexuell missbraucht. Der Beschuldigte stritt den Vorwurf ab. Im Kontakt mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda wurde der Familie zur Stellung einer Strafanzeige geraten. Die Familie verzichtete zunächst darauf. Die Tochter begann eine Therapie, die vom Bistum Fulda bezahlt wurde.

Nach Kontakt der Familie mit einem Ordenspriester im Jahre 2010 erstattet dieser im März 2010 bei der Staatsanwaltschaft Fulda Strafanzeige wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft Erfurt ermittelte zuständigkeitshalber in dieser Sache wegen zwei selbständiger sexueller Handlungen an einem Kind bzw. vor einem Kind jeweils in der Sakristei in zwei thüringischen Kirchengemeinden. Im Dezember 2012 verurteilte das Amtsgericht den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Monaten. Die Vollstreckung wurde auf Bewährung ausgesetzt.¹⁷

2011 trat ein Neffe des Beschuldigten mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda in Kontakt. Er schilderte ihr plausibel einen in den Jahren 1993 oder 1994 erlebten sexuellen Missbrauch durch seinen Onkel an ihm. Das Missbrauchsgeschehen ereignete sich im Pfarrhaus einer Kirchengemeinde. Der Betroffene war zum Tatzeitpunkt zwischen 13 und 15 Jahren alt. Bei der Befragung durch Vize-offizial Wolf gab der Betroffene weiteres sexuell übergriffiges Verhalten gegen zwei andere minderjährige männliche Verwandte an. Die Missbrauchsbeauftragte erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen. Das Verfahren wurde wegen eingetretener Verjährung eingestellt.

Zusammenfassend noch einmal die reinen Fakten des Falles:

Von dem über Jahre währenden Missbrauchsgeschehen des hier beschuldigten Priesters sind insgesamt elf männliche und eine weibliche Person betroffen. Hier von waren drei Personen unter 14, acht Personen 14 bis 17 Jahre und eine Person

¹⁷ Vgl. B 1.3., Zeitzeugengespräch 3.

über 21 Jahre alt. Die Dauer der Missbrauchstaten auf Betroffene bezogen liegt zwischen einer einmaligen Tat und über einen Zeitraum bis zu einem Jahr. Der Beziehungskontext zwischen Beschuldigtem und Betroffenen bei der jeweiligen Ersttat war Ministrantendienst, Jugendarbeit und -freizeiten, Freund der Familie. Die Tatgeschehen ereigneten sich in einem Altersbereich des Täters von 40 bis 59 Jahren. Der Täter handelte planmäßig, unter Ausübung von psychischem Druck, unter Ausnutzung von Autorität, Versprechen von Vorteilen. Insgesamt erfolgten vier Strafanzeigen und zwei kirchenrechtliche Verfahren. In einem Fall zahlte das Bistum Fulda Leistungen in Anerkennung des Leids und übernahm die Therapiekosten.

Bevor die avisierte Entfernung aus dem Klerikerstand umgesetzt werden konnte, ist der beschuldigte Priester im Jahre 2016 verstorben.

Mit einem Zitat eines handschriftlichen Vermerks von Bischof Algermissen soll diese Falldarstellung enden. Der Vermerk befindet sich auf dem Anschreiben des Vizeoffizials Wolf vom April 2015 an Bischof Algermissen, dem die Dokumente der kirchenrechtlichen Vorermittlungen beigelegt sind.

„(...) auch im Falle (...) bin ich überzeugt, daß er keinesfalls hätte zum Priester geweiht werden dürfen. Was dieser Mann mir in den Jahren zwischen 2003 und 2011 zugemutet hat, ist ein Skandal, was er in den Herzen vieler Menschen zerstörte, ist irreparabel! Nach Durchsicht der Akte (...) bin ich ohne Wenn und Aber einverstanden, (...) auf dem Verwaltungsweg über den Hl. Stuhl aus dem Klerikerstand zu entlassen.“

Fall 3

Im Mai 2016 erschien ein Vater mit dem Laptop seines 15-jährigen Sohnes unter dem Arm bei der Kriminalpolizei. Er verwies auf einen Chatverlauf seines Sohnes mit dem Beschuligten, dem ehemaligen Kaplan der Gemeinde, der eindeutig sexuelle Inhalte aufwies. Zwei weitere Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren wurden ebenfalls von dem damals 37-jährigen Beschuligten mit ähnlichen Chats über soziale Medien kontaktiert. Die Kriminalpolizei leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Priester ein, der mittlerweile Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde geworden war. Aus diesem Grund führte die Staatsanwaltschaft Kassel die weiteren Ermittlungen. Als Straftatbestand kam der § 184 Strafgesetzbuch in Betracht, der die Verbreitung pornographischer Schriften an Personen unter 18 Jahren unter Strafe stellt. Nach Abschluss der Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Verfahren Ende Oktober 2016 ein.

Vier Tage nach der Anzeigeerstattung bei der Polizei informierte der Pfarrer der erstgenannten Kirchengemeinde die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda über die anstößigen Chats, die der beschuldigte Priester mit seinen ehemaligen Ministranten geführt hatte. Die Jungen hatten sich zuvor dem Pfarrer anvertraut.

Wenige Tage darauf konfrontierten der Personalreferent im Generalvikariat und die Missbrauchsbeauftragte den beschuldigten Priester mit den Vorwürfen. Bischof Algermissen erteilte dem Beschuldigten daraufhin im Juli 2016 eine kanonische Verwarnung wegen des Verstoßes gegen die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen. Bischof Algermissen klassifizierte das Verhalten des Priesters als für einen Kleriker inakzeptabel und drohte bei erneuten Verstößen die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand an. Der Priester verblieb unter Auflagen im Seelsorgedienst. Darüber hinaus absolvierte er psychologische Beratungsgespräche bei dem promovierten Theologen und Psychologischen Psychotherapeuten Dr. Ott im Recollectio-Haus in der Abtei Münsterschwarzach. Gegenüber dem Personalreferenten Prälat Christof Steinert äußerte sich der beschuldigte Priester im Herbst 2016 zum Verlauf dieses psychologischen Prozesses und kam persönlich zu der Ansicht, weiterhin als Priester tätig sein zu wollen.

Bischof Algermissen ordnete des Weiteren kirchenrechtliche Vorermittlungen an. Die im staatlich geführten Ermittlungsverfahren aufgenommenen Fakten und Beweise dienten als Grundlage. Das Offizialat im Generalvikariat stellte nach Bewertung drei Tatkomplexe fest, die nach kanonischem Recht strafbeweht und noch nicht verjährt waren. Kirchenrechtlich bewertet war im Ergebnis ein schwerwiegendes Vergehen gegen das sechste Gebot des Dekaloges zu konstatieren. Die Schwere zeige sich vor allem am Vergehen an minderjährigen Jungen, die der beschuldigte Priester im pastoralen Kontext seiner früheren Pfarrei kennengelernt hatte. Überdies verdeutlichten die Befragungen der Betroffenen durch den die kirchenrechtlichen Vorermittlungen führenden Offizial, dass die bekanntgewordenen Missbrauchshandlungen durch weitere sexuelle Übergriffe strategisch vorbereitet wurden, insbesondere durch wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle. Die betroffenen Jugendlichen sprachen untereinander über das eindeutig übergriffige Verhalten und kamen zu der Erkenntnis, dass ein solches Verhalten durch einen Pfarrer unangemessen sei, und versuchten ihm aus dem Weg zu gehen. Dieses Verhalten der Jugendlichen wurde von dem beschuldigten Priester nicht erkannt oder ignoriert.

In der Zusammenfassung der kirchenrechtlichen Vorermittlungen war auch unmissverständlich formuliert, dass die Persönlichkeit des beschuldigten Priesters nicht reversible Defizite aufzeige, die es ausschlossen, ihn weiterhin als Priester tätig sein zu lassen. Selbstkritisch ist reflektiert, dass Hinweise auf menschliche

Defizite und Auffälligkeiten schon in seiner Ausbildungszeit nicht zutreffend bewertet worden waren. So lag ein Hinweis vor, dass der beschuldigte Priester während seiner Priesterseminarzeit seine Homosexualität aktiv ausleben würde. Einen temporären Austritt aus dem Priesterseminar begründete der beschuldigte Priester seinerzeit mit der Zölibatsfrage. Im Vorfeld seiner Priesterweihe gab es mehrere Warnungen, ihn zu weihen. Gegenstand dieser Bedenken waren Gerüchte und Beobachtungen von Kirchengemeindemitgliedern hinsichtlich seiner geschlechtlichen Orientierung. Während seiner Diakonatszeit wandte sich der Praktikumpfarrer an Regens Roth, um auf negative Auffälligkeiten hinzuweisen. Wiederholt sprach Regens Roth den beschuldigten Priester auf diese Unzulänglichkeiten und Gerüchte an. Regens Roth verfügte per Auflage, dass sich der beschuldigte Priester einer psychologischen Exploration bei einem externen Experten hinsichtlich seiner sexuellen Orientierung unterziehen sollte. Diese Einschätzung fiel so aus, dass Regens Roth zu dem Urteil kam, dass keine objektiven Gründe vorlägen, die gegen eine Priesterweihe sprächen, obwohl die Exploration die fehlende Einsicht in seine Defizite und den mangelnden Willen, seine Fehlhaltungen zu korrigieren, explizit dokumentierte.

Fünf Jahre nach seiner Priesterweihe erfolgte die Strafanzeige eines Vaters wegen einschlägiger strafbarer Handlungen zum Nachteil minderjähriger Jungen.

Anfang 2018, also zwei Jahre nach Anzeigenerstattung in Fulda und während des laufenden kirchenrechtlichen Verfahrens, trat der beschuldigte Priester erneut über ein soziales Medium mit einem ehemaligen 15-jährigen Ministranten aus der Kirchengemeinde in Kontakt. Wiederum kam es zu obszönen Gesprächsinhalten und dem Übersenden pornografischer Bilder. Der Sachverhalt wurde bei der Polizei angezeigt. Ende Januar 2018 suchte der Vater des Betroffenen das Pfarrbüro auf und informierte den Pfarrer, die anwesende Pfarrsekretärin und eine Person aus dem Pfarrgemeinderat über die Missbrauchshandlung durch den beschuldigten Priester. Der Vertreter aus dem Pfarrgemeinderat befand, dass etwas unternommen werden müsste. Der Pfarrer soll abgewiegelt haben, verwies auf die Justiz und wollte nicht, dass sich seitens der Pfarrei eingemischt wird. Besonders irritiert zeigte sich der Vater über die Aussage des Pfarrers, dass sie das Leben des beschuldigten Priesters nicht zerstören sollten, indem man etwas unternehme. Daraufhin informierte der Vater die Gemeindereferentin über den Vorfall, die laut Aktenlage ebenfalls nicht weiter aktiv wurde. Erst durch einen reinen Zufall, einen privaten Kontakt einer Person aus der betroffenen Kirchengemeinde mit einem anderen Pfarrer, ist der Fall im Juli 2018 an die Bistumsleitung herangetragen worden.

Im November 2018 hat Papst Franziskus nach Erhalt des Berichts der Kongregation für die Glaubenslehre dem Gesuch des beschuldigten Priesters zum Wohle der Kirche stattgegeben und die Dispens von den priesterlichen Verpflichtungen zusammen mit der Dispens vom Zölibat gewährt.

Fall 4

Seitdem das Thema sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche und der Umgang der Kirche damit immer mehr und immer wieder in den Fokus der öffentlichen Diskussion geraten ist, veränderten sich auch die Schwerpunkte in der Betrachtungsweise der Problematik. Zunehmend standen nicht nur die einzelnen Missbrauchstaten im Mittelpunkt des Interesses, sondern auch das Verhalten der katholischen Hierarchie. Indem Betroffene nicht angemessen beachtet, erhaltene Informationen nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, die Täter in zweifelhafte Therapien geschickt und immer wieder an andere Orte versetzt wurden, musste sich die Institution zunehmend mit dem Vorwurf des Vertuschens auseinandersetzen. Dass dieses Verhalten in der Rückschau tatsächlich völlig ungeeignet war, weiteren Missbrauch zu unterbinden, und mutmaßlich unangenehme Aufmerksamkeit und Skandale in der Öffentlichkeit vermeiden sollte, zeigt der folgende Fall auf.

Im April 1977 übernahm das Bistum Fulda einen Priester aus dem Bistum Hildesheim. Die Übernahme erfolgte auf Bitten von Bischof Heinrich Maria Janssen in direkter Absprache mit dem Fuldaer Bischof Dr. Eduard Schick. Von 1977 bis 1986 war der beschuldigte Priester als Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig.

Aus dem hierzu archivierten Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass der zur Übernahme vorgesehene Priester wegen Vergehen gegen § 175 StGB straffällig geworden war und deswegen eine Haftstrafe abzuleisten hatte. Darüber waren in Fulda Bischof, Weihbischof und Generalvikar informiert.

Der Sachverhalt dazu ist dem Urteil des Landgerichts Münster vom 1. August 1967 zu entnehmen. Demnach hat der seinerzeit 41-jährige Priester, zwölf Jahre nach seiner Priesterweihe, im Jahre 1966 drei Jungen unter 14 Jahren fortgesetzt sexuell missbraucht. Einer der betroffenen Jungen war bei dem beschuldigten Priester Messdiener, Kommunionkind und Religionsschüler. Die beiden anderen Jungen waren Freunde der Messdiener. Die Missbrauchstaten ereigneten sich in der Wohnung des Beschuldigten, in der Sakristei der örtlichen Kirche, während einer Autofahrt, auf Jugendfreizeitfahrten und im Schwimmbad. Der Täter handelte planvoll und nutzte seine gesellschaftliche Stellung zur Tatbegehung gegenüber den noch sehr jungen und unerfahrenen Betroffenen aus. In der Urteilsbegründung ist von

15 Einzeltaten die Rede. Das Landgericht Münster verurteilte den Priester wegen Verbrechenstatbestände und in Tateinheit gemäß den §§ 174, 176, 175a Nr. 3 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten. Der Priester war vollumfänglich geständig.

Zur zeitgeschichtlichen Dokumentation ist ein Anschreiben von Bischof Heinrich Maria Janssen an seinen Offizial Prälat Bernhard Mäkel vom Februar 1968 interessant. Daraus und im Zusammenhang mit dem Gerichtsurteil folgendes Zitat: *„Es geht um einen Priester (...) Er war junger Pastor in einer Diasporagemeinde bei Celle und hat dort gut gearbeitet. Leider ist er an einigen Jungen schuldig geworden (175), und wir mußten ihn aus dem Dienst nehmen. Weil hier die Gerichte überall mit Sozialisten besetzt sind, mußten wir einen Skandal über die Presse befürchten. Man riet uns (...) sofort in eine Gegend zu geben, wo das Gericht ansprechbar sei. Das ist gelungen.“*

Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe war der Priester kurz als Religionslehrer im Bereich des Bistums Essen eingesetzt. Nachdem mehrere Versuche gescheitert waren, ihn in unterschiedlichen Diözesen einzusetzen, fand er 1970 eine Verwendung als Pfarrer in einem Altenheim des Erzbistums München und Freising. Als dort seine einschlägige Vorgeschichte bekannt wurde, beendete er 1972 seine seelsorgerische Tätigkeit in diesem Bistum. Bis zu seiner Übernahme durch das Bistum Fulda ist in seiner Personalakte keine weitere Verwendung vermerkt.

In der Personalakte des beschuldigten Priesters sind zwei Dokumente aus dem April 1984 abgelegt. Sie stellen den Schriftverkehr zwischen Weihbischof Johannes Kapp von Fulda mit dem Domkapitular Dr. Georg Aschemann vom Bistum Hildesheim dar. In dem seinerzeit üblichen Duktus, in dem über sexuelle Themen innerhalb der Kirche kommuniziert wurde, sind Textpassagen zu finden, aus denen sich der Verdacht auf einschlägiges Fehlverhalten herleiten ließe. So schrieb Weihbischof Kapp: *„Weiter muß ich Ihnen mitteilen, daß die Gründe, die seinerzeit zum Wechsel von Pfarrer (...) aus Ihrem Bistum in unsere Diözese führten, erneut gegeben scheinen.“* Weiterhin: *„(...) telefonisch hatte ich Sie schon informiert, daß Herr Pfarrer (...) möglicherweise wieder mit seinem früheren Leiden zu tun hat.“* Näheres hierzu war in den archivierten Dokumenten des Bistums Fulda nicht aufzufinden. 1985 bat der beschuldigte Pfarrer um die Entpflichtung von seiner Pfarrei. Bischof Johannes Dyba folgte dieser Bitte zum 1. Februar 1986. Einen Monat später erfolgte seine Versetzung in den Ruhestand. Zu diesem Vorgang findet sich in keinem Dokument eine Begründung, die eventuelle Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs bestätigen oder die tatsächlichen aktuellen internen Vorgänge beschreiben würden.

Um nunmehr die Zeit des beschuldigten Priesters im Bistum Fulda hinsichtlich des Auftrags der Aufarbeitungskommission näher zu beleuchten, musste auf einen 2021 veröffentlichten Abschlussbericht der Expertengruppe des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München mit dem Titel „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen“ zurückgegriffen werden.

Zwei Männer, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt durch einen Pastor des Bistums Fulda erlitten hatten, stellten im Jahr 2021 Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids. In der Folge wurden durch die Mitarbeiter des IPP beide Personen interviewt und die im Bistum Hildesheim vorliegenden Akten ausgewertet. Hierbei fiel auch ein Dokument auf, das nach dem Rückzug des Priesters aus dem Altenheim im Bistum München und Freising und in dem Bemühen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden zu wollen, angefertigt wurde. Der Priester bezeichnete sich in diesem Dokument selbst als hochgradig homophil, gerade im Hinblick auf junge Menschen, und seine Neigung sei eine ständige Gefahr für ihn selbst und damit auch für die Kirche. Ein vom Bistum Hildesheim angestrebtes Laisierungsverfahren sei gescheitert, insbesondere weil keine Einigung über die Altersversorgung hergestellt werden konnte.

Etwa zeitgleich stimmte das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht einer Adoption eines minderjährigen männlichen Jugendlichen aus dem Ausland durch den Beschuldigten zu. Der Beschuldigte kannte den Jungen bereits seit 1973. Desse Mutter war verstorben und der Vater stimmte der Adoption zu. Die Abläufe bis zur Adoption wirkten durch den Priester planvoll durchdacht. Da es sich um einen Minderjährigen handelte, musste das Vormundschaftsgericht der Adoption zustimmen. Das Vormundschaftsgericht wollte sich dazu auch eine Einverständniserklärung des Bistums einholen. Das Bistum Hildesheim erteilte die Auskunft, dass der Priester nicht mehr als solcher tätig sei, seine Entlassung sei beim Vatikan beantragt und er sei derzeit arbeitslos. Das Generalvikariat Hildesheim riet zur äußersten Vorsicht und schlug vor, einen Strafregisterauszug einzuholen. Das zuständige Jugendamt konstatierte ebenfalls, dass die Adoption des Minderjährigen äußerste Vorsicht verlange. Als nunmehr das Vormundschaftsgericht einen Strafregisterauszug anforderte, erhielt es die Auskunft, dass beim Bundeszentralregister keine Eintragungen zu dem Beschuldigten vorlägen. Im Herbst 1975 genehmigte das Vormundschaftsgericht die Adoption. Nach heutiger Aktenlage war nicht zu klären, warum 1975 im Bundeszentralregister keine entsprechenden Eintragungen vorlagen.

Durch die Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids erhielt die Expertengruppe des IPP einen Einblick in das Missbrauchsgeschehen um den im Bistum Fulda

tätigen Pfarrer. Nach diesen Unterlagen sei der Beschuldigte gegenüber dem adoptierten Jungen in den Jahren 1974 bis 1979 fast jede Nacht sexualisiert gewalttätig gewesen. Dies sei sowohl auf Reisen als auch im Schlafzimmer der Wohnung im Bistum Fulda geschehen, in dem der Betroffene mit dem Beschuldigten die Nacht verbringen musste. Zum Zeitpunkt der Übernahme des Beschuldigten in das Bistum Fulda war der Betroffene bereits volljährig. Der Beschuldigte habe den Betroffenen von anderen Menschen ferngehalten, ihm Stillschweigen auferlegt und damit gedroht, ihn in sein Heimatland zurückzuschicken. Aus Scham habe sich der Betroffene niemanden anvertraut. Erst nachdem sein Sohn, ebenfalls von sexuellem Missbrauch durch den Beschuldigten betroffen, bei der Expertengruppe des IPP aktiv geworden war und sich mit ihm ausgesprochen hatte, sei auch er bereit gewesen, sich zu den Vorkommnissen zu äußern.

Der Sohn des Betroffenen gab seinerseits an, Mitte der 1980er-Jahre nach der Scheidung seiner Eltern mit der Mutter und einer jüngeren Schwester im Haushalt des beschuldigten Priesters gewohnt und dort als Fünfjähriger zum ersten Mal sexualisierte Gewalt durch den Priester erlebt zu haben. Zu schwerem sexuellem Missbrauch durch den Priester an dem dann zehnjährigen Sohn des Betroffenen kam es im Heimatland der Betroffenen anlässlich einer Ferienreise. Der beschuldigte Priester habe zu diesem Zeitpunkt als Pensionär dort gelebt. Zusammen mit seiner Mutter habe der Sohn des Betroffenen den Priester in dessen Wohnung besucht. Sie übernachteten dort. Der Junge musste im Schlafzimmer mit dem Priester schlafen und erlebte dort massiven schweren sexuellen Missbrauch.

Gegenüber der Expertengruppe des IPP schilderte der Betroffene auch einen Vorgang aus dem Jahr 1984/1985. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschuldigte mit dem Sohn des Betroffenen zerstritten gewesen. Der Beschuldigte habe einen Brief an dessen Cousin im Heimatland geschrieben und sexuelles Interesse bekundet, verbunden mit der Offerte, ihn nach Deutschland zu holen. Diesen Brief habe der Cousin dem Sohn des Betroffenen überlassen, der wiederum habe sich damit an das Bistum Fulda gewandt. Von dort erhielt er die Antwort, dass man sich darum kümmern werde, und er habe den Brief zurückgegeben. Namen von Verantwortlichen und den genauen Zeitpunkt der Kontaktaufnahme konnten nicht genannt werden.

Aus diversen Sitzungsprotokollen des Beraterstabs sexueller Missbrauch beim Bistum Fulda aus den Jahren 2021 und 2022 war zu erkennen, dass sich der Betroffene (Adoptivsohn des Beschuldigten) hier an den unabhängigen Ansprechpartner des Bistums wandte, um seinen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids zu stellen. Der Sohn des Betroffenen (Enkel des Beschuldigten) stellte seinen Antrag in Hildesheim. Beide erhielten vom Bistum Hildesheim umfangreiche Zahlungen in Anerkennung des Leids.

In einem Sitzungsprotokoll im Jahr 2022 ist vermerkt, dass sich ein Mann an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda gewandt habe, um von übergriffigen Handlungen des Beschuldigten an ihm als Jugendlichen zu berichten. Diese Übergriffe habe er überwiegend abwehren können. Er behielt sich vor, einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Ein solcher Antrag ist später nicht erfolgt. Der Name dieses Mannes ist handschriftlich von Weihbischof Kapp im Jahre 1984 auf einem Beschwerdeschreiben eines Mitglieds des Pfarrgemeinderats des Beschuldigten vermerkt.

Deutlich wurde bei Auswertung der vorgelegten Akten, dass die Leitung des Bistums Fulda von der einschlägigen Vorbelastung des beschuldigten Priesters und auch dem Einzug des jungen Mannes ins Pfarrhaus wusste. Nicht klar wird, ob der Bistumsleitung das Selbstbekenntnis des Beschuldigten zu seiner Homosexualität und Neigung zur Pädophilie bekannt war. Vor dem Wissen und Hintergrund, dass in dem Haushalt des beschuldigten Pfarrers auch ein minderjähriges männliches Kind lebte, wäre dies besonders verhängnisvoll gewesen. Da vom Bistum Fulda keine klaren eindeutigen Formulierungen und Dokumentationen des Kenntnisstandes über die Verhältnisse im Pfarrhaus gefertigt wurden, wird sich eine Verantwortlichkeit von Vorgesetzten nicht klären lassen. Unwahrscheinlich erscheint, dass es in der Kirchengemeinde des Beschuldigten zu der in Rede stehenden Zeit keine Gerüchte und Vermutungen hinsichtlich Zölibatsproblematik und Homosexualität (die noch strafbar war) gab, die nicht auch an die Bistumsleitung herangetragen worden wären.

Gegen den 2016 verstorbenen Priester wurde vom Bistum Hildesheim seinerzeit, entgegen anders lautender Vorschriftslage, kein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet. Sein Fehlverhalten, einschließlich seiner rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wurde nicht nach Rom gemeldet.

Fall 5

Im Jahre 2015 hagelte es in einer katholischen Kirchengemeinde massive Kritik gegenüber der Bistumsleitung in Fulda, nachdem diese den örtlichen Pfarrer von seiner dortigen Seelsorgearbeit im September 2014 beurlaubt hatte. Über 1.000 Gläubige unterzeichneten eine Petition, die sich für den Verbleib des anscheinend sehr beliebten Pfarrers aussprach. Gegenüber den Medien gab Personalreferent Christof Steinert an, dass der Auslöser für die Beurlaubung des Pfarrers eine Sommerfreizeit mit männlichen Kindern und Jugendlichen in der Rhön war. Dort soll der Pfarrer einen Jungen auf Zeckenbisse untersucht haben. Der Junge sei dabei nackt gewesen. Gerade nach Spieltagen oder Wanderungen in der Natur sei das nach den Aussagen seit Jahren üblich und niemand habe sich beschwert.

Nach dem Duschen hätten ältere Teilnehmer als Betreuer der Kinder die jüngeren untersucht, um gefährliche Entzündungen oder Erkrankungen zu vermeiden. Die Eltern eines Jungen hätten sich nach der Freizeit beim Bistum über diese Vorgehensweise beschwert.

Ende September 2014 sprachen die Eltern eines zehnjährigen Jungen aus einer benachbarten Kirchengemeinde des beschuldigten Pfarrers bei der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda vor. Sie berichteten von dem Verhalten des beschuldigten Pfarrers anlässlich einer im Pfarrheim stattgefundenen mehrtägigen Jugendfreizeit Ende August 2014. Ihr Junge habe erzählt, dass der Pfarrer die Kinder nach Zecken untersucht habe. Der Junge sei mit anderen vor dem Duschen an Hals, Schulter und Po angeschaut worden. Die Kinder mussten den Slip herunterziehen. Dann habe der Pfarrer die Leiste berührt. Weiter habe der Junge davon berichtet, dass während dieser Tage im Wald Holz gesucht wurde, um gemeinsam zu schnitzen. Während die kleineren Kinder Pfeile für einen Bogen anfertigten, hätten die älteren Jungen daraus Holzpenise geschnitzt. Über diese Vorwurfslage informierte die Missbrauchsbeauftragte die Personalverantwortlichen der Bistumsleitung und veranlasste eine rechtliche Würdigung durch eine Rechtsanwaltskanzlei. Das Ergebnis der rechtsanwaltlichen Bewertung wurde durch die Kanzlei im Auftrag des Bistums Fulda als schriftliche Strafanzeige an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in Meiningen formuliert. Die Rechtsanwaltskanzlei bezog sich eingangs ihres Schreibens auf die Selbstverpflichtung des Bistums, derartigen Sachverhalten kompromisslos nachzugehen. Bei neutraler Betrachtung dieser Strafanzeige fällt auf, dass sich der beauftragte Rechtsanwalt nicht auf die Darstellung der reinen Fakten beschränkte. Grundsätzlich hielt der Rechtsanwalt das Absuchen der Jungen nach Zecken, nachdem sie zuvor im Freien herumgetollt waren, für nicht unvernünftig, unterstellte gleichzeitig aber auch die Möglichkeit einer Absicht zur Tatanbahnung.

Kirchenintern erfolgte im November 2014 eine Befragung des beschuldigten Pfarrers in Begleitung seines Anwaltes durch den Personalreferenten Prälat Christof Steinert und Vizeoffizial Pater Martin Wolf. Bei der Stellungnahme zum Tatvorwurf verwies der beschuldigte Pfarrer auf die bereits erfolgte schriftliche Darstellung seines Anwaltes. Darin wurde bestritten, dass der beschuldigte Pfarrer ein oder mehrere Kinder am Po und an der Leiste berührt habe. Der Pfarrer beschrieb seine Jugendfreizeiten als hauptsächlich naturbezogene Projekte mit viel Aktivitäten in der Natur. Hierbei sei es üblich, die Kinder auch nach Zecken zu kontrollieren. Dieses Prozedere sei mit den Eltern und insbesondere nach Inkrafttreten der bistumsinternen Präventionsordnung auch mit dem Pfarrgemeinderat abgesprochen. Bei der konkret in Rede stehenden Jugendfreizeit seien neben 15 Kinder auch sieben ältere Jugendliche und drei Erwachsene als Begleitpersonen mit Betreuerfunktion beteiligt gewesen. Bei der üblichen Zeckenkontrolle suchten die älteren

Begleitpersonen zunächst die Kopfhare nach Zecken ab. Nach dem Duschen werden bei den unbedeckten Kindern die Arme, die Achselhöhlen, die Beine, insbesondere die Kniekehlen und die Leistenregion, der Rücken einschließlich des Gesäßes kontrolliert. Die Kontrolle findet ausschließlich visuell statt. Ein Betasten oder Anfassen findet dabei nicht statt. Grundsätzlich führte der beschuldigte Pfarrer solche Kontrollen nicht selbst durch. Da das Pfarrheim über keine eigenen Duschmöglichkeiten verfügte, wurde die Dusche der Pfarrwohnung genutzt. In Bezug auf den zehnjährigen Betroffenen sei von einem reinen Zufall auszugehen. Für die Essensvorbereitung im Pfarrheim sei der Pfarrer in seine Wohnung gegangen, um Gewürze zu holen. Hierbei hätten die Jungen vor der Dusche Schlange gestanden und zwei frisch Geduschte hätten ungeduldig nach dem Betreuer zur Zeckenkontrolle gerufen. Der Betreuer hatte seinen Platz an der Dusche verlassen, so dass der Pfarrer die Kontrolle der beiden Jungen übernahm. Hierbei hätten die Jungen ihr Geschlechtsteil mit den Händen verborgen und zur Kontrolle der Leisten selbst zur Seite geschoben. Bevor weitere Jungen die Dusche betraten, kontrollierte er bei ihnen, darunter auch dem zehnjährigen Betroffenen, die Kopfhare und Ohren und verließ den Duschbereich. Diese Angaben wurden im Rahmen der späteren staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen durch Zeugen bestätigt. Von den Eltern der teilnehmenden Kinder kamen keinerlei weitere Beschwerden über diese Handhabung der Zeckenkontrolle. Der in dieser beschriebenen Fallkonstellation betroffene zehnjährige Junge war kein Kirchengemeindemitglied. Seine Eltern kannten mutmaßlich dieses Prozedere nicht. Ob das allerdings in der Bewertung des Tatverdachts eine entscheidende Rolle spielt, muss dahingestellt bleiben.

Nach Abschluss der staatlichen Ermittlungen und Akteneinsicht der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei kommt diese zu dem Schluss, dass seitens der Staatsanwaltschaft alles getan wurde, was sie tun konnte. Sämtliche Betreuer seien vernommen worden. Es habe nur Erklärungen gegeben, die den beschuldigten Pfarrer entlasten würden. Die Einzigen, die sich gegen den Pfarrer ausgesprochen hätten, seien die Eltern des betroffenen Zehnjährigen gewesen. Die schriftliche Befragung des betroffenen Jungen hatten die Eltern verfasst. Mithin könne nicht belastbar gesagt werden, was genau der betroffene Junge ausgesagt habe und wie die Sachverhaltschilderung überhaupt zustande sei.

Im August 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Meiningen das Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ein, da der vom Gesetz zwingend geforderte hinreichende Tatnachweis nicht zu führen gewesen sei. Die behaupteten körperlichen Berührungen wurden von Zeugen nicht bestätigt und vom Beschuldigten in Abrede gestellt. Selbst wenn sie als wahr unterstellt würden, so müsse zur Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes dem Beschuldigten eine

sexuelle Intention nachgewiesen werden. Das sei im vorliegenden Sachverhalt nicht möglich.

Aufgrund der Gesamtumstände konnte nicht mehr als ein Präventionsverstoß, der zwar nicht zu billigen, allerdings nicht strafbar ist, nachgewiesen werden.

Das kirchenrechtliche Verfahren schloss Bischof Algermissen im Juli 2016 mit einer kanonischen Verwarnung (Monitio) ab. Mit dieser Monitio wird ein Verstoß gegen die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Bistum Fulda konstatiert. Darüber hinaus liege nach kanonischem Recht durch das festgestellte und von dem Beschuldigten selbst eingeräumte distanzlose Verhalten ein Verstoß gegen die klerikalen Standespflichten vor. Bei zukünftigen Verstößen gegen die Präventionsordnung wurde eine Bestrafung avisiert. Der Pfarrer war zuvor im Mai 2016 von seinem Amt als Pfarrer in der betroffenen Kirchengemeinde entpflichtet worden und ist seitdem als deutschsprachiger Seelsorger freigestellt.

Bereits während seiner Zeit im Priesterseminar Fulda hatte der damalige Regens Dr. Gerhard Stanke im Jahre 2000 eine psychologische Begutachtung des Priesteramtskandidaten veranlasst. Der Grund dafür ist nicht aktenkundig dokumentiert. Im Ergebnis kam die Gutachterin zu dem Schluss, keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass ein Verdacht auf Pädophilie begründet sein könnte. Hinderungsgründe für den weiteren Besuch des Priesterseminars wurden nicht festgestellt. In seiner Befragung im November 2014 äußerte sich der Beschuldigte dazu und wies darauf hin, dass es keine konkreten Anschuldigungen gab, der Regens habe lediglich von Beobachtungen hinsichtlich seines Nähe-Distanz-Verhältnisses gesprochen.

Im Oktober 2015 informierte der Pfarrer einer katholischen Kirchengemeinde die Bistumsleitung darüber, dass ihm bereits 2007 durch eine Mitarbeiterin über grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen durch den Beschuldigten berichtet wurde. Es ging um Umarmungen von Kindern, mit denen er im Rahmen seiner Kaplanarbeit zu tun hatte und die zu missverständlichen Deutungen führen könnten. Die Problematik sei in einem Personalgespräch angesprochen worden.

Weiterhin wird auf eine Aktennotiz der Missbrauchsbeauftragten aus dem Oktober 2014 verwiesen, in der die Aussagen einer Jugendsozialarbeiterin des Caritasverbandes zu dem Umgang des beschuldigten Pfarrers mit Kindern und Jugendlichen dokumentiert sind. Unter anderem hielt diese Zeugin die herzliche Umarmung eines Messdieners anlässlich eines Fußballturniers für befremdlich und wollte von der Förderung von Alkoholkonsum der Jugendlichen wissen. Auch habe sie in den sozialen Netzwerken komische Bilder gesehen, die den Pfarrer in

Badehosen auf einem Steg eines Sees und zusammen mit Kindern zeigten. Ein anderes Bild zeige ihn auf einer Liege und ein kleiner Junge vor ihm. In ihrer Zeugenvernehmung im Rahmen des staatlichen Ermittlungsverfahrens sagte sie allerdings aus, dass sie gegenüber der Missbrauchsbeauftragten und einer Mitarbeiterin des Beraterstabs sexueller Missbrauch angegeben habe, keine Kenntnis von Missbrauchshandlungen des Beschuldigten zu haben. Sie habe lediglich verschiedene Beobachtungen geschildert, die sie nunmehr als Naivität des Pfarrers bewertete.

Im Zuge der 2014 aufgetretenen Vorwürfe beauftragte Personalreferent Christof Steinert auch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit der Erstellung eines psychiatrischen, psychologischen und sexualwissenschaftlichen Gutachtens über den beschuldigten Pfarrer. Der Gutachter befand unter anderem eine eindeutig männliche Geschlechtsidentität bei heterosexueller Orientierung. Er sah weiterhin keinen Anhalt für das Vorliegen einer Störung der Sexualpräferenz und eine gute Anpassung und Bewältigung in das Leben in der zölibatären Lebensform. Allgemein attestierte er dem beschuldigten Pfarrer eine intakte, sozial und emotional kompetente Persönlichkeit. Als problematisch erwies sich die Tendenz von dem Pfarrer, die Pfarrgemeinde als seine Familie aufzufassen und dort emotionale Erfüllung zu erhalten. Seitens des Gutachters bestanden keine Bedenken gegen den weiteren Einsatz in der Gemeindegarbeit.

Der beschuldigte Pfarrer sprach seinerzeit von einer Verleumdungskampagne mit völlig haltlosen, frei erfundenen und teilweise geradezu lächerlichen Anschuldigungen. Dem Handeln der Missbrauchsbeauftragten sprach er ein unabhängiges Tun ab und wies als Beleg auf die von der Missbrauchsbeauftragten veranlassten Strafanzeige, die keine sachlichen Anhaltspunkte für eine Straftat enthielt, aber sich seitenweise auf Deutungen, unsubstantiierten Fantasien und Unterstellungen erstreckte. Selbst der vom Bistum Fulda beauftragte Rechtsanwalt wies nach Akteneinsichtnahme darauf hin, dass es in der Akte nur so von Beschwerden der Interessenten um den Pfarrer über die Bösartigkeit der Anzeige, die aus Neid und Bosheit gemacht sei, wimmele. Diese Andeutungen ließen sich im Rahmen der Arbeit der Aufarbeitungskommission nicht weiter aufklären.

Dieser Fallbericht ist bewusst in der dargestellten Weise etwas ausführlicher strukturiert, um beispielhaft die Facetten möglicher Verstrickungen, unklarer Sachverhalte, subjektiver Bewertungen und Weiterverarbeitung aufzuzeigen. Gleichzeitig dürfte deutlich werden, wie bedeutungsvoll eine hinreichende und konsequent betriebene Prävention in dem Bereich sexueller Missbrauch in kirchlichen Institutionen zum Schutz der Betroffenen, aber auch der Bediensteten sein kann.

Fall 6

Der Beschuldigte in diesem Fall war Ordensmann der Prämonstratenser in Geras/Österreich und seit 1989 mit Gestellungsvertrag neben weiteren Patres für die Diözese Fulda in einer Kirchengemeinde zunächst als Jugendreferent, dann als Kaplan und von 1996 bis 2011 als Religionslehrer und Schulseelsorger tätig. Darüber hinaus war er für die Betreuung der Ministranten in der Gemeinde zuständig.

Während dieses Zeitraums gab es mehrere Hinweise auf Fehlverhalten des Priesters gegenüber Ministranten. Die seinerzeit bekanntgewordenen Sachverhalte stellten Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im Sinne der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz dar. Mit Bekanntwerden dieser Hinweise konfrontierten Generalvikar Dr. Gerhard Stanke und die Missbrauchsbeauftragte Anne Schmitz schließlich den beschuldigten Pfarrer im April 2010 mit den Vorwürfen. Er stritt alle Vorwürfe ab.

Im Mai 2010 informierte ein Mitglied des Verwaltungsrats der betroffenen Kirchengemeinde die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda darüber, dass Ministranten im Schreibtisch des sie betreuenden Priesters eine Vielzahl von Nacktaufnahmen männlicher Geschlechtsteile von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gefunden hätten.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Auffindens der Nacktbilder durch die Ministranten, also einen Monat nach dem Konfrontationsgespräch, informierte die Missbrauchsbeauftragte Anne Schmitz die Staatsanwaltschaft Kassel über die gegen den Beschuldigten vorgebrachten Verdachtsmomente des sexuellen Missbrauchs.

Nach einer Hausdurchsuchung erfolgten seine Festnahme und die Anordnung von Untersuchungshaft. Aus der Untersuchungshaft heraus verurteilte ihn das Landgericht in Kassel im November 2010 wegen sexuellen Missbrauchs von sechs Kindern in 155 Fällen und Besitzes von kinderpornografischen Schriften zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe. Neun ermittelte Fälle zum Nachteil von vier weiteren Ministranten kamen nicht zur Anklage, da sie bereits der Verjährung unterlagen. Zu Lasten des Angeklagten ist im Rahmen der Strafzumessung jeweils in Betracht gezogen worden, dass der Angeklagte gezielt die Schwächen jedes einzelnen Kindes aufgegriffen, seine Amtsautorität und das Vertrauen der Kinder missbraucht hat. Zudem hat er den Kindern gezielt Angst gemacht, indem er ihnen einredete, mit der körperlichen Entwicklung ihres Genitalbereiches könnte etwas nicht in Ordnung sein. Ferner hat er in einem Teil der Fälle versucht, das Sexualleben der Kinder zu kontrollieren. Darüber hinaus hat er die Kinder bei der Ausübung seiner strafbaren Handlungen meist gefilmt, was für die Kinder einen weiteren Kontrollverlust bedeutete, da sie keinen Einfluss auf die Weitergabe des Filmmaterials hatten.

Nach Bekanntwerden und Bestätigung des Sachverhaltes durch die polizeilichen Ermittlungen löste das Bistum Fulda die Gestellungsverträge des in der Gemeinde tätigen Prämonstratenserpriorats auf. Damit war aus Sicht der Diözese Fulda auch jede rechtliche Beziehung zu dem beschuldigten Priester beendet. Folglich war dann auch der Orden für das kirchenrechtliche Verfahren und die Umsetzung seiner Konsequenzen, einschließlich Hilfsangebote an die Betroffenen sowie Leistungen in Anerkennung des Leids zuständig. Eine örtliche Rechtsanwältin wurde damit beauftragt, die Anliegen der Betroffenen zu regeln. Alle Betroffenen erhielten vom Prämonstratenserorden eine pauschale Geldleistung in Anerkennung des Leids und mussten eine Verzichtserklärung auf weitere Forderungen unterschreiben. Durch päpstliches Dekret vom Dezember 2011 wurde der verurteilte Priester aus dem Klerikerstand entlassen.

Die festgestellten Missbrauchsfälle ereigneten sich in den Jahren 1992 bis 2003. Bei der Ersttat war der Beschuldigte 32 Jahre alt. Seine Priesterweihe erfolgte im Jahr 1994. Alle von den Missbrauchstaten Betroffenen waren dem Täter anvertraute männliche Ministranten im Kindes- und Jugendlichenalter. Alle Betroffenen wurden wiederholt und über Zeiträume von mehr als zwölf Monaten missbraucht. Die Taten ereigneten sich im Ordenshaus, in den Jugendräumen der Kirchengemeinde, bei Freizeiten, im Schwimmbad und in einer Ferienwohnung in Spanien. Der Täter ging hierbei planmäßig, unter Ausübung psychischen Drucks und Ausnutzung seiner Amtsautorität vor.

Einer der Betroffenen wandte sich im Jahr 2021 an Alexandra Kunkel, die damalige Interventions- und Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda. Gemeinsam wurde ein Antrag auf Anerkennung des Leids und Erstattung von Therapiekosten gestellt und an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen gesandt. Da der rechtlich verpflichtete Prämonstratenserorden dem Verfahren der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nicht angeschlossen war, entschied der Beraterstab sexueller Missbrauch im Einvernehmen mit Bischof Dr. Gerber, diesen Antrag über das Bistum Fulda einzureichen. Nunmehr wurde dem Betroffenen ein vielfach höherer Leistungsbetrag gewährt, der ihm nach Abzug der bereits erhaltenen Summe vom Bistum Fulda ausgezahlt wurde.

Im Jahr 2023 hatten noch zwei weitere Betroffene den Wunsch auf Beratung durch die Interventionsbeauftragte Tatjana Junker. Einer der beiden bezeichnete den Betrag, den seinerzeit der Orden gezahlt hatte, als Schweigegeld und eine Unverschämtheit. Beide Betroffene stellten ebenfalls über das Bistum Fulda Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Auch sie erhielten nunmehr einen weit höheren Geldbetrag ausbezahlt.

Die Aufarbeitung dieses Falles warf zunächst eine Reihe von Fragen auf. Insbesondere stellte sich die Frage nach Verantwortung auch des Bistums Fulda und seiner Leitung. Bereits 1998 wandten sich zwei Väter von Ministranten an den für die Prämonstratenser verantwortlichen Prior, der inzwischen auch Pfarrer der Gemeinde war. Sie berichteten ihm von bereits seit Jahren währenden Gerüchten um eine mögliche gleichgeschlechtliche und pädophile Orientierung des beschuldigten Priesters und unangemessenem Umgang mit den Messdienern, der seine unterstellte sexuelle Ausrichtung noch nährte. Das würde so weit gehen, dass einige Eltern ihre Kinder nicht mehr Messdiener werden lassen wollten. Anhand der Aktenlage blieb zunächst unklar, was der Prior unternommen hatte, um die Gerüchte abzuklären. Warum wurden die anscheinend bekannten und immer wieder aufkommenden Gerüchte nicht im Pfarrgemeinderat besprochen?

Die zuvor aufgeworfene Frage nach Verantwortung hatte offensichtlich auch die Staatsanwaltschaft Kassel beschäftigt. Sie leitete gegen den Prior ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassung ein. Die Staatsanwaltschaft stellte zwar fest, dass er mehrfach mit Verdächtigungen gegen den verurteilten Priester konfrontiert worden sei. Sie konstatierte aber auch, dass davon auszugehen ist, dass der Prior den bestreitenden Erklärungen des Priesters Glauben schenkte und auf die Richtigkeit seiner Angaben vertraute. Das bewertete die Staatsanwaltschaft zwar als fahrlässig, sah aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Prior durch bewusstes Wegschauen die Handlungen fördern wollte, mithin sei ihm ein erforderlicher Vorsatz nicht nachzuweisen. Das Verfahren wurde eingestellt.

Auf entsprechendes schriftliches Befragen der Aufarbeitungskommission hat der damalige Prior im Juli 2024 schriftlich geantwortet, er habe wegen der aufgetretenen Bedenken zu der Messdienerbetreuung durch den Beschuldigten mit dem damaligen Abt in Geras gesprochen. Dieser habe ihm angeboten, mit dem Beschuldigten über die Verdächtigungen zu sprechen. Nach diesem Gespräch habe ihm der Abt erklärt, es sei alles geklärt und in Ordnung.

Nachdem ihn Personalreferent Dr. Stanke 2003 ebenfalls auf Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten angesprochen habe, sei es entsprechend gewesen. Absprachegemäß habe er den Beschuldigten aufgefordert, ein Gespräch mit Dr. Stanke zu führen. Dieser habe die Sache mangels konkreter Verdachtsmomente nicht hoch aufhängen wollen.

Auch im Hinblick auf diese Gespräche vorgesetzter Personen im Orden und im Bistum bleibt schwer verständlich, warum die bekannten Verdachtsmomente für den damaligen Pfarrer und Prior als einzigem Vorgesetzten vor Ort nicht Anlass

waren, das Vorgehen des Beschuldigten genauer zu überprüfen und/oder ihn vorsorglich von der Aufgabe der Messdienerbetreuung zu entbinden.

Am 13.06.2010, zwei Tage nach Inhaftierung des Beschuldigten, fand in einem Saal der betroffenen katholischen Kirchengemeinde eine Pfarrversammlung statt. Die Sitzung war öffentlich und wurde von Generalvikar Dr. Stanke geleitet. Es nahmen daran die vor Ort tätigen Prämonstratenser, Mitglieder des Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrates, mehrere Messdiener und ca. 80 bis 100 weitere Personen teil. Der Prior erläuterte die unternommenen Aktivitäten im Zusammenhang mit den wiederholt aufgekommenen Gerüchten und Verdachtsmomenten. Der Prior gab hierbei auch an, dass er einen Verantwortlichen in der Bistumsleitung über die Vorgänge informiert habe. Im Rahmen der Aufarbeitung konnte mangels schriftlicher Dokumentation nicht genau geklärt werden, welcher Verantwortliche das war. Möglicherweise meinte er damit das Gespräch mit Dr. Stanke, der 2003 Personalreferent war.

Nach weiteren Recherchen in von dem Prämonstratenserorden angeforderten Unterlagen konnten zum Teil die offenen Fragen geklärt werden. So hatte schon der ehemalige Stadtpfarrer zusammen mit dem Prior seinerzeit den beschuldigten Priester mit den von Kirchengemeindemitgliedern vorgebrachten Verdachtsmomenten konfrontiert. Dabei handelte es sich um ein Einölen von Messdienern im Zusammenhang mit vom Beschuldigten initiierten Ringkämpfen. Sowohl der Pfarrer als auch der Prior sollen den Beschuldigten darauf hingewiesen haben, solche Aktionen zu unterlassen, weil dadurch das Verhältnis von Nähe und Distanz in Schieflage geraten würde. Sowohl der Pfarrer als auch der Prior hätten die in Rede stehende Aktion des Beschuldigten als unklug, albern und unpassend bewertet und keinesfalls als Ausdruck einer sexuellen Fehlleitung oder als Hinweis darauf. Unmissverständlich sei der Beschuldigte darauf hingewiesen worden, solche Aktionen zu unterlassen.

Auch konnte anhand einer vom Orden überlassenen staatsanwaltlichen Vernehmungsniederschrift geklärt werden, dass sich das in dem Fall mehrfach aktive Verwaltungsratsmitglied nach erstem Aufkommen der einschlägigen Gerüchte um den beschuldigten Priester 1998 schon an Prof. Dr. Baltasar Gareis gewandt hatte. Dieser hatte eine Professur für Psychologie und Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät Fulda inne. Prof. Gareis war zu dieser Zeit nicht Teil der Bistumsleitung und wurde zur fachlichen Beratung aufgesucht. Laut der Zeugenaussage des Verwaltungsratsmitglieds sei Prof. Gareis der einzige gewesen, der vom Bistum Fulda über die Gerüchte Bescheid wusste. Nach dem Tod von Prof. Gareis informierte 2003 dasselbe Verwaltungsratsmitglied nunmehr den Personalreferenten Dr. Stanke über die Gerüchte. Dr. Stanke sicherte zu, mit dem Prior über die

Problematik reden zu wollen und informierte später darüber, dass dieses Gespräch tatsächlich stattgefunden habe.

Nachdem jedoch die Gerüchte immer weiterliefen, hatte das Verwaltungsratsmitglied im Jahre 2005 einen mittlerweile erwachsenen ehemaligen Ministranten konkret gefragt, ob es seitens des beschuldigten Priesters zu Übergriffen gekommen sei. Dies hatte der Befragte eindeutig verneint. Da sich nunmehr die Verdachtsmomente nicht bestätigt hatten und keine weiteren konkreten und belastbaren Tatsachen vorlagen, stellte das Verwaltungsratsmitglied seine Bemühungen um weitere Aufklärung zunächst ein. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen stellte sich später heraus, dass der befragte Ministrant ein vom sexuellen Missbrauch Betroffener war, der nicht die Wahrheit gesagt hatte.

Fall 7

Der im Folgenden dargestellte Fall ist prägnant und beispielhaft für den Umgang der katholischen Kirche mit den Geschehen des sexuellen Missbrauchs, Zölibatsverstößen und Ähnlichem in den 1950er-Jahren.

Beschuldigter ist ein Pater des Zisterzienserordens, der nach dem 2. Weltkrieg als Kaplan in mehreren Kirchengemeinden der Diözese Fulda tätig war. In den 1950er-Jahren wurden der Bistumsleitung Fulda wiederholt Hinweise auf sexuelles Fehlverhalten gegenüber weiblichen Jugendlichen sowie sexuellen Missbrauchs von weiblichen Kindern in Bezug auf den beschuldigten Pater bekannt. In seiner Personalakte ist aktenkundig, dass eine weibliche – vermutlich – Jugendliche häufigen Geschlechtsverkehr mit dem Kaplan gehabt haben soll und infolgedessen eine Schwangerschaft eingetreten sei. Die betroffene Jugendliche gab an, dass der Kaplan auf einen Arzt hingewiesen haben soll, der Schwangerschaftsabbrüche durchführen würde. Diese Informationen stammten von der Mutter des Mädchens, die von dem örtlichen Pfarrer und Dechanten zu dem Vorwurf befragt wurde. Anfang Dezember 1955 wurde eine Erklärung verfasst und der Bistumsleitung übersandt, in der das Mädchen formulierte, die Aussagen über den Kaplan unter Alkoholeinfluss und wahrheitswidrig getan zu haben. Die Mutter wurde in der Angelegenheit von dem örtlichen Pfarrer insgesamt dreimal befragt. Mitte Dezember 1955 berichtete der Pfarrer dem Generalvikar des Bistums Fulda, Weihbischof Adolf Bolte, schriftlich über die Kontakte mit der Mutter, insbesondere auch darüber, dass die Mutter angebe, die vorliegende Erklärung zur Rehabilitierung des Kaplans habe ihre Tochter nicht geschrieben. Sie unterstellte, dass die Erklärung der Kaplan selbst verfasst habe. Der Pfarrer berichtete darüber hinaus von sinnlosen Trinkereien bei Feiern, bei denen es wiederholt zu sexuell konnotierten Zotereien gekommen sei. Der Pfarrer verlangte die Versetzung des Kaplans, ein

Verbot, dass er zukünftig nicht mehr mit Mädchen arbeiten darf, und hatte erkennbar Bedenken vor öffentlichem Aufsehen. Ende Dezember des Jahres 1955 schreibt die Mutter an den Generalvikar, dass es ein Gespräch mit dem Kaplan gegeben habe, alles ein Irrtum sei und die Beschuldigungen gegen den Kaplan nicht der Wahrheit entsprächen. Im Februar 1956 wurde der Kaplan aus der Diasporagemeinde versetzt. Im Zuge des Bekanntwerdens der Vorwürfe hatte sich der Kaplan um eine Aufnahme in die Erzdiözese Paderborn bemüht. Als diese wiederum beim Generalvikariat in Fulda um eine vertrauliche Stellungnahme zu dem Kaplan ersuchte, teilte Fulda die hier in Rede stehenden Vorwürfe offen mit.

Im August 1952 wandte sich eine Frau schriftlich an das Generalvikariat in Fulda, um mitzuteilen, dass der beschuldigte Pater an ihren drei minderjährigen Nichten unsittliche Handlungen vorgenommen habe. Die von der Tante bei den acht-, zehn- und 13-jährigen Nichten erfragten Handlungen erfüllten sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach kirchlichem Recht den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Mit einem Schreiben vom September 1952 widersprach der Vater der Mädchen den vorgebrachten Beschuldigungen. Den beschuldigten Kaplan bezeichnete er als lieben geistlichen Freund, den seine Kinder sehr lieb hätten. Die vorgebrachten Missbrauchshandlungen stellte er in Abrede.

Auf diesem Brief ist mit Datum vom November 1952 vermerkt, dass der beschuldigte Kaplan persönlich bei Generalvikar Robert Günther vorgesprochen habe, die Angelegenheit dabei geklärt habe und der Vorgang ad acta gelegt worden sei. Näheres ist nicht aktenkundig dokumentiert.

2016 wurde der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda ein weiteres Missbrauchsgeschehen mit Bezug zu dem beschuldigten Kaplan bekannt. In Gesprächen habe ihr eine Betroffene mitgeteilt, dass sie bereits im Alter von acht Jahren von dem beschuldigten Kaplan wiederholt sexuell schwer missbraucht worden sei, und das auch mit Wissen und Billigung der Mutter.

Der beschuldigte Kaplan pflegte freundschaftliche Beziehungen zu den Eltern. Die Mutter wurde als religiös fanatisch geschildert. So war dann auch das Elternhaus der Tatort der Missbrauchshandlungen. Tatzeitraum war das zweite Halbjahr 1955. Die Betroffene habe ihren Eltern von dem Missbrauch erzählt. Die Eltern hätten ihr aber nicht geglaubt. Im Gegenteil, sie wurde zusätzlich bestraft und geschlagen, weil sie einen Priester beschuldigte. Die Betroffene war als achtjähriges Mädchen von der Körpergröße, Bildung und Ansehen des Kaplans eingeschüchtert und glaubte, der Priester habe das Recht, das mit ihr zu machen.

Die Betroffene hatte darüber hinaus angegeben, dass der beschuldigte Kaplan auch ihren Bruder missbraucht habe.

Als unmittelbare Folge des Missbrauchs habe die Betroffene körperliche Erkrankungen im Bereich des Unterleibs und als dauernde Beeinträchtigung eine Vielzahl von Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung davongetragen, die letztendlich zu einer Frühverrentung führten.

Da der beschuldigte Kaplan zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieses Sachverhaltes bereits verstorben war, wurde kein straf- und kirchenrechtliches Verfahren in dieser Sache eingeleitet.

Auch die bereits in den 1950er-Jahren bekannt gewordenen Fälle zogen seinerzeit keinerlei strafrechtliche und kirchenrechtliche Konsequenzen nach sich. Aus den nur wenig vorhandenen Sachverhalten, die überdies immer nur angedeutet und nicht deutlich beschrieben und dokumentiert wurden, wird ausschließlich eine Täterfürsorge und die Sorge um den Ruf der Institution Kirche deutlich. Irgendeinen Hinweis auf Bedauern oder Anteilnahme an dem Befinden der Betroffenen war in den Akten nicht zu lesen.

Fall 8

Im Jahre 2018 wandte sich eine 65-jährige Frau an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda, um ihren erlittenen sexuellen Missbrauch zu schildern. Dieser schwere sexuelle Missbrauch, den die Betroffene Ende der 1950er-Jahre über einen Zeitraum von fünf Jahren erlitten hatte, verursachte und hinterließ bei dem seinerzeit fünf bis zehn Jahre alten Mädchen massive soziale und gesundheitliche Folgen. Das eigentliche Missbrauchsgeschehen konnte sie erst nach längerer Betreuung und Beratung durch die nun involvierte Missbrauchsbeauftragte darstellen.

Der jahrelang währende sexuelle Missbrauch ereignete sich in einer Diasporagemeinde. Der Beschuldigte war der örtliche Pfarrer, ein mit Gestellungsvertrag beim Bistum Fulda angestellter Pater einer Ordensgemeinschaft. Nach seiner Priesterweihe war der Beschuldigte zunächst 20 Jahre als Missionar in Asien tätig gewesen. Sodann arbeitete er 26 Jahre für die Diözese Fulda. Im Alter von 48 Jahren, 23 Jahre nach seiner Priesterweihe, begannen die Missbrauchshandlungen an der Betroffenen. Der Kontext waren zunächst Seelsorge- und Kommunionvorbereitungsstunden im Gemeinde- und Pfarrhaus der Kirchengemeinde. Der Täter war ein Freund der Familie, die Betroffene ein fünfjähriges Mädchen, das sich in ihrer streng katholischen Familie ungeliebt fühlte. Der Beschuldigte machte sich offensichtlich das Streben des Mädchens nach Liebe, Anerkennung und Aufmerksamkeit

zunutze und erschlich so deren Vertrauen. Die von dem beschuldigten Pfarrer erhaltene Aufmerksamkeit empfand die Betroffene als Privileg. Er bezeichnete sie nicht nur als seinen Liebling, sondern auch als von Gott ausgewählt. Mit dem Hinweis, dass Gott sie bestrafen würde, wenn sie etwas erzähle, war die Betroffene so eingeschüchtert, dass sie sich niemanden zu dem Missbrauchsgeschehen anvertraute. Dennoch muss es zumindest innerhalb der Familie zum Aufdecken der Missbrauchshandlungen gekommen sein. Um den zehnten Geburtstag des betroffenen Mädchens kam es zu einer heftigen Aussprache der Eltern mit dem beschuldigten Pater. Eine Strafanzeige sei seinerzeit erwogen worden, aber nicht erfolgt.

In der Folge wandte sich ihre Familie von dem Pater und der Kirchengemeinde ab und isolierte sich im sozialen Nahraum. Ihre Mutter gab dem betroffenen Mädchen eine Mitschuld an dem Missbrauchsgeschehen. Die zehnjährige Betroffene sah sich nunmehr als Verursacherin des familiären Unglücks und litt auch unter dem Kontaktabbruch zu dem Pater, zu dem sie eine Art emotionale Abhängigkeit entwickelt hatte.

In der Folgezeit ihrer Adoleszenz und im späteren Erwachsenenleben entwickelte die Betroffene eine Reihe von Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Symptomen, eine Unfähigkeit, normale Beziehungen aufzunehmen und zu halten, schwere Depressionen mit längeren Krankenhausaufenthalten, die zu einer Frühberentung führten, sowie Phasen der Retraumatisierung in an sich normalen Alltagssituationen, die sie jedoch an das Erlebte erinnerten.

In der mehrjährigen Zusammenarbeit mit der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda wurden mehrere Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt. Die jeweiligen von der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen in Bonn vorgeschlagenen Geldsummen sowie die entstandenen Therapiekosten übernahm das Bistum Fulda.

Ein strafrechtliches und kirchenrechtliches Verfahren seitens der katholischen Kirche wurde nicht eingeleitet, da das Missbrauchsgeschehen erst 19 Jahre nach dem Tod des Paters und 55 Jahre nach der Tat bekannt wurde.

Im Dezember 2019 traf sich die Betroffene mit Bischof Gerber zu einem persönlichen Gespräch in Fulda. Das Gespräch kam nach Vermittlung durch die Interventionsbeauftragte Alexandra Kunkel zustande.

Mit einem Brief bedankte sich der Ehemann der Betroffenen später bei Bischof Gerber für dieses Gespräch. Insbesondere hob er hervor, wie gut dieses Gespräch

der Betroffenen getan habe und insbesondere auch, wie wichtig es ihr gewesen sei, dass sich ein bedeutender Repräsentant der katholischen Kirche ihre Leidensgeschichte angehört habe.

Fall 9

Im Juli 1995 verurteilte das Jugendschöffengericht in Kassel einen 48-jährigen Priester zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Gericht befand ihn des sexuellen Missbrauchs von Kindern in zehn Fällen, davon in sieben Tateinheitlich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb, schuldig. Weitere Fälle konnten wegen eingetretener Verjährung nicht angeklagt werden. Das Urteil war an Auflagen geknüpft, die den Priester verpflichteten, nicht mehr als Gemeindepfarrer tätig zu sein, keine Jugendarbeit mehr durchzuführen und sich einer alkohol- und sexualtherapeutischen Behandlung außerhalb einer kirchlichen Einrichtung zu unterziehen.

Die Missbrauchshandlungen ereigneten sich in den Jahren 1987 bis 1994 in zwei Kirchengemeinden. Betroffen von den Taten waren männliche Messdiener im Alter von 11 bis 13 Jahren. Die Taten fanden im Pfarrhaus, Sakristei, Jugendräumen, Zeltlager/Jugendherbergen und auf Jugendfreizeitfahrten statt. Der Priester hatte zunächst die gegen ihn erhobenen Vorwürfe abgestritten. Im Laufe der Ermittlungen und während einer Therapie räumte er die Missbrauchstaten ein. Er war alkoholabhängig und habe die Taten nach seinen Angaben unter Alkoholeinfluss begangen. Im Zuge seiner Therapiearbeit gelangte er zu der Einsicht, homosexuell und pädophil zu sein. Im Urteil hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die einzelnen Taten weder mit Gewalt noch mit besonderer Intensität begangen wurden.

Anstoß für die Aufdeckung und Aufklärung dieser Missbrauchstaten gab eine Mutter. Als sie ihren Sohn auf nachlassende schulische Leistungen ansprach, erzählte er ihr schließlich von dem sexuellen Missbrauch des Priesters an ihm. Der seinerzeit elfjährige Junge hatte sich aus Scham seiner Mutter zunächst nicht anvertrauen wollen.

Nachdem die Mutter auf Grund der Angaben ihres Sohnes weitere Erkundigungen eingezogen und dabei erfahren hatte, dass der beschuldigte Priester bereits Jahre zuvor in einer anderen Kirchengemeinde wegen ähnlicher Taten auffällig gewesen war, erstattete sie bei der Staatsanwaltschaft in Kassel eine Strafanzeige. Als in der Folge die Vorwürfe in der Vorgängergemeinde bestätigt waren, erweiterte sie ihre Anzeige auch gegen Bischof Dr. Johannes Dyba und Weihbischof Johannes Kapp, indem sie ihnen vorwarf, dass sich die Missbrauchstaten in der Nachfolgegemeinde

nur hätten ereignen können, weil der beschuldigte Priester nach Bekanntwerden der Vorwürfe ohne weitere Maßnahmen und ohne entsprechende Information in die aufnehmende Kirchengemeinde versetzt worden sei.

Dieses Fehlverhalten der Bistumsleitung ist auch vom Jugendschöffengericht so gesehen worden. In der Urteilsbegründung stellte es explizit fest, dass es nicht zu den weiteren Vorfällen gekommen wäre, wenn der Dienstherr rechtzeitig und durchgreifend den Angeklagten an weiterer Gemeindegarbeit gehindert hätte.

Gelegenheit dazu hätte es in der Tat gegeben:

Bereits im Januar 1991 hatte sich ein ehemaliger Messdiener, der einige Jahre zuvor selbst Betroffener eines Missbrauchsversuchs war, zunächst an den Diakon der Gemeinde und später an Regens Stanke und Weihbischof Kapp gewandt, um sie über sexuelle Übergriffe und den Alkoholkonsum des Beschuldigten zu informieren. Kurze Zeit später teilte der beschuldigte Priester im Rahmen eines Gottesdienstes seine unfreiwillige Versetzung mit und „verzieh“ derjenigen Person, die für seinen Weggang „verantwortlich sei“. Der ehemalige Messdiener wandte sich daraufhin schriftlich an Weihbischof Kapp, um seine Besorgnis auszudrücken, dass „sich jene Dinge wiederholen können, die mich veranlassten, Sie aufzusuchen“. Die vermutlichen Alkoholprobleme und seine pädophilen Neigungen schlossen momentan eine Tätigkeit in einer Gemeinde aus. Weihbischof Kapp antwortete daraufhin knapp, dass er „im Rahmen der zuteil gewordenen Informationen eine vorbereitete und verantwortete Entscheidung getroffen (...) habe“.

Ein weiterer Betroffener wurde seinerzeit von Weihbischof Kapp angehört. Im Zuge dieser Erhebungen konfrontierte Weihbischof Kapp den beschuldigten Priester mit den Vorwürfen, der alles bestritt. Ergebnis des Gesprächs war die Entscheidung über die Versetzung und der Rat, wegen der Alkohol- und sexuellen Probleme einen Psychotherapeuten aufzusuchen sowie in Zukunft Jugendfahrten zu unterlassen. Die pädophilen Neigungen wurden offensichtlich von der Kirchenleitung nicht richtig eingeschätzt oder es wurde nicht ausreichend die Wiederholungsgefahr ins Auge gefasst.

In einem schriftlichen Statement aus dem Jahr 1996 von Weihbischof Kapp zu den Vorgängen in der ersten Kirchengemeinde findet sich dazu: *„Im Pfarrhaus habe er (Pfarrer ...) sich das Glied eines Jungen zeigen lassen, um zu sehen, wie ein beschnittenes Glied aussehe! Da ich (Weihbischof Kapp) Herrn Pfarrer ... sehr entschieden und sehr nachdrücklich angesprochen und ihn bei seiner Ehre und Verantwortung als Priester genommen hatte, mir zudem keine weiteren konkreten Hinweise/Vorwürfe genannt waren, erschienen mir seine Aussagen nicht*

unglaublich, zumal die vertraulichen Sorgen und Bedenken des Messdieners eine gewisse Verärgerung gegenüber Pfarrer ... spüren ließen.“

Konsequenterweise hätte dem beschuldigten Priester bereits zu diesem Zeitpunkt die Gemeindegarbeit verwehrt werden müssen. Das mindeste wäre eine restriktive Überwachung hinsichtlich der erteilten Auflagen gewesen. Ohne klare Kommunikation der Vorfälle in der Vorgängergemeinde an die aufnehmende Kirchengemeinde war eine konsequente Überwachung des Priesters ohnedies nicht möglich. Der beschuldigte Priester hat zu einem späteren Zeitpunkt und im Zuge des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf die erste Kirchengemeinde sexuellen Missbrauch an insgesamt fünf minderjährigen Messdienern gestanden. Drei Fälle waren bereits verjährt und konnten nicht angeklagt werden.

Fast alle Betroffenen sind von dem beschuldigten Priester wiederholt sexuell missbraucht worden. Die Folgen der Taten bei den Betroffenen waren und sind individuell unterschiedlich schwer. Beispielsweise durchlebte einer der Betroffenen in der Folge des Missbrauchsgeschehens eine völlig gescheiterte Lebensbiografie. Es fing an mit Schulschwänzen, Schulversagen, Kontakte in die örtliche Drogenszene, Drogensucht. Er absolvierte keine Berufsausbildung, konnte keinen Führerschein erlangen, ist verschuldet, entwickelte soziale Phobien, bezeichnet sich als beziehungsunfähig. Ein normales soziales Leben war ihm nicht möglich. Darüber hinaus hat der Betroffene Jahre später offenbart, häufiger und schwerer missbraucht worden zu sein, als er es in dem Gerichtsverfahren aus Scham ausgesagt habe.

Treffender als es das Jugendschöffengericht in seiner Urteilsbegründung formuliert, können die Folgen des Missbrauchsgeschehens nicht formuliert werden. Wörtliches Zitat: *„Ein sexueller Missbrauch von Kindern und dann noch im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zwischen Pfarrer und Messdiener oder Pfarrer und Betreuten bei einer Jugendfreizeit ist wohl der schärfste Fall der Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses zwischen einem Pädagogen und dem betreuten Kind. Einem Pfarrer wird besonderes Vertrauen entgegengebracht, und die Eltern, die ihr Kind diesem anvertrauen, wähnen sich sicher, dass ihren Kindern bei ihm nichts passieren kann. Die Kinder empfinden den Pfarrer nicht nur als Respektperson, sondern auch als den Vermittler des Glaubens und der kirchlichen Gebote. Die drei betroffenen Kinder konnten ebenso wenig wie die zuvor Betroffenen in früheren Zeiten mit dem Verhalten des Angeklagten umgehen. Sie fühlten sich selbst schuldig und fragten sich, warum sie Objekt von sexuellen Handlungen sein können. Sie mussten an ihrer männlichen Rolle zweifeln und standen dem Treiben des Angeklagten hilflos gegenüber. In mehreren Fällen war der Glaube völlig zerstört, ebenso die Geschlechterrolle. Unabsehbare psychische Folgen sind zu erwarten.“*

An drei Betroffene aus diesem Verfahrenskomplex zahlte das Bistum Fulda auf Antrag monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids und übernahm die beantragten Therapiekosten.

Im Jahre 1996 absolvierte der verurteilte Priester eine Ausbildung zum Klinik- und Altenheimseelsorger im Erzbistum Köln und wurde als solcher in der Diözese Essen bis zum Jahr 2019 mit zwischenzeitlicher Unterbrechung eingesetzt.

Im Jahre 2010 kam es zu erneuten einschlägigen Anschuldigungen gegen den in Rede stehenden Priester wegen vierfachen sexuellen Missbrauchs eines zwölfjährigen Jungen in den Jahren 1974 und 1975. Auf Empfehlung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda erstattete der nunmehr fast 50-jährige Betroffene Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hanau. Die Staatsanwaltschaft Hanau hielt seine Angaben für glaubhaft, erkannte auf eine Reihe von Tatbeständen aus dem strafgesetzlichen Komplex der Sexualstraftaten und stellte das Verfahren wegen eingetretener Verjährung ein.

Der Betroffene war Messdiener, der beschuldigte Priester befand sich noch im Studium und war in seiner Heimatkirchengemeinde als Pfarrjugendführer eingesetzt. In drei Fällen fanden die Missbrauchstaten auf einer Toilette im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen und in einem Fall während einer Jugendfreizeit im Waschraum eines Campingplatzes statt. Der Betroffene hat sich seinerzeit niemanden anvertraut, weil ihn der beschuldigte Priester psychisch unter Druck setzte, damit er nichts erzählt. Auch hatte er Angst vor seinem streng katholischen Elternhaus.

Die Bistumsleitung in Fulda versetzte 2010 den beschuldigten Priester aufgrund der erneuten Vorwürfe in den vorläufigen Ruhestand und veranlasste ein forensisches Gutachten.

Indizien auf eine mögliche homosexuelle und pädophile Neigung des in Rede stehenden Priesters muss es bereits vor seiner Priesterweihe gegeben haben. 1978 fertigte der Pfarrer der Heimatgemeinde des beschuldigten Priesters ein als „streng vertraulich“ deklariertes Formular an, mit dem offenbar die Geeignetheit eines Bewerbers zur Zulassung für das Theologiestudium erfragt werden sollte. So wurden tatsächlich auch Fragen zur sittlichen Lebensführung gestellt und beantwortet. Lediglich die Frage, ob unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern oder ähnliche Anzeichen in gleicher Richtung aufgefallen sind, wurde nicht beantwortet. Diesem Formular war ein offensichtlich informeller Zusatzvermerk des örtlichen Pfarrers, adressiert an den Weihbischof, beigelegt. In dem Vermerk wird auf ein zurückliegendes Gespräch verwiesen und der Pfarrer erwähnte, dass es ihm sehr

unangenehm war, dass er bestimmte Dinge mitteilen musste, wies daraufhin, dass nichts Gravierendes oder Alarmierendes geschehen sei, so dass für die Zukunft Hoffnung bestehe. Weihbischof Kapp vermerkte handschriftlich auf dieses Anschreiben, dass er mit dem Priesterkandidaten gesprochen habe und bewertete dessen Stellungnahme als wahrhaftig und glaubwürdig. Um welchen Tatbestand es sich hierbei konkret handelte, ist nicht klar benannt.

Im Zuge der 2010 bekanntgewordenen erneuten Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs stellte ein Betroffener auch dem Pfarrer der damaligen Tatort- und Heimatgemeinde des beschuldigten Priesters Fragen hinsichtlich in den 1970er-Jahren bekannt gewordenen Missbrauchsfällen. Er wollte erkunden, ob es noch weitere Betroffene gegeben hatte, um ihnen Mut zu machen, sich ihre Missbrauchserfahrungen von der Seele zu sprechen. Der befragte Pfarrer nahm dieses Anliegen ernst und kontaktierte den noch lebenden Pfarrer aus dieser Zeit. Das war der Pfarrer, der seinerzeit den Fragebogen zur Aufnahme ins Priesterseminar und den Zusatzvermerk für Weihbischof Kapp gefertigt hatte. Dieser Pfarrer bestätigte, dass es solche Übergriffe durch den beschuldigten Priester gegeben hatte, er kannte sogar den Namen des Betroffenen und wies auf einen weiteren Fall hin. Der 2010 hochbetagte Pfarrer meinte sich auch daran zu erinnern, dass er auch Bischof Eduard Schick selbst darüber informiert und darauf hingewiesen habe, dass man den Beschuldigten, wenn er zum Priester geweiht werden sollte, so einsetzen sollte, dass er nichts mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben wird. Trotz dieser Informationen nahm Weihbischof Kapp den später beschuldigten Priester 1979 in den Kreis der Weihebewerber auf, und Bischof Schick weihte ihn 1980 zum Priester.

Im Rahmen der Aufarbeitung dieses Falles erscheinen die Reaktionen der Verantwortlichen des Bistums Fulda sehr unterschiedlich. Zunächst wurden die offensichtlichen Indizien nicht als solche erkannt oder nicht beachtet. Das Verfahren aus den Jahren 1994/1995, das mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen zehnfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern endete, hatte neben den Einschränkungen in seiner pastoralen Tätigkeit entsprechend den Bewährungsaufgaben keine weiteren kirchenrechtlichen Konsequenzen. Eine psychiatrische Untersuchung zur Feststellung der Geeignetheit des Beschuldigten zum weiteren Einsatz als Priester ist nicht veranlasst worden.

Wegen der Anschuldigungen, die 2010 bekannt wurden, und vermutlich auch auf öffentlichen Druck nach Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche insgesamt leitete Bischof Algermissen kirchenrechtliche Voruntersuchungen ein. Der die Voruntersuchung führende Vizeoffizial des Bistums Fulda sah nach Abschluss seiner Erhebungen mehrere zeitliche und inhaltliche Ungereimtheiten bei den Vorwürfen aus den Jahren 1974 und 1975, erkannte auf

Verjährung auch nach kanonischem Recht und schloss deswegen eine kirchenrechtliche Verfolgung aus. Bischof Algermissen und die Glaubenskongregation des Vatikans schlossen sich diesem Votum an. Ein weiterer Einsatz als Kranken- und Altenheimseelsorger wurde befürwortet. Die vorläufige Ruhestandsversetzung wurde aufgehoben, eine psychiatrische Begutachtung in Abstimmung mit dem Bistum Essen veranlasst. Der beauftragte Gutachter kam zum Schluss, dass keine psychischen Störungen vorlägen, das ehemals festgestellte Alkoholabhängigkeitsyndrom und eine pädophile Präferenzstörung sah er nicht mehr als gegeben an.

Im Jahre 2019 entpflichtete Bischof Franz-Josef Overbeck von Essen den beschuldigten Priester von seiner Seelsorgetätigkeit. Diese Entpflichtung basierte auf seiner grundsätzlichen Entscheidung, dass rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs verurteilte Geistliche nicht mehr Priester sein dürfen. Bischof Gerber versetzte den beschuldigten Priester 2019 krankheitsbedingt in den Ruhestand. Er ist inzwischen verstorben.

Im Mai 1995 leitete der ermittlungsführende Staatsanwalt Hartz aus Kassel gegen Erzbischof Dr. Dyba und Weihbischof Kapp ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 170 d StGB) und der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) ein. Zur Begründung des in Rede stehenden Tatverdachts führte der Staatsanwalt aus, dass die Missbrauchstaten an den Messdienern in den Jahren 1992 bis 1994 durch die Beschuldigten Dyba und Kapp ermöglicht wurden, indem sie seinerzeit den beschuldigten Pfarrer versetzten, obwohl sie von den Missbrauchsvorfällen in der alten Kirchengemeinde Kenntnis hatten, aber weder die Gremien der neuen Kirchengemeinde von den Vorfällen unterrichteten noch die Tätigkeiten des beschuldigten Pfarrers überwachten. Zur Erlangung von Beweismitteln fanden Durchsuchungen der Pfarrämter der betroffenen Kirchengemeinden und des Generalvikariats in Fulda statt. Die Personalakte des beschuldigten Pfarrers wurde sichergestellt. Darüber hinaus vernahm der ermittelnde Staatsanwalt auch den ehemaligen Messdiener, der 1991 Weihbischof Kapp über das selbst erlittene und sonst bekanntgewordene Missbrauchsgeschehen informiert hatte, sowie den des Missbrauchs beschuldigten Pfarrer insbesondere zu dem seinerzeitigen Kenntnisstand von Erzbischof Dr. Dyba und Weihbischof Kapp. Die Angaben des ehemaligen Messdieners wurden durch Weihbischof Kapp bestätigt. Die Angaben des beschuldigten Pfarrers, Erzbischof Dyba sei über alle Vorfälle informiert gewesen, bestätigte er dezidiert nicht.

Erzbischof Dyba und Weihbischof Kapp bezogen über Rechtsanwälte Stellung. Erzbischof Dyba gab an, zum Zeitpunkt der Versetzung des beschuldigten Pfarrers nichts von dessen sexuellen Verfehlungen gewusst zu haben. Lediglich seine Alkoholproblematik und Gerüchte über homosexuelle Neigungen seien ihm

bekannt gewesen. Von den Schreiben des ehemaligen Messdieners an Weihbischof Kapp und den Inhalten der erfolgten Unterredung habe er nichts gewusst. Weihbischof Kapp sei als Personalreferent für Personalfragen mithin auch für Versetzungen zuständig gewesen.

Weihbischof Kapp gab an, er habe den Einlassungen des beschuldigten Pfarrers geglaubt und sei von einem Einzelfall ausgegangen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens schien sich herauszustellen, dass die Vorwürfe des Staatsanwaltes Hartz so nicht gerichtlich zu verhandeln sein werden. Im Oktober 1996 fand deswegen ein Abstimmungsgespräch zwischen Staatsanwalt Hartz, Erzbischof Dr. Dyba, Weihbischof Kapp, deren Rechtsanwälte und Generalvikar Prof. Dr. Ludwig Schick statt. Hierbei verhandelten die Parteien über einen möglichen Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Im Ergebnis folgten die Parteien dem Vorschlag von Staatsanwalt Hartz, das Verfahren gemäß § 153a StGB (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) einzustellen, wenn zwischen einigen Betroffenen und Erzbischof Dr. Dyba und Weihbischof Kapp ein Gespräch stattfindet, in dem die Kirchenleitung ihr Bedauern über die Vorfälle erkläre und dass bei zukünftigen Fällen schon bei bloßem Verdacht intensiv nachgegangen werde.

Das von Staatsanwalt Hartz vorgeschlagene Gespräch hat im November 1996 tatsächlich stattgefunden. Das Strafverfahren stellte Staatsanwalt Hartz nach § 153 StPO (Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit) ein.

Daraufhin legte die Mutter des Betroffenen aus Kassel Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main ein. Die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main bewertete offenbar die Sachlage abweichend, hob die Einstellung der Staatsanwaltschaft Kassel auf und stellte gar das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Eine solche Einstellung erfolgt, wenn die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. In der Folge veranlasste die Mutter des Betroffenen ein Klageerzwingungsverfahren, dass im März 1997 vom Oberlandesgericht in Frankfurt am Main als unzulässig verworfen wurde. Damit war das Strafverfahren gegen Erzbischof Dr. Dyba und Weihbischof Kapp abgeschlossen.

Nur wenige Tage nach der Einstellung des Verfahrens durch Staatsanwalt Hartz sendete die ARD in der Sendung PANORAMA am 05.12.1996 unter dem Titel „Die Sünden des Bischofs Dyba – Missbrauchte Messdiener, verantwortungslose Kirchenfürsten“ einen Beitrag zu dem hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahren gegen Erzbischof Dyba und Weihbischof Kapp. In dieser Sendung kamen auch der

involvierte ehemalige Messdiener und die Anzeigenerstatterin zu Wort. Die Sendung vermittelte den Eindruck: „Nachsicht für die Täter, Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern und vorsätzliches Vertuschen“ und übte Kritik an dem grundsätzlichen Verhalten der katholischen Kirche bei Bekanntwerden von sexuellen Missbrauchsvorwürfen gegen Geistliche. In den Interviewteilen und der Falldarstellung entsprach der Beitrag detailliert und präzise der Aktenlage.¹⁸

Fall 10

Die in diesem Fall dargestellten Missbrauchssachverhalte erstrecken sich über die Jahre 1992 bis 2003 und haben ganz unterschiedliche Qualitäten in ihren Konstellationen. Mitunter kann von einem besonders schweren Fall gesprochen werden. Strafrechtlich und kirchenrechtlich blieben die Taten ungesühnt.

Der erste bekanntgewordene Fall ereignete sich im Jahre 1995. Der 43-jährige beschuldigte Priester war seinerzeit Kaplan in einer Kirchengemeinde. Das Tatgeschehen ereignete sich drei Jahre nach seiner Priesterweihe. Der Betroffene war bereits 19 Jahre alt und Ministrant in der Kirchengemeinde, in der der Kaplan tätig war. Offensichtlich mit Einverständnis des Betroffenen, der sich selbst als bisexuell bezeichnete, kam es in der Wohnung des Kaplans und in der Sakristei der Kirche wiederholt zu sexuellen Handlungen zwischen den beiden. Trotz des Einverständnisses belastete den Betroffenen offensichtlich das Geschehen und er vertraute sich nach dem ersten sexuellen Kontakt dem Betreuer der Ministranten an. Der empfahl dem Betroffenen, sich seinem Vater anzuvertrauen und sich von dem Kaplan fernzuhalten. Die sexuellen Begegnungen wiederholten sich, so dass sich der Betreuer entschloss, den Sachverhalt schriftlich Weihbischof Kapp mitzuteilen. Darüber hinaus wurden Schmierereien mit sexuellem Inhalt und Bezug zum Kaplan an einem Telefonhäuschen in der Kirchengemeinde bekannt. Auch wandte sich ein Familienkreis der beiden örtlichen katholischen Kirchengemeinden schriftlich an den Bischof von Fulda, um ihre Sorge um den Ruf der Kirche auszudrücken. Insbesondere bemängelten sie, dass die offensichtliche homosexuelle Veranlagung des Kaplans bereits in seiner dortigen Praktikanten- und Diakonatszeit aufgefallen sei und er trotzdem in der Jugendarbeit eingesetzt war. Mangelnde Transparenz der Bistumsleitung im Umgang mit den nun bekanntgewordenen Vorgängen beförderten nur die Gerüchteküche. Die sich häufenden Skandale und der Umgang damit wirkten sich nicht positiv auf das Bild der Kirche aus.

In einem im Jahre 2010 geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Priester wurde unter anderem in zwei Zeugenvernehmungen ausgesagt, dass es bereits 1991 zu Gerüchten in der Gemeinde kam, wonach es zu sexuellen Ausschweifungen des Beschuldigten gegenüber Kindern und

18 <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama/archiv/1996/Die-Suenden-des-Bischofs-Dyba-Missbrauchte-Messdiener-verantwortungslose-Kirchen-fuersten,erste6634.html> (zuletzt abgerufen am 28.05.2025)

Jugendlichen gekommen sei und dass eine 1994 erfolgte Versetzung des Kaplans stattfand, weil der Kontakt des Beschuldigten zu Kindern nicht einwandfrei sei.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorfälle mit dem 19-jährigen Ministranten wurde der beschuldigte Kaplan im Juni 1995 suspendiert und zwecks einer therapeutischen Begleitung durch Jesuitenpater Dr. Ulrich Niemann nach Frankfurt am Main beordert. Dieser kam nach monatelangem Krisenmanagement zu dem Schluss, dass der beschuldigte Priester keinerlei Einsicht in seine persönliche Problematik habe, sich einer Therapie widersetze, so dass ein Heilungs- und Reifungsweg unmöglich scheine.

Da der Betroffene bereits 19 Jahre alt war, schied auch nach kanonischem Recht eine Bestrafung wegen sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen aus. Nachdem sich der Priester einige Monate in Frankfurt am Main aufgehalten hatte, beauftragte ihn die Bistumsleitung mit der Seelsorge in zwei Altenheimen.

Im Frühjahr 2003 gab es Beschwerden über den mittlerweile zum Pfarrer ernannten beschuldigten Priester im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in den Alten- und Pflegeheimen. Er soll männliche Zivildienstleistende und Bedienstete durch Berührungen sexuell belästigt haben. Der beschuldigte Pfarrer stritt zunächst die Vorwürfe ab, später bagatellierte er sie. Da die Betroffenen wiederum über 18 Jahre alt waren, schied auch hier eine Bestrafung wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger aus. An den Tatsachen, dass der beschuldigte Pfarrer unangemessenes Verhalten gegenüber männlichen Beschäftigten in zahlreichen Fällen an den Tag legte, bestand jedoch kein Zweifel.

Im März 2010 schrieb ein weiterer Betroffener eine E-Mail an das Bistum Fulda und berichtete von einem erlittenen Missbrauch durch den hier in Rede stehenden Priester. Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda sprach mit dem Betroffenen, machte die vorgetragenen Vorwürfe aktenkundig und erstattete Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in Hanau. Die Bistumsleitung beurlaubte den Beschuldigten unmittelbar von seinem Amt als Pfarrer in den Altersheimen.

Nach den Angaben des Betroffenen ereignete sich der schwere sexuelle Missbrauch im Juli 1992 anlässlich einer Geburtstagsfeier. Der Betroffene war seinerzeit 17 Jahre alt, angetrunken und akut in emotional aufgewühlter Verfassung. Der Beschuldigte nahm offensichtlich die Gemütslage des Betroffenen wahr und lud ihn zu einem Gespräch in seine Wohnung ein. Nach Angaben des Betroffenen habe ihm dort der Beschuldigte vermutlich KO-Tropfen verabreicht und schwer sexuell missbraucht. Der Beschuldigte stritt diese Tathandlungen ab. In der Befragung

durch Personalreferent Steinert und Vizeoffizial Wolf verstrickte sich der Priester in zahlreiche Widersprüche und stellte die vorgeworfenen Tathandlungen in Abrede.

Das Ermittlungsverfahren gegen den beschuldigten Priester wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, der homosexuellen Handlungen, der sexuellen Nötigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wurde im Juli 2010 durch die Staatsanwaltschaft Hanau wegen eingetretener Verjährung eingestellt.

Seitens des Bistums Fulda wurden dem Betroffenen monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids gezahlt und die Fahrtkosten zu Therapiestunden erstattet.

Nach Abschluss des staatlichen Strafverfahrens leitete Bischof Algermissen per Dekret im September 2010 kirchenrechtliche Voruntersuchungen ein. Das Ergebnis der kirchlichen Voruntersuchung bestätigte die Vorwürfe. Im Mai 2011 informierte Bischof Algermissen den beschuldigten Priester über das Ergebnis der Voruntersuchung und die Weitergabe mit seinem Votum an die Glaubenskongregation in Rom. Bis zur Reaktion der Glaubenskongregation versetzte Bischof Algermissen den Beschuldigten in den vorläufigen Ruhestand, verbot ihm jegliche öffentliche Ausübung der priesterlichen Tätigkeit und forderte ihn auf, seine Bistumswohnung zu räumen.

Die Reaktion der Glaubenskongregation erfolgte im Oktober 2011. Sie kam zu dem Schluss, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Priester aus formalen Gründen zur Ahndung des sexuellen Missbrauchs an dem 17-jährigen Jungen im Jahre 1992 nicht möglich sei, da er zur Tatzeit bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem seinerzeit gültigen kanonischen Recht waren lediglich Missbrauchsakte eines Klerikers an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren mit einer Strafandrohung bewehrt. Aus den Vorermittlungsakten werde jedoch die Ungeeignetheit des beschuldigten Klerikers für den pastoralen Dienst aufgrund seiner manifesten und offenbar nicht kontrollierten homosexuellen Veranlagung deutlich. Daher könne er gegebenenfalls ex officio aus dem Klerikerstand entlassen werden. Es wurde vorgeschlagen, dem Beschuldigten zunächst die Möglichkeit einzuräumen, freiwillig um Dispens von den Weiheverpflichtungen einschließlich der Zölibatspflicht zu bitten.

Dieser Bitte ist der Priester nicht gefolgt. Im Dezember 2011 formulierte er gegenüber dem Bischof seine Reue und dauerhafte Bußbereitschaft sowie eine Reihe von Bedingungen, die er bereit sei zu erfüllen. Unter anderem verzichtete er auf jegliche öffentliche Ausübung seines Priesteramtes und sei bereit, die finanziellen

Leistungen, die das Bistum dem Betroffenen gewährt hatte, auszugleichen. Zum 01.01.2012 wurde er in den endgültigen Ruhestand versetzt und ist zwischenzeitlich verstorben.

Fall 11

Die Jugendschutzkammer beim Landgericht in Fulda verurteilte im September 1960 den 46-jährigen Pfarrer einer Kirchengemeinde wegen fortgesetzter Unzucht zwischen Männern, zum Teil mit Abhängigen und Kindern, des Verbrechens und Vergehens nach den Paragrafen 174, 175a, 176 des Strafgesetzbuchs zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus und befristeter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach heutigem Recht würde von sexuellem Missbrauch mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gesprochen werden.

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, sich in den Jahren 1954 bis 1960 teils während seiner Kaplanzeit in einer anderen Kirchengemeinde, zumeist jedoch als Pfarrer seiner aktuellen Kirchengemeinde in zusammen 61 Fällen an elf Minderjährigen sexuell vergangen zu haben, darunter in 40 selbständigen Fällen allein an einem Jugendlichen. Die Missbrauchstaten wurden bekannt, nachdem sich zwei betroffene Jugendliche ihrem Vater anvertraut hatten. Der verurteilte Pfarrer war zum Zeitpunkt seiner Ersttat 40 Jahre alt. Zwischen der Ersttat und seiner Priesterweihe waren 17 Jahre vergangen. Unter den elf Betroffenen befanden sich auch zwei im Kindesalter. Alle Betroffenen waren männlich, katholisch, zum überwiegenden Teil Messdiener bei dem Pfarrer oder auch seiner Obhut als Lehrer und Aufsichtsperson bei unterschiedlichen Jugendveranstaltungen unterstellt. Die Missbrauchstaten fanden meist im Pfarrhaus, zum geringen Anteil auch auf Jugendfahrten statt. Zur Tatbegehung nutzte der Pfarrer zweifellos seine Autorität als Pfarrer und die jugendliche Unerfahrenheit der Betroffenen aus. Dieser Art von Machtmissbrauch gipfelte gar darin, dass er sich nach der Tatbegehung unter Berufung auf Gott von den Jugendlichen Stillschweigen versprechen ließ. Bei allen Taten ging der Pfarrer planmäßig vor, was sich insbesondere an den zur Tatanbahnung vorbereitenden Gesprächen und dem Schaffen von Tatgelegenheiten zeigte.

Im Rahmen des staatlichen Ermittlungsverfahrens war auch eine psychiatrische Untersuchung angeordnet. Im Ergebnis wurde auf völlige psychische Gesundheit und Schuldfähigkeit erkannt. In der Hauptverhandlung bekannte sich der Pfarrer zu seiner homosexuellen Veranlagung.

Bemerkenswert und als Einblick in die seinerzeit gesellschaftliche Stellung von sogenannten Autoritäten sei noch der Umstand erwähnt, dass der Vater, dessen Söhne sich ihm anvertraut hatten, der Lehrer in dem Dorf war. Dieser Vater stellte

den beschuldigten Pfarrer bereits 1959 hinsichtlich der Tatvorwürfe seiner Söhne zur Rede. Der beschuldigte Pfarrer war mit der Familie der beiden Betroffenen persönlich befreundet. Eine Strafanzeige wollte der Pfarrer offensichtlich abwenden, indem er dem Vater schriftlich versicherte, dass er seine Exkardination bei der Diözese Fulda beantragen und das Dorf verlassen werde. Daran hielt er sich allerdings nicht und beging bis zu seiner Untersuchungshaft 1960 weitere Missbrauchstaten.

Ebenfalls bemerkenswert und sicherlich auch ein Stück Zeitgeschichte ist die Reaktion der Diözese Fulda. In der Personalakte des beschuldigten Priesters waren diverse Dokumente aufzufinden, die auf den Missbrauchsfall hinweisen. Darüber hinaus existiert im Geheimarchiv des Bistums Fulda eine sogenannte Causa-Akte zu dem Missbrauchsgeschehen, die die Anklageschrift, das Urteil mit Urteilsbegründung und Schriftverkehr mit dem verurteilten Pfarrer aus dem Zuchthaus mit dem Generalvikariat Fulda beinhaltet. In den Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rats fanden sich einige wenige Erwähnungen zu dem Pfarrer und Fallgeschehen, zum Zeitpunkt der laufenden Ermittlungen lediglich die Erwähnung über den Verfahrensfortgang, ohne Details zu nennen, später Informationen aus dem Jahr 1963 hinsichtlich einer vorzeitlichen Entlassung aus dem Zuchthaus und schließlich 1975 ein Eintrag, dass eine Wiederverwendung des Pfarrers nicht diskutabel sei. Über die Einleitung und Durchführung eines kirchenrechtlichen Verfahrens oder eine schriftliche Begründung, warum ein solches Verfahren nicht betrieben wurde, waren keine Unterlagen in den zur Auswertung zur Verfügung gestandenen Akten und Protokollen aufzufinden.

Die Betroffenen dieses Missbrauchsgeschehens finden in den Bistumsunterlagen aus dieser Zeit keinerlei Erwähnung oder sonstige Beachtung. Offensichtlich vorherrschend war hingegen die Sorge um den Pfarrer und Mitbruder. Die Akteneinträge aus dieser Zeit haben ausschließlich den Tenor, dass dem Pfarrer in seiner schweren Zeit geholfen und dass er wieder adäquat verwendet werden müsse. Der Täter wurde als Opfer gesehen, das vom rechten Weg abgekommen ist, als Confrater wurde ausschließlich ihm und nicht den Betroffenen Mitgefühl und Unterstützung entgegengebracht.

Verantwortlicher Bischof in dieser Zeit war Adolf Bolte, der sich selbst aktiv um die Wiederverwendung des Pfarrers in einem anderen Bistum und angepasstem Arbeitsumfeld beispielsweise in der Kranken- und Altenseelsorge bemühte. Seine Bemühungen erstreckten sich auf verschiedene örtliche Alternativen. Soweit aktenkundig dokumentiert, wurde die einschlägige Vorgeschichte des Pfarrers hierbei eindeutig kommuniziert. Bis 1978 war der verurteilte Pfarrer sodann im Bistum Essen als Krankenhausseelsorger eingesetzt. Dann kehrte er ins Bistum

Fulda zurück und war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1982 als Krankenhausseelsorger tätig.

Zur zeitgeschichtlichen Darstellung, werden nun folgende Dokumenteninhalte fragmentarisch zitiert:

Unmittelbar nach Aufdeckung des Missbrauchsgeschehens wurde der beschuldigte Pfarrer durch die Bistumsleitung Fulda in einem Franziskanerkloster in Wiedenbrück untergebracht. Hierzu schrieb der Generalvikar von Fulda an seinen dortigen Amtsbruder: *„Sie werden, dessen bin ich mir sicher, mit dem Herrn Confrater keine Schwierigkeiten haben. Es liegt mir daran, dass der arme Mitbruder in den Wochen der Einsamkeit zu sich kommt.“*

Schriftverkehr zwischen dem Generalvikar des Bistums Fulda und Regens Dr. Aufderbeck vom Bistum Essen: *„Lass mich dem offiziellen Schreiben einige persönliche Zeilen anfügen. Du hast uns aus einer großen Not geholfen. Der Pfarrer ist ein überaus fähiger Mensch, der – wenn bestimmte Sicherungen eingebaut werden – gewiss den benachbarten Pfarrer gern in der Arbeit unterstützen wird. Natürlich ist – wie in all diesen Fällen – Vorsicht geboten.“*

Ebenfalls im Rahmen der Suche nach einer Wiederverwendung schrieb der Generalvikar des Bistums Fulda folgendes an den Leiter des Wertmannhauses in Freiburg: *„Ihr Vorschlag, eine generelle Regelung auf überdiözesaner Ebene zu suchen, ist mir sehr willkommen. Was ich von hier aus tun kann, die Sache auf der Fuldaer Bischofskonferenz zur Sprache zu bringen, werde ich gerne tun. Mehr oder weniger haben doch alle Bischöfe die gleiche Sorge. Ich musste im Laufe der Zeit die Erfahrung machen, dass die Auffassungen der Behörden wesentlich verschieden sind. Bei uns bemüht man sich, die Dinge grundsätzlich vom Seelsorgerlichen her zu sehen, um den Confratres den Weg zur Rückkehr nicht zu verbauen.“*

Im Rahmen der Bemühungen um eine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit schrieb der Anstaltspfarrer Folgendes an die Strafkammer des Landgerichts Fulda: *„Der Pfarrer hat das Verwerfliche seines damaligen Verhaltens jetzt nicht nur verabscheut, sondern er zeigt auch die feste Bereitschaft, sich in Zukunft vor Entartung freizuhalten, ein neues Leben zu beginnen und wieder gutzumachen, was gefehlt wurde.“*

Hinzukommt, dass der Pfarrer durch die harte Schule der Strafe zum Entschluss gekommen ist, den durch Schuld und Versagen geschmälerten Ruf seines Standes nicht mehr mit Schimpf und Schande zu belasten, sondern durch Treue und Selbstbeherrschung wieder auszugleichen.

Außerdem ist das hochwürdigste bischöfliche Generalvikariat in Fulda in der Lage und gewillt, ihm sofort bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt einen ihm gemäßen Standort zuzuweisen, wo Umgebung und verstehende Obhut ihm Stütze und Hilfe bieten zur Bewahrung vor ähnlichen Konflikten.“

Aus der ausgewerteten Personal- und Fallakte als auch den Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rats für die relevante Zeit konnten keine Dokumente aufgefunden werden, ob und wie die Institution katholische Kirche, namens das Bistum Fulda, den Betroffenen Fürsorge angedeihen ließ. In dem Zeitraum der stattgefundenen Hauptverhandlung, also die Zeit mit öffentlicher Aufmerksamkeit, schrieb der Vorsitzende eines Personalrats einer größeren Lehrwerkstatt in Fulda an den Bischöflichen Geheimsekretär Schütz, um ihm mitzuteilen, dass ein in das Missbrauchsgeschehen involvierter Lehrling offenbar Schwierigkeiten mit der Verarbeitung des Erlebten hat. Hierbei habe der Personalratsvorsitzende erfahren, dass sich noch niemand um diesen Lehrling und wahrscheinlich auch noch nicht um die anderen Betroffenen gekümmert hat. Er forderte dazu auf, dass mit den Betroffenen ein Gespräch vor Gott geführt werden müsste.

Der Personalratsvorsitzende erhielt daraufhin einen Antwortbrief von dem zwischenzeitlich eingesetzten neuen Ortspfarrer der betroffenen Kirchengemeinde. Der neue Ortspfarrer Bruno Kant versicherte in dem Brief, dass er in den nunmehr drei Monaten seines Wirkens in der Kirchengemeinde sich um die Jungen kümmere, so gut er könne. Im Umgang mit den Betroffenen habe er den Eindruck gewonnen, dass die meisten den furchtbaren Schock wohl ohne bleibenden Schaden überwunden haben. Gleichwohl drückte der Pfarrer ein differenziertes Bewusstsein für die Missbrauchsproblematik und den Folgen für die Betroffenen mit dem folgenden Zitat aus: *„Ich möchte durch diese Ausführungen nicht den Anschein erwecken, als wenn ich die Gefährdung, in der die missbrauchten jungen Menschen stehen, unterschätze oder bagatellisiere. Ich weiß vielmehr, dass das Ärgernis, dem die Jungen zum Opfer gefallen sind, jederzeit noch seine schlimmen Früchte zeitigen kann, und dass sie noch sehr viel Sorge, Geduld und Liebe brauchen, um endgültig über das Erlebte hinweg zu kommen.“* Ob und welche Unterstützung konkret erfolgte, ist in den ausgewerteten Akten nicht dokumentiert.

Ende der 1970er-Jahre wurde der beschuldigte Priester rückfällig. Wie erst 2016 in einem Gespräch mit Vizeoffizial Wolf bekannt wurde, hat der Priester seinen damals zehn bis zwölf Jahre alten männlichen entfernten Verwandten über einen längeren Zeitraum sexuell missbraucht. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens war der Priester bereits längere Zeit verstorben. Wie in all diesen Fällen kann über nicht bekannt gewordene Fälle nur gemutmaßt werden.

Zwei der insgesamt zwölf Betroffenen erhielten auf ihren Antrag hin monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids von der katholischen Kirche.

Fall 12

Ungeklärte Graubereiche, Sprachlosigkeit hinsichtlich Homosexualität, Vertuschen strafbaren Handelns und Täterfürsorge durch Versetzungen könnten die Stichworte sein, die den Kontext des folgenden Falles darstellen. Die Konjunktivform ist bewusst gewählt, da vieles spekulativ bleibt, Tatsachen nicht offen und deutlich formuliert und dokumentiert wurden.

Einleitend ist zu konstatieren, dass sich bei der Auswertung der Personalakte des hier in Rede stehenden Priesters und den zeitlich relevanten Sitzungsprotokollen der Führungsgremien des Bistums Fulda keine Hinweise auf konkreten sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen ergeben haben. Gleichwohl befinden sich in seiner Personalakte mehrere Vermerke, die auf Schwierigkeiten im Bereich von Sexualität hindeuten, aber nicht klar benannt werden. Im Verlauf der Personalakte findet sich dann doch ein Hinweis, dass der Priester offensichtlich homosexuell ist und seine sexuelle Präferenz wiederholt auslebte. Und in diesen Kontexten kam es offensichtlich mehrfach zu Versetzungen in andere Diözesen.

Der Priester ist in einem europäischen Nachbarland geboren und absolvierte zunächst ein Noviziat beim Orden der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Das Priesterseminar durchlief er in Fulda, wurde 1957 dort zum Priester geweiht und in die Diözese Fulda inkardiniert. Bis 1965 hatte er im Bistum Fulda diverse Kaplansstellen inne und war Ende des Jahres 1964 auch als Jugendseelsorger eines bestimmten Dekanats tätig. Ein halbes Jahr darauf erfolgte seine Versetzung in die Diözese Hildesheim. Dazu gab es Schriftverkehr zwischen den Generalvikaren der Bistümer Fulda und Hildesheim. Um hier die seinerzeit offensichtlich übliche Formulierungsweise in die Außendarstellung zu bringen, auszugsweise das folgende Zitat: *„Die Angelegenheit, deretwegen eine befristete Tätigkeit in einem anderen Bistum notwendig erscheint, wurde aus Dir erklärlichen Gründen nur mündlich verhandelt.“* Weiterhin ist erwähnenswert, dass sich der Kaplan zu dem Versetzungszeitpunkt in einer Betreuungseinrichtung für Menschen mit sozialen und psychischen Problemlagen befand. Den Verantwortlichen dieser Einrichtung schrieb der Generalvikar des Bistums Fulda mit der Bitte an, den Kaplan darauf vorzubereiten, dass für die nächsten Jahre ein Einsatz im Bistum Fulda unmöglich sei. Würde er nach Fulda zurückkehren, wäre ihm nur eine kurze Zeit in der Seelsorge beschieden. Die Angelegenheit sei eben doch bekannter als von den Verantwortlichen des Bistums Fulda ursprünglich angenommen.

Im Bistum Hildesheim hatte der Priester in seiner Verwendungszeit drei Kaplansstellen inne, bis er im Jahr 1968 in das Bistum Rottenburg am Neckar versetzt wurde. Zuvor ist dem Kaplan die Jurisdiktion für das Bistum Hildesheim vorläufig entzogen worden. In einem hierzu vorliegenden Schriftverkehr sind die Gründe nicht benannt, es wird auf ein Gespräch mit dem Bischof von Hildesheim verwiesen. Das Bistum Fulda wurde über den Vorgang informiert. Aufschlussreich ist dazu ein Eintrag in einem Sitzungsprotokoll des Rats der Diözese aus dem Jahr 1966, nach dem Bischof Bolte dem Gremium mitteilte, dass der versetzte Kaplan in Hannover angestellt wurde und wieder „Dummheiten“ gemacht hat. Er solle laisiert werden.

1971 entzog der Generalvikar des Bistums Rottenburg dem Kaplan die Curavollmacht, beendete seine Tätigkeit als Aushilfsseelsorger und sah sich nicht in der Lage, ihn weiterhin im Dienst der Diözese zu behalten. Er riet dem Kaplan dringend, den Raum Stuttgart so bald als möglich zu verlassen. Gegenüber dem Generalvikar des Bistums Fulda wurde diese Entscheidung begründet mit offensichtlicher Unehrlichkeit wegen des Erhalts von doppelten Bezügen sowie anderen schwerwiegenden Gründen. Diese schwerwiegenden Gründe erschlossen sich aus einem Aktenvermerk des Generalvikars vom Bistum Fulda aus dem Jahr 1983 über ein geführtes Telefonat mit dem Personalreferenten des Bistums Rottenburg. Darin ist die Rede von Vorgängen zu § 175.

Nach dem Scheitern im Bistum Rottenburg schrieb ein Domkapitular von Fulda den Priester an, um ihm mitzuteilen, dass der Rat der Diözese in Fulda ihm vorschlage, dass er in Rom um seine Laisierung ersuchen solle, da seine Schwierigkeiten wohl derart seien, dass ein priesterlicher Dienst nicht geraten erscheine. Der Priester lehnte diesen Vorschlag ab und schrieb dazu an den Generalvikar unter anderem Folgendes: *„Mein So-Sein, meine Ihnen bekannte Veranlagung, das Gerichtet-Sein und daraus entstandenen Vorfälle sind für mein Gewissen kein Anlass, das Priestersein aufzuheben.“*

Dass der hier in Rede stehende Priester homosexuell war, war zu erschließen. Ob sich unter all den angedeuteten Vorfällen auch ein Hinweis auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen befand, kann anhand der Aktenlage nicht sicher verifiziert werden. Darüber hinaus können mit diesem Fall sehr gut, wenn auch nur andeutungsweise, die Schwierigkeiten einer retrograden Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche beschrieben werden, nämlich nicht-dokumentierte Sachverhalte und ein unklarer, verschleiender Duktus, der mehr Fragen aufwirft als beantwortet sowie Verantwortliche nicht identifiziert.

Dass der Beschuldigte jedoch auch ein Missbrauchstäter war, steht nach Einschätzung der Kommission aber zwischenzeitlich fest. Denn im Jahr 2021 sprach

ein nunmehr 74-jähriger Mann bei der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda vor und beschuldigte den hier in Rede stehenden Priester des mehrfachen wiederholten sexuellen Missbrauchs. Die Taten hätten sich in dem Zeitraum 1960 bis 1962 ereignet. Der Betroffene war zu Beginn des Missbrauchsgeschehens 13 Jahre alt und Messdiener in der Kirchengemeinde, in der der Beschuldigte zum angegebenen Tatzeitraum als Kaplan tätig war. Die Missbrauchshandlungen ereigneten sich über zwei Jahre bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten beispielsweise nach dem Religionsunterricht, während einer Autofahrt, in der Sakristei der Kirche und im Pfarrhaus. Der beschuldigte Priester habe die sexuellen Handlungen, die der Betroffene an ihm vornehmen musste, mit psychischer und zum Teil körperlicher Gewalt erzwungen. Unter Androhung von Strafen verbot der beschuldigte Priester dem Betroffenen über das Geschehen zu sprechen. Die damalige Atmosphäre in der Pfarrei, mit Schlägen zu strafen, sowie streng- und autoritätsgläubige Eltern hätten verhindert, dass sich der Betroffene geöffnet und Schutz gesucht habe. Zeitlebens fühlte sich der Betroffene durch Eltern, Kirche, Lehrer und auch seine Ehefrau unter Druck gesetzt, nicht über seinen erlebten sexuellen Missbrauch zu sprechen. Symptome einer Psychosozialen Belastungsstörung begleiteten ihn fortan.

Auf seinen Antrag erhielt der Betroffene von der katholischen Kirche monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids.

Der Betroffene gab an, dass es seinerzeit noch weitere Messdiener gab, die von dem Kaplan missbraucht worden sein sollen, deren Namen ihm bekannt sind. Ob und in welcher Form das Bistum Fulda auf diese Aussage reagierte, ist nicht aktenkundig dokumentiert.

Abschließend sei noch ein Passus aus einem Abschlussbericht der Expertengruppe zur Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen zitiert, der sich inhaltlich auf den hier beschuldigten Kaplan bezieht:

„Aus den Akten geht hervor, dass Bischof Janssen auch in anderen Fällen an der Vertuschung priesterlicher Verfehlungen beteiligt war. In dem bereits erwähnten Brief vom 23.02.1968 liest man: „Ein zweiter, schwieriger Casus steht an. Vor fast 2 Jahren bat mich Bischof Bolte von Fulda einen Priester, ..., zu übernehmen, weil dort sonst die Polizei eingreifen würde. Auch dort handelte es sich um 175. Ich übernahm diesen Kaplan (Klarname). (...) Zuerst nahm ich ihn einige Monate nach Hannover, mußte ihn aber bald wegnehmen, weil er nicht vorsichtig genug war. Die Polizei erfuhr das nicht. (...) Bischof Bolte bat mich, ich möchte, wenn es eine Möglichkeit gäbe, noch einmal vermitteln, sonst müßte er wohl laisiert werden.“

Ergänzend im gleichen Fallzusammenhang ein Auszug aus einem Brief vom 23.2.1968 von Bischof Janssen an den Official Bernhard Mäkel, Bistum Essen, mit dem versucht wurde, den Kaplan weiterhin einzusetzen:

„Lieber Bernhard, Du weißt wie ich, wie leidvoll bisweilen die Situation um einige Priester werden kann. Aber ich habe bis heute immer noch die Auffassung vertreten: Du bist gerade auch für sie da und du darfst sie nicht preisgeben ihrer eigenen Unzulänglichkeit und Haltlosigkeit. Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken. Diese Auffassung hat mich immer noch bewogen, nach Wegen zu suchen, und oft habe ich sie gefunden.“

Fall 13

Im Herbst 2004 erstattete die Mutter eines zehnjährigen Mädchens bei der örtlich zuständigen Kriminalpolizei eine Strafanzeige gegen einen 56-jährigen Diakon einer Kirchengemeinde. Der Diakon habe das Mädchen anlässlich eines Kinobesuches und der damit verbundenen Rückfahrt zur Wohnung in einer Weise angefasst, die den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs eines Kindes erfüllt. Der beschuldigte Diakon war der Religionslehrer des betroffenen Mädchens, das auch kleine Arbeiten in der Kirchengemeinde ausführte.

Drei Monate später erstattete eine weitere Mutter Strafanzeige gegen den beschuldigten Diakon. Sie warf ihm vor, ihre elfjährige Tochter wiederum anlässlich eines Kinobesuches und bei diversen Autofahrten sexuell misshandelt zu haben. Das Mädchen hatte von dem Diakon Kommunionunterricht erhalten.

Der beschuldigte Diakon bestritt die Vorwürfe und beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Der Rechtsanwalt war ihm zuvor von Weihbischof Kapp empfohlen worden.

Der Rechtsanwalt des beschuldigten Diakons konstatierte nach Bewertung der Aussagen der betroffenen Mädchen zahlreiche Ungereimtheiten und Zweifel und beantragte eine kinderpsychologische Begutachtung zur Glaubwürdigkeit der Betroffenen einzuholen. Das Amtsgericht folgte diesem Antrag. Der beauftragte Gutachter kam in seinem Fazit zu dem Schluss, dass die Aussagen der beiden Betroffenen nicht im ausreichenden Maße jenen Kriterien entsprechen, die es erlauben, eine vollinhaltliche Glaubwürdigkeit als gesicherte Tatsache anzunehmen. Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des beschuldigten Diakons stellte das Amtsgericht das Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung unter Zahlung eines vierstelligen Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung ein.

Etwa eine Woche nach der ersten Anzeigenerstattung hatte Weihbischof Kapp Kenntnis von dem angezeigten Sachverhalt erhalten. Unmittelbar führten Weihbischof Kapp und weitere Leitungsverantwortliche ein Gespräch mit dem beschuldigten Diakon, der hierbei die erhobenen Vorwürfe bestritt. Gleichwohl beurlaubte Weihbischof Kapp den Beschuldigten vom Dienst mit der Auflage, sich vom Dienstort fernzuhalten.

Nachdem das Strafverfahren im Mai 2006 endgültig eingestellt war, ernannte Weihbischof Kapp den beschuldigten Diakon zum Klinikseelsorger unter Beibehaltung einer Viertelstelle als pastoraler Mitarbeiter in seiner Kirchengemeinde. Ein kirchenrechtliches Verfahren leitete die Bistumsleitung nicht ein.

Im Zusammenhang mit den öffentlichen Diskussionen um Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche und zur Vermeidung möglicher Berichterstattung über seinen Fall versetzte die Bistumsleitung den beschuldigten Diakon vorzeitig in den Ruhestand.

Fall 14

Der folgende Fall soll als Beispiel dafür dienen, welche Folgen mitunter das Ignorieren von Bedenken und Zweifeln an einem Priesteramtskandidaten und das inkonsequente Handeln beim Aufkommen einschlägiger Verdachtsmomente von Leitungsverantwortlichen des Bistums Fulda in der Vergangenheit haben konnte.

Nach dem 2. Weltkrieg setzte der hier beschuldigte Priester sein im Krieg begonnenes Studium im Priesterseminar Fulda fort. Nach kurzer Zeit beschrieb der seinerzeitige Regens den Priesteramtskandidaten als schwierigen und unausgeglichenen Charakter und zählte noch eine Reihe weiterer schlechter Charaktereigenschaften auf. Bischof Johann Baptist Dietz traf die Entscheidung, ihn nicht in den Klerus der Diözese Fulda aufzunehmen, ließ ihm aber die Möglichkeit, sich bei einer anderen Diözese inkardinieren zu lassen. Sein Theologiestudium setzte der Priesteramtskandidat sodann in Freiburg fort. In dieser Zeit kam es anlässlich von Familienstreitereien in seinem Heimatdorf zu unrühmlichen Redereien und auch üblen Gerüchten über den Priesteramtsanwärter. Klar benannt wurden diese Dinge zumindest aktenkundig nicht. Nachdem auch das Erzbistum Freiburg von seiner Person nicht überzeugt war und eine Inkardination ablehnte, setzte er sein Theologiestudium in Frankreich fort und wurde 1951 von Bischof Théas in Lourdes zum Priester geweiht. In Frankreich war er bis 1962 als Priester und Pfarrer tätig.

Ab 1962 bis zu seinem Tod war der beschuldigte Priester sodann in einer Kirchengemeinde im Bistum Fulda eingesetzt. Anhand der Aktenlage ist nicht

nachvollziehbar, warum er trotz ehemals verweigerter Inkardination im Bistum Fulda tätig war und wer seinerzeit verantwortlich diese Personalentscheidung traf.

Bereits 1962 beschwerte sich ein Kirchengemeindemitglied schriftlich bei Bischof Bolte über das unangemessene grobe Verhalten des beschuldigten Priesters gegenüber seiner Haushälterin, eine Reihe von Pflichtverletzungen, übermäßige Gaststättenbesuche, öffentlich ausgetragener Streit mit dem Organisten, Verprügeln von Jungen, unsachgemäße Durchführung der Beichte und auffällig häufige Kontakte und Autofahrten mit Jungen.

1965 erstattete der Vater eines Messdieners Strafanzeige gegen den beschuldigten Priester, weil er seinen Sohn geschlagen und getreten hatte. Das Vergehen ahndete das Amtsgericht Fulda mit einem Strafbefehl.

Weitere Beschwerden lagen vor. Alle kritischen Vorfälle erledigte der Generalvikar des Bistums Fulda mit Aufforderungen zur Stellungnahme. Dienstrechtliche Konsequenzen waren in den Akten nicht zu erkennen.

Nach Aktenlage wurden im Jahr 2002 erstmals Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch den beschuldigten Priester dem Generalvikariat Fulda bekannt. Ein Betroffener berichtete Bischof Algermissen, dass er selbst und weitere Messdiener von dem beschuldigten Priester in den 1960er Jahren sexuell misshandelt wurden. Der Betroffene wollte wissen, ob der Amtskirche die pädophilen Neigungen des Beschuldigten bekannt waren und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen wurden.

Weihbischof Kapp antwortete dem Betroffenen, dass er bei Durchsicht der Personalakte keine konkreten Hinweise auf eine pädophile Neigung des Beschuldigten gefunden habe. Auf den wesentlichen Vorwurf des vielfachen Kindesmissbrauchs ist Weihbischof Kapp mit keinem Wort eingegangen.

Der Betroffene hatte sicherlich eine Aufklärung der damaligen Vorgänge erhofft und wandte sich nunmehr direkt an die Deutsche Bischofskonferenz, namentlich an Kardinal Karl Lehmann. Weihbischof Kapp räumte daraufhin ein, dass seine Antwort an den Betroffenen nicht angemessen war und entschuldigte sich dafür.

Der Sachverhalt dieses Betroffenen stellte sich wie folgt dar. Zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen war er acht Jahre alt, Firmling und Messdiener bei dem damals 46-jährigen Priester. Die erlittenen Handlungen dieses und anderer Jungen entsprachen dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern und fanden in der Sakristei und dem Pfarrhaus statt. Der Betroffene beschreibt das

Umfeld seiner Kindheit als durch einen integristischen Katholizismus geprägt. Er habe den erlittenen sexuellen Missbrauch als Junge von acht Jahren überhaupt nicht einordnen können. Die damalige Zeit, insbesondere in seinem Dorf, sei für sexuelle Themen wenig aufgeschlossen gewesen, sodass dieses gravierende Fehlverhalten totgeschwiegen worden sei. Auch der Betroffene selbst habe nicht den Mut gehabt, seinen Eltern davon zu berichten.

2016 informierte Pfarrer Thomas Maleja den Vizeoffizial Pater Wolf über einen Seelsorgebesuch bei der ehemaligen Haushälterin des beschuldigten Priesters. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihm berichtet, dass der beschuldigte Priester ca. zehn Messdiener sexuell missbraucht habe. Die Missbrauchshandlungen schilderte sie dann detailliert auch dem Vizeoffizial Pater Wolf. Ihre Schilderungen entsprachen dem bekannten Vorgehen. Als sie einmal interveniert habe, sei sie von dem beschuldigten Priester in Gegenwart der Messdiener geschlagen worden. Daraufhin habe sie den Sachverhalt dem Generalvikariat Fulda mitgeteilt. Noch am gleichen Sonntag seien Bischof Adolf Bolte und Generalvikar Paul Burschel zu ihr gekommen. Als der Bischof erfuhr, dass der beschuldigte Priester entgegen seiner Anordnung im Pfarrhaus übernachtete, sei er entsetzt gewesen und soll gesagt haben, dass das doch ein Homosexueller sei. Damit war für die Haushälterin klar, dass die bischöfliche Administration über die sexuelle Orientierung des beschuldigten Priesters Bescheid wusste und nunmehr durch ihre Angaben auch über den sexuellen Missbrauch der Messdiener. In der Personalakte des beschuldigten Priesters ist der Vorwurf, dass er auffällig häufig Jungen in seinem Auto mitnimmt und die Gewalttätigkeit gegenüber der Haushälterin dokumentiert. Der anlassbezogene Besuch von Bischof Bolte bei der Haushälterin sowie die konkreten Missbrauchsvorwürfe sind weder in der Personalakte des beschuldigten Priesters noch in einem Sitzungsprotokoll der bischöflichen Führungsgremien dokumentiert.

Des Weiteren berichtete die ehemalige Haushälterin von einem kürzlich zurückliegenden Gespräch mit einem Kirchengemeindemitglied. Dieser Mann erzählte ihr, dass auch er und sein Bruder von dem beschuldigten Priester sexuell missbraucht worden seien. Aus Scham hätten sie niemanden davon erzählt. Auf die Frage, ob er noch Anzahl und Namen weiterer Betroffener nennen kann, soll er gesagt haben, dass er alle missbraucht habe.

Die ehemalige Haushälterin hatte in dem Gespräch mit Pater Wolf immer wieder den Vorwurf erhoben, dass die bischöfliche Behörde von allem gewusst und nicht gehandelt habe. Pater Wolf beurteilte in seinem Gesprächsprotokoll die Aussagen der Haushälterin als substantiiert und glaubhaft. Er hinterließ ihr seine Kontaktdaten mit dem Angebot, dass sich der Betroffene und weitere bekanntgewordene Personen an ihn wenden können. Das Gesprächsprotokoll ist aktenkundig abgelegt.

Im Jahre 2019 berichtete ein nunmehr 61-jähriger Betroffener konkret seinen als Messdiener erlittenen sexuellen Missbrauch durch den beschuldigten Priester. Das Missbrauchsgeschehen entsprach der bereits beschriebenen Vorgehensweise. Der Betroffene offenbarte sich als Insasse der Justizvollzugsanstalt Fulda dem Domkapitular Prälat Christof Steinert im Anschluss an einen Gottesdienst. Das Gespräch ist protokolliert in der Personalakte des Beschuldigten abgelegt.

Da diese Sachverhalte mehr als 40 Jahre nach dem Tatgeschehen und dem Tod des beschuldigten Priesters bekannt wurden, erfolgten keine straf- und kirchenrechtlichen Verfahren.

Zahlungen in Anerkennung des Leids sind nicht beantragt worden. Es darf angenommen werden, dass die Betroffenen sich nicht mehr mit dem erlittenen Missbrauch auseinandersetzen wollten.

Fall 15

Freispruch trotz massiver Vorwürfe – ein Fall aus den 1950er Jahren.

Für die Aufarbeitung und Dokumentation dieses Falles standen die üblichen Datenquellen wie Personal- und Ausbildungsakte, Sitzungsprotokolle und Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids nicht zur Verfügung. Lediglich im Geheimarchiv des Bischöflichen Generalvikariats befand sich eine sogenannte Causa-Akte auf den Namen des beschuldigten Paters, deren Inhalt sich auf ein 1962 vom Landgericht Hanau übersandtes Gerichtsurteil beschränkte.

Der Beschuldigte war ein zur Tatzeit 42-jähriger Pater des Ordens der Salesianer Don Boscos, der Betroffene ein 16-jähriger Fürsorgezögling. Tatort war ein Fürsorgeerziehungsheim, eine Einrichtung auf dem Territorium des Bistums Fulda, die in Trägerschaft und Leitung der Salesianer Don Boscos stand. Dieser Umstand erklärt, warum im Generalvikariat des Bistums Fulda keinerlei Personalunterlagen vorliegen. Der beschuldigte Pater war unmittelbar nach seiner Priesterweihe im Jahr 1951 dort als Erzieher eingesetzt.

Dem beschuldigten Pater wurde in der Anklage vorgeworfen, im Jahr 1956 in seiner Eigenschaft als Erzieher in dem Fürsorgeerziehungsheim in mindestens vier Fällen mit dem dort untergebrachten 16-jährigen Fürsorgezögling gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und sich dadurch eines fortgesetzten Verbrechens gemäß §§ 174 und 175 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht zu haben. Dabei soll er dem Jugendlichen vorher gedroht haben, im Falle einer Weigerung einen diesen belastenden Vorgang zur Meldung zu bringen.

Der einzige Tatzeuge, nämlich der betroffene Fürsorgezögling, verweigerte in der Hauptverhandlung im Dezember 1961 die Aussage. Unter diesen Umständen war ein Nachweis der Unzuchtshandlungen nicht zu erbringen und der Angeklagte daher freizusprechen.

In der Urteilsbegründung ist explizit der folgende Sachverhalt beschrieben, der das Verhalten des betroffenen Jugendlichen erklären könnte. Im Februar 1958 sei ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen eines ähnlichen Delikts gegenüber einem anderen Fürsorgezögling eingeleitet worden, indem sich später seine Schuldlosigkeit herausstellte. Im Anschluss an eine Vorladung der Kriminalpolizei in Hanau fuhr der beschuldigte Pater am gleichen Tag nach Landau, um den im Herbst 1956 nach dort verlegten Betroffenen zu besuchen. Bei diesem Besuch habe er sich mit falschem Namen angemeldet und auch den Jugendlichen aufgefordert, seine wahre Identität nicht zu verraten. In seiner polizeilichen Vernehmung hatte der beschuldigte Pater diesen Umstand geleugnet, später hat er ihn eingeräumt. Der wahre Grund dieses Besuches blieb spekulativ. Das Landgericht hat dieses Verhalten als merkwürdig bewertet und die Einstellung des Verfahrens damit begründet, dass ein begründeter Tatverdacht vorliege, aber ein Freispruch wegen der Nichtaussage des betroffenen Fürsorgezöglings und damit mangels Beweises erfolgen musste.

Im Rahmen der gegenwärtigen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle im Bistum Fulda wurde der Provinzial der Salesianer Don Boscos zur Person des beschuldigten Paters und diesem Sachverhalt angefragt. Von dort wurde mitgeteilt, dass das angeklagte Strafverfahren aus dem Jahr 1961 dort nicht bekannt sei und auch sonst keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Paters vorlägen.

Allerdings läge dort ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids aus dem Jahr 2011 vor, in dem ein ehemaliger Fürsorgezögling des in Rede stehenden Fürsorgeerziehungsheims den hier genannten Pater der sexualisierten Gewalt beschuldigt. Die Übergriffe sollen mehrere Male in den Jahren 1956 bis 1957 stattgefunden haben. Die nunmehr beiden bekanntgewordenen Betroffenen scheinen, soweit zu beurteilen, nicht identisch zu sein. Die Tatzeiten stimmen allerdings überein. Dem 2011 bekanntgewordenen Betroffenen wurden Leistungen in Anerkennung des Leids bewilligt.

Fall 16

Der vorliegende Fall zeigt die Problematik des Wiederholungstäters auf, dessen Verfehlungen offensichtlich bekannt, aber nicht durch konsequentes dienstrechtliches Handeln unterbunden wurden.

Der beschuldigte Priester ist in Polen geboren und dort 1987 zum Priester geweiht worden. In Polen war er in sieben Jahren in sieben verschiedenen Kirchengemeinden als Kaplan eingesetzt. Zuletzt war er Hospitalkaplan. Ob die jeweiligen kurzen Verwendungszeiten für Kapläne in Polen üblich und rein organisatorischen Notwendigkeiten geschuldet waren, kann nicht beurteilt werden. Nach den Erfahrungen in der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche in Deutschland können häufige Versetzungen und die Verwendung als Krankenhauspriester auf eine einschlägige Vorbelastung hindeuten.

Von 1998 bis 2010 war der beschuldigte Priester mit Gestellungsvertrag für das Bistum Fulda als Seelsorger in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt. Bei seiner Versetzung war dem Bistum Fulda laut Aktenlage eine einschlägige Vorbelastung nicht bekannt.

Erstmals im Jahre 2002 wandte sich ein polnischer Priester aus Krakau schriftlich an Bischof Algermissen und teilte mit, dass sich ihm im Rahmen von Exerzitien eine Frau anvertraut habe, die als 15-jähriges Mädchen von dem damaligen Jugendseelsorger sexuell misshandelt worden sei. Der beschuldigte Priester habe seine Stellung als Seelsorger, auch die persönliche Freundschaft zu der Familie des Mädchens und ihre jugendliche Schwärmerei ausgenutzt und mit ihr ein drei Jahre währendes einvernehmliches sexuelles Verhältnis unterhalten. Als die Betroffene das Verhältnis beendete, soll der Priester sie mit den typischen Verhaltensweisen eines Stalkers und Drohungen mit Gottes Strafgericht unter Druck gesetzt haben. Als sie den Sachverhalt einem anderen Priester beichtete, versprach ihr dieser, den Bischof einzuschalten, um sie vor weiteren Nachstellungen zu bewahren. Insofern dürfte die Bistumsleitung in Katowice über den Vorgang informiert gewesen sein. Die Betroffene erwähnte in ihrem selbst verfassten Bericht zu diesen Vorgängen ausdrücklich, dass es ihr nicht um eine Bestrafung des Priesters ginge, sondern um die Information an den Bischof von Fulda über den Sachverhalt und die Erwartung, dass er das Nötige tue, dass sich solche Vorgänge in der Diözese Fulda nicht wiederholen.

Daraufhin erfolgte in Fulda ein Gespräch mit Weihbischof Kapp und dem beschuldigten Priester. In diesem Gespräch räumte der Beschuldigte die Vorwürfe aus Polen ein. Weihbischof Kapp formulierte seine Enttäuschung darüber, dass der Beschuldigte diese Vorbelastung bei seinem Dienstantritt in der Diözese Fulda verschwiegen habe, er aber die Vergangenheit nicht aufrollen wolle und ermahnte den Beschuldigten, dass sich solche Ereignisse im Bistum Fulda nicht wiederholen dürfen. Konsequenzen kirchenrechtlicher oder strafrechtlicher Art wurden nicht eingeleitet.

Zu Beginn des sexuellen Verhältnisses war der Beschuldigte noch nicht geweihter Priester. Die Priesterweihe erfolgte in dem Zeitraum, zu dem er das sexuelle Verhältnis zu der Betroffenen betrieb.

Im Jahre 2005 kam es zu unspezifischen Vorwürfen gegen den beschuldigten Priester zu seinem Wirken in der Kirchengemeinde. Die Vorwürfe wurden über den damaligen Regionaldechanten Christof Steinert an das Generalvikariat mitgeteilt, und von dort erfolgte ein entsprechendes Personalgespräch mit dem beschuldigten Priester. Eine schriftliche Darstellung der Vorwürfe ist formell nicht aktenkundig dokumentiert. Einzig in den Unterlagen der Missbrauchsbeauftragten ist notiert: „2005 Stalking gegenüber Gemeindemitgliedern“. Dazu waren Notizen der örtlichen Pfarrgemeinderatssprecherin in der Personalakte des beschuldigten Priesters aufzufinden, die tatsächlich ein typisches Stalkingverhalten beschreiben. Durch die Belästigungen würde Angst um die Kinder und Jugendlichen bestehen. Der Beschuldigte habe aber keine von beiden Frauen berührt oder sexuell belästigt, er habe nur durch sein Verfolgen, Bemerkungen, Kommentare und sein Verhalten im Pfarrhaus eine Zusammenarbeit unmöglich gemacht. Es erfolgte eine intra-diözesane Versetzung als Seelsorger in eine andere Kirchengemeinde.

Als im Jahre 2010 erneut Vorwürfe über grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten gegenüber einem 14-jährigen Mädchen durch den Priester aufkamen und der Priester die Vorwürfe in Abrede stellte, beendete die Diözese die weitere Zusammenarbeit. Auch die 2002 mitgeteilte Information über den sexuellen Missbrauch einer Schutzbefohlenen in Polen spielte bei dieser Entscheidung eine Rolle. Der beschuldigte Priester musste in sein Heimatbistum Katowice zurückkehren.

Fall 17

Wahrheit und Wahrhaftigkeit zu konstatieren ist in diesem Fall nicht leicht. Eine nachvollziehbare Stringenz in der Dokumentation der Tatvorwürfe liegt in der Personalakte nicht vor. Und gerade deswegen stellt er ein geeignetes Beispiel dar, an dieser Stelle aufzuzeigen, wie schwierig mitunter angezeigtes Missbrauchsgeschehen valide zu klären ist, auch und gerade vor dem Hintergrund, Betroffene eines sexuellen Missbrauchs nicht erneut verletzen zu wollen.

Beschuldigter Priester ist ein Pater des Ordens der Salesianer Don Boscos, der von 1987 bis 2006 mit Gestellungsvertrag in Kirchengemeinden für das Bistum Fulda tätig war. Er wurde seinerzeit vom Provinzialat Köln ins Bistum Fulda versetzt, die Umstände der Versetzung sind nicht in der Personalakte dokumentiert.

In der Personalakte befindet sich Schriftverkehr zwischen Weihbischof Kapp und einer Frau im Jahre 1998. Die Frau bezichtigte den Pater des sexuellen Missbrauchs, offenbar zu ihrer Ministrantenzeit. Weihbischof Kapp arrangierte daraufhin eine Gegenüberstellung zwischen Beschuldigtem und Betroffener und kam zu dem Schluss, dass die Vorwürfe nicht bewiesen wurden, und brach den Kontakt zu der Betroffenen ab. Eine Dokumentation der belastenden Tathandlung ist in der Personalakte nicht aufzufinden, mithin wird zunächst nicht klar, welcher konkrete Sachverhalt vorlag. Die Betroffene befand sich zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Bistum Fulda in Psychotherapie.

Dieselbe Betroffene erstattete im Jahr 2002 Strafanzeige bei der Polizei in Wiesbaden wegen sexuellen Missbrauchs und anderer schwerwiegender Straftaten. Beschuldigt wurde auch der hier in Rede stehende Pater. Im Zusammenhang mit diesem nunmehr profunden Vorwurf hielt Weihbischof Kapp Nachfrage bei dem Orden der Salesianern, ob solch einschlägigen Vorwürfe seinerzeit Anlass für die Versetzung ins Bistum Fulda waren. Ein solcher Kontext wurde vom Orden verneint. Es habe sich um eine reine Personalplanungsmaßnahme gehandelt.

Kirchenrechtliche Vorermittlungen wurden vom Bistum Fulda eingeleitet. In der Personalakte befindet sich ein Gesprächsprotokoll hierzu, geführt mit dem beschuldigten Pater und Weihbischof Kapp, Domkapitular Stanke und dem Justitiar des Bistums. Aus diesem Gesprächsprotokoll ist der Tatvorwurf zu entnehmen und auch die Tatsache, dass die Betroffene bereits im Jahre 2000 eine entsprechende Anzeige erstattet hatte. Über einen strafrechtlichen Vorwurf aus 2000 sind in den ausgewerteten Akten keine Informationen vorhanden. Auf Nachfrage bestätigte die Staatsanwaltschaft Kassel, dass sie in dem Fall ein Sachverständigengutachten zur Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen eingeholt habe. Dieses Gutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht möglich sei, in forensisch eindeutiger Weise zu rekonstruieren, was die Betroffene tatsächlich erlebt hat und was nicht. Das Verfahren sei nach § 170 II Strafprozessordnung eingestellt worden.

Die Betroffene behauptete nunmehr, dass der Pater sie als Ministrantin in einer Kirchengemeinde im Jahre 1992 sexuell misshandelt habe. Solche Missbrauchsvorwürfe richtete sie obendrein gegen ihren Pflegevater und Taufpaten und sprach auch von satanischen Praktiken dieser Männer im Zusammenwirken mit dem Pater an ihr. In diesem Kontext sei es auch zu einer Abtreibung, möglicherweise zu einer Kindstötung sowie einem weiteren Tötungsdelikt gekommen. Der beschuldigte Pater bestritt all diese Vorwürfe. Des Weiteren ist in der Personalakte ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vorzufinden, in dem auf Nachfrage des Justitiars des Bistums mitgeteilt wurde, dass es nach Angaben der Betroffenen einen Ortstermin gegeben habe, der nicht, wie avisiert, zum Auffinden von Leichenteilen geführt

habe. Mithin war der angegebene Sachverhalt so nicht zu verifizieren. Nach Abschluss der staatlichen Ermittlungen konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für strafbare Handlungen des Geistlichen bestehen.

Im Mai 2024 stellte die Betroffene bei der Interventionsbeauftragten des Bistums Fulda einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Hierzu reichte die Betroffene alte persönliche Aufzeichnungen und Unterlagen inklusive einer Zeugenvernehmung aus dem Strafverfahren des Jahres 2000 ein. Eine direkte Beschreibung des Missbrauchsgeschehens fand nicht statt. Die Betroffene las lediglich ihre Aufzeichnungen vor. Diese Aufzeichnungen dienten als Basis für den Antrag. Zur Prüfung einer Plausibilität zog die Interventionsbeauftragte fragmentarisch vorhandene alte und fallbezogene Unterlagen des Generalvikariats hinzu. Im Ergebnis hielt die Interventionsbeauftragte die Angaben der Betroffenen nicht für plausibel. Sie bezog sich in ihrer Bewertung auch auf die beiden erfolgten staatsanwaltlichen Einstellungen der seinerzeit eingeleiteten Strafverfahren. In einem der Verfahren waren die vorgelegten Sachverhalte bereits hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit gutachterlich bewertet.

Die Kommission veranlasste darüber hinaus eine kontextbezogene Anfrage zur Person des beschuldigten Paters bei dem Provinzial der Salesianer Don Boscos in München. Von dort wurde mitgeteilt, dass in der Personalakte des beschuldigten Paters keinerlei Hinweise in Bezug auf sexualisierte Gewalt oder Erwähnungen von sonstigen Unregelmäßigkeiten zu finden seien. Lediglich das 1995 stattgefundene Telefonat mit Weihbischof Kapp und einige wenige Stichworte zum mitgeteilten Sachverhalt seien dokumentiert.

Weiterhin informierte der Provinzial darüber, dass dem Orden seit 2010 insgesamt drei Vorwürfe gegen den beschuldigten Pater bekannt wurden.

In einem ersten Vorwurf aus 2010 wird der beschuldigte Pater im Hinblick auf seine Wirkungszeit in einem Kolleg (1961–1962) physischer und psychischer Gewalt bezichtigt.

Ebenfalls 2010 ging beim Orden ein zweiter Vorwurf ein, der den Pater sexualisierter Gewalt in den Jahren 1969 bis 1971 während seiner Wirkungszeit als Direktor in einem Jugendheim beschuldigte. Damit konfrontiert, habe der beschuldigte Pater das Geschehen heruntergespielt. 2014 stellte der Betroffene aus dieser Zeit einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids, in dem der Tathergang konkreter und detaillierter dargestellt wurde. Die Plausibilität wurde damals anerkannt. Eine von der Zentralen Koordinierungsstelle empfohlene Geldsumme ausbezahlt.

2020 ging bei dem Orden über das Bistum Essen eine Beschuldigung gegen den Pater wegen sexueller Übergriffe als Direktor einer Jugendeinrichtung ein. Einen Anerkennungsantrag habe der anzeigende Betroffene nicht gestellt.

Der beschuldigte Pater ist 2016 verstorben. Ob und welche Konsequenzen die Vorwürfe für den Pater hatten, wurde seitens des Ordens nicht mitgeteilt.

Fall 18

Im Februar 1985 verurteilte das Amtsgericht in Fulda einen 69-jährigen Pfarrer einer Kirchengemeinde wegen des sexuellen Missbrauchs eines Schutzbefohlenen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes fortgesetzt handelnd in den Jahren 1977 und 1978 zu einer Geldstrafe. Der betroffene neunjährige Junge war Messdiener in der Pfarrei des Beschuldigten. Auf Bitten der Pflegeeltern hatte der Pfarrer darüber hinaus Erziehungsaufgaben und Hilfe bei den Schulaufgaben übernommen. Das Strafverfahren ist 1984 von der Staatsanwaltschaft Fulda eingeleitet worden. Unterlagen dazu sind in den kirchlichen Archiven nicht vorhanden. Lediglich der Strafbefehl, mit dem das Verfahren beendet wurde, ist kommentarlos in der Personalakte des Beschuldigten abgelegt. Somit kann nicht gesagt werden, wer seinerzeit die Strafanzeige initiiert hat. Anzunehmen ist, dass der Leiter eines kirchlichen Erziehungsheimes, in dem der Betroffene inzwischen untergebracht war, der Initiator war. Im Zuge von sich steigernden Anpassungsschwierigkeiten im Erziehungsheim, kam es wiederholt 1984 zu Gesprächen zwischen dem Leiter und dem betroffenen Jungen. Hierbei hatte sich der betroffene Junge hinsichtlich des jahrelang andauernden sexuellen Missbrauchs durch den Pfarrer anvertraut. In Gesprächen mit den Pflegeeltern stellte sich heraus, dass ihnen der Missbrauch bereits Jahre zuvor bekannt wurde. Der Pflegemutter war eine gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem Jungen aufgefallen, die, wie sich herausstellte, von dem sexuellen Missbrauch herrührte und stellte ihn zur Rede. Hierbei offenbarte er den sexuellen Missbrauch durch den Pfarrer. Die auf soziale Anpassung bedachten und tief im christlich-katholischen Glauben verwurzelten Pflegeeltern erstatteten aus Angst vor einem Skandal, in den sie hineingezogen worden wären, keine Strafanzeige. Die Pflegemutter hatte den beschuldigten Pfarrer mit den Vorwürfen konfrontiert, der aber alles abgestritten habe.

Nach Aktenlage war 1984 auch Weihbischof Kapp definitiv über den sexuellen Missbrauch informiert. In persönlichen Gesprächen hatte er dem beschuldigten Pfarrer entsprechende Auflagen erteilt, die eine Fortsetzung des Missbrauchsgeschehens unterbinden sollten. Als sich herausstellte, dass der Pfarrer die Auflagen nicht einhielt, versetzte ihn Weihbischof Kapp in eine andere Kirchengemeinde. Die Versetzungsgründe wurden nicht an die aufnehmende

Kirchengemeinde kommuniziert. Der abgebenden Kirchengemeinde wurden gesundheitliche Gründe des Pfarrers als Versetzungsgrund angegeben. Einzelne Kirchengemeindemitglieder beschwerten sich mit Briefen an die Bistumsleitung über die Versetzung. Und das, obwohl aus den Briefen zu entnehmen war, dass vor Ort entsprechende Gerüchte über den sexuellen Missbrauch im Umlauf waren. So berichteten die Pflegeeltern 1984 Weihbischof Kapp, dass anlässlich eines Besuchs des Pfarrgemeindefestes ein Pfarrgemeinderatsmitglied ihren Pflegesohn habe hinauswerfen wollen. Die Pflegefamilie des Betroffenen fühlte sich durch die Nachbarschaft gemieden und ausgegrenzt. Sie hielten die mangelnde Transparenz der Wahrheit als Ursache dafür, dass nunmehr im sozialen Umfeld das Opfer zum Täter gemacht wird, der Täter glimpflich davonkommt und noch von der Allgemeinheit bedauert wird.

Die schriftliche Antwort des Weihbischof Kapp daraufhin an die Pflegeeltern dürfte aus heutiger Sicht besonders irritierend wirken. Er bedauerte die Reaktion des sozialen Umfeldes mit dem Hinweis, dass er darauf keinen Einfluss habe und empfahl, dass sich der Betroffene in der Öffentlichkeit etwas zurückhalten sollte. Darüber hinaus formulierte er an die Pflegeeltern, dass er ihren Pflegesohn nicht nur als Opfer, sondern auch als Täter ansehe, da er sich von dem Pfarrer immer wieder habe Geld geben lassen.

Ein kirchenrechtliches Verfahren wurde seinerzeit nicht geführt, obwohl dies das kanonische Recht in der Fallkonstellation ausdrücklich vorgeschrieben hätte. Ob die Tatsache, dass Weihbischof Kapp und der beschuldigte Priester Studienkollegen oder ganz andere Beweggründe für das Nichteinleiten ausschlaggebend waren, wird heute nicht mehr zu ergründen sein.

Ein weiterer Betroffener wurde 2019 dem Bistum Fulda bekannt, nachdem er einen Antrag auf Anerkennung des Leids eingereicht hatte. Der Betroffene war zum Zeitpunkt des Missbrauchs neun Jahre alt und Ministrant bei dem beschuldigten Pfarrer. Der Ablauf des Tatgeschehens stellt strafrechtlich einen sexuellen Missbrauch eines Kindes und Schutzbefohlenen dar und entspricht dem im Strafverfahren 1984 bekanntgewordenem Handeln. Der Missbrauch begann 1975 auf einer Jugendfreizeit und wiederholte sich mehr als 20-mal für etwa ein Dreivierteljahr im Pfarrhaus. Der beschuldigte Pfarrer habe sich das Schweigen des betroffenen Jungen mit Geld erkaufte. Das Vorhandensein dieses Geldes im Besitz des Jungen löste dann auch einen Verdacht in der Familie aus. Als der bereits dargestellte und 1984 abgeurteilte Missbrauchsfall in der Kirchengemeinde bekannt wurde, verbot ihm die Mutter eine Teilnahme an den Jugendfreizeiten und weiteren Kontakt zu dem Pfarrer. Warum die Eltern den Missbrauch nicht zur Anzeige brachten, hat der Betroffene nicht angegeben. Auch sei mit ihm nie darüber gesprochen worden.

Von der katholischen Kirche erhielt der Betroffene monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids.

Dieser Betroffene nannte konkret zwei Namen weiterer Betroffener. Es konnte bei der aktuell durchgeführten Aktenauswertung nicht festgestellt werden, ob diesbezüglich weitere Kontakt- und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Handschriftliche Notizen des Weihbischof Kapp auf einem Dokument lassen den Schluss zu, dass auch ihm weitere Namen und vermutliche Missbrauchssachverhalte bekannt waren.

In den Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rates als Leitungs- und Führungsgremium des Bistums Fulda für die Jahre 1984 und 1985 ist der Missbrauchsvorwurf gegen den beschuldigten Priester nicht erwähnt.

Fall 19

28 Jahre nach seinem erlittenen sexuellen Missbrauch durch einen Priester wandte sich ein männlicher Betroffener im Jahr 2020 an Stefan Zierau als unabhängige Ansprechperson des Bistums Fulda für Betroffene sexualisierter Gewalt. Der Betroffene schilderte ihm seinen 1992 erlittenen sexuellen Missbrauch. Der inzwischen verstorbene beschuldigte Priester war zur Tatzeit bereits 64, der Betroffene acht Jahre alt. Der hier dargestellte Sachverhalt basiert ausschließlich auf den Angaben des Betroffenen, die sowohl von der unabhängigen Ansprechperson für Betroffene als auch der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda als glaubwürdig eingeschätzt wurden. Auf Antrag erhielt der Betroffene monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids von der katholischen Kirche.

Der beschuldigte Priester war zur Tatzeit Pfarrer in einer Kirchengemeinde. Aus den Angaben des Betroffenen war nicht zu entnehmen, welchen Bezug er zur katholischen Kirche und dem beschuldigten Pfarrer hatte. Dem Pfarrer musste die Neugier, das Interesse und eine für einen achtjährigen Jungen ungewöhnliche Lese- und Verständnisfähigkeit aufgefallen sein. Dieses Wissen nutzte der Beschuldigte aus, um den Betroffenen in die Wohnung des Pfarrers zu locken. Dort soll es zweimal zu sexuellem Missbrauch als sogenanntes Hands-Off-Delikt gekommen sein. Aufgrund seines Alters habe der Betroffene diese Handlungen allerdings nicht als etwas sexuelles wahrgenommen.

In einem dritten Fall habe ihn der beschuldigte Pfarrer in die Kirche der Kirchengemeinde geführt. Es seien noch drei oder vier Männer anwesend gewesen. Dem Betroffenen sei etwas verabreicht worden (vermutlich ein bewusstseinsstrübendes Medikament) und man habe ihn nackt auf den Altar gelegt und eine Art Ritual

durchgeführt. Die Männer hätten sich dort an ihm vergangen. Vermutlich durch die verabreichte Droge hat der Betroffene das eigentliche Tatgeschehen gar nicht vollständig wahrnehmen können.

Danach habe ihn der Pfarrer mit in seine Wohnung genommen, die sich direkt neben der Kirche befunden habe. Zunächst sei es dort zu sadistischen Erniedrigungen gekommen. Als dann konkrete Versuche des massiven sexuellen Missbrauchs begannen, sei der Betroffene ohnmächtig geworden.

Unmittelbar nach dem geschilderten Missbrauch habe der beschuldigte Pfarrer zu dem Betroffenen gesagt, dass Gott alles sah und alles, was passiert sei, sei die Schuld des Jungen gewesen. Wenn er irgendjemanden etwas davon erzähle, würde Gott seine Eltern töten. Um seine Mutter zu beschützen, habe der Betroffene seine Erinnerungen an den Missbrauch verdrängt.

Vermutlich aufgrund der verdrängten Erinnerungen traten ab der Pubertät eine Reihe von sozialen und psychischen Anpassungsstörungen auf. Adäquate Schul- und Berufsabschlüsse seien nicht gelungen. Psychosomatische Erkrankungen traten auf. Medizinisch sei eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

Der hier dargestellte Fall soll auch ein Beispiel dafür sein, wie schwierig, unzureichend und zum Teil unbefriedigend die retrograde Aufarbeitung von mitunter Jahrzehnte zurückliegenden Fällen des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche sein kann. In diesem Fall waren in der Personal- und Ausbildungsakte des Beschuldigten und in den tatzeitrelevanten Sitzungsprotokollen der Führungsgremien des Bistums Fulda keinerlei Hinweise oder Anhaltspunkte auf das Missbrauchsgeschehen zu erlangen. Außer den Angaben des Betroffenen gab es keine relevanten Informationen.

Einzig ein nicht zu verifizierendes Indiz sei abschließend erwähnt. So ist der Personalakte zu entnehmen, dass der beschuldigte Pfarrer vier Jahre nach dem Missbrauchsgeschehen wegen einer vermutlich psychosomatischen Erkrankung in den Ruhestand versetzt wurde und sich ein Jahr darauf für zehn Monate in einer Klinik für Allgemeinpsychiatrie und Psychotherapie befand. Näheres dazu ist nicht aktenkundig dokumentiert. Ein Zusammenhang mit dem Missbrauchsgeschehen bleibt hypothetisch.

Fall 20

Der Beschuldigte in diesem Fall war Ordenspriester, in einem westeuropäischen Nachbarland geboren, aufgewachsen, ausgebildet und zum Priester geweiht. Neben seinem Theologiestudium promovierte er in zwei Fachgebieten und arbeitete fast 20 Jahre als Studienrat an einem kirchlichen Gymnasium. Mitte der 1980er-Jahre wechselte er in die Seelsorge nach Deutschland und war mit Gestellungsvertrag für das Bistum Fulda als Pfarrverweser und Pfarradministrator in verschiedenen Kirchengemeinden tätig.

1996 gab es Vorwürfe, dass der beschuldigte Pater Jungen im Pfarrhaus übernachten ließe und Geschenke an Kinder mache, die über den üblichen Rahmen hinausgingen. In einer persönlichen Unterredung mit Weihbischof Kapp und unter Hinweis auf die gegenwärtige hohe öffentliche Sensibilität, räumte der Pater die Vorhalte ein. Auf direkte Nachfrage des Weihbischof Kapp, ob es Anlass zur Besorgnis gäbe, wird das von dem Pater verneint. Offensichtlich hatte Weihbischof Kapp ihm geglaubt. Weitergehende Nachforschungen oder konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von sexuellen Übergriffen sind nicht aktenkundig dokumentiert.

Im Jahre 2020 stellte ein Betroffener beim Bistum Fulda einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids. Mit diesem Antrag beschuldigte er den Pater des sexuellen Missbrauchs. Das von dem Betroffenen beschriebene Missbrauchsgeschehen erstreckte sich über die Jahre 1995 bis 1997, also genau die Zeit, in der seinerzeit Verdachtsmomente an das Bistum Fulda herangetragen wurden. Zur Vorbereitung der Missbrauchshandlungen hatte sich der Pater zunächst das Vertrauen der Eltern erworben. Neu zugezogen in die Kirchengemeinde, suchte der beschuldigte Pater die Familie auf. Er gewann den seinerzeit zwölfjährigen Jungen als Messdiener. Die Eltern willigten ein, dass ihr Junge an Wochenenden vor den Sonntagsgottesdiensten im Pfarrhaus übernachtete. Neben dem Betroffenen übernachteten mehrere männliche Ministranten dort, die mit Süßigkeiten, Zigaretten, Computerspielen gelockt wurden. Die eigentliche Missbrauchshandlung bestand darin, mit den Ministranten ein Quiz zu spielen, in dem religiöse Fragen zu beantworten waren. Bei Falschantworten bestrafte er die Betroffenen, indem er ihnen die Hosen herunterzog, sie quer über seinen Schoß legte und sie auf das Gesäß schlug. Hierbei konnten die Betroffenen seine Erektion spüren. Der Betroffene gab an, er und die anderen Messdiener hätten das damals nicht so recht als Missbrauch einordnen können. Sie hätten noch keinerlei Ahnung von Sexualität und deren möglichen Abartigkeiten gehabt. Wörtlich gab der Betroffene weiterhin dazu an: *„Es war ein recht perfides System aus Missbrauch und Gefügigmachen, das einen subtilen Druck ausübte, den ich damals selbstredend noch nicht einordnen konnte.“*

Der Betroffene erhielt auf Antrag finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids.

Anhand der zur Auswertung vorgelegenen Akten und Protokollen war nicht zu erkennen, ob seitens des Bistums Fulda nach 2020 weitere Maßnahmen zur umfassenden Aufklärung des beschriebenen und gegebenenfalls darüber hinaus stattgefundenen Missbrauchsgeschehens und in Bezug zu dem beschuldigten Pater durchgeführt oder sonst initiiert wurden.

Fall 21

Im Jahre 2011 wandte sich eine nunmehr 70-jährige Betroffene an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda, um ihr mitzuteilen, dass sie in den 1950er-Jahren als 16-jähriges Mädchen von einem jungen Priester vergewaltigt worden sei. Sie habe zum Tatzeitpunkt in einer Kirchengemeinde die Orgel gespielt. Die Betroffene war als Flüchtlingsmädchen nach dem 2. Weltkrieg von ihrer Mutter zu Verwandten in diesen Ort gebracht worden. Sie lernte den beschuldigten 43-jährigen Priester kennen, der dort als Pfarrkurat eingesetzt war und zu dem sie Vertrauen fasste. Sie erzählte diesem Priester, dass sie auf der Flucht in den Nachkriegswirren vergewaltigt worden sei. Mit der nahezu unfassbar anmutenden Bemerkung, dass es ja dann nicht so schlimm sei, wenn es schon mal passiert ist, vergewaltigte der Priester die Betroffene. Ob die Betroffene sich seinerzeit irgendjemandem zu dem Tatgeschehen anvertraut hatte, ist nicht bekannt. Die Erfahrung, dass Zuneigung in Gewalt übergang, hat sie ihr Leben lang begleitet.

Die Betroffene wollte ausdrücklich keine Strafverfolgung initiieren und keine Leistung in Anerkennung des Leids. Ihr war wichtig, den Namen des Pfarrers zu erfahren und ob noch weitere Frauen Betroffene eines Sexualdeliktes wurden. Mit dem Besuch des Grabes des beschuldigten Priesters wollte die Betroffene das Vergewaltigungsgeschehen für sich abschließen.

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda konnte den Namen des Beschuldigten ermitteln und so die Betroffene unterstützen. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme der Betroffenen mit dem Bistum Fulda war der beschuldigte Priester bereits verstorben. Hinweise auf diesen Fall oder andere Sexualdelikte sind in seiner Personalakte und den Sitzungsprotokollen der Führungsgremien des Bistums Fulda aus dieser Zeit nicht dokumentiert. Aktenkundig bekannt waren dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda Hinweise auf Verstöße gegen das Zölibatsgebot durch sexuelles Fehlverhalten mit einer verheirateten Frau und seiner Haushälterin in den 1950er-Jahren. Auf einem dieser Hinweisbriefe vermerkte Weihbischof Bolte handschriftlich im Oktober 1955, dass eine Versetzung vorgesehen sei. Eine weitere Führungsperson hatte diesen Vermerk mit einer unleserlichen

Paraphe mitabgezeichnet. Ohne eine formulierte Begründung ist in der Personalakte des beschuldigten Priesters seine Beurlaubung ab 1957 bis 1962 dokumentiert. Danach wurde er als Pfarrer in einer anderen Kirchengemeinde eingesetzt.

Fall 22

Im folgenden Fall wird über einen Priester berichtet, der in den 1960er-Jahren für vier Jahre im Bistum Fulda tätig war, ohne dass konkret ein Missbrauchsvorwurf bekannt wurde. Dieser Bericht soll vielmehr den seinerzeit üblichen Umgang der katholischen Kirche mit einschlägig wegen sexueller Übergriffe und Missbrauchs gegenüber Minderjährigen aufgefallenen Priestern dokumentieren, nämlich Versetzungen ohne oder ohne klare und ausreichende Kommunikation. Die wenigen vorhandenen Dokumente sind denn auch in einem seinerzeit üblichen Duktus verfasst, der nur andeutet, aber vermeidet, eindeutig und klar die Verfehlungen zu benennen. Verantwortliche Entscheidungsträger, getätigte Gespräche und deren Ergebnisse und Informationswege wurden mehrheitlich nicht hinreichend dokumentiert, so dass retrograde Aufklärung wesentlich erschwert ist.

Der betroffene Priester erhielt 1937 im Erzbistum Paderborn seine Priesterweihe und wurde dort an verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Aufgabengebieten, unter anderem auch als Religionslehrer, eingesetzt. 1962 wurde er, mittlerweile 50 Jahre alt, angeklagt und zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Der Tatvorwurf lautete, in mindestens elf Fällen gegenüber Schülerinnen und Schülern sexuell übergriffig geworden zu sein. Die bekannten Tathandlungen würden nach der heutigen Sichtweise als Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen klassifiziert werden.

Unmittelbar nach seiner Haftentlassung wurde der Priester vom Bistum Essen in die Diözese Fulda versetzt und hier zunächst als Krankenhausseelsorger, später als Pfarrer in einer Kirchengemeinde eingesetzt. Seine Verwendung als Pfarrer in der Kirchengemeinde endete, als im April 1969 bei der Bistumsleitung ein Brief eines Kirchengemeindemitglieds einging, mit dem sich über die Arbeitsqualität des Pfarrers beschwert wurde. Auch sei mittlerweile einer Reihe von Familien die Vorgeschichte des Pfarrers bekannt. Das dadurch aufgekommene Gerede sei für die Arbeit in der Kirchengemeinde abträglich. Ein weiterer Anstoß sei die Tatsache, dass der Pfarrer bei Einzug ins Pfarrhaus einen 14- bis 15-jährigen Jungen bei sich habe wohnen lassen. Der Junge sei verschwunden, als dort eine Haushälterin tätig wurde.

Anfang Mai 1969 muss es diesbezüglich ein undokumentiertes Gespräch zwischen dem beschuldigten Pfarrer und Generalvikar Josef Plettenberg gegeben haben,

woraufhin sich der Pfarrer schriftlich gegenüber Generalvikar Plettenberg zu den Vorwürfen äußerte. Grundsätzlich bezeichnete er seine Versetzung in die Kirchengemeinde als Fehler, insbesondere aber den Umstand, dass der zuständige Dechant nicht über seine Vorgeschichte informiert worden war. Im Zusammenhang mit dem nun Bekanntwerden seiner Vorgeschichte warf er der Bistumsleitung vor, dass sie ihn nicht ausreichend unterstütze, schlug gar vor, aktiv und mit einer wohlwollenden und konstruierten Geschichte um weiteres Vertrauen für ihn zu werben.

Mitte Mai informierte Generalvikar Plettenberg schriftlich den Generalvikar Krautscheidt vom Bistum Essen über die in der Kirchengemeinde entstandenen Schwierigkeiten. Er kam dabei zu dem Schluss, dass ein Verbleiben des Pfarrers im Bistum Fulda unmöglich erscheine, und bat um dessen kurzfristige Abberufung. Aus dem weiteren Inhalt des Anschreibens ist zu schließen, dass das Bistum Fulda bei der Übernahme des Pfarrers des Bistums Essen seinerzeit über dessen Verurteilung und diesbezüglichen Vorwürfen informiert war. Ein Bekanntwerden der Vorwürfe sei bei der Übernahmeentscheidung einkalkuliert gewesen. Wegen des bestehenden guten Verhältnisses zwischen den beiden Bistümern habe man dennoch den Versuch wagen wollen.

Im September 1969 erfolgte seine Rückkehr in das Erzbistum Paderborn. Nachdem der Versuch scheiterte, ihn in eine andere Diözese zu versetzen, wurde er vier Jahre lang in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Ab 1973 war der Pfarrer im Erzbistum Paderborn wieder im Einsatz, bis er 1978 in den endgültigen Ruhestand versetzt wurde.

Bei der Auswertung der Personalakte des Pfarrers und den Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rates der Jahre 1965 bis 1969 war kein Dokument aufzufinden, aus dem zu erkennen gewesen wäre, welcher Verantwortliche des Bistums Fulda überhaupt und in welchem Umfang er von der Verurteilung des Pfarrers im Jahr 1962 wusste. Ebenso ist nicht dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche Informationen an die Verantwortlichen der jeweiligen Verwendungsorte im Bistum Fulda weitergegeben wurden.

Bei den in Rede stehenden einschlägigen Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs wäre es elementar gewesen, wenn dem aufnehmendem Bistum Informationen über ein geführtes kirchenrechtliches Verfahren und den sicherlich damit einhergehenden Auflagen bei Wiedereinsatz vorgelegen hätten. Solche Auflagen hätten restriktiv im Bistum Fulda überwacht werden müssen.

Auch ist in dem ausgewerteten Aktenmaterial nicht vermerkt, ob die Information über den Einzug eines minderjährigen Jungen ins Pfarrhaus weiter aufgeklärt wurde und welche Konsequenzen sich daraus ergeben haben.

Genauere Angaben zu dem Missbrauchsgeschehen aus den 1960er-Jahren im Erzbistum Paderborn sind in der Personalakte des Pfarrers erst im Jahr 2019 bekundet. Per E-Mail informierte der Personalreferent des Bistums Essen das Generalvikariat des Bistums Fulda über den Umstand, dass dort ein Journalist des Westdeutschen Rundfunks zu Missbrauchsfällen im Erzbistum Paderborn recherchiert und konkret zu dem hier in Rede stehenden Pfarrer angefragt habe. Da damit zu rechnen sei, dass der Journalist auch in Fulda nachfragen werde, wurde mit dieser E-Mail nunmehr das Bistum Fulda mit Details zum Hintergrund informiert.

Fälle außerhalb der Statistik

Die Darstellung der Fälle Nr. 23, 24, 28 und 29 macht beispielhaft deutlich, welche aus der Aktenaufarbeitung bekannt gewordenen Fälle, die Missbrauch im Bereich der Kirche zeigen, von dem Untersuchungsauftrag der Kommission¹⁹ abzugrenzen waren. Der Untersuchungsauftrag bezog sich allein auf den sexuellen Missbrauch durch Kleriker und Ordensleute an Minderjährigen in der Zeit vom 1.6.1945 bis 31.12.2024.

Fall 23

Der hier geschilderte Fall zeigt den Machtmissbrauch eines Priesters durch körperliche Gewalt, wobei sich keine Anhaltspunkte zu Formen sexualisierter Gewalt ergeben haben.

Vor allem um das Jahr 2010 berichteten etliche Zeitungsartikel und ein Fernsehbeitrag des Hessischen Rundfunks offen über zurückliegende Ereignisse in der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg und deren damit verbundenen und umstrittenen Schulleiter Dr. phil. Josef Gutmann. Insofern konnte für diesen Bericht zur besseren Lesbarkeit auf eine anonymisierte Fassung verzichtet werden.

Dr. Gutmann war ein in Fulda 1939 geweihter Priester, der nach dem 2. Weltkrieg als Kaplan in Amöneburg den Auftrag erhielt, die frühere Bischöfliche Lateinschule wieder aufzubauen. In den Jahren 1946 bis 1948 und 1954 bis 1964 leitete er diese nunmehr als Bischöfliches Progymnasium bezeichnete Schule. Seine Verdienste um Stadt und Schule würdigten 1977 die Bürger von Amöneburg, indem sie dort eine Straße nach ihm benannten. Dr. Gutmann war allerdings auch angesichts erwiesener Gewalt, die er an Schülern verübte, von diesen gefürchtet und in der

¹⁹ Vgl. Teil A 2.

Lehrer- und Elternschaft wie auch der Bistumsleitung sehr umstritten. Viele frühere Gutmannschüler seien bis in die Gegenwart traumatisiert.

Vor diesem Hintergrund hat die SPD-Fraktion des Stadtparlaments Amöneburg schon 2010 die Umbenennung der Straße beantragt. Nach einem zwischenzeitlich durchgeführten Bürgerentscheid soll die Straße nunmehr umbenannt werden. Anfang des Jahres 2023 entschied sich das Stadtparlament dazu, die Vorgänge um den Priester und Schulleiter gutachterlich aufarbeiten zu lassen. Dieses knapp 100 Seiten umfassende Gutachten, vom Historiker Dr. Klaus-Peter Friedrich unter dem Titel „Gutmann als Pädagoge und Leiter der Stiftsschule St. Johann, Zum Umgang mit schulischen Gewaltübergriffen in Amöneburg in den 1950er und 1960er Jahren“ erstellt, liegt mittlerweile vor. Dieses Gutachten, seine im Generalvikariat Fulda vorliegende Personalakte wie auch die Sitzungsprotokolle der Führungsgremien der Bistumsverwaltung Fulda aus dieser Zeit wertete auch die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda aus. Ziel dieser Auswertung war, zu erforschen, ob es durch Dr. Gutmann auch zu Formen von sexualisierter Gewalt gekommen war. Im Ergebnis waren aus diesen Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte für Verfehlungen aus diesem Themenbereich zu erkennen. Sein gewalttätiges Verhalten den Schülern gegenüber ist allerdings in seiner Personalakte und den Sitzungsprotokollen der Führungsgremien auch nirgends dezidiert beschrieben oder sonst dokumentiert. Beispielhaft sei an dieser Stelle eine Stellungnahme des Domkapitulars Dr. Gottfried Flügel im Jahr 1964 erwähnt, die er aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dr. Gutmann an eine Rechtsanwaltssozietät verfasste. Unter dem Bezug sind zwei weitere Schreiben aus dem Januar 1964 aufgeführt. Diese Schreiben und überhaupt der eigentliche Sachverhalt, der der Dienstaufsichtsbeschwerde zu Grunde lag, sind in der Personalakte nicht dokumentiert. Lediglich in einem Sitzungsprotokoll des Rats der Diözese im Januar 1964 ist bekundet, dass die Bistumsleitung aufgefordert sei, aufgrund eines Strafantrages gegen Dr. Gutmann und einen Studienrat von Amöneburg wegen Nötigung und Körperverletzung seitens der Eltern eines Schülers ein Dienstaufsichtsverfahren einzuleiten. Die Bistumsleitung sah allerdings nach Prüfung die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium in Kassel, da beide Lehrer Landesbeamte seien. Die mittlerweile allseits bekannte, zum Teil brutale Gewalt gegen Schüler, eine zunehmend kritikbereite Lehrerschaft und die anstehenden dienstrechtlichen Auseinandersetzungen dürften 1964 zum Rücktritt Dr. Gutmanns als Leiter der Stiftsschule geführt haben. Er ersuchte um seine krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung. Sodann absolvierte Dr. Gutmann diverse Erholungskuren und schrieb im August 1964 an Bischof Adolf Bolte, um seine Wiedereinsetzung als Schulleiter der Stiftsschule Amöneburg zu erwirken. Er stellte dazu Bedingungen, die von Bischof Bolte nicht akzeptiert wurden. Dazu formulierte Bischof Bolte in seinem Antwortschreiben wörtlich: *„Sie wissen aus Erfahrung, daß ich mich in der*

Vergangenheit mit manchen Ihrer pädagogischen Maßnahmen nicht solidarisch erklären konnte.“

Da der Sachverhalt wiederum nicht klar ausgedrückt wird, ist zu unterstellen, dass der Bistumsleitung seinerzeit sehr wohl das dienstliche Fehlverhalten Dr. Gutmanns bekannt war. Per Erlass des Hessischen Kultusministeriums bereits aus dem Jahr 1949 war körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel im Unterricht ausnahmslos verboten.

In den Jahren 1949 bis 1954 war Dr. Gutmann als Studienrat am Städtischen Realgymnasium in Fulda tätig.

In dieser Zeit seiner vorübergehenden Abwesenheit waren zwei Ordensgeistliche der Marianisten für das Schülerheim der Stiftschule Amöneburg verantwortlich. Einer davon war zugleich Sportlehrer am Progymnasium Amöneburg. 1954 wurde der damals 42-jährige aus Fulda stammende Ordensgeistliche in Untersuchungshaft genommen und später vom Landgericht Marburg zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen Unzucht mit den ihm anvertrauten minderjährigen Internatszöglingen, darunter in vier Fällen mit solchen unter 14 Jahren, rechtskräftig verurteilt.²⁰

Aus der Zeit Dr. Gutmanns am Realgymnasium in Fulda schilderte der Zeitzeuge Dr. Karlheinz Raetz einen äußerst schwerwiegenden Gewaltübergriff des Dr. Gutmann an einem Schüler um Ostern 1950. Anlässlich der Rückgabe einer Deutscharbeit hätten einige Schüler Rückfragen zur Korrektur gehabt. Einem bestimmten Schüler habe Dr. Gutmann dessen Heft um die Ohren geschlagen und ihn aufgefordert, abzuhaufen. Als der Schüler sich von Dr. Gutmann unbeobachtet gefühlt haben muss, habe er mit dem Zeigefinger an seine Stirn gefasst und in Richtung des Dr. Gutmann gezeigt. Der habe das mitbekommen und den Schüler mit mehreren wuchtigen Schlägen an den Kopf verprügelt. Hierbei schlug der Schüler auch mit dem Kopf gegen die Tafel. Sein Gesicht sei angeschwollen gewesen. Der Schüler habe am Folgetag gefehlt, sei überhaupt nicht mehr in die Schule gekommen und kurze Zeit später verstorben. Der Zeitzeuge habe über das zuständige Pfarramt im Nachhinein feststellen können, dass der Schüler am 23. April 1950 im Städtischen Klinikum Fulda verstorben sei.

Dr. Gutmann war 1950 zwar als Studienrat bei der Stadt Fulda angestellt, darüber hinaus aber auch inkardinerter Priester des Bistums Fulda. Zur Klärung der Frage, ob der Leitung des Bistums die von dem Zeitzeugen beschriebenen Vorfälle, insbesondere der Tod des Mitschülers, gegebenenfalls als Folge der Schläge des Dr. Gutmann, bekannt waren, wurden die Sitzungsprotokolle des Rats der Diözese

²⁰ Vgl. Fall 26 b.

Fulda für die Jahre 1949 und 1950 gezielt ausgewertet. In diesen Sitzungsprotokollen des bischöflichen Führungsgremiums waren zu diesem Fallgeschehen keine Einträge aufzufinden. Mit den der Aufarbeitungskommission zur Verfügung stehenden Mitteln konnte nicht weiter geklärt werden, ob seinerzeit Todesursachenermittlungen geführt wurden, mit denen auch eine mögliche Kausalität zwischen den Schlägen des Dr. Gutmann und dem Tod des Schülers untersucht worden ist.

Der Zeitzeuge berichtete darüber hinaus von weiteren Prügelexzessen des Dr. Gutmann und der Angst, die er dadurch bei den Schülern auslöste, die sie zeitlebens nicht vergessen konnten. Ein damaliger Mitschüler habe dem Zeitzeugen berichtet, dass der Schulleiter Dr. Theodor Fruhmann über Dr. Gutmann ein Gutachten erstellen musste. Was in diesem Kontext der Begriff Gutachten bedeutet, war nicht festzustellen. Gleichwohl war in der Personalakte des Dr. Gutmann Schriftverkehr aus dem Jahr 1955 zwischen Generalvikar Bolte und Oberstudienleiter Dr. Fruhmann vorzufinden. Generalvikar Bolte intervenierte bezüglich eines von Dr. Fruhmann verfassten Anschreibens an das Hessische Ministerium für Erziehung und Unterricht. Dieses Anschreiben ist nicht in der Personalakte abgelegt. Es ist die Rede von Anschuldigungen, die Dr. Gutmann nicht auf sich beruhen lassen und den Weg der gerichtlichen Klage gehen wolle, falls die Angelegenheit nicht in einer befriedigenden Weise geklärt wird. In seiner Antwort bezog Dr. Fruhmann nicht konkret Stellung zum in Rede stehenden Sachverhalt und bat um einen persönlichen Unterredungstermin in dieser heiklen Angelegenheit. Auf diesem Antwortschreiben ist ein etwas später datierter handschriftlicher Vermerk des Weihbischofs Bolte zu finden, dass er (gemeint ist Dr. Fruhmann) sein Schreiben über Dr. Gutmann zurückziehe. Da der hier in Rede stehende Vorgang nicht vollständig in der Personalakte dokumentiert ist und der Duktus des Schriftverkehrs nur andeutet und nicht klar den Sachverhalt benennt, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden, dass der Bistumsleitung die dienstlichen Verfehlungen des Dr. Gutmann bekannt gewesen sein müssen und sie durch Ignorieren und Nichtintervenieren diese Gegebenheiten mitgetragen hat.

Fall 24

Der beschuldigte Pfarrer in diesem Fall steht und stand nicht in dem Verdacht eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder sonstiger schutz- oder hilfebedürftigen Personen. Gegenstand dieser Falldarstellung ist vielmehr die Erlangung eines sexuellen Verhältnisses mit einem volljährigen weiblichen Kirchengemeindemitglied durch den Missbrauch geistlicher Macht.

Bereits im Jahr 2006 suchte ein weibliches Kirchengemeindemitglied der Pfarrei des in Rede stehenden Pfarrers Pater Martin Wolf im Bonifatiuskloster in Hünfeld auf. Geplagt von ihrem Gewissen, teilte sie mit, dass sie vermute, ihr Heimatpfarrer unterhalte ein Verhältnis mit einer bestimmten jungen Frau aus ihrer Kirchengemeinde. Das Gespräch fand nicht innerhalb der Beichte statt. Mit der Weitergabe der mitgeteilten Information an die Bistumsleitung war sie ausdrücklich einverstanden. Pater Wolf stellte in seiner Funktion als Vizeoffizial des Bistums Fulda weitere Befragungen bezüglich des belasteten Pfarrers an. Hinsichtlich des Verstoßes gegen das Zölibatsgebot konnte er eine Reihe von Indizien, aber keine validen Beweise erlangen. Zudem führte Vizeoffizial Pater Wolf darüber hinaus kirchenrechtliche Ermittlungen gegen den Pfarrer. Der Bistumsleitung lagen aus allen Wirkungsorten des Pfarrers Beschwerdebriefe von Kirchengemeindemitgliedern vor, die seine Amtsführung und zum Teil sein persönliches Verhalten gegenüber Kirchengemeindemitgliedern beklagten. Der Vizeoffizial warf dem Pfarrer im Abschlussvotum seiner Untersuchung faktenbasiert vor, dass er gegen den pastoralen Prozess opponiere, die Loyalitätspflicht gegenüber seinem Bischof verletze und die Einheit des Bistums schwer störe. Da die Beweise bezüglich einer Amtspflichtverletzung wegen des Bruchs des Zölibatsversprechens nicht ausreichend waren, kam eine Suspension nicht in Frage. Gläubige aus der Pfarrei des Pfarrers waren zu Aussagen nicht oder nur mit ausdrücklichem Hinweis auf Diskretion bereit.

2017 wandte sich eine junge Frau an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Fulda. Sie schilderte ihr, dass sie sich 2013 um intensiven Kontakt zu ihrem Gemeindepfarrer bemühte, da sie bewusst ein gläubiges Leben führen wollte. Der Pfarrer wurde ihr geistlicher Begleiter und Beichtvater. Nachdem ein Vertrauensverhältnis geschaffen war, manipulierte der Pfarrer die Betroffene bis hin zu einem von ihm dominierten sexuellen Verhältnis. Wiederholt und wahrscheinlich planmäßig missachtete der Pfarrer die Grenzen seiner professionellen Rolle als Geistlicher und verhielt sich zunächst sexuell übergriffig, indem er mit der Betroffenen über sein eigenes Sexualleben sprach. Er habe überlegt, das Priesteramt zu verlassen und eine Familie zu gründen. Dabei projizierte er seine Vorstellungen auf die Betroffene. Aus Respekt vor der priesterlichen Autorität realisierte die Betroffene nicht, dass das Verhalten des Pfarrers immer übergriffiger wurde. Sie

dachte klassisch, sie müsse dies ertragen, da es sich um den Pfarrer handle. Die Betroffene war seinerzeit 21 Jahre alt. Mit teuren Geschenken unterstützte der Pfarrer seine Avancen. Der Pfarrer habe der Betroffenen auch von einer sexuellen Beziehung zu einer jungen Frau während seiner Kaplanzeit in einer Kirchengemeinde erzählt.

Nach einiger Zeit konnte die Betroffene diese Art der Beziehung nicht mehr ertragen und beendete das Verhältnis mit dem Pfarrer.

Wiederum unter Ausnutzung seiner Autorität als Pfarrer hatte er die Betroffene zum Schweigen verpflichtet. Sie sei daran schuld und trage dafür die Verantwortung, auch vor Gott. Unter all dem seelischen Druck habe die Betroffene mit 21 Jahren einen Herzinfarkt erlitten.

Nach dem Kontakt zwischen der Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda führten Generalvikar, Personalreferent, Missbrauchsbeauftragte unter Beteiligung eines Mediators im November 2017 ein dienstliches Perspektivgespräch mit dem Pfarrer. Generalvikar und Personalreferent machten dem Pfarrer hierbei deutlich, dass er mit seinem Verhalten gegenüber der Betroffenen und in seiner besonderen Funktion als Priester und Seelsorger bis hin zum Beichtvater persönliche und seelsorgerische Grenzen überschritten habe. Über den Bruch des Zölibatsversprechens hinaus sei es damit zu einer asymmetrischen Beziehung zwischen der Autoritätsperson des Pfarrers als geistlichem Begleiter einerseits und einem anvertrauten Gemeindemitglied, das den Pfarrer von Kindheit an kannte, andererseits gekommen, die als Amtsmissbrauch gesehen werde. Der Pfarrer habe seine Schuld eingeräumt.

Bischof Algermissen forderte 2018 den Pfarrer zum Verzicht seiner Pfarrei auf und erteilte ihm eine Monitio, drohte seine Suspendierung und Entlassung aus dem Klerikerstand an, wenn er weitere Verstöße gegen klerikale Standespflichten begehe und verlangte eine Beteiligung an den Therapiekosten für die Betroffene.

Diözesanadministrator Weihbischof Diez versetzte den Pfarrer im Herbst 2018 aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand.

Der in Rede stehende Pfarrer legte später Rekurs gegen seine Behandlung durch das Bistum Fulda beim Vatikan in Rom ein. Aus diesem Grund unterblieben zunächst Einsichtnahme und Auswertung der Personalakte. Zwischenzeitlich hat der Vatikan den Einspruch des Pfarrers rechtskräftig zurückgewiesen. Aus der nunmehr ausgewerteten Personalakte ergaben sich jedoch keine neuen Gesichtspunkte.

Nichtklerikale Ordensangehörige als Täter

Die unter Nummern 25 bis 27 beschriebenen Fälle beziehen sich auf Ordensschwestern und nicht zu Priestern oder Diakonen geweihte Ordensbrüder.

Fall 25

Der im Folgenden dargestellte Fall soll beispielhaft problematische Ereignisse beschreiben, die sich insbesondere in der Nachkriegszeit in Internaten, Erziehungsheimen und ähnlichen Einrichtungen ereignet haben könnten. Der Konjunktiv ist absichtlich gewählt. Das Dunkelfeld in diesem Kontext ist valide nicht erfassbar.

Der Sachverhalt selbst ist in keinem kirchlichen Archiv hinterlegt und basiert ausschließlich auf den Schilderungen eines männlichen Betroffenen, die er in einem 2013 gestellten Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids formuliert hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Betroffene bereits 74 Jahre alt, litt aber immer noch an durch den Missbrauch verursachten posttraumatischen Belastungsstörungen.

Von 1950 bis 1959 lebte der Betroffene als Waisenkind in einem kirchlich geführten Kinderheim und in einem von Marianisten geführten Internat in Fulda. Er beschuldigte die Oberin des Kinderheims des fortgesetzten sexuellen Missbrauchs an ihm und den Leiter der Einrichtung, ein Pater der Marianisten, der wiederholten körperlichen Misshandlung.

Zum besseren Verständnis der psychischen Not, in der sich seinerzeit der Betroffene befand, wird hier ausnahmsweise detaillierter auf die eigentlichen Tathandlungen eingegangen und wörtlich zitiert:

„1. Waschen im Genitalbereich, bis sich etwas regte, Danach, meistens am nächsten Tag, im Prügelzimmer verprügelt, weil ich die Schwester ‚sexuell erregt‘ hatte. Das geschah mehrere Jahre lang. Ich wurde Hurenkind und Teufelsbrut genannt.

2. Abends, sagte mir Pastor (Internatsleiter), dass ich Morgenfrüh um 8:00 kommen muss und mir zehn Schläge abhole. Musste mich vor den Stuhl knien, den Hintern nackt und die zehn Schläge in Abständen bekam, trotz Betteln nicht schlagen, er betete sein Brevier.“

Diese Misshandlungen und Demütigungen hätten sich über mehrere Jahre erstreckt. Bettnässen und Angstzustände waren die unmittelbaren, Depressionen, Suizidversuche und Albträume die späteren Folgen. Darüber hinaus erwähnte der Betroffene einen Freund aus der Zeit im Fuldaer Internat, der sich vor einen Zug

gelegt habe. Sie beide seien Seelenverwandte gewesen, er innerlich zerbrochen. Es habe niemanden gegeben, dem sie sich hätten anvertrauen können.

Im Rahmen dieser Aufarbeitung konnten in der Personalakte des beschuldigten Marianistenpaters keine Hinweise auf dienstliches Fehlverhalten aufgefunden werden. Die beschuldigte Oberin war nur mit ihrem Ordensnamen benannt. Ihre tatsächliche Identität ließ sich nicht mehr feststellen.

Das Verhalten des Ordenspriesters stellt zumindest Missbrauch körperlicher Gewalt dar. Sexueller Missbrauch wird vorliegend von einer Ordensschwester verübt.

Fall 26

Die sexuellen Missbrauchstaten in den nachfolgend geschilderten Fällen wurden von nicht zu Priestern oder Diakonen geweihten Ordensbrüdern begangen.

- a) Der Beschuldigte hat 1965 als Marianist die Ewigen Gelübde abgegeben. Er war Lehrer an einem von Marianisten geführten Schülerinternat in Fulda, der Betroffene dort Schüler. Der sexuelle Missbrauch ereignete sich wiederholt und fortgesetzt in den Jahren 1967 bis 1968. Der Betroffene war 14 Jahre, der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Missbrauchshandlungen 27 Jahre alt.

Der Beschuldigte lud den Betroffenen in sein Zimmer ein, bot ihm Zigaretten und Alkohol an. Das Einräumen von Privilegien, Unerlaubtes zu gewähren, Tabus der Erwachsenen zu brechen, war für einen 14-jährigen Jungen in dieser Zeit besonders reizvoll. Mit der so zu dem Betroffenen hergestellten Nähe und Vertrauen verschaffte sich der Beschuldigte wiederholt Gelegenheiten für den sexuellen Missbrauch. Der Betroffene gab an, dass dieser beschuldigte Lehrer viele Jungen manipuliert habe. Der Betroffene hat sich seinerzeit, außer in einer kirchlichen Beichte, niemandem zu dem Missbrauchsgeschehen anvertraut.

Dieser Missbrauchsfall wurde dem Bistum Fulda durch den Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids aus dem Jahr 2021 bekannt. Da der Orden der Marianisten dem Verfahren der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nicht angeschlossen ist und dem Bistum mittlerweile drei solcher Anträge zur deren Verantwortung vorlagen, entschied Bischof Dr. Gerber, dass das Bistum Fulda in Vorleistung geht. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des sexuellen Missbrauchs war der beschuldigte Lehrer bereits verstorben. Der Betroffene erhielt monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids.

Da der beschuldigte Lehrer nicht in die Personalverantwortung des Bistums Fulda fiel, existiert dort keine Personalakte. Zur Klärung der Frage, ob den Marianisten dieser und andere Missbrauchsfälle oder sonstiges dienstliches Fehlverhalten des beschuldigten Lehrers bekannt waren, forderte Bischof Dr. Gerber auswerterelevante Unterlagen vom Orden der Marianisten an. Zu dem hier in Rede stehenden Sachverhalt lagen offensichtlich dem Orden keine dokumentierten Informationen vor. Im Jahr 2010 habe es lediglich E-Mail-Verkehr zwischen dem Orden und dem Schulleiter des Fuldaer Internats gegeben. Der Orden informierte darüber, dass die Staatsanwaltschaft Fulda der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda mitgeteilt habe, dass dort eine Strafanzeige gegen den beschuldigten Lehrer wegen sexuellen Missbrauchs eines ehemaligen Schülers des Fuldaer Internats eingegangen sei. Die beiden Betroffenen sind nicht identisch. Tathergang und Ausgang des Verfahrens konnten nicht eruiert werden. In Ermangelung der Vorlage weiteren geeigneten Auswertematerials ist das von einem der Betroffenen angedeutete Missbrauchshandeln des beschuldigten Lehrers von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nicht vollumfänglich weiter aufzuklären gewesen.

- b) Ebenfalls im schulischen Kontext hatte vorher in den Jahren 1949 bis 1954 ein Ordensbruder der Marianisten während seiner Tätigkeit als Lehrer an der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg und Erzieher im angeschlossenen Internat mindestens zehn Internatsschüler sexuell missbraucht, bevor er 1954 in Untersuchungshaft genommen und vom Landgericht Marburg auch wegen weiterer körperlicher Misshandlungen verurteilt wurde. Nach 1954 gehörte er nicht mehr dem Orden an.

Die betroffenen Internatsschüler bestellte sich der bei seiner ersten festgestellten Tat 37 Jahre alte Beschuldigte zur Schlafenszeit auf sein Zimmer im Internat. Dort musste sich der jeweilige Schüler entkleiden, worauf er ihn umarmte, küsste und am ganzen Körper streichelte. Manche forderte er auf zu onanieren oder ließ sich von ihnen befriedigen. Wandte der Beschuldigte sein sexuelles Interesse nach einiger Zeit einem anderen Kind zu, behandelte er den vorher Betroffenen mit besonderer Strenge. Nach seiner Entlassung aus der Haft heiratete der Beschuldigte 1964. Er soll 1994 verstorben sein.

Fall 27

Hier ist die Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs eine Ordensschwester.

Fakten, Personal- und sonstige Verwaltungsdokumente sowie Verantwortlichkeiten festzustellen, war in dem folgenden Fall so gut wie nicht möglich. Gleichwohl soll er hier als weiteres Beispiel dienen und dem mitunter erlittenen Leid von Kindern auch in kirchlich geführten Heimen insbesondere in der Nachkriegszeit der 1950er-Jahre eine Öffentlichkeit geben.

Per E-Mail suchte ein Betroffener aus dieser Zeit im Jahr 2019 Kontakt zu der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Fulda, um seinen erlittenen sexuellen Missbrauch mitzuteilen. Demnach befand er sich in den Jahren 1959 bis 1968 in einem Taubstummenheim. Das Taubstummenheim leiteten seinerzeit Ordensfrauen der Schönstätter Marienschwestern, als Täterin wird die Oberin des Heimes benannt. Recherchen der Missbrauchsbeauftragten bestätigten, dass die genannte Ordensschwester dort die Oberin war. Ihre weltlichen Personalien ließen sich nicht mehr feststellen.

Der sechsjährige katholische Betroffene war als gehörlos geborenes Kind in dem Taubstummenheim untergebracht, um ihm eine seiner Beeinträchtigung gemäßen Förderung und Entwicklung angedeihen zu lassen. Der dort erlebte sexuelle Missbrauch ereignete sich wiederholt und fortgesetzt in den Jahren 1959 bis 1962. Die beschuldigte Oberin habe ihn immer wieder des Nachts aus seinem Bett in ihr Zimmer geholt und dort Handlungen an ihm vollzogen, die die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen erfüllten. Aus Angst und Ekel wurde er zum Bettnässer. Um ihm das Bettnässen abzugewöhnen, schlugen ihn die Ordensschwestern. Der bei Antragstellung 66-jährige Betroffene wies zu diesem Zeitpunkt als Folge des erlittenen Missbrauchs eine Reihe von Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie Schwierigkeiten im sexuellen und sozialen Beziehungsbereich auf.

Das Bistum Fulda zahlte dem Betroffenen eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids. Das Taubstummenheim soll seinerzeit in der Trägerschaft der örtlichen Kirchengemeinde gestanden haben. Die zuständige Provinzoberin der Schönstätter Marienschwestern wurde über den Fall informiert. Ob von dort eine Verantwortung für den Missbrauch anerkannt und finanziell ausgeglichen wurde, konnte anhand der Aktenlage nicht geklärt werden.

Fall 28

Der folgende Fall sexuellen Missbrauchs war von der Aufarbeitungskommission ebenfalls nicht statistisch zu erfassen, weil der Beschuldigte nach dem Krieg als von seinem Dienst suspendierter Priester nicht mehr in der Diözese Fulda tätig war, sondern als Bankangestellter in Frankfurt arbeitete.

Als Exempel für die insbesondere während und nach dem 2. Weltkrieg herrschenden Irrungen und Wirrungen in der deutschen Gesellschaft und der katholischen Kirche soll der Fall eines Priesters des Bistums Fulda dienen, der, in einem Dörfchen geboren, in den 1930er-Jahren das Priesterseminar in Fulda besuchte und dort 1937 zum Priester geweiht wurde. Bis 1940 setzte ihn das Bistum Fulda als Kaplan in verschiedenen Kirchengemeinden und im Generalvikariat ein. 1940 verließ er seine Kaplanstelle ohne Wissen des Bischofs und studierte Rechtswissenschaft in Frankfurt am Main. In einem Brief aus diesem Jahr an den Generalvikar des Bistums Fulda räumte er seine nationale und vaterländische Gesinnung ein und betrachtete sich nicht mehr als Priester. Aus den ausgewerteten Akten war zu entnehmen, dass er bereits 1939, also zu einer Zeit, in der er aktiver Kaplan war, als Verbindungsmann/Informant für den Sicherheitsdienst (SD) des nationalsozialistischen Regimes tätig war. Aus einem in der Personalakte des Priesters abgelegten Vermerk ist zu entnehmen, dass der Fuldaer Regens Dr. Eduard Schick vom Berliner Bischof Heinrich Wienken die Information erhalten haben soll, ein Reichssicherheitshauptmann habe ihn darüber informiert, dass sich der Priester dort angeboten hätte, die Geheimakten des Fuldaer Generalvikariats und eines anderen Ordinariates zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenarbeit des Priesters mit der Geheimen Staatspolizei dürfte damit sicher belegt sein. Darüber hinaus ist in seiner Personalakte ein anonymes Schreiben ohne Datum und Zuordnung zu irgendeinem Fallgeschehen abgelegt, in dem der Priester als Kaplan einer Kirchengemeinde bezichtigt wird, der SS und der GESTAPO anzugehören. Der Kaplan war 1940 dort tätig.

Nach dem 2. Weltkrieg und im Zuge der Entnazifizierung verurteilte die Spruchkammer Fulda-Land den Priester zu drei Jahren und sieben Monaten Arbeitslager und stufte ihn in die Gruppe I der Belasteten ein, weil er im Sicherheitsdienst (SD) für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig gewesen sei. Diese Entscheidung hat 1949 die Berufungskammer Fulda aufgehoben, die Freiheitsstrafe gemildert und ihn nunmehr in die Stufe II der Belasteten eingestuft. Das brachte auch ein Berufsverbot als Pfarrer mit sich. In der Folge arbeitete er sodann als kaufmännischer Angestellter und später in einer Selbständigkeit in Frankfurt am Main. Das Bistum Fulda unterstützte das Berufungsverfahren, in dem es die Rechtsanwaltskosten übernahm. In mehreren Schreiben aus dieser Zeit an das Generalvikariat Fulda beteuerte der Priester seine Unschuld und bezeichnete sich als Opfer.

Bereits im Jahre 1940 schrieb der Priester wiederholt und über einen längeren Zeitraum eine Frau an und machte ihr eindeutig sexuelle Avancen. Als die Frau damit drohte, den Bischof über seine Briefe zu informieren, unterließ er diese Aktivitäten.

Im September 1949 informierte ein Pfarrer aus Frankfurt am Main das Generalvikariat, dass der Priester dort festgenommen worden sei, nachdem er ein Mädchen unter 14 Jahren sexuell belästigt haben soll. „Zum Glück sei einer der maßgeblichen Polizeibeamten, die mit dem Fall zu tun hätten, ein guter Katholik.“ Der Priester sei nach kurzer Zeit aus der Haft entlassen worden. Das entstandene skandalöse Gerede beschäftigte den Pfarrer und er bat um Direktiven. Näheres über den Ausgang des Verfahrens ist nicht aktenkundig in der Personalakte dokumentiert.

Im Oktober 1952 kam der Priester in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, durch mindestens drei selbständige Handlungen in einem Dorf an einem Mädchen unter 14 Jahren „unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, indem er geschlechtlich mit ihr verkehrte.“ Strafrechtlich stellt das einen Verbrechenstatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes dar. Der Priester stritt zunächst die Tat ab und wirkte auf das betroffene Mädchen und deren Mutter ein, damit sie in dem Verfahren falsch aussagen. Das Verfahren wurde daraufhin auf Anstiftung zu uneidlicher Falschaussage erweitert. Die Verfahren wurden zusammengelegt und die 4. Strafkammer in Frankfurt am Main verurteilte 1953 den Priester zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Der Missbrauch des Mädchens wurde ermöglicht, weil es ein Vertrauensverhältnis zu dem Priester gab. Ihre Mutter und der Priester unterhielten ein sexuelles Verhältnis, und er ging in dem Elternhaus des betroffenen Mädchens ein und aus. Die Taten geschahen ohne Wissen der Mutter.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das Strafverfahren nicht in Fulda geführt wurde. Üblicherweise begründet der Tatort, bei Minderjährigen deren Wohnort, die Zuständigkeit für eine Hauptverhandlung. Ein Schreiben eines Oberstaatsanwaltes Klein von der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main vom Januar 1953 an das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda klärt auf, dass die Weiterbearbeitung des Verfahrens auf Anregung des Generalvikariats Fulda und in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Fulda von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main übernommen wurde und damit eine weitere Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main begründet wird. Aus der Aktenlage ist nicht ersichtlich, welche Person von der Bistumsverwaltung Fulda und aus welchem Grund eine solche Beeinflussung der justiziellen Zuständigkeit bewirkt hat.

Bereits aus dem Gefängnis heraus versuchte der Verurteilte seine Wiedereinsetzung als Priester im Bistum Fulda zu erwirken. Im Zuge dieses Bemühens wandte er sich auch an den Apostolischen Stuhl in Rom. Von dort wurde allerdings das Bistum Fulda beauftragt, den Priester zu veranlassen, selbst um seine Laisierung zu bitten. Das Bemühen der Bistumsverwaltung diesbezüglich ist in mehreren Sitzungsprotokollen des Geistlichen Rates dokumentiert. Der Priester hielt an seinem Priestertum fest, blieb aber suspendiert. Warum kein kirchenrechtliches Verfahren mit dem Ziel seiner zwangsweisen Laisierung betrieben wurde, ist weder der Personalakte noch einem Sitzungsprotokoll des Geistlichen Rates zu entnehmen. Der Priester lebte fortan von einer selbständigen Tätigkeit in Frankfurt am Main und hielt dort unentgeltlich Gottesdienste in einem Schwestern- und Altenheim. Bischof Adolf Bolte hatte ihm die erforderliche Zelebrationserlaubnis erteilt. Bis zu seinem Tod im Jahre 1997 blieb er Priester.

Fall 29

In diesem Fall liegt der festgestellte sexuelle Missbrauch mehrere Jahre vor Beginn des am 1.6.1945 beginnenden Untersuchungszeitraums.

Zum Jahreswechsel 1935/1936 zeigte der damals 34-jährige Priester einer Gruppe von Schülern auf deren Wunsch einen Film in seinem Arbeitszimmer. Während der Film lief, nahm er einen minderjährigen männlichen Schüler auf seinen Schoß und führte sexuelle Handlungen an ihm aus. Der Junge erzählte den Vorfall seinen Eltern und diese wiederum dem Schulleiter. Bei der vom Schulleiter durchgeführten Befragung bestritt der beschuldigte Priester den Vorwurf. Gegenüber seinen Vorgesetzten im Generalvikariat Fulda beteuerte er seine Unschuld. Das bischöfliche Generalvikariat beurlaubte den beschuldigten Priester zunächst, um ihn etwas später in eine andere Pfarrei zu versetzen. Dort, wie auch an seinen vorherigen Verwendungsorten, war er als Pfarrverweser, Pastor, Religions- und Sportlehrer sowie Betreuer und Leiter in verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen eingesetzt. An dem neuen Verwendungsort kam es ebenfalls zu sexuell konnotierten Übergriffen gegenüber männlichen Minderjährigen und Jugendlichen. Im Juni 1937 nahm die Polizei in Weimar den beschuldigten Priester im Auftrag der GESTAPO fest. Wegen Sittlichkeitsverbrechen wurde er in Untersuchungshaft genommen.

Im Mai 1939 verurteilte das Landgericht Hanau mit Sitzungsort Fulda den angeklagten Priester zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich der Angeklagte in 42 Fällen wegen Vergehens- und Verbrechenstatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Kindern

und Schutzbefohlenen und homosexueller Handlungen an Jugendlichen schuldigt gemacht hat. Die meisten Kinder, an denen sich der Angeklagte verging, waren zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt. Ferner stand er zu den meisten in einem Autoritätsverhältnis des Lehrers und Erziehers. Drei der Betroffenen waren Mädchen. Die Betroffenen waren Ministranten, Schüler und Teilnehmer von Aktivitäten oder Mitglieder der unterschiedlichsten Jugendgruppen. In Einzelfällen handelte es sich um Schüler, denen er unentgeltlich Lateinunterricht erteilte oder sie bei Schulaufgaben unterstützte. Bei fünf Fällen habe es sich um Versuche gehandelt. Die Kinder hatten sich gewehrt. Physische Gewalt wurde in keinem Fall angewandt. Der verurteilte Priester hat die strafbewährten Handlungen an den Kindern vorgenommen oder von den Kindern an sich vornehmen lassen. Diese Verfehlungen des Angeklagten erstreckten sich über einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr 1927 bis zu seiner Festnahme 1937. In dieser Zeit war er als Kaplan, Pfarrverweser, Pastor und Pfarrer in Kirchengemeinden des Bistums Fulda eingesetzt. In der Urteilsbegründung ist unter anderem dargestellt, dass sich die festgestellten Fälle aus den Einlassungen des Angeklagten, den Bekundungen der Betroffenen sowie aus den Akten des Bischöflichen Generalvikariats in Fulda ergeben. Somit kann unterstellt werden, dass die Bistumsleitung über die sexuellen Übergriffe informiert war und jeweils bei Bekanntwerden mit intradiözesanen Versetzungen reagiert hatte. Belegt ist das allerdings nicht, da solche Vorgänge in der Personalakte nicht dokumentiert waren, noch die Verfahrensakten zur Auswertung vorlagen.

Die Strafkammer kam aufgrund dieser im Verlauf eines Jahrzehnts nicht abreißen lassen Kette von Sexualstraftaten des Angeklagten zur Überzeugung, dass er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei, bei dem Wiederholungsgefahr bestehe. Darüber hinaus habe der Angeklagte eine besondere ehrlose Gesinnung offenbart. Anstatt im ethischen und erzieherischen Geiste zu wirken, habe er die Gelegenheiten seines Zusammentreffens mit Jugendlichen missbraucht, sich an ihnen unsittlich zu vergehen und den Kindern schwere Schäden zuzufügen. Die große Anzahl von Fällen und die Länge der Zeit, über die sich diese Straftaten erstreckten, ließ das Gericht annehmen, dass die Gefahr bestehe, der beschuldigte Priester werde nach Verbüßung seiner Zuchthausstrafe weiterhin einschlägig straffällig. Daher ordnete es die Sicherungsverwahrung an. Die Urteilsbegründung wirkt auch heute noch juristisch objektiv und nicht von nationalsozialistischer und kirchenfeindlicher Doktrin geprägt.

Nach Entlassung aus der Straf- und Lagerhaft in den Konzentrationslagern Buchenwald und Dachau im Jahre 1945 wurde der Priester vom Caritasverband beauftragt, den Caritas-Suchdienst in Fulda aufzubauen. 1947 informierte die Staatsanwaltschaft Hanau die Bistumsverwaltung darüber, dass die 1939 angeordnete

Sicherungsverwahrung noch nicht aufgehoben sei, und schlug vor, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Als der Caritas-Suchdienst seine Aufgabe abgeschlossen hatte, wurde der beschuldigte Priester zum Sekretär des Bischöflichen Generalvikariats ernannt und war dort bis 1960 tätig. 1957 ernannte ihn der Generalvikar zum Subsidiar an einer Kirchengemeinde. Diese Tätigkeit umfasste Zelebration, Predigt an Sonn- und Feiertagen sowie Beichtthören in der Pfarrkirche.

Der hier dargestellte Sachverhalt ereignete sich deutlich vor dem Erhebungs- und Analysezeitraum der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda. Der beschuldigte Priester hat im Erhebungszeitraum aber noch gelebt und wurde nach dem Ende des 2. Weltkrieges trotz Verurteilung und angeordneter Sicherungsverwahrung wegen einschlägiger und profunder Verbrechenstatbestände als Sekretär ohne priesterliche Funktionen beschäftigt. Dieser Umstand nährt durchaus den Vorwurf, im Zusammenhang mit Missbrauchsgeschehen betreibe die katholische Kirche neben Vertuschung hauptsächlich Täterfürsorge und habe sich nicht oder nicht ausreichend um die Betroffenen gesorgt. Insofern ist der Fall besonders darstellungswürdig.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich einige besondere Erkenntnisse aus den Falldarstellungen zum Umgang von Verantwortungsträgern des Bistums Fulda mit Fällen sexuellen Missbrauchs.

Bekannt gewordene Missbrauchsbetroffene wurden in ihren Nöten und ihrem Leid bis zum Jahr 2010 nicht wahrgenommen und beachtet (vgl. Fälle 7, 11, 18). Dass schon vorher ein anderes Verhalten möglich gewesen wäre, zeigt die Reaktion des Pfarrers Bruno Kant Anfang der 60er-Jahre, der die notwendige Sorge um missbrauchte Kinder und Jugendliche und deren möglicherweise bleibendes Leid thematisierte (vgl. Fall 11).

Missbrauchte Kinder und Jugendliche haben oft nicht nur unter den Missbrauchstaten zu leiden, sondern müssen die Erfahrung machen – oft im Gegensatz zum beschuldigten Priester – in ihrer Kirchengemeinde und sogar in ihrer Familie als Mitschuldige ausgegrenzt zu werden (Fälle 8, 9, 18).

Beschuldigte Priester wurden als Missbrauchstäter etwa bis zur Jahrtausendwende von den Vorgesetzten des Bistums regelmäßig mit Nachsicht behandelt. Es wurde

im Interesse des Täters und des Ansehens der Kirche versucht, das „Problem“ möglichst unauffällig nach außen hin zu lösen, um dem weiteren Lebensweg des Priesters nicht zu schaden. Dies geschah oft durch Versetzungen in andere Kirchengemeinden oder Einrichtungen, ohne diese über den Versetzungsgrund zu informieren (vgl. Fälle 9, 16, 18). Teilweise wurde der auffällig gewordene Priester in Absprache mit den dortigen Verantwortlichen in ein anderes Bistum versetzt und von anderen Bistümern Beschuldigte übernommen (vgl. Fälle 2, 4, 9, 11, 12, 22).

Priesteramtskandidaten wurden bisweilen zu Priestern geweiht, obwohl erhebliche Zweifel an ihrer Geeignetheit bestanden. In diesem Zusammenhang wurden Hinweise von Mitgliedern und Pfarrern der Herkunftsgemeinden nicht ausreichend beachtet. Mit den vorgetragenen Zweifeln wurde der Seminarist dann zwar in einem Gespräch konfrontiert, es gab aber keine Nachfragen bei denen, die auf Vorfälle oder erhebliche Defizite hingewiesen hatten (vgl. Fälle 1, 9). Konnte dem Priesteramtskandidaten eine Ungeeignetheit nicht nachgewiesen werden, wurde im Zweifel der Weihe, manchmal mit geringer Zeitverzögerung, zugestimmt (Fälle 1, 2, 3, 24).

Ein Priesteramtskandidat, der immer wieder auch als Diakon und Kaplan mit Überforderungsproblemen zu kämpfen hatte, wurde später als Pfarrer mit mehreren verantwortlichen Aufgaben überfordert (vgl. Fall 1). Dabei zeigte sich, dass es zwischen dem Ausbilder (Regens) und dem Personalverantwortlichen für die Priester zu den Einsatzmöglichkeiten von Neupriestern keine strukturelle Absprache gab.

Bei Beschuldigungen oder auftretendem Missbrauchsverdacht reichte ein Gespräch eines Leitungsverantwortlichen mit dem beschuldigten Priester regelmäßig aus, um die Vorwürfe zu entkräften, ohne dem Verdacht weiter nachzugehen oder Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen (vgl. Fälle 6, 7, 9, 10). Besonders drastisch zeigt sich dies im Fall 7, in welchem dem (erzwungenen) Widerruf der Betroffenen nach einer schweren Beschuldigung eines Priesters, die in sich plausibel war, nicht nachgegangen und kein persönlicher Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen wurde. Offenbar wurde den Beschuldigten schon allein aufgrund ihres Status als Priester ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit zuerkannt.

3. Weitere Tätigkeiten der Kommission

3.1. Gespräche mit Verantwortungsträgern

Die Kommission ist im Rahmen ihrer Tätigkeit auf folgende Verantwortungsträger des Bistums zugegangen, um mit diesen Gespräche über den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker zu führen: den ehemaligen Regens, Personalreferenten und Generalvikar Prof. Dr. Gerhard Stanke, die Referentin der Bischöfe und ehemalige Missbrauchsbeauftragte Diplomtheologin Anne Schmitz, den emeritierten Bischof Heinz Josef Algermissen, den ehemaligen Regens Prof. Dr. Cornelius Roth und den früheren Personalreferenten und späteren Generalvikar Prälat Christof Steinert. Es handelt sich um Personen, die in den vergangenen Jahren in verantwortlicher Position im Bistum tätig gewesen sind und daher Einblick in die Vorgehensweisen des Bistums beim Auftreten von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker hatten.

Die Kommissionsmitglieder Bernhard Rhiel und Philipp Zmyj-Köbel führten die Gespräche mit Prof. Dr. Gerhard Stanke am 27.10.2023 und mit Bischof em. Heinz Josef Algermissen am 17.06.2024.

Mit Diplomtheologin Anne Schmitz sprachen Edith Jordan und Bernhard Rhiel am 21. 02.2024 und mit Prof. Dr. Cornelius Roth am 08.07.2024.

Generalvikar Steinert traf sich am 29. Juli 2024 zu einem Gespräch mit Edith Jordan und Hildegard Hast.

Nach dem Eindruck der die Gespräche führenden Kommissionsmitglieder wirkten die Verantwortungsträger in ihren Auskünften offen und durchaus auch selbstkritisch. Die Protokolle der Gespräche sind als Anlage beigefügt.²¹

Mit der Darstellung des Verhaltens der Leitungsverantwortlichen des Bistums und damit auch teilweise des eigenen Verhaltens bestätigen die Gesprächspartner weitgehend die Ergebnisse, wie sie sich nach der Aktenauswertung gezeigt haben.

Die Folgen und das Leid von sexuellem Missbrauch für die Betroffenen wurden erst ab 2010 bewusst wahrgenommen.

Bei der Versetzung von Beschuldigten in eine andere Pfarrei oder Einrichtung bestand die Annahme oder Hoffnung, der Beschuldigte werde nach einem entsprechenden Gespräch keine weiteren Taten mehr begehen.

Bei konfrontierenden Gesprächen wegen eines Verdachts wurde beschuldigten Priestern schon aufgrund der Weihe eine größere Glaubwürdigkeit zugebilligt, weil

²¹ Siehe Anlage 13.

man sich nicht vorstellen konnte, von einem Mitbruder schlichtweg belogen zu werden.

Der Diakon- oder Priesterweihe wurde trotz bestehender Zweifel an der Geeignetheit des Kandidaten zugestimmt, wenn die Ungeeignetheit rein tatsächlich objektiv nicht nachweisbar war. Es war folglich nicht die Pflicht des Weihekandidaten, weiter bestehende Zweifel auszuräumen.

3.2. Einblick in die heutige Priesterausbildung

Die Kommission lud auch den Regens des Fuldaer Priesterseminars, Dr. Dirk Gärtner, zu einem Vortrag ein, in dem dieser die drei Phasen der Priesterausbildung vorstellte: Das Propädeutikum (Einführungsphase) gibt es in Fulda erst seit 2015; es ist seit 2016 durch Erlass von Papst Franziskus weltweit verpflichtend. In dieser ein- bis zweijährigen Orientierungsphase steht neben dem Erlernen der biblischen Sprachen vor allem die Persönlichkeitsbildung im Vordergrund, auch durch psychologische Begleitung/Coaching. Der Ort des Propädeutikums (z.B. Bamberg, Freiburg oder Trier) wird individuell passend für den Priesterkandidaten aus dem Bistum Fulda ausgewählt. Der Bewerber hat den Status eines Priesterkandidaten auf Probe. Während dieser Phase finden regelmäßig Gespräche der Leitung des Propädeutikums mit dem Regens statt. Am Ende steht eine Empfehlung oder Nichtempfehlung der Leitung des Propädeutikums an den Regens, der mit dem Bischof über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet. Grundsätzlich werden Zulassungs- und Eignungsgespräch in der Priesterausbildung des Bistum Fulda im Vier-Augen-Prinzip geführt. Das Bewerbungsverfahren umfasst auch mehrere Bewerbungsgespräche. Um dem Bewerber bei seiner Entscheidung, ob er für das Priesteramt geeignet ist, zu helfen, gibt es zudem eine Potenzialanalyse im 3. Studiensemester durch externe Psychologen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kandidaten in der Regel gut mit den Ergebnissen weiterarbeiten und dazu auf externe Hilfsangebote zurückgreifen.

Nach dem Propädeutikum beginnt die Studienphase des Magisterstudiengangs Theologie mit zehn Regelsemestern. Diese findet nach Aufhebung der Seminar-gemeinschaft in Fulda an der Ludwig-Maximilians-Universität in München oder in St. Georgen in Frankfurt statt. Parallel dazu leben die Kandidaten in den Priesterseminaren vor Ort und werden dort begleitet. Zu Beginn absolvieren die Kandidaten auch eine erste Präventionsschulung; die zweite erfolgt später mit Beginn des Pastorkurses. Die Personen, die die Kandidaten über einen mehrjährigen Zeitraum begleiten, haben eine eigene Qualifizierung absolviert und werden vom Regens eigens für diesen Dienst bestellt. Das Thema „Zölibat und eheloses Leben“ wird

behandelt. Während des Außensemesters setzt der Seminarist sein Studium in einer anderen Stadt fort und muss sein Leben dort selbst gestalten. Vor jedem Schritt (Zulassung zum Lektorat und zum Altardienst) braucht es ein positives Votum des Regens und die Zulassung durch den Bischof.

Die dritte Phase bildet der anderthalb- bis zweijährige Pastoralkurs. Nach der Zulassung zu den Weihen lebt der Kandidat in einer Pfarrgemeinde zunächst als Praktikant, nach der Weihe zum Diakon arbeitet er in der Gemeinde weiter und nach der Priesterweihe dann ein Jahr als Kaplan. Als Mentoren fungieren hier der Pfarrer und die dort tätige Pastoral- oder Gemeindereferentin, die vom Regens vor der Zulassung zu den Weihen im Blick auf die Eignung befragt werden. Das Wirken in einer einzigen Pfarrei mit unterschiedlichen Rollen (Praktikant, Diakon, Priester) soll sich laut Regens Gärtner positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken. In dieser Phase kooperieren seit 2021 14 Bistümer. Der letzte Teil der Ausbildungsphase von Priestern und Pastoral- und Gemeindereferenten ist inzwischen enger verzahnt, so dass Ausbildungselemente gemeinsam absolviert werden. Es ist inzwischen Standard, dass die Kandidaten von einem Ausbildungsteam begleitet werden, dem in allen Phasen der Ausbildung auch Frauen angehören.

Als gegenwärtige Herausforderungen skizzierte Regens Dr. Gärtner zum einen die „Herausforderung der kleinen Zahl“ (Priesterkandidaten stehen in der Versuchung, sich als etwas Besonderes zu verstehen). Zum anderen sind Priesterkandidaten gesellschaftlich eher Außenseiter, so dass die Gefahr, die eigene Identität durch Abgrenzung zu definieren, hoch ist. Es braucht laut dem Regens eine gute Begleitung und regelmäßige Reflexion. Seit einigen Jahren ist bereits eine Gruppensupervision (in begründeten Ausnahmen auch als Einzelsupervision) ab dem Pastoralkurs verpflichtend. In den Gemeinden werden junge Priester oft mit dem alten eingepprägten Priesterbild und den damit verbunden Erwartungen konfrontiert. Ferner sind auch die andauernden Veränderungen in der Seelsorge bleibende Herausforderungen, denen nicht nur durch eine veränderte Priesterausbildung begegnet werden kann, sondern in der Ausbildung von Priesterpersönlichkeiten. Die Priesterausbildung versucht auch, sich möglicher Krisen in allen Phasen anzunehmen.

3.3. Intervention und Prävention

Ständige Gäste der Kommission waren in mehreren Sitzungen der Aufarbeitungskommission die Präventionsbeauftragte Birgit Schmidt-Hahnel und die Missbrauchs- bzw. Interventionsbeauftragte Alexandra Kunkel und ihre Nachfolgerin Tatjana Junker. Ein Austausch im Gespräch über allgemeine Fragen erfolgte des Weiteren

mit dem unabhängigen Ansprechpartner bei Fällen sexuellen Missbrauchs, Psychotherapeut Stefan Zierau.

Intervention

Erste Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche wurden von Bischof Algermissen für das Bistum Fulda am 24. Oktober 2002 rückwirkend zum 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt und ein Missbrauchsbeauftragter, zunächst Prof. Dr. Gerhard Stanke, zum 15. Oktober 2002 berufen, der dann ab 1. November 2003 von Diplomtheologin Anne Schmitz, der Persönlichen Referentin des Bischofs, die vom Generalvikar unabhängig war, abgelöst wurde. Vom 1. Juni 2018 bis 30. September 2022 folgte ihr Diplomsozialpädagogin Alexandra Kunkel nach, seit November 2020 mit der Bezeichnung „Interventionsbeauftragte“. Seit 1. Oktober 2022 ist Diplomsozialpädagogin Tatjana Junker Interventionsbeauftragte. Sie ist zugleich Vorsitzende des Beraterstabes für Fragen sexuellen Missbrauchs, den es bereits seit 28. November 2002 im Bistum Fulda gibt. Neue Leitlinien zum Umgang mit Missbrauch wurden am 1. September 2010 durch Bischof Algermissen in Kraft gesetzt. Am 29. Oktober 2013 setzte der Bischof rückwirkend zum 2. September 2013 neue Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in Kraft, deren Geltungsdauer im März 2018 verlängert wurde. Bischof Dr. Gerber verlängerte sie abermals im Juni 2019 und im November 2019. 2020 wurden die Leitlinien durch die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 15. Januar 2020 abgelöst. Diese Ordnung wurde im Juli 2021 und im Juli 2022 geändert. Seit der zweiten Änderung wird die Ordnung als Interventionsordnung (IntO) bezeichnet. Ihre geltende Fassung wurde im Anschluss an die zweite Änderung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Die diözesanen Strukturen zur Intervention wurden zum 1. Januar 2024 durch das Interventionsstrukturgesetz sexueller Missbrauch (IntStruktG-S) neu geregelt. Im Dezember 2019 beauftragte Bischof Gerber zwei externe Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen, Diplomsozialarbeiterin Ute Sander und Diplompädagoge Stefan Zierau, von denen aktuell nur letzterer tätig ist.

Bereits vorher war 1997 die Gründung einer „Beratungskommission bei Fällen von sexuellem Missbrauch in pastoralen Beziehungen“ in Angriff genommen worden. Erzbischof Dr. Johannes Dyba plante eine solche Beratungskommission offenbar aufgrund der mit dem oben beschriebenen Fall Nr. 9 gemachten Erfahrungen. Als Ombudsmann und Leiter dieses Beratungsgremiums wurde Prof. Dr. Balthasar Gareis vorgeschlagen, der als Pastoraltheologe mit Schwerpunkt Psychologie entsprechende Fachkenntnisse mitbrachte. Unter anderem sollte der Katholikenrat drei Mitglieder (einen Therapeuten, einen Juristen, ein Elternteil) stellen, der Priesterrat zwei Mitglieder. Bernhard Rhiel kann als Zeitzeuge und Teilnehmer

bestätigen, dass sich das Gremium nur einmal im Jahr 1998 traf und beschloss, weitere Treffen nur jeweils bei Bekanntwerden eines konkreten Verdachtsfalles anzuberaumen. Weitere Tätigkeiten durch dieses Beratungsgremium erfolgten letztlich nicht. Erzbischof Dyba verstarb unerwartet am 23. Juli 2000, Prof. Gareis starb am 2. Oktober 2000, wodurch ein mögliches Handeln dieser Beratungskommission im Sande verlaufen ist.

Im Laufe des Frühjahrs/Sommers 2002 bereitete sich die Deutsche Bischofskonferenz auf den Erlass der ersten Leitlinien zum Umgang mit Missbrauch vor. Der Fuldaer Weihbischof Johannes Kapp war für die Bischofskonferenz in die Vorbereitungen eingebunden. In einer Vorlage vom 18. August 2002 zur Sitzung des Priesterrates wurde die Klärung beantragt, inwieweit die Vorschläge von 1997 realisiert worden seien. Aus dem Protokoll des Priesterrates vom 12. September 2002 geht hervor, dass Weihbischof Kapp auf die Ergebnisse einer Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bischofskonferenz zum Missbrauch verwies, deren Vorsitzender er gewesen sei. Es würden nach der Verabschiedung durch die bevorstehende Herbstvollversammlung der Bischöfe Leitlinien für eine allgemein verbindliche Handhabung vorliegen. Ende 2002 wurde sodann der Arbeitsstab für Verdachtsfälle von Missbrauch eingerichtet.²²

Prävention

Als Allgemeines Ausführungsdekret zu den „Leitlinien 2010“ erließ der damalige Bischof Algermissen am 15. September 2010 die „Richtlinien zur Prävention des sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe in der Diözese Fulda“. Auf Grundlage der Präventionsrahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 erließ der Bischof sodann eine Präventionsordnung, die am 1. Mai 2012 in Kraft trat und durch Ausführungsbestimmungen ergänzt wurde. Nun wurden ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung von den Personen verlangt, die im Bistum mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Seit 1. Juli 2011 gibt es eine Präventionsbeauftragte im Bistum, Diplomsozialpädagogin Birgit Schmidt-Hahnel. In der Folge begann das Bistum Fulda, seine Mitarbeiter in der Prävention zu schulen.

Zur Umsetzung der Präventionsrahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 eine neue Präventionsordnung in Kraft gesetzt und dazu neue Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese Vorschriften lösten die diözesanen Präventionsnormen von 2012 ab. Neue Elemente in der Regelung sind unter anderem Verhaltenskodex, Verpflichtungserklärung, Qualitätsmanagement, eine Präventionsfachkraft bei allen kirchlichen Rechtsträgern, insbesondere in den Pfarreien. Die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen

²² Siehe Anlage 14.

Bischofskonferenz vom 18. November 2019 machte eine Anpassung der Präventionsordnung erforderlich, die durch ein Änderungsgesetz vom 4. August 2022 vorgenommen wurde. Im Nachgang zu diesem Änderungsgesetz wurde der Wortlaut der Präventionsordnung in der vom 1. September 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Diese Fassung gilt aktuell. Zu der geänderten Fassung erging ein neues Allgemeines Ausführungsdekret, das die Ausführungsbestimmungen von 2014 ablöste.²³

3.4. Sonstige Tätigkeiten

Die Tätigkeit der Kommission erstreckte sich auch auf den Austausch mit anderen in der Aufarbeitung tätigen Institutionen. So vertrat ihr Vorstandssprecher Gerhard Möller sie bei bundesweiten Treffen von Vertretern der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAK). Es nahmen auch Mitglieder der Kommission an überregionalen Tagungen zum Thema Aufarbeitung teil.

²³ Siehe Anlage 15.

TEIL C

RESÜMEE

1. Ergebnisse

Gegenstand der Aufarbeitungsarbeit der Kommission war sowohl die quantitative Erfassung der Fälle sexuellen Missbrauchs als auch das Aufdecken und die Beschreibung von Strukturen, die Missbrauch ermöglicht oder erleichtert haben, sowie der administrative Umgang mit Tätern und Betroffenen¹.

Das wesentliche Ergebnis der knapp vierjährigen Tätigkeit der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Fulda ist mit den bisherigen Ergebnissen anderer Untersuchungen zu diesem Thema vergleichbar.

Gleichgültigkeit gegenüber den Betroffenen

Bei den durch die Kommission ermittelten Taten sexuellen Missbrauchs ist im Ergebnis vor allem zunächst hervorzuheben, welch unermesslich schweres Leid der sexuelle Missbrauch durch Priester bei zahlreichen Betroffenen bewirkt hat. In vielen Fällen wurde ihr gesamtes weiteres Leben dadurch beeinträchtigt. Nicht wenigen war es ein Leben lang nicht mehr möglich, danach vertrauensvolle menschliche Beziehungen einzugehen. Anderen wurde es durch Benutzung ihres Gottesglaubens zur Anbahnung sexueller Missbrauchstaten unmöglich gemacht, in ihrem weiteren Leben im Glauben Orientierung und Trost zu finden. Der Glaube wurde ihnen durch die Täter geradezu ausgetrieben.

Auf die manifeste sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die durch Geistliche im Bistum Fulda seit dem Jahr 1945 verübt wurde, haben die zuständigen Bistumsverantwortlichen mindestens bis Ende der 90er-Jahre mit einem erschütternden Maß an Gleichgültigkeit gegenüber den Betroffenen und dem hauptsächlichen Bemühen reagiert, derartige Übergriffe nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, um das Bild der katholischen Kirche nicht zu beschädigen.

Vertuschung als Strategie und Fürsorge für die Täter

In diesem Zusammenhang war vor allem das Wirken von Bischof Adolf Bolte, der Generalvikare Günther und Plettenberg wie auch des im Untersuchungszeitraum am längsten personalverantwortlichen Weihbischofs Johannes Kapp deutlich erkennbar von dem vorrangigen Bemühen getragen, ein Bekanntwerden von Vorfällen in der Öffentlichkeit zu verhindern.

¹ Vgl. A 2.1.

Keiner der Verantwortlichen sah irgendein Problem darin, selbst einschlägig verurteilte Straftäter weiter als Priester tätig werden zu lassen. Bezeichnend für diese Haltung sei hier ein Schreiben von Bischof Bolte vom 28. Juni 1960 an den Kölner Kardinal Josef Frings zitiert:

28. Juni 1960

Sr. Eminenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Joseph Kardinal F r i n g s
Erzbischof von Köln

K ö l n

Hochwürdigste Eminenz!

Heute wende ich mich mit einem Anliegen an Sie, über das Herr Generalvikar Plettenberg gelegentlich des westdeutschen Bischofskonvents in Bensberg mit Ihnen gesprochen hat.

Ein Geistlicher meines Bistums, H.H. Pfarrer [REDACTED], geb. am [REDACTED], zum Priester geweiht am 18.12.1937, mußte seine Stelle aufgeben, da starke Verdachtsmomente betr. § 175 bestehen. Mein Vorgänger hatte wegen der Ausdehnung des Bistums die Möglichkeit, in ähnlichen Fällen die Geistlichen innerhalb der Diözese zu versetzen. Mir ist das durch die Teilung der Diözese unmöglich. Im vorliegenden Falle würde die Situation wahrscheinlich auch sehr schwierig werden, da an dem neuen Aufenthaltsort die Sache bestimmt bekannt wird.

Ew. Eminenz möchte ich nun fragen, ob Herr Pfarrer [REDACTED] in der Erzdiözese Köln beschäftigt werden könnte. Ein Einsatz in der Pfarrseelsorge erscheint mir allerdings wenig geeignet. Ich denke an die Betreuung eines Altersheims. Eine eigene Haushaltsführung ist nicht notwendig. Dankbar wäre ich Ew. Eminenz, wenn Sie bis Mitte des Monats eine Entscheidung treffen könnten, da Pfarrer [REDACTED] am 20. Juli das ihm zur Zeit als Aufenthaltsort angewiesene Kloster verlassen muß.

Indem ich Ew. Eminenz schon heute für alle Mühe danke, füge ich meine verehrungsvollen Grüße und guten Wünsche an.

Ew. Eminenz ergebenster



Bischof von Fulda

Der Fall ist unter Nr. 11 dargestellt. Bemerkenswert ist, mit welcher Offenheit hier der Bischof persönlich sich unmittelbar an seinen Amtsbruder wendet. Es handelt sich um eine „Chefsache“ – und es ist den Beteiligten klar, dass es sich hier um die unauffällige „Verschickung“ eines verurteilten Täters handelt. Im Übrigen handelt es sich nach Einschätzung der Kommission auch um einen klaren Verstoß gegen das damalige Kirchenrecht.

Sehr eindeutig war bis in die späten 90er-Jahre das gesamte Bemühen der jeweiligen Leitungsverantwortlichen dadurch gekennzeichnet, den eines sexuellen Missbrauchs beschuldigten Priester zu umsorgen und ihm auf irgendeine Weise zu ermöglichen, seine Tätigkeit als Priester fortzusetzen. Wenn seine Taten öffentlich bekannt geworden waren, suchten die Verantwortlichen oft nach Möglichkeiten, ihn in anderen Bistümern unterzubringen.² So entstand im Einvernehmen mit den Verantwortlichen anderer Bistümer ein Geben und Nehmen. Dass der sexuelle Missbrauch durch Priester in der Kirche Deutschlands bei den Bistumsleitungen kein unbekanntes Problem war, zeigt Mitte der 1960er-Jahre beispielhaft ein Zitat aus der schriftlichen Korrespondenz des Generalvikars Plettenberg mit dem Leiter des Wertmannhauses in Freiburg, der einen einschlägig vorbestraften Priester aus dem Bistum Fulda übernehmen sollte. Generalvikar Plettenberg schreibt: „Ihr Vorschlag, eine generelle Regelung auf überdiözesaner Ebene zu suchen, ist mir sehr willkommen. Was ich von hier aus tun kann, die Sache auf der Fuldaer Bischofskonferenz zur Sprache zu bringen, werde ich gerne tun. Mehr oder weniger haben doch alle Bischöfe die gleiche Sorge“.

Die besondere Rolle von Weihbischof Kapp ergibt sich aus seiner abschließenden Entscheidungskompetenz in Personalfragen im Zeitraum von 1977 bis 2003. Das führte dazu, dass die Bischöfe, die in dieser Zeit das Bistum leiteten, vor allem Erzbischof Johannes Dyba, sich im Hintergrund halten konnten. Die Kommission hat zwar Hinweise³, aber keine manifesten Belege dafür finden können, dass Bischof Dyba sich bei Umsetzung von Missbrauchstätern oder dem für Weihbischof Kapp häufigen aktiven Abwiegen von Verdachtsmomenten selbst beteiligt hat.

In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass alle Diözesanbischöfe im Untersuchungszeitraum Verantwortung für mangelhaftes Verhalten derjenigen trugen, die sie mit entsprechenden Personalentscheidungen betraut hatten.

Dyba selbst sah jedoch trotz mehrerer massiver Missbrauchsfälle erst dann Veranlassung, aktiv zu werden, nachdem auch gegen ihn auf Grund der Entscheidungen von Weihbischof Kapp strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden waren. Dies führte zur Einsetzung eines ersten Beratungsgremiums.⁴

² Vgl. B 2.5.2., Fälle 2, 4, 9, 11, 12 und 22.

³ Vgl. B 2.5.2., Fall 9.

⁴ Siehe B 3.3.

Insofern stellte das bei der Staatsanwaltschaft Kassel geführte Verfahren für das Bistum Fulda zweifellos eine Zäsur dar. Erst die neuen Vorgaben aus Rom führten allerdings im Jahr 2001 zu einer feststellbaren Verhaltensänderung.

Klerikalismus⁵ als systemische Ursache

Die eben beschriebene Verhaltensstrategie der Bistumsverantwortlichen ist nur eine Ausprägung der verschiedenen Erscheinungsformen von Klerikalismus, die in ihrer Gesamtheit sexuelle Missbrauchstaten ermöglicht oder erleichtert haben.

Auch eine Form des Klerikalismus bei den Verantwortlichen des Bistums, die Missbrauch ermöglichte, zeigte sich darin, dass man offenbar blind für das Leid der Betroffenen war. Es war kein Interesse an dem Ergehen der Betroffenen erkennbar. Niemand fragte nach ihnen, und wenn sie im Zusammenhang mit einem aufgedeckten Missbrauch bekannt waren, gab es in der Kommunikation mit den Betroffenen nur das Bemühen, den Missbrauchsfall nicht nach außen bekannt werden zu lassen und den Ruf der Kirche nicht zu beschädigen. Der Kommission ist im Untersuchungszeitraum kein Fall bekannt geworden, wonach bis zum Jahr 2010 ein amtierender Diözesanbischof aus eigenem Antrieb fürsorglichen Kontakt zu einem bekanntgewordenen Betroffenen oder dessen Familie aufgenommen hätte.

Die Situation und die Not der Betroffenen wurden nicht gesehen. Bezeichnend dafür ist, dass sich überhaupt nur in einem einzigen Fall ein Hinweis dafür findet, dass ein Priester versuchte, sich der Betroffenen anzunehmen. Dies erfolgte jedoch ersichtlich aus eigener Initiative als Ortpfarrer. An irgendeinem Ansatz des Bistums in dieser Richtung fehlte es vollständig.⁶

Ein weiterer Aspekt von Klerikalismus, der im Rahmen der Aufarbeitung für die Kommission auffällig war, ist der Umstand, wie vehement sich häufig große Teile einer Pfarrgemeinde hinter einen Priester stellten, der in ihrer Gemeinde als Täter sexuellen Missbrauchs aufgefallen war, während dagegen die Betroffenen gemieden, verunglimpft und an den Rand geschoben wurden.⁷

Diese drohende Stigmatisierung, die weithin empfundene Unantastbarkeit eines Priesters und der natürliche Altersunterschied zwischen Täter und Opfern gab den Tätern erst die Macht zum sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen und hinderte ihre Opfer zusätzlich zu der von ihnen ohnehin empfundenen Scham daran, sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Häufig hatten sie gerade in ihrer Familie keinen Rückhalt. Auch dort war mitunter zu erkennen, dass ihre Eltern

⁵ Siehe MHG-Studie, Zusammenfassung, S. 10 und 11, hier S. 10: Sexueller Missbrauch ist vor allem auch Missbrauch von Macht. In diesem Zusammenhang wird für sexuellen Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche der Begriff des Klerikalismus als eine wichtige Ursache und ein spezifisches Strukturmerkmal genannt (Doyle 2003). Klerikalismus meint ein hierarchisch-autoritäres System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position inne hat. Sexueller Missbrauch ist ein extremer Auswuchs dieser Dominanz.

⁶ Vgl. B 2.5.2., Fall 11.

⁷ Vgl. B 2.5.2., Fälle 6, 8, 9 und 18.

ihnen nicht beistanden, sondern sich eher auf die Seite des beschuldigten Priesters stellten. Die Täter haben das bewusst oft ausgenutzt. Sie haben die Betroffenen mit ihrer Autorität, aber auch mit Androhung von Höllenstrafen oder Berufung auf einen höheren Willen Gottes eingeschüchtert und zum Schweigen gebracht.⁸ Hier zeigt sich, dass strenge katholische Sozialisation als Risikofaktor einzuschätzen ist.⁹

Das Verhalten der Bistumsverantwortlichen

Auch auf der Ebene der Bistumsverantwortlichen fanden sich Hinweise auf ein ähnliches Vorgehen. Hier wurden Betroffene unter dem Hinweis auf mögliche negative Konsequenzen oder auch auf ihr angebliches Einvernehmen mundtot gemacht.¹⁰

Die Leitungsverantwortlichen des Bistums reagierten auf Hinweise sexuellen Missbrauchs häufig dadurch, dass sie den Aussagen eines Priesters bei entsprechenden Beschuldigungen oder nur Gerüchten ohne jede weitere Überprüfung glaubten, allein weil man den Priester in seinem Status als Priester als besonders glaubwürdig ansah.¹¹

Dies änderte sich erst allmählich ab Anfang des 21. Jahrhunderts und vor allem in der Folge der Fälle sexuellen Missbrauchs, die ab 2010 bekannt geworden sind. Die Erkenntnis, einem „Mitbruder“, der seine Unschuld beteuerte, nicht glauben zu können, musste erst durch einen schmerzlichen Lernprozess der Bistumsverantwortlichen gewonnen werden. Entsprechend äußerten sich Bischof Algermissen und Prof. Stanke gegenüber der Kommission.

Weihe trotz Bedenken

Bei der Aufarbeitung durch die Kommission stellte sich heraus, dass mehrfach spätere Beschuldigte in das Priesterseminar aufgenommen und schließlich auch geweiht wurden, obwohl es erhebliche Bedenken gegen die Weihe gegeben hatte. Hinweisen von Priestern und anderen Personen aus den Heimatgemeinden wurde nicht ausreichend nachgegangen oder sie wurden nicht ernst genommen.¹²

Langsame Veränderung im Umgang mit Missbrauch

Eine Veränderung der Praxis, die schützende Hand über einen Täter zu halten, war bei Weihbischof Kapp ab Ende der 1990er-Jahre zu erkennen, möglicherweise im

⁸ Vgl. B 2.5.2., Fälle 8, 11 und 12.

⁹ Studie Hildesheim, Bd. 2, Seiten 23, 50 und 52ff.

¹⁰ Vgl. B 2.5.2., Fall 18.

¹¹ Vgl. B 2.5.2., Fälle 6, 7, 9 und 10.

¹² Vgl. B 2.5.2., Fälle 1, 2, 3 und 9.

Zusammenhang mit dem gegen ihn strafrechtlich geführten Ermittlungsverfahren. Im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit als Personalverantwortlicher von 1977 bis 2003 ist eine Änderung im Verhalten gegenüber den Beschuldigten in den letzten Jahren seiner Amtszeit zu sehen.

Insgesamt ist eine deutliche Zäsur im Verhalten der Bistumsverantwortlichen im Umgang mit Fällen von sexueller Gewalt ab 2001 feststellbar, offensichtlich als Reaktion auf die Vorgaben aus Rom.

Die Kommission hat die Bemühungen der katholischen Kirche in Deutschland und auch der Bistumsverantwortlichen im Bistum Fulda ab diesem Zeitpunkt, gegen möglichen Missbrauch vorzugehen, auch in der Aktenlage nachvollziehen können.

Fortbestehen von Risikofaktoren

Trotz der im Bistum und der katholischen Kirche insgesamt bisher auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur künftigen Vermeidung sexuellen Missbrauchs bestehen nach Einschätzung der Kommission Risikostrukturen wie Klerikalismus und ein zwanghafter Umgang mit Sexualität unvermindert fort. Denn bei den ermittelten Tätern fiel auf, dass bei etwa zwei Dritteln erstmals eine Tat sexuellen Missbrauchs mehr als zehn Jahre nach ihrer Weihe festgestellt worden ist. Aus Sicht der Kommission ist dies ein Hinweis darauf, dass neben dem bei den Tätern eingetretenen Arbeitsalltag mit seinen Enttäuschungen eine systemische Ursache in dem verpflichtend abgegebenen Zölibatsversprechen zu finden ist.

Häufiger auch auftretende Suchtphänomene bei Missbrauchstätern sind ein weiteres Indiz für die begründete Gefahr eines Kontrollverlustes im Hinblick auf sexuelle Übergriffigkeit in der Folge von Vereinsamung oder auch Überforderung während einer langjährigen Priestertätigkeit. Daneben waren bei etlichen Tätern auch klare Reifedefizite schon vor der Weihe erkennbar. Dennoch wurden auch in der jüngeren Vergangenheit offenkundig problematische Kandidaten geweiht, möglicherweise wegen des massiven Nachwuchsmangels. Obwohl die Defizite geweihter Personen bekannt waren, wurden ihnen Aufgaben übertragen, denen sie nicht gerecht werden konnten. Auch wenn dann massive Defizite und Überforderungssituationen bekannt geworden sind, wurden keine wirksamen Hilfestellungen seitens des Bistums angeboten.

Prävention als wesentlicher Schutzmechanismus

Die Kommission konnte aber für verschiedene Fälle schweren Missbrauchs, die in der Vergangenheit erst infolge einer Kultur des Wegschauens und Vertuschens durch damals Verantwortliche des Bistums möglich waren, den Schluss ziehen, dass diese unter den heutigen Anforderungen an Prävention und Intervention und auch durch die heutige klare Antwort der Kirche auf Übergriffe so nicht mehr möglich wären.

Die Gefahr eines Missbrauchs durch Priester und Kleriker der katholischen Kirche wird auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein. Allein schon deshalb, weil es immer das Risiko gibt, dass Menschen andere schwächere Menschen, die ihnen in welcher Form auch immer ausgeliefert sind, ausbeuten, missbrauchen oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke benutzen.

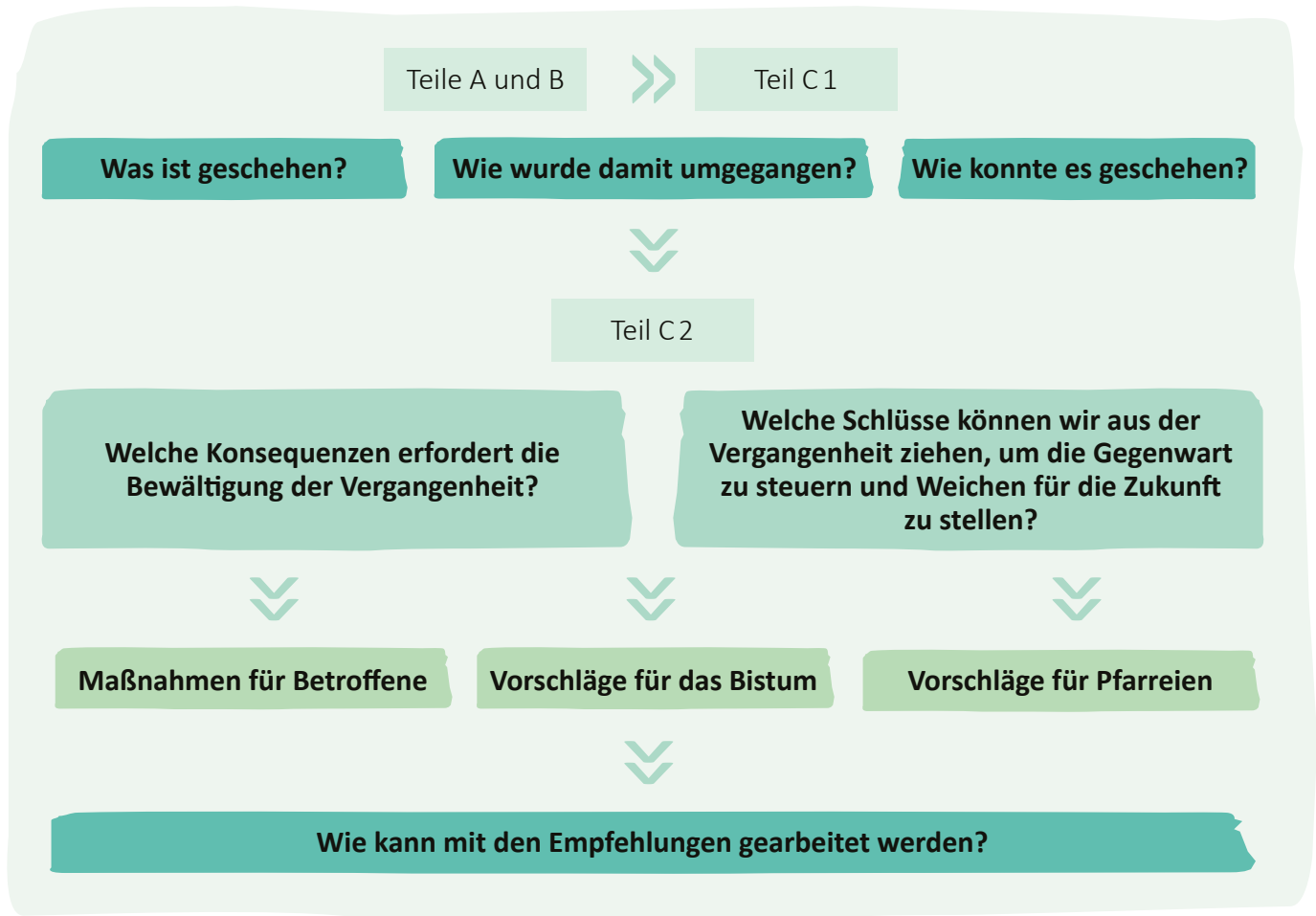
Ob diese Gefahr, die im Falle von Priestern und Klerikern aufgrund der speziellen Rahmenbedingungen in der katholischen Kirche in der Vergangenheit erhöht war, auch zukünftig besteht oder durch die sehr weitreichenden Präventionsvorschriften gemindert wird, kann die Kommission angesichts des Ausschnittes der Problematik, den sie betrachtet hat, nicht abschließend beurteilen.

In der jüngeren Zeit hat sich eine Veränderung im Täterverhalten gezeigt, insbesondere durch die Verlagerung von Missbrauch in das Internet und die Nutzung von kinderpornographischem Material. Es ist zu befürchten, dass eine soziale Deprivation und Vereinsamung diesen Prozess befördern.

Viele Themen, die es im Bereich der katholischen Kirche für eine weitere Minderung des Risikoprofils anzugehen gilt, können nicht auf der Ebene eines einzelnen Bistums gelöst werden. Dennoch hat die Kommission auch auf Ebene des Bistums Defizite ausgemacht und möchte Empfehlungen für eine Abhilfe unterbreiten.

2. Empfehlungen

Visualisierung der Übersicht



Ziel des Kapitels

Die Aufarbeitungskommission des Bistums Fulda hat sich multimodal und multiperspektivisch mit den Fragen nach den systemischen Ursachen, den Formen und den Auswirkungen sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in Teil A und B dieses Berichtes ausführlich dargestellt und in Teil C 1 mit Blick auf die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst.

Wie bereits die MHG-Studie¹³ und auch Berichte und Gutachten anderer Bistümer aufgezeigt haben, sind die Ursachen für sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche auf verschiedenen und zueinander in Wechselwirkung stehenden Systemebenen angelegt. Veränderungsprozesse können daher nur gelingen, wenn alle Systemebenen betrachtet und alle relevanten Gruppen beteiligt werden. Mit Blick auf die Prävention sexualisierter Gewalt braucht es etwa Veränderungen bei

¹³ Dreßing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Kruse, Andreas; Schmitt, Eric; Bannenber, Britta (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. MHG-Studie.

kirchlichen Hierarchien (Klerikalismus, transparente Entscheidungsprozesse, Abbau von Machtgefälle) und Veränderung bei der katholischen Sexualmoral (sexuelles Selbstbestimmungsrecht fördern, Sprachfähigkeit entwickeln), denn diese Systemelemente haben nicht unerheblich zum Entstehen und Vertuschen sexualisierter Gewalt beigetragen. Die Aufarbeitungskommission möchte daher die katholische Kirche dazu ermutigen, den mit dem synodalen Prozess beschrittenen Weg konsequent weiterzugehen.

Wie in den Teilen A und B des Gutachtens dokumentiert wurde, haben die Ergebnisse der Untersuchung für das Bistum Fulda aufzeigen können, dass hier regional grundsätzlich die gleichen Prozesse wirksam waren. Die Motive und Strategien von Beschuldigten, die Erzählungen von Betroffenen, die Dynamiken und Folgen in den sozialen Systemen, in denen sich sexualisierte Gewalt ereignet hat, sowie die Handlungs- und Kommunikationsweisen von Verantwortlichen auf der Bistumsebene belegen dies, auch wenn selbstverständlich jedes einzelne Missbrauchsgeschehen einzigartig ist.

Dennoch kann man es bei den Hinweisen auf notwendige Veränderungen nicht bei einem Hinweis auf gesamtkirchliche Changement-Prozesse belassen. Denn die Verantwortung für eine Weiterentwicklung liegt nicht ausschließlich bei der katholischen Kirche in Deutschland oder gar der Weltkirche, sondern auch auf der Bistumsebene, in Pfarreien und Institutionen und im Handeln einzelner Personen.

Bewältigung der Vergangenheit und Lernen aus Vergangenheit¹⁴

Die Empfehlungen, die in diesem Kapitel dargestellt werden, orientieren sich an zwei Zielperspektiven:

Es gilt die immer noch wirkmächtige Vergangenheit zu bewältigen und damit Betroffenen, aber auch Klerikern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bistums und in Pfarreien, Gemeindemitgliedern und der Öffentlichkeit Hilfestellungen zur Bewältigung zu geben. Bewältigung der Vergangenheit bedeutet Rehabilitation und Versöhnung zu fördern aber auch sich an erlittenes Leid zu erinnern und Unrecht zu benennen.

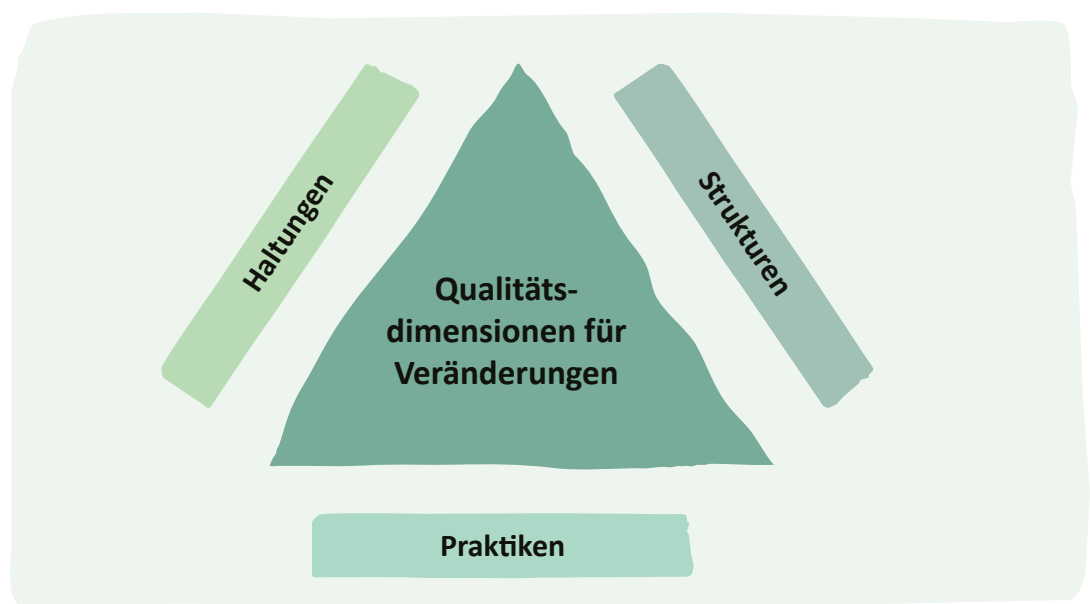
Zudem gilt es, aus der Vergangenheit zu lernen, d. h. daraus für Gegenwart und Zukunft die richtigen Konsequenzen abzuleiten. Mit dieser Perspektive verbinden sich Konzepte zur Prävention und zur Intervention. Viele Betroffene brauchen

¹⁴ Vgl. Ulrich Weber, Johannes Baumeister: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistum Mainz*. Mainz 2023, S. 1092.

Unterstützung zur persönlichen Aufarbeitung und zur praktischen Lebensbewältigung. Aufarbeitung hat daneben auch eine systemische Dimension, denn an vielen Orten, an denen sich Missbrauch ereignet hat, wurde noch keine angemessene Form gefunden, sich mit dem Geschehen, den Verletzungen, den Unsicherheiten und ggf. Schuldgefühlen konstruktiv auseinanderzusetzen. Es handelt sich sicher um anspruchsvolle Prozesse. Da aber Schweigen und Tabuisierung keine Lösung ist, gilt es Wege zu finden, um diese institutionellen Aufarbeitungsprozesse sinnvoll anzulegen.

Qualitätsdimensionen Haltungen, Praktiken, Kulturen

Der Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Bistums Fulda ist es daher wichtig, konkrete Vorschläge für eine Weiterentwicklung im Bistum Fulda in den Blick zu nehmen. Um mögliche Zielrichtungen der Veränderungsprozesse greifbar zu machen, möchten wir zwischen den Dimensionen Haltungen, Strukturen und Praktiken unterscheiden:



Eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt bedeutet, dass es auf allen Ebenen des Bistums und gegenüber der Öffentlichkeit eine Sensibilität für Fragen sexualisierter Gewalt gibt, die bei Entscheidungen zu Strukturen und Alltagspraktiken handlungsleitend ist.

Die Dimension Struktur soll sicherstellen, dass die Kultur gegen sexualisierte Gewalt alle Gliederungsebenen des Bistums durchdringt, es in Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung klare Zuständigkeiten und transparente Verfahrensabläufe gibt.

Die Dimension Praktiken bezieht sich auf die konkreten Handlungen, in denen sich die Haltungen von Verantwortlichen widerspiegeln, also beispielsweise in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.

Die Empfehlungen für das Bistum Fulda werden in einer tabellarischen Form dargestellt:

In Spalte 1 soll deutlich werden, welche Aspekte sich im Bistum Fulda seit dem öffentlichen Bekanntwerden des Missbrauchsskandals 2010 zum Positiven verändert haben. Wir haben uns für allgemeine Aussagen entschieden, denn die meisten der aufgezeigten Aspekte sind bereits in den Kapiteln A und B benannt worden. Es ist dennoch wichtig festzuhalten, dass in wesentlichen Feldern bereits tragfähige Wege beschritten wurden. Die Erinnerung daran mag helfen, diese Wege konsequent weiterzugehen und den Mut für weitere Veränderungsprozesse aufzubringen.

Spalte 2 soll Problem- und Entwicklungsbereiche benennen, die bei der Durchsicht der Fälle durch den Arbeitskreis „Akteneinsicht“, den Teilprojekten des Arbeitskreises „Betroffene hören“ oder bei Gesprächen mit Zeitzeugen, Verantwortungsträgern oder auch anderen Begegnungen zu Tage getreten sind. Weder Spalte 1 noch Spalte 2 haben den Anspruch auf Vollständigkeit. Im Rahmen der knapp vierjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit konnte die Unabhängige Aufarbeitungskommission sicher allenfalls einen allgemeinen Eindruck von der Arbeit des Bistums in den für uns relevanten Bereichen gewinnen. Aus diesem Grund werden in den unten dargestellten Tabellen auch Zielsetzungen (Spalte 3) benannt, die nicht direkt auf Untersuchungsergebnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zurückgehen. Diese Ziele rechtfertigen sich zum Teil aus Anhaltspunkten, die sich im Gespräch mit Mitarbeitenden des Bistums ergeben haben, denen allerdings im Rahmen des Untersuchungsauftrages nicht systematisch nachgegangen werden konnte. Auch Ideen aus Gutachten sind eingeflossen. Da die Empfehlungen als Anregung und nicht als Anweisung angelegt sind, hielten wir es für vorteilhaft, auch diese Ideen in die Sammlung aufzunehmen und mit dem Hinweis zu versehen, dass eine gründliche Bestandsaufnahme empfehlenswert ist, um sich über die Relevanz der Zielsetzung zu versichern.

In Spalte 3 werden in allgemeiner Form Entwicklungsziele genannt, die sich aus den Aussagen der Spalte 2 ergeben. Diese Entwicklungsziele sind bewusst sehr allgemein gehalten: Sie fungieren als langfristige Leitziele, an denen durch Umsetzung konkreter Einzelprojekte gearbeitet werden kann. Zugleich können einige dieser Ziele als positive Vision für die Weiterentwicklung des Bistums fungieren.

Vorschläge und Impulse für Einzelprojekte werden in Spalte 4 dargelegt. Es handelt sich um eine Mischung aus Entwicklungsschritten und Maßnahmen und ist als Ideensammlung zu verstehen. Mit dieser 4. Spalte ist daher ausdrücklich nicht die Erwartung verknüpft, dass alle Ideen in konkrete Maßnahmen überführt werden. Die Auswahl und Konkretisierung der nächsten Entwicklungsschritte sowie die Ausarbeitung eines operationalisierbaren Umsetzungsplans obliegt dem Bistum Fulda. Eine gelungene Weiterentwicklung braucht Zeit und sie braucht eine Priorisierung! Das Nachbarbistum Limburg hat mit seinen Implementierungsprojekten bereits wertvolle Erfahrungen machen können. Da zwischen beiden Bistümern in den Bereichen Prävention und Intervention bereits Kontakte aufgebaut und gepflegt werden und beide Bistümer einen gemeinsamen Betroffenenbeirat haben, kann die Limburger Expertise bei der Umsetzung der Implementierungsprojekte für die künftige Entwicklung im Bistum Fulda genutzt werden.

Es ist zu empfehlen, dass das Bistum Fulda spätestens in zwei Jahren Rechenschaft darüber ablegt, was aus dem Bericht der Kommission und den hier dargelegten Empfehlungen geworden ist. An welchen Schwerpunkten wird das Bistum arbeiten, welche Schritte sind erfolgt? Welche Ziele sollen erreicht werden? Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden und welche Verantwortlichkeiten bestehen?

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission weder die Aufklärung noch die Aufarbeitung einen Abschluss gefunden haben. Hinsichtlich der Aufklärung ist darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsauftrag der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nicht alle Bereiche erfasst hat. Es haben sich beispielsweise durch Zeitzeugengespräche Hinweise auf sexuelle Gewalt in kirchlichen Schulen und Behinderteneinrichtungen ergeben, denen die Kommission nicht systematisch nachgehen konnte. Grenzen der vorliegenden Untersuchungen liegen auch in den Schnittstellen zur körperlichen Gewalt, im Übergang zwischen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt, in der sexuellen Gewalt durch Nichtkleriker und in dem immer intensiver diskutierten spirituellen Missbrauch oder auch im Bereich der Cyberkriminalität.

Auch die Aufarbeitung darf nicht als abgeschlossen betrachtet werden, denn der Leidensdruck der Betroffenen besteht fort. Viele Betroffene leiden weiterhin unter den Folgen des Missbrauchs, sodass Unterstützungsbedarf, Informationsbedarf und Wiedergutmachung weiterhin als bedeutsame Anliegen betrachtet werden müssen. Viele kirchliche Institutionen und Pfarreien haben sich noch nicht hinreichend mit der Aufarbeitung ihrer Missbrauchsgeschichte auseinandergesetzt oder stehen erst am Anfang, sodass auch die Aufarbeitung im Bistum Fulda nach diesem Bericht als eine fortzusetzende Aufgabe zu betrachten ist.

Die Fortsetzung der Aufarbeitung des Bistums Fulda durch ein neues unabhängiges Gremium mit an den bisherigen Erkenntnissen aufbauendem Auftrag ist dem Bistum Fulda daher nahezulegen.

Was kann man für Betroffene tun?

Betroffene werden begrifflich unter dem gleichen Namen zusammengefasst, faktisch sind ihre Erfahrungen sowie ihre Bedürfnisse zum Umgang mit dem erlittenen Missbrauch aber sehr different.

Betroffene unterscheiden sich...

- ...in der Art und Weise des erfahrenen sexuellen Missbrauchs.
- ...in der persönlichen Reaktion darauf.
- ...in der Unterstützung durch Angehörige bzw. das private Umfeld.
- ...in ihren Bedürfnissen zum Umgang damit.

Für die meisten Betroffenen ist der erlebte Missbrauch ein lebensbegleitendes Trauma mit erheblichen Auswirkungen auf die private und berufliche Lebenssituation bis in tiefste Glaubensdimensionen. Die erlittene Gewalt, die erlebte Hilflosigkeit, der Vertrauensmissbrauch wirken bis heute fort und sind in Beratungsangeboten und Hilfsangeboten mitzudenken, insbesondere, wenn diese Angebote von derjenigen Organisation unterbreitet werden, die für den erlittenen Missbrauch Verantwortung trägt.

Es gibt unter Betroffenen auch eine kleine Gruppe derer, die sich nicht als Opfer sehen, die das erfahrene Trauma für eine persönliche Weiterentwicklung nutzen konnten („traumabezogene Wachstumsprozesse“) ¹⁵.

Weder ist es Verdienst des Betroffenen, eine persönlich konstruktive Form der Verarbeitung gefunden zu haben, noch ist es Betroffenen anzulasten, wenn sie lebenslang darunter leiden. Bei der Art der Verarbeitung wirken eine Reihe von Bedingungsfaktoren zusammen, die systemisch außerhalb einer Person liegen (Alter des Betroffenen, Art des Missbrauchs, Beziehung zum Beschuldigten, familiäre Beziehungen, Reaktionen des Umfeldes...).

Für die Empfehlungen ergibt sich daher die Konsequenz, ein hohes Maß an Sensibilität, Authentizität und Individualisierung anzustreben.

15 Dreßing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Kruse, Andreas; Schmitt, Eric; Bannenberg, Britta (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. MHG-Studie. S. 66.

Es braucht niederschwellige Angebote, die strukturiert dargestellt werden, damit sich Betroffene nicht durch unübersichtliche Websites klicken müssen, um herauszufinden, an wen sie sich wenden können.

Der Kontakt mit Betroffenen, die sich an Vertreterinnen und Vertreter des Bistums Fulda oder an eine unabhängige Ansprechperson wenden, ist in hohem Maße sensibel zu gestalten.

Das Offenlegen des erlittenen Leids versetzt die Betroffenen oft in eine psychisch fragile Lage. Sie geben die Kontrolle über die weitere Vorgehensweise aus der Hand und geraten erneut in eine Abhängigkeit, was ihre Verletzlichkeit erhöht. Für diesen Schritt ist ein grundlegendes Vertrauen in den sorgsamsten Umgang der Institution mit ihrer Meldung erforderlich. Da ihr Vertrauen durch die erfahrene sexualisierte Gewalt bereits einmal missbraucht wurde, fällt es ihnen besonders schwer, erneut Vertrauen in die Institution des Täters zu fassen. Ein Mangel an Rücksichtnahme auf die Verletzlichkeit der Betroffenen durch die Institution kann schwerwiegende Folgen haben und zusätzliches Leid verursachen ¹⁶.

Hilfsangebote dürfen nicht standardisiert sein, sondern müssen mit den Wünschen und Forderungen der Betroffenen in Übereinstimmung gebracht werden. Bei allen Hilfsangeboten ist es wichtig, Prozesse klar zu definieren und für Betroffene möglichst einfach und schonend zu gestalten. Vorgehensweisen müssen miteinander abgestimmt werden, sodass Betroffene zu Verfahrensbeteiligten werden.

Es gibt Betroffene, denen es wichtig ist, dass ihr erlittener sexueller Missbrauch nicht bekannt wird, da sie sich mit den persönlichen und/oder sozialen Konsequenzen nicht auseinandersetzen können oder wollen. Daneben gibt es Betroffene, die für ihre persönliche Aufarbeitung die Öffentlichkeit suchen, um das erlittene Unrecht und Leid zu kommunizieren. Jede Art der persönlichen Verarbeitung ist grundsätzlich zu respektieren. Dass sich Bedürfnisse von Betroffenen im Verlauf einer Biografie ändern können, ist mitzudenken.

Die katholische Kirche wird es aushalten müssen, dass sie als Institution unterschiedliche emotionale Reaktionen bei Betroffenen auslöst. Es gibt etwa Betroffene, die sich dem Glauben und der katholischen Kirche weiter verbunden fühlen, Betroffene, die jede Hoffnung auf eine positive Veränderung der katholischen Kirche aufgegeben haben und vor allem auf Genußtuung hoffen, und Betroffene, die ihre Erfahrungen bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen einbringen wollen. Bei allen Maßnahmen und Empfehlungen für Betroffene ist daher die Heterogenität dieser Personengruppe mitzudenken.

¹⁶ Vgl. Ulrich Weber, Johannes Baumeister: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistum Mainz*. Mainz 2023, S. 1045.

Perspektive: Bewältigung der Vergangenheit

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Es gibt eine erfahrene unabhängige Ansprechperson sowie eine Interventionsbeauftragte, die für Anliegen Betroffener zur Verfügung stehen. Die unabhängige Ansprechperson agiert rollenbewusst. Sie steht als Ansprechpartner für Betroffene für alle Anliegen gegenüber dem Bistum zur Verfügung. Dazu gehört auch das Verfahren zur Anerkennung des Leids.	Es gibt aktuell keine Auswahl bei den unabhängigen Ansprechpersonen, da nach Ausscheiden einer weiblichen Ansprechperson nur noch eine männliche Person diese Beratung und Begleitung anbietet. Die Missbrauchs- und Interventionsbeauftragte des Bistums steht oftmals zunächst allein vor schwierigen Problemen. Bei Verfahren der Plausibilitätsprüfung bei Anträgen zur Anerkennung des Leids fehlt es an klaren Zuständigkeiten, Kriterien und Orientierungen auf der Haltungsebene.	Unterstützung von Betroffenen bei der individuellen Aufarbeitung	Haltungen Betroffene bekommen die Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Lebensgeschichte aufzuarbeiten. Sie haben ein Recht auf Information! Es besteht die Bereitschaft, Betroffenen zu glauben, auch wenn deren Erzählung Lücken oder Widersprüche beinhaltet. Strukturen Es gibt ausreichend personelle Ressourcen, um ein flexibles Eingehen auf Anliegen von Betroffenen zu ermöglichen. Die Interventionsbeauftragte bekommt fachlich kompetente Unterstützung. Die Datenschutzregelungen ermöglichen Betroffenen die Einsicht in ihre kirchlichen Akten. Betroffenen stehen unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung (sowohl innerhalb als auch außerhalb kirchlicher Strukturen). Praktiken Entwicklung einer Übersicht, in der die Rechte und Informationsmöglichkeiten für Betroffene nachvollziehbar zusammengefasst sind. Verfahren zum Einholen von Feedback, um Betroffenenkontakte zu evaluieren. Anliegen von Betroffenen werden zeitnah bearbeitet.

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Die Relevanz der Zielsetzung legitimiert sich durch die Erzählungen derjenigen Betroffenen, die der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ihre Erfahrungen kommuniziert haben. Bis heute wirkt bei einer großen Zahl von Betroffenen der erlittene Missbrauch im privaten und beruflichen Lebenskontext nach. Da die Unabhängige Aufarbeitungskommission im Rahmen ihrer Tätigkeit keine systematische Analyse der Passung der Bistumshilfen vorgenommen hat, empfiehlt sich eine intensive Bestandsaufnahme und ggf. eine Ausweitung der Unterstützungsangebote.		Unterstützung von Betroffenen bei der individuellen Bewältigung	Haltungen Betroffene bekommen die Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Lebensgeschichte zu verarbeiten. Strukturen Betroffenen stehen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Praktiken Es werden verschiedene Formate angeboten, um den Bedarfen möglichst vieler Betroffener entsprechen zu können. Dies könnten beispielsweise sein: • Online-Treffen, um zunächst unverbindlich ein Kennenlernen und Herantasten zu ermöglichen • Regelmäßige Gesprächsformate, in denen sich Betroffene untereinander austauschen können • Angebote für die spirituelle Aufarbeitung des Missbrauchsgeschehens

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Es gibt Therapieangebote, die das Bistum vermitteln kann.	Es ist für Betroffene schwierig, ein angemessenes therapeutisches Angebot zu bekommen. Auch Anliegen, die Betroffene später äußern, sollen qualitativ bearbeitet werden.	Praktische Hilfen und therapeutische Unterstützung	Haltungen Betroffene bekommen die Hilfen, die sie brauchen. Auch Anliegen, die später formuliert werden, werden bearbeitet. Strukturen Es gibt Ressourcen für ein flexibles Eingehen auf Anliegen von Betroffenen. Praktiken Es gibt zeitnahe Gesprächsangebote für Betroffene. Es gibt Angebote für die spirituelle Aufarbeitung des Missbrauchgeschehens. Für Betroffene in prekären Lebenssituationen wird eine schnelle und auch unkonventionelle Hilfe angeboten. Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle wird geprüft.

Perspektive: Lernen aus der Vergangenheit

- Gegenwart steuern
- Zukunft bewältigen

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Es sind sachdienliche Strukturen und Abläufe bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt entwickelt worden.	Die Struktur der Zuständigkeiten ist für Unkundige nur schwer verständlich. Es braucht eine bessere Navigation, etwa durch eine optimierte Homepage. Prävention und Intervention sind räumlich und arbeitsorganisatorisch getrennt, da Zuständigkeiten eher vertikal strukturiert sind („Versäulung“). Lassen sich durch eine bessere Vernetzung Synergieeffekte erzielen (Beispiel Limburg: „Fachstelle gegen Gewalt“)? Das Handeln der Intervention ist einerseits durch eine Orientierung an formalen Prozessabläufen geprägt. Bei Anliegen Betroffener ist andererseits eine empathischere, kommunikativere und schnellere Suche nach Möglichkeiten geboten.	Kommunikation mit Betroffenen verbessern	Haltungen Betroffene sind Verfahrensbeteiligte. Entscheidungen werden transparent kommuniziert, Dilemmata aufgezeigt. Strukturen Die verschiedenen Bereiche (Intervention, Prävention, geistlicher Missbrauch, Aufarbeitung) sind miteinander vernetzt und haben ausreichende personelle Ressourcen. Die Homepage ist zu optimieren. Betroffenen ist mehr Beteiligung zu ermöglichen. Es werden weitere Betroffene für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat und /oder der Aufarbeitung gewonnen (Interventionsstrukturgesetz). Es gibt eine Arbeitsstruktur für die individuelle und institutionelle Aufarbeitung. Praktiken Kommunikative Zugangswege werden weiterentwickelt (z. B. Schriftverkehr mit Betroffenen, Evaluation der bisherigen Erfahrungen von Betroffenen, die sich an das Bistum gewandt haben, ...).

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Mit dem Bistum Limburg wurde ein gemeinsamer Betroffenenbeirat eingerichtet.	In den Bistümern bestehen unterschiedliche Begrifflichkeiten und Strukturen (z. B. Krisenstab, Beraterstab). Die Art und Weise der Beteiligung ist nur sehr allgemein beschrieben und unterscheidet sich zwischen Limburg und Fulda. Das Verfahren der Nachbesetzung des Betroffenenbeirats war sehr langwierig und umständlich.	Betroffene werden zu Mitwirkenden	Haltungen Auf beiden Seiten wird Kommunikation auf Augenhöhe gelebt. Strukturen Mitarbeit in kirchlichen Gremien in den Bereichen Aufarbeitung, Intervention, und Prävention (z. B. Beraterstab) Praktiken Es gibt niederschwellige Angebote der Mitwirkung. Die Prozesse werden mit dem Bistum Limburg abgestimmt. Die Art und Weise der Betroffenenbeteiligung ist präzise geklärt und kommuniziert.

Was kann das Bistum tun?

Die katholischen Bistümer und damit auch das Bistum Fulda sind seit Beginn der Missbrauchsskandale zu einer Reihe von Veränderungsprozessen herausgefordert worden, die sich strukturell in neuen Funktionen und Abläufen sowie im Hinterfragen alter Vorgehensweisen niederschlagen.

So wurden sukzessive Abteilungen für die Bereiche Prävention und Intervention aufgebaut und weiterentwickelt. Die Mitarbeitenden haben Vorgehensweisen und Abläufe entwickelt, sodass im Bereich der Prävention für alle kirchlichen Einrichtungen und die meisten Pfarreien Schutzkonzepte entwickelt wurden. Durch entsprechende qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden regelmäßig Präventionsschulungen statt. Im Bereich Intervention wurden Handlungspläne entwickelt, sodass der kirchliche Umgang bei Fällen sexualisierter Gewalt transparenter und kriterienorientierter erfolgt. Für Betroffene wurde durch unabhängige Ansprechpersonen eine zusätzliche Anlaufstelle gefunden, die bei Anträgen zu Anerkennung des Leids Begleitung und Beratung anbietet.

In den letzten Jahren hat die Transformation ein neues Tempo aufgenommen, etwa im Bereich der Ausbildung von Priestern sowie bei Pastoralreferentinnen und -referenten und bei Gemeindereferentinnen und -referenten. Mit den Veränderungsprozessen einher geht die Auseinandersetzung mit den eigenen Fehlern sowie der persönlichen und institutionellen Verantwortung in der Vergangenheit. Insbesondere für katholisch geprägte ländliche Regionen und für katholisch sozialisierte Gläubige ist dies eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

Mögliche Veränderungen müssen die grundsätzliche Transformation berücksichtigen: den Austritt zahlreicher Menschen aus der Kirche, die zurückgehenden Einnahmen, den Priestermangel, die Rolle der Laien in pastoralen Diensten und das Bilden neuer Großpfarreien.

Gespräche mit Mitarbeitenden und Mitgliedern der katholischen Kirche lassen erkennen, dass bei klerikalen und nichtklerikalen Mitarbeitenden des Bistums eine breite Palette von Haltungen vorzufinden ist, die vom Wunsch nach Veränderung bis zu Abwehr dieser Thematik reicht. Für viele Mitarbeitende und Gläubige der katholischen Kirche wird sich eine Orientierungslosigkeit feststellen lassen, die durch den öffentlichen Glaubwürdigkeitsverlust der katholischen Kirche gespeist wird. Es ist schwerer zu benennen, für welche Werte die Kirche steht, es ist schwerer, sich öffentlich zur Zugehörigkeit zu bekennen, und es ist schwerer, an die positive Auswirkung von Reformen zu glauben.

Dabei haben die bisherigen Erfahrungen und Veränderungen das Potential, für eine positive Entwicklung der katholischen Kirche genutzt zu werden. Immerhin hat die katholische Kirche in Deutschland wie kaum eine andere gesellschaftliche Institution sich ihrer eigenen Verantwortung gestellt und in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung eine wertvolle Expertise erworben.

Dieses Bewusstsein kann Ansporn sein, um weitere Veränderungen anzugehen und bisherige Maßnahmen zu optimieren. Denn trotz der oben genannten positiven Entwicklungen zeigen nicht zuletzt die aktuellen Fälle im Bistum Fulda, dass die Aufgabe sexualisierter Gewalt präventiv, reaktiv und aufarbeitend zu begegnen nicht abgeschlossen ist und auch niemals abgeschlossen sein wird. Optimierungen beziehen sich unter anderem auf den Bereich der Haltungen. Schriftlich dargelegte Schutzkonzepte und Interventionsstrukturen bieten nur scheinbare Sicherheit. Sie müssen gepflegt und verändert werden durch aufmerksame Menschen, es braucht eine aufmerksame Wahrnehmung für Missstände, eine offene Kommunikation, die nicht durch Hierarchien eingeschränkt wird, und die notwendige situative Sensibilität, die sich nicht im Befolgen von Regeln erschöpft.

Perspektive: Bewältigung der Vergangenheit

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Das Bistum nutzt den jährlichen Gedenktag für Betroffene sexualisierter Gewalt am 18.11. für eine Gedenkveranstaltung. Es wurden verschiedene Formate und Orte erprobt, um eine konstruktive Form des Erinnerns zu finden. Pfarreien werden angeregt, sich mit dem Thema und zur Verfügung stehenden Materialien zu beschäftigen.	Die Teilnehmerzahl ist oftmals sehr begrenzt und das Ereignis wird öffentlich nur wenig zur Kenntnis genommen.	Weiterentwicklung der Erinnerungskultur	Haltungen Anerkennung, dass Missbrauch stattgefunden hat und dass es eine Verpflichtung der katholischen Kirche und der betroffenen Institutionen gibt, sich an das Leid Betroffener zu erinnern. Erinnerung an Missbrauch ist ein aktiver Beitrag zur Prävention. Angst bei dem Thema etwas „falsch“ zu machen, darf die Entwicklung neuer Erinnerungsformen nicht blockieren. Strukturen Es gibt gelebte Rituale und Orte, die der Erinnerung dienen. Zur Kommunikation über Projekte, Initiativen ermutigen. Professionalisierung der Aufarbeitung durch personelle Ressourcen. Praktiken Entwicklung vielfältiger Ideen, die Betroffenen und Unbeteiligten eine Begegnung mit dem Thema ermöglichen, ohne zu überfordern, zum Beispiel Lesungen, Gedenktafeln, Kunstprojekte, Gedenkräume ...

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Diese Zielsetzung lässt sich nicht unmittelbar aus den Ergebnissen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ableiten. Sie legitimiert sich durch informelle Hinweise vor Ort und oder Empfehlungen aus anderen Gutachten. Es empfiehlt sich eine intensive Bestandsaufnahme.		Professioneller Umgang mit Beschuldigten	Haltungen Hinweise auf Grenzüberschreitungen werden in den Blick genommen. Es gibt eine Verantwortung für Beschuldigte. Für die emotionale Bewältigung gibt es seelsorgerische und therapeutische Angebote. Strukturen Es gibt Anlaufstellen, an die sich kirchliche Beschäftigte bei Überforderungen wenden können. Dies könnten Überlastungssituationen sein oder auch wahrgenommene pädophile Neigungen (Seelsorge für Seelsorger). Es gibt Hilfsstrukturen für Personen, die zu Unrecht beschuldigt wurden, Personen, denen Grenzüberschreitungen vorgeworfen wurden, oder Personen, bei denen Missbrauch aktenkundig festgestellt wurde. Praktiken Angebote sind flexibel angelegt, sodass sie zur Situation und zur Person passen und zeitnah abgerufen werden können.

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Es gibt Mitarbeitende im Bistum Fulda, die das Thema aktiv angehen wollen und an Veränderungen glauben. Auch in den Gremien verschiedener Pfarreien ist das Thema ein Anliegen. Es gibt professionelles Wissen in den Bereichen Intervention und Prävention.	Diese Empfehlung lässt sich nicht unmittelbar aus den Ergebnissen der Unabhängigen Kommission ableiten. Sie legitimiert sich durch informelle Hinweise vor Ort und oder Empfehlungen aus anderem Gutachten. Es empfiehlt sich eine intensive Bestandsaufnahme.	Orientierungsangebote für (irritierte) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Haltungen Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt wird nicht als persönliche Schuld (weil Mitglied der Institution), sondern im Sinne der Verantwortung der Institution definiert. Es gibt eine lösungsorientierte Zuwendung zum Thema sexualisierte Gewalt. Selbstverständnis als lernende Organisation, die Achtsamkeit und Mut des Hinschauens braucht, um sich konstruktiv zu entwickeln. Strukturen Fortschritte in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung werden sichtbar gemacht. Neue bearbeitbare Ziele werden in einer sinnvollen Schrittfolge ausgewählt und transparent gemacht. Praktiken Mitarbeitende können sich über den Prozess informieren und sind eingeladen, sich aktiv einzubringen.

Perspektive: Lernen aus der Vergangenheit

- Gegenwart steuern
- Zukunft bewältigen

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Der pastorale Prozess im Bistum Fulda führt zu massiven strukturellen und inhaltlichen Veränderungen in den Pfarreien. Diese Veränderungen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Mit Blick auf die Entwicklung neuer Kooperationsformen einer veränderten Verantwortungsverteilung ergeben sich aber auch Chancen, ein zeitgemäßes Priesterbild zu etablieren.	Maßnahmen brauchen Zeit, bis sie zu tatsächlichen Veränderungen vor Ort führen. Neben der Priesterausbildung beeinflussen weitere wirkmächtige Faktoren Haltungen und Praxis. Dazu gehören die eigenen Sozialisationserfahrungen (erlebtes Priesterbild) und die Kommunikationsstrukturen in den Gemeinden vor Ort (z. B. Klerikalismus von unten). Dazu gehören auch: • Die Arbeitsbedingungen und Aufgaben für heutige Priester sind nur schwer zu bewältigen und potenziell überfordernd. • Die Unsicherheiten, die mit dem Missbrauchsskandal einhergehen, müssen als neue Risikofaktoren begriffen werden, tragen sie doch zu einer enormen Rollenunsicherheit bei. Die Frage, wie man als katholischer Priester seine Rolle konstruktiv, verhaltenssicher und weltoffen ausfüllen kann, ohne in Unsicherheit und Abgrenzung zu verfallen, ist immer schwerer zu beantworten.	Klerikalismus überwinden – Entwicklung eines zeitgemäßen Priesterbildes	Haltungen Ein authentisches Selbstverständnis als Priester vermitteln, leben und weitergeben. Rollenentwicklung in größer werdenden Gemeinden Strukturen Konzepte gegen geistlichen (Macht-) Missbrauch Seelsorge/Supervision für Seelsorger Fort- und Weiterbildung für Kleriker, um neue Rollenbilder zu erarbeiten und neue Kompetenzen für neue Aufgaben zu ermöglichen. Gemeindeleben unabhängig vom Priester stärken. Teamstrukturen in pastoralen Teams Praktiken Evaluation der modifizierten Priesterausbildung Rechtzeitige Hilfen für Priester in Überforderungssituationen

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Im Bistum Fulda ist die Ausbildung der Kleriker erheblich modifiziert worden. In diesem Zusammenhang wurden Veränderungen der Ausbildungsorte vorgenommen. Ein Ziel der Veränderungen ist es, soziale Erfahrungen zu initiieren und für persönliche Lernprozesse nutzbar zu machen. Instrumente wie Supervision und Beratung in bewertungsfreien Räumen soll ein Sprechen über persönliche Herausforderungen, Sexualität usw. ermöglichen. Die Eignung von Kandidaten wird kritischer hinterfragt.	Es gibt weiterhin Risikofaktoren bei der Berufswahlentscheidung angehender Kleriker. Es gibt wirkmächtige Risikofaktoren, die fortbestehen. Die Zahl der Kandidaten ist zu klein und nicht in der Lage, den Bedarf zu decken.	Die Ausbildung der Kleriker wird weiterentwickelt.	Haltungen Die Ausbildung zum Kleriker beschränkt sich nicht auf die Ausbildung theologischer Kompetenzen, sondern nimmt personale und soziale Kompetenzen in den Blick. Priesteramtsanwärter entwickeln bzw. erhalten sich eine notwendige Weltoffenheit und definieren ihre Rolle nicht als Distanz zum „Weltlichen“. Strukturen Etablierung einer Feedbackkultur und der Kooperation der an der Ausbildung Beteiligten, um Gelungenes und zu Optimierendes mehrperspektivisch zu evaluieren Praktiken Systematische Evaluation der modifizierten Priesterausbildung Entwicklung von Indikatoren bzw. Anhaltspunkten, an denen sich der Erfolg der Veränderungsprozesse messen lässt? (Woran können wir erkennen, dass sich etwas zum Positiven verändert hat?)

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Diese Empfehlung lässt sich nicht unmittelbar aus den Ergebnissen der Unabhängigen Arbeitskommission ableiten. Sie legitimiert sich durch informelle Hinweise vor Ort und oder Empfehlungen aus anderem Gutachten. Es empfiehlt sich eine intensive Bestandsaufnahme.		Es gibt im Bistum eine positive Kommunikationskultur.	Haltungen Aufbau einer offenen, vertrauensvollen und positiven Gesprächskultur im Bistum Einführung und Pflege flacherer Hierarchien Auch schwierige Themen können offen angesprochen werden. Eine angstfreie Kommunikationskultur wird gefördert. Strukturen Führungspositionen im Generalvikariat können auch ohne Weihe wahrgenommen werden. Praktiken Es gibt qualifizierte Personen oder externe Mediatoren sowie geklärte Verfahrenswege, um Konflikte zu klären und/oder Irritationen auszuräumen.

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Bischof Gerber hat eine neue Personalaktenordnung erlassen.	Verbesserung in den Bereichen der Aktenführung und auch der Schriftgutverwaltung stehen noch aus. Die Protokollführung bei den Gremien war oft undurchsichtig und willkürlich. Gelegentlich erfolgen Absprachen nur mündlich.	Optimierung der Dokumentation von Prozessen sowie der Aktenführung	Haltungen Alle Vorgänge werden dokumentiert, sodass sie später nutzbar sind. Auch kritische und unliebsame Begebenheiten werden sachlich neutral erfasst, nicht weggelassen oder euphemistisch dargestellt. Strukturen Es gibt Standards für die Aktenführung und die Protokollführung. Anfertigung von Aktenvermerken statt rein mündlicher Absprachen Praktiken Klare Strukturierung und Paginierung der Akten Nachvollziehbare Ablage des Schriftgutes Sachverhalte werden sprachlich klar und eindeutig benannt.

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Diese Empfehlung lässt sich nicht unmittelbar aus den Ergebnissen der Unabhängigen Kommission ableiten. Sie legitimiert sich durch informelle Hinweise vor Ort und/oder Empfehlungen aus anderem Gutachten. Es empfiehlt sich eine intensive Bestandsaufnahme. Im Zentrum steht die Frage: Gibt es eine Strategie bzw. einen konkreten Plan zur Weiterentwicklung?	Im Bistum Fulda gibt es noch Bereiche, bei denen Hinweise auf sexualisierte Gewalt vorliegen, die aber im Rahmen des Auftrags der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nicht systematisch erfasst wurden (z. B. katholische Schulen, Caritas, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Orden, Betroffene, die erst später zum Gespräch bereit sind). Missbrauchsbegünstigende Strukturen bestehen fort bzw. sind neu zu definieren.	Weiterentwicklung planen, umsetzen und evaluieren	Haltungen Aufarbeitung ist eine Aufgabe, die mit diesem Bericht nicht abgeschlossen ist, sondern eine Verstetigung benötigt. Strukturen Einrichtung eines Gremiums, das für die begleitende Umsetzung zuständig ist Externe fachliche Expertise nutzen Monitoring Praktiken Evaluation nach spätestens zwei Jahren: Welche Konsequenzen hat das Bistum Fulda aus dem Bericht gezogen? Was wurde umgesetzt?

Was können Pfarreien tun?

In den meisten Fällen hat sich die sexualisierte Gewalt in katholischen Kirchengemeinden ereignet, also innerhalb einer sozialen Gemeinschaft, sodass die sexualisierte Gewalt nicht auf ein individuelles Geschehen zwischen Täter und Opfer reduziert werden kann¹⁷.

Gemeindemitglieder, die ihren Pfarrer bei grenzüberschreitenden Verhaltensweisen beobachten, wurden und werden unausweichlich mit der Notwendigkeit der Positionierung konfrontiert: Nehme ich öffentlich Anstoß oder mobilisiere ich das umfangreiche Repertoire der psychischen Abwehr: leugnen, bagatellisieren, rationalisieren, die eigene Wahrnehmung korrumpieren. Dadurch, dass schon alles vergiftet ist, scheint die Notwendigkeit befeuert zu werden, das Bild vom guten Pfarrer umso verbissener hochzuhalten. Solche Prozesse verlaufen ebenso unterschwellig wie nachhaltig, sodass sie auch noch Jahrzehnte später die Aufarbeitung erschweren¹⁸.

Die Rolle der Pfarrgemeinden für der Bewältigung der Vergangenheit ist daher äußerst ambivalent. Einerseits müssen sich Gemeindemitglieder damit auseinandersetzen, dass ihnen als Bystander, Leugner und Ermöglicher in einigen Fällen sexualisierter Gewalt Mitverantwortung zugeschrieben werden kann, andererseits leben in Kirchengemeinden noch direkt Betroffene und Sekundärbetroffene wie Angehörige, Freunde, verunsicherte Gläubige, Ehrenamtliche und lokale Mitarbeiter. Pfarrgemeinden, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, kann man noch Jahrzehnte später als „irritierte Systeme“ charakterisieren, die zwischen den typischen Mustern von Solidarisierung mit den Beschuldigten und Bagatellisierung der Vorfälle und dem Wunsch nach Aufklärung schwanken¹⁹. Die Mitwirkung bei der Fragebogenaktion dieser Studie belegt ebenfalls dieses geteilte Bild: hohes Engagement und ausgeprägte Sensibilität auf der einen Seite, überhaupt keine Rückmeldung auf der anderen Seite.

Eine Lösung kann nur durch Aufklärung und Transparenz erreicht werden, die Klarheit schafft, Gerüchte beendet und Unrecht benennt. Ein erster Ansatz muss die systematische Information der lokal Verantwortlichen (Pfarrer, pastorale Teams, Pfarrgemeinderäte) über frühere Vorfälle sein. Dies ist umso notwendiger, da auch im Bistum Fulda durch Umstrukturierungen größere Pfarrgemeinden gebildet wurden, in denen das Wissen über die Vorfälle nicht oder nur vage bekannt ist. Auch die Verantwortungsübernahme für Vorfälle in Teilgemeinden ist keine Selbstverständlichkeit. Es gilt zu vermeiden, dass sexueller Missbrauch als

17 Vgl. Hackenschmied, Gerhard; Caspari, Peter; Paul, Christa; Straus, Florian; Mraß, Ulrike; Meyer, Sebastian (2021): Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP. Bd II, S. 43f.

18 Vgl. Hackenschmied, Gerhard; Caspari, Peter; Paul, Christa; Straus, Florian; Mraß, Ulrike; Meyer, Sebastian (2021): Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP. Bd II, S.45f.

19 Vgl. Ulrich Weber, Johannes Baumeister: Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistum Mainz. Mainz 2023, S. 1041.

„offenes Geheimnis“ in der Gemeinde unausgesprochen bleibt. Betroffene brauchen auch in neuen Pfarrverbünden eine besondere Aufmerksamkeit. Ohne Wissen ist ein angemessener Umgang nicht möglich.

Manche Pfarrgemeinden benötigen zusätzlich eigenständige Aufarbeitungsformate. Dies können z. B. öffentliche Hearings oder thematische Gemeindeversammlungen sein. Da eine direkte Konfrontation mit dieser Thematik zu Abwehr und Widerstand führen kann, sind auch kreative, niederschwellige Angebote wie Filmabende, Ausstellungen oder Kunstaktionen zu bedenken. Eine längerfristige Begleitung dieser Pfarrgemeinden durch speziell geschulte Fachkräfte im Bereich der irritieren Systeme wird in diesen Fällen notwendig sein.

Eine angemessene Erinnerungskultur kann die Aufarbeitung auf lokaler Ebene unterstützen und eine weitere Tabuisierung der Vorfälle unterbinden.

All diese Maßnahmen können auch helfen, aus der Vergangenheit die richtigen Schlüsse für eine tragfähige Prävention abzuleiten.

Auch in den größer werdenden katholischen Kirchengemeinden gibt es unter den aktiven Mitgliedern keine echte Anonymität. Daher erfordert es nach wie vor viel Mut, Irritationen über die Wahrnehmung zu äußern, insbesondere, wenn es eine Person mit einer so herausgehobenen Position wie einen katholischen Priester betrifft. Auch wenn in der Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsskandal die Bereitschaft, den eigenen Priester als möglichen Missbrauchstäter zu betrachten, gestiegen sein dürfte und institutionalisierte Schutzkonzepte in Kirchengemeinden eingerichtet sind: wie alle Institutionen für Kinder und Jugendliche bleiben sie Risikoorte für sexualisierte Gewalt.

Wirksamer Kinderschutz erfordert neben passenden Schutzkonzepten wahrnehmungssensible und couragierte Menschen. Gemeindemitglieder müssten ein Wissen über sexualisierte Gewalt, über Anbahnungsstrategien und über die Potenziale des Machtmissbrauchs seitens der Kleriker haben, um Einsicht zu bekommen in das, was vor ihren Augen passiert. Sie müssten über eine innerhalb und außerhalb der Gemeinde kommunizierbare Sprache verfügen, die es ihnen erlaubt, ihre eigenen Wahrnehmungen kritisch zu hinterfragen oder eben auch sozial zu validieren. Sie müssten sich tatsächlich zum Schutz ihrer Kinder aktiv ermächtigen²⁰.

²⁰ vgl. Hackenschmied, Gerhard; Caspari, Peter; Paul, Christa; Straus, Florian; Mraß, Ulrike; Meyer, Sebastian (2021): Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt „Wissen Teilen“. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP. Bd II, S. 46f.

Perspektive: Bewältigung der Vergangenheit

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Es gibt ein Team von Personen, die für die Arbeit in irritierten Systemen qualifiziert sind.	Die Erfahrungen in der Kirchengemeinde Homberg zeigen, dass Gemeinden, die ihre eigene Geschichte aufarbeiten wollen, zu wenige Angebote gemacht werden. Die zeitlichen Abläufe sind langwierig, sodass Initiativen vor Ort verpuffen. In anderen Gemeinden lähmt die Angst vor den Reaktionen vor Ort, sodass in aller Regel keine aktive Auseinandersetzung angeregt wird. In den meisten Kirchengemeinden scheint die Bereitschaft, sich mit Fragen sexualisierter Gewalt zu beschäftigen, eher gering zu sein. Es herrscht die zu hinterfragende Meinung vor, die Menschen vor Ort sollen selbst entscheiden können, ob sie sich mit dem Thema beschäftigen wollen. Betroffene und mittelbar Betroffene stellen in aller Regel nicht die Mehrheit in den betroffenen Gemeinden, und es stellt sich die Frage, ob deren Bedürfnisse (etwa hinsichtlich der Benennung des erfahrenen Unrechts) berücksichtigt werden. Fazit: Im Bistum Fulda gibt es kein Konzept für die institutionelle Aufarbeitung vor Ort (vgl. individuelle Aufarbeitung im Sinne der gemeinsamen Erklärung).	Kommunikation in betroffenen Institutionen professionalisieren.	Haltungen Entwicklung einer proaktiven Haltung zur institutionellen Aufarbeitung Bereitschaft, ins Gespräch zu kommen, um aufzuklären, damit Sprachlosigkeit überwunden wird Kulturwandel hin zu einer Kultur der Erinnerung, der Achtsamkeit und Authentizität Strukturen Vielfältige Konzepte für institutionelle Aufarbeitung Kontakte mit betroffenen Pfarrgemeinden, in denen mögliche Formate der Auseinandersetzung ausgelotet werden Praktiken Entwicklung niederschwelliger Ideen für Pfarrgemeinden mit geringer Bereitschaft, sich mit dem Thema und der eigenen Verantwortung auseinanderzusetzen, zum Beispiel Filmabende, Ausstellungen, Impulsvorträge Entwicklung von Formaten mit intensiverer Auseinandersetzung: Erzählräume, Begegnungen mit Betroffenen, Mediationsformen

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Im Bistum Fulda sind Präventionsstrukturen etabliert. Jeder kirchliche Rechtsträger muss ein institutionelles Schutzkonzept vorhalten. In der Präventionsordnung sind die Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschrieben: Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, Verhaltenskodex, Vorgehensweise bei Vermutungen, interne und externe Beschwerdewege, Präventions Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Präventionsfachkräfte vor Ort Die Fachstelle Prävention wird von der Präventionsbeauftragten geleitet. Weiterhin arbeiten dort zwei Referentinnen für Prävention.	Aus den Strukturen lässt sich nicht unmittelbar ableiten, mit welcher Haltung Strukturen gelebt werden. Deshalb bleiben Wachsamkeit, die Sensibilität und die Bereitschaft, zuzuhören und Irritationen anzusprechen, eine dauerhafte Aufgabe im Bistum Fulda. Im Gespräch mit kirchlichen Mitarbeitenden wird mitunter deutlich, dass das Thema „sexualisierte Gewalt“ als belastend empfunden wird. Prävention verlangt aber, dass das Thema nicht als abgeschlossen oder „taktisch unklug“ betrachtet wird. Es braucht eine selbstreflexive und selbstkritische Haltung! Der geringe Fragebogenrücklauf gibt einen Hinweis darauf, dass in einigen Gemeinden die Bereitschaft, sich mit Fragen sexualisierter Gewalt zu beschäftigen, nicht so weit entwickelt ist, wie die etablierten Strukturen vermuten lassen. Neue Gemeindestrukturen erfordern neue Schutzkonzepte.	Prävention vor Ort weiterentwickeln	Haltungen Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit in allen Gemeinden Prävention (Intervention und Aufarbeitung) als qualitätssichernde Aufgabe annehmen Strukturen Implementierung von Schutzkonzepten begleiten Kontrolle und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte Die Präventionsbeauftragte des Bistums Fulda steht auch für vertrauliche Hinweise aus Gemeinden zur Verfügung. Praktiken Präventives Handeln in das alltägliche Handeln integrieren und spürbar machen

Perspektive: Lernen aus der Vergangenheit

- Gegenwart steuern
- Zukunft bewältigen

Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Die herausgehobene Machtposition des geweihten Priesters in katholischen Kirchengemeinden hat sich auch im Bistum Fulda wie zuvor in anderen Studien als bedeutsamer missbrauchbegünstigender Faktor herausgestellt. Der Abbau des sogenannten „Klerikalismus von unten“, also der Zuschreibung einer besonderen Würde von Priestern, gilt daher als sinnvoller Beitrag zur Prävention. Der pastorale Prozess zwingt aktuell viele Pfarrgemeinden, neue Formen bei der Gestaltung des Gemeindelebens zu entwickeln. So herausfordernd dies ist: Mit Blick auf die Überwindung des „Klerikalismus von unten“ können die Transformationen als Chance begriffen werden.		Überwindung des Klerikalismus von unten – Teamstrukturen in pastoralen Teams	Haltungen Verantwortung für die organisatorischen und pastoralen Prozesse vor Ort wird als Teamaufgabe begriffen. Veränderung wird nicht in erster Linie als Verlust, sondern als Gestaltungschance kommuniziert. Strukturen „Laien“ bekommen Möglichkeiten, sich eigenverantwortlich in das Gemeindeleben einzubringen. Kleriker in Überforderungssituationen werden rechtzeitig angesprochen und erhalten Unterstützung und Entlastung. Praktiken Es gibt Teamsupervision für pastorale Teams. Veränderungsprozesse in Gemeinden werden transparent kommuniziert, zur konkreten Mitgestaltung wird eingeladen.

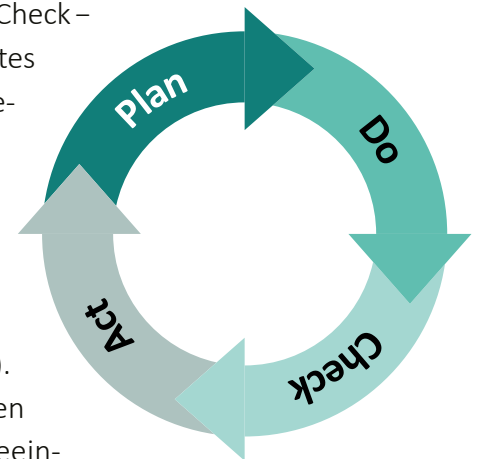
Gelungenes	wahrgenommene Probleme	mögliche Entwicklungsziele	Hinweise auf eine Realisierung
Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat stichpunktartige Einblicke in die spezielle Dynamik von Pfarrgemeinden gewinnen können. Dabei wurde deutlich, dass es hohes Sachwissen und große Handlungskompetenz braucht, um Dialogprozesse von Gemeinden im Wandel konstruktiv anstoßen zu können.		Erforschung vom Gemeindedynamiken, um Handlungskonzepte zu gewinnen	Haltungen Die Interessen und Perspektiven aller Beteiligten (Gemeindemitglieder, Betroffene, mittelbar Betroffene, pastorale Mitarbeiter vor Ort etc.) werden erforscht, zunehmend besser verstanden und münden in Handlungskonzepte. Strukturen Gemeinden bewältigen ihre Aufgaben nicht allein, sondern können auf externe Expertise zurückgreifen. Gemeinden vor Ort entwickeln Ideen, wie sie auf Personen zugehen können, die sich zunehmend vom Gemeindeleben entfernt haben. Praktiken Fortbildungen, Forschungsprojekte etc., evtl. in Kooperation mit Universitäten und Hochschulen, um ein besseres Verständnis der Situation vor Ort zu gewinnen.

Wie kann mit den Empfehlungen gearbeitet werden?

Dem Bistum kann zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission geraten werden, eine geeignete systematische Prozessstruktur zu nutzen. Ein Beispiel dafür könnte der nachfolgend dargestellte PDCA-Zyklus sein.

Der PDCA-Zyklus als Grundmodell für die Entwicklung und Steuerung von Organisationen

Der PDCA-Zyklus mit seinen vier Phasen „Plan – Do – Check – Act“, auch als Deming-Kreis²¹ bekannt, ist ein bewährtes Modell zur kontinuierlichen Verbesserung und Steuerung von Organisationen. Auch im Bistum Fulda kann dieses Modell zur strategischen Entwicklung und zur Umsetzung der Empfehlungen genutzt werden. Der Prozess beginnt mit einer durchdachten Planung (P), gefolgt von der Umsetzung (D) und einer kritischen Reflexion der Ergebnisse (C). Auf dieser Basis werden Anpassungen vorgenommen (A), die wiederum die nächste Planungsphase beeinflussen. Dadurch entsteht ein Kreislauf der kontinuierlichen Verbesserung und Entwicklung.



PDCA-Zyklus bzw. Deming-Kreis

Qualitätsentwicklung: Das PDCA-Modell als Steuerungsinstrument im Bistum Fulda

Im Bistum Fulda kann das PDCA-Modell dazu beitragen, Veränderungsprozesse gezielt zu gestalten, angedachte Maßnahmen transparent und evaluierbar sowie erzielte Verbesserungen sichtbar zu machen.

Häufig beginnt der Zyklus mit Erfahrungen aus Alltagssituationen oder aus bestehenden Projekten, die den Ausgangspunkt für eine gezielte Reflexion bilden. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission können die tabellarisch dargestellten Empfehlungen ein Anlass sein, sich über Entwicklungsschwerpunkte, Ziele und Maßnahmen zu verständigen.

Für das Bistum Fulda eignet sich auf der Grundlage des PDCA-Zyklus womöglich folgende Herangehensweise:

Reflexionsphase

Grundlage bei der Auswahl von Zielen und Maßnahmen ist eine kriteriengestützte Analyse der Empfehlungen aus diesem Gutachten. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission möchte die für die Veränderungsprozesse Verantwortlichen im Bistums Fulda ermutigen, die Empfehlungen nicht als konkreten verpflichtenden

²¹ W. Edwards Deming: "Out of the Crisis", 2018.

Umsetzungsauftrag zu betrachten, sondern auf der Basis einer eigenen Bestandsaufnahme, Stärken und Entwicklungspotenziale zu identifizieren und Vernetzungsmöglichkeiten mit bestehenden Projekten zu prüfen. Auch einzelne pastorale Teams in Pfarreien oder Gremien können durch Selbstreflexion oder Befragungen ihren eigenen Entwicklungsbedarf herausarbeiten.

Zielphase

Basierend auf den Erkenntnissen der Reflexionsphase werden im nächsten Schritt konkrete Ziele für die angedachten Einzelprojekte formuliert. Die Leitziele in den Tabellen können als Orientierung dienen, sind aber wahrscheinlich zu abstrakt, um die Intentionen eines Vorhabens präzise darzustellen. Das Bistum kann durch partizipative Verfahren verschiedene Gruppen einbinden (z.B. pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Gemeindemitglieder). Besonders wichtig ist dabei eine alters- und bedarfsgerechte Beteiligung der verschiedenen Gruppen. Größere Reform- oder Strukturprojekte werden in den zuständigen synodalen Gremien diskutiert und abgestimmt. Wichtig ist in dieser Phase, wie auch später bei der Evaluation der Wirkungen, das Einholen der Perspektive von Betroffenen. Der gemeinsame Betroffenenbeirat der Diözesen Fulda und Limburg eignet sich sicher als Kooperationspartner und Feedbackgeber.

Planungsphase

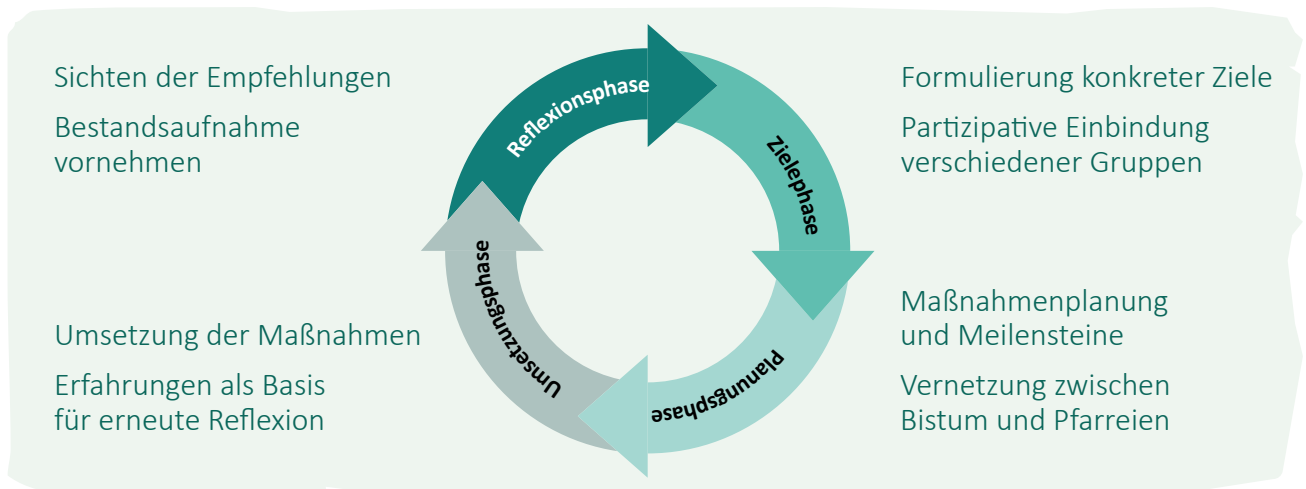
Auf der Basis der definierten Ziele erfolgt in dieser Phase eine konkrete Planung, die Maßnahmen zur Zielerreichung und Meilensteine (im Sinne von Zwischenzielen) beschreibt. Auch einzelne Pfarreien oder pastorale Teams können individuelle Maßnahmen definieren und konkrete Handlungspläne aufstellen. Eine Vernetzung zwischen Bistum und einzelnen Pfarreien ist empfehlenswert, um Synergieeffekte zu nutzen. Dabei sollte die Verantwortung für die Einzelprojekte aber bei den jeweiligen Initiatoren und Initiatorinnen verbleiben.

Umsetzungsphase

Die geplanten Maßnahmen werden in dieser Phase in die Praxis überführt und Erfahrungen gesammelt. Das Bistum implementiert neue Herangehensweisen und strukturelle Konzepte, führt neue Verwaltungsprozesse ein oder unterstützt Pfarreien in ihrer Arbeit. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger, pastorale Teams sowie weitere Verantwortliche in den Pfarreien setzen die entwickelten Konzepte in der Praxis um und sammeln Erfahrungen für die nächste Reflexionsphase.

Die Umsetzung und die damit verbundenen Erfahrungen sind Ausgangspunkt für eine erneute Reflexion im Zyklus der kontinuierlichen Entwicklung. Dieser Ansatz bietet sowohl ein Modell zur langfristigen strategischen Steuerung bei der Implementierung von Veränderungen in Organisationen als auch zur gezielten Professionalisierung der seelsorgerischen und administrativen Arbeit.

Mögliche Umsetzung des PDCA-Zyklus im Bistum Fulda



Sollte sich das Bistum Fulda, wie empfohlen, dafür entscheiden, durch ein weiteres unabhängiges Gremium die Aufarbeitung fortzusetzen, könnte im Monitoring dieser Veränderungsprozesse ein wichtiger Aufgabenbereich liegen.

ANHANG

Anhang 1	Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland
Anhang 2	NurmitMut-Flyer der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda
Anhang 3	Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
Anhang 4	Die Behandlung des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen (Straf-) Recht: Eine kurze Einführung, Vortrag von Offizial Till Hünermund
Anhang 5	Anschreiben an Betroffene
Anhang 6	Anschreiben an Pfarreien/Pfarrgemeinderäte/Verbände und Institutionen
Anhang 7	Informationen zu den Gesprächen mit Betroffenen im Bistum Fulda
Anhang 8	Gesprächsleitfaden – Gespräche mit Zeitzeugen
Anhang 9	Fragebogen für Pfarreien im Bistum Fulda
Anhang 10	Anschreiben zur Fragebogenaktion
Anhang 11	Erstes und Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
Anhang 12	Erfassungsstruktur
Anhang 13	Protokolle der Gespräche mit Verantwortungsträgern
Anhang 14	Entwicklung der Intervention
Anhang 15	Entwicklung der Präventionsarbeit



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Gemeinsame Erklärung

über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung
von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland

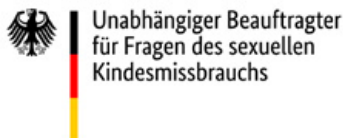
Mit dieser Gegenzeichnung erkläre ich die am 23. Juni 2020 in Berlin vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und des Vertreters der Deutschen Bischofskonferenz unterzeichneten „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ für das Bistum Fulda als verbindlich.

Gemäß Abschnitt 2.1 der Gemeinsamen Erklärung wird eine eigene Kommission für das Bistum Fulda einberufen.

Gemäß Abschnitt 5.2 beabsichtigt das Bistum Fulda, einen gemeinsamen Betroffenenbeirat mit benachbarten Diözesen einzurichten.

Fulda, den 24. Juni 2020

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda



Gemeinsame Erklärung
über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in
Deutschland

des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

und

der Deutschen Bischofskonferenz,

vertreten durch

den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im
kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention,

2

Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der UBSKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem /ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

1. Aufarbeitung

1.1 Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

1.2 Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter_innen und Betroffenen.¹ Bereits bestehende Regelungen

¹ Diese gemeinsame Erklärung berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind.

Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamt_innen und Arbeitnehmer_innen.

Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.

1.3 Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

2.1 Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz-)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.

2.2 Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.

2.3 Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissiongröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert_innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter_innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.

2.4 Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis

und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.

2.5 Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

2.6 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.

2.7 Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.

2.8 Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

3.1 Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter_innen und Betroffenen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2 Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligten

(Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

3.3 Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

3.4 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/ Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

4.1 Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

4.2 Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzungen vorbereiten und leiten.

4.3 Die jährlichen Austauschsitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.

4.4 Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und

6

Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert_innen aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.

4.5 Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschsitzungen sowie die Fachtagungen vor- und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.

4.6 Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.

4.7 Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

5.1 Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur_innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.

5.2 Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-)Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugsweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter_innen eine Rahmenordnung. Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.

5.3 In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine

Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

6.1 Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.

6.2 Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.

6.3 Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

7. Auskunft und Akteneinsicht

7.1 Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

7.2 Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive. [Hinweis auf möglichen Nachtrag bei neuen Regelungen zur Führung von Personalakten]

8. Gegenzeichnung

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM

8

eine Äquivalenzerklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

9. Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingerichtet.

28. April 2020

Haben Sie im Vorfeld Fragen?

Bei Gesprächsbedarf stehen Ihnen die beiden Betroffenenvertreter Sebastian Dickhut und Stephan Auth für Klärungen zur Verfügung. Die Gespräche sind vertraulich.

sebastian.dickhut@nurmitmut.de
stephan.auth@nurmitmut.de

Telefon: 0170 4481961

Kontakt

Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission
Frau Simone Müller

Postfach 1153
36001 Fulda

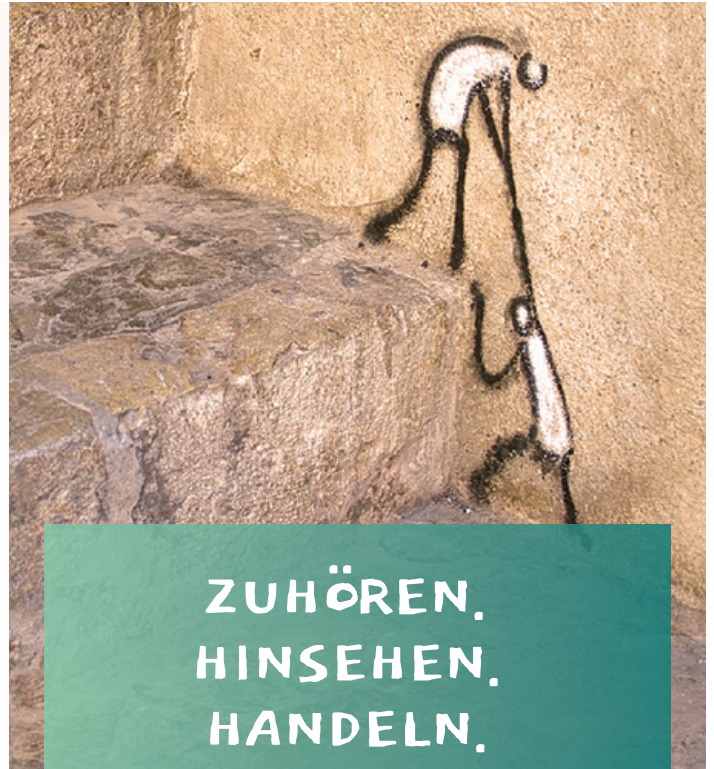
Telefon: 0661 87-404
kontakt@**nurmitmut.de**

montags, dienstags und donnerstags
von 8.00–12.30 Uhr



Nähere Informationen zur Aufarbeitung
auf unserer Website

www.NURmitMUT.de



**ZUHÖREN.
HINSEHEN.
HANDELN.**

Gesprächsangebote für
Betroffene, Angehörige sowie
Zeitzeugen/Zeitzeuginnen

**NUR MIT
MUT**

**UNABHÄNGIGE
KOMMISSION**

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda



Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Fulda

Die Aufarbeitungskommission im Bistum Fulda hat den Auftrag, die Fälle sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda von 1946 bis heute aufzuarbeiten. Dazu gehört die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in diesem Zeitraum, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufarbeitung erschwert haben.

Die Aufarbeitungskommission hat im September 2021 ihre Arbeit begonnen und orientiert sich dabei an den „verbindlichen Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“.

Mitarbeitende in der Aufarbeitungskommission

- Gerhard Möller (Vorstandsteam, Sprecher)
- Edith Jordan (Vorstandsteam)
- Philipp Zmyj-Köbel (Vorstandsteam)
- Dr. Martin Flesch
- Bernhard Rhiel
- Hildegard Hast
- Christof Ohnesorge
- Sebastian Dickhut
- Stephan Auth

#NUR mit MUT

Haben Sie Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Bistum Fulda, in den Gemeinden oder kirchlichen Einrichtungen machen müssen? Als ...

- Betroffene oder Betroffener?
- Mitglied des Familien- oder Freundeskreises?
- Zeitzeugin oder Zeitzeuge?
- kirchliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter?

Wenn Sie sich entscheiden, über Ihre Erfahrungen zu berichten, können Sie dabei helfen, das Geschehene zu benennen, Ursachen sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche aufzudecken und geeignete Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

Es wäre ein mutiger Schritt, der uns hilft, die Vergangenheit aufzuarbeiten und daraus für die Zukunft zu lernen.

**“DAS SCHLIMMSTE,
DAS MAN
DER WAHRHEIT
ANTUN KANN,
IST, SIE ZU KENNEN
UND DENNOCH
ZU IGNORIEREN.”**

Jacques Bénigne Bossuet
(1627–1704)



Gespräche mit Betroffenen

Gesprächspartner: Dr. Martin Flesch

Herr Dr. Flesch ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie. Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verfügt er über große berufliche Erfahrungen als Gutachter bei strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Fragestellungen.

Im Gespräch mit Herrn Dr. Flesch bekommen Sie die Gelegenheit, Ihre persönliche Geschichte zu erzählen.

**SIE BESTIMMEN,
WAS SIE SAGEN WOLLEN UND
WIE SIE ES SAGEN MÖCHTEN.**

Gespräche mit Herrn Dr. Flesch unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, d. h. Sie können über die Form der Veröffentlichung Ihrer Aussage bestimmen. Nachgewiesene Auslagen, wie z. B. Fahrtkosten, können auf Antrag erstattet werden.

Gesprächsort

Räume der „S3“ (2. OG)
Am Bahnhof 2
36037 Fulda

Termine

Jeden dritten Mittwoch im Monat von 12 bis 16 Uhr.

Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission, wenn Sie einen Gesprächstermin vereinbaren möchten.

Gespräche mit Zeitzeugen/Zeitzeuginnen

Viele Menschen sind sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche begegnet. Sie verfügen beispielsweise über Erfahrungen darüber, ob und wie mit Vorwürfen, Gerüchten oder konkreten Taten umgegangen wurde. Sie wissen, welche persönlichen und sozialen Konflikte sich aus den Geschehnissen ergeben haben.

Wir bitten daher Menschen, die solche Erfahrungen gemacht haben, uns darüber zu erzählen.



Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission, wenn Sie mit uns ins Gespräch kommen wollen.

Die Aufarbeitungskommission wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen geeigneten Gesprächsrahmen mit Ihnen zu vereinbaren.



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Gesetz
zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten
der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

§ 1
Begriffsbestimmungen

In Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Bedienstete:** Personen, die in einem Arbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis oder Klerikerdienstverhältnis zur Diözese Fulda oder einer der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaft stehen sowie Ordensmitglieder, die aufgrund eines Gestellungsvertrags für die Diözese Fulda tätig sind oder waren;
2. **Personalakten:** die zu bestimmten Personen geführten Akten, die Ausbildungsakten des Priesterseminars sowie die Verfahrensakten zu Voruntersuchungen und Strafverfahren nach kirchlichem Recht, es sei denn, die Personen, zu denen oder gegen die diese Akten geführt wurden, sind bereits verstorben;
3. **Sachakten:** alle sonstigen Akten;
4. **Beschuldigte:** Personen, bezüglich derer sich aus den Akten oder aus anderweitigen Tatsachen mit hinreichender Sicherheit ein Verdacht dahingehend ergibt, dass sie eine oder mehrere Straftaten gemäß Canon 2359 des CIC/1917, Canon 1395 des CIC/1983, Canon 1398 des CIC/2021, Art. 6 der Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis, Art 1 § 1 des Motu Proprio Vos Estis Lux Mundi oder nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs begangen haben, sofern der Verdacht nicht in der Folgezeit vollständig ausgeräumt wurde, oder gegen die eine kirchliche Voruntersuchung wegen eines möglichen Verstoßes gegen die genannten Normen geführt wurde;
5. **Personen der Zeitgeschichte:** insbesondere Bischöfe, Generalvikare und Personalverantwortliche der Diözese.

§ 2
Grundsatz

Die in der Diözese Fulda errichtete Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (Kommission) erhält Einsicht in die Personalakten der Personen, die im Rahmen der MHG-Studie als Beschuldigte identifiziert wurden.

§ 3

Weitergehende Einsicht in die Personalakten von Kirchenbeamten

Weitergehende Einsichtsrechte der Kommission in die Personalakten von Kirchenbeamten richten sich nach den Vorschriften des jeweils geltenden Hessischen Beamtengesetzes.

§ 4

Weitergehende Einsicht in die Personalakten von Klerikern

- (1) Die Kommission erhält über den Grundsatz des § 2 hinaus auch Einsicht in von über Kleriker geführte Personalakten, die aufgrund einer Untersuchung nach Abs. 2 oder aufgrund sonstiger Tatsachen, insbesondere solcher, die im Rahmen der Arbeit der Kommission neu bekannt werden, als Akten über Beschuldigte identifiziert werden.
- (2) Ist dies nach dem Urteil der Kommission für die Aufarbeitung notwendig, so beauftragt der Diözesanbischof zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese damit, über Kleriker geführte Personalakten, die nicht bereits im Rahmen der MHG-Studie untersucht oder erst später angelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob es sich um Akten über Beschuldigte handelt. Die Kriterien der Überprüfung werden durch die Kommission gemeinsam mit dem Diözesanbischof festgelegt.

§ 5

Verfahren zur Einsicht in Personalakten

- (1) Über das Vorliegen eines Akteneinsichtsrechts nach den §§ 2 bis 4 entscheidet in jedem Einzelfall der Diözesanbischof aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Kommission nach Anhörung der betroffenen Bediensteten.
- (2) Die Entscheidung erfolgt durch schriftliches Dekret. Dieses Dekret ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Akteneinsicht kann erfolgen, sobald das Dekret rechtskräftig geworden ist.

§ 6

Art der Akteneinsicht

- (1) Der Diözesanbischof beauftragt zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtete Bedienstete der Diözese mit der Erstellung einer Zusammenfassung der jeweiligen Akte nach im Einvernehmen mit der Kommission festgelegten Kriterien und lässt diese der Kommission zukommen.
- (2) Darüber hinaus ist der Kommission auf deren Verlangen eine Kopie der jeweiligen Akte zu überlassen.
- (3) In den nach Abs. 1 erstellten Zusammenfassungen sowie den nach Abs. 2 gefertigten Kopien sind die Identitäten der durch die von Taten im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen zu pseudonymisieren und Hinweise, die eindeutige Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen würden, zu schwärzen oder anderweitig unkenntlich zu machen.

§ 7

Auskünfte aus Personalakten mit Einverständnis der Betroffenen

Sind für die Aufklärungsarbeit Informationen aus Personalakten von Personen, die nicht Beschuldigte sind, erforderlich, so können mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen durch die personalführende Stelle die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

§ 8

Einsicht in Sachakten

- (1) Die Kommission hat ein Recht auf Einsicht in die bei der Diözese Fulda und den sonstigen der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Körperschaften geführten Sachakten, soweit dies für Zwecke der Aufarbeitung notwendig ist.
- (2) Die Akteneinsicht in Sachakten erfolgt durch Überlassung einer Kopie der Sachakte. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Enthalten Sachakten besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, so sind die nach Abs. 2 gefertigten Kopien insoweit zu anonymisieren.
- (4) Abs. 3 gilt nicht, wenn sich die enthaltenen Daten auf Personen beziehen, in deren Personalakte gem. §§ 2 bis 4 Einsicht zu gewähren wäre. Hierüber ist nach den Vorschriften des § 5 zu entscheiden, sofern für die betroffene Person nicht bereits ein rechtskräftiges Dekret vorliegt, durch das Akteneinsicht gewährt wird.

§ 9

Datenschutzkonforme Aufbewahrung

Der Kommission nach den Normen dieses Gesetzes überlassene Dokumente sind datenschutzkonform und gegen unbefugte Kenntnisaufnahme geschützt aufzubewahren.

§ 10

Verschwiegenheit und Zweckbestimmung

- (1) Die Mitglieder der Kommission dürfen die Kenntnisse, die sie aus der Einsicht in Akten und aus Auskünften nach diesem Gesetz gewonnen haben, ausschließlich zum Zweck der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwenden und haben im Übrigen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit darüber Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Kommission einem von einer Tat im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen, soweit es die gegen ihn gerichtete Tat betrifft, Auskünfte erteilen und ihm Einsicht in die Akten der Kommission gewähren.

§ 11**Veröffentlichung von Daten**

- (1) Abweichend von § 10 dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Kommission übermittelte Informationen in Berichten der Kommission veröffentlicht werden, wenn
1. dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und
 2. von der Veröffentlichung nur Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
- (2) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren. Dies geschieht bei Personen, die nicht Personen der Zeitgeschichte sind, insbesondere dadurch, indem ihre Namen und andere eindeutige Hinweise auf ihre Identität geschwärzt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Fulda, den 17. Februar 2022



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Keller
Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Die Behandlung des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen (Straf)Recht: Eine kurze Einführung¹

1. Grundlegung, Anspruch und Reichweite des Kirchenrechts

Für die Kirche gilt, soweit sie Gemeinschaft von Gläubigen in der Welt ist, der gleiche Grundsatz, der für alle anderen menschlichen Gemeinschaften gilt: Ubi societas, ibi ius – wo eine Gemeinschaft ist, da ist ein Recht. Jedes gedeihliche Zusammenleben von Menschen folgt geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln – wobei die Abwesenheit von Normen üblicherweise dazu führt, dass das daraus folgende Zusammenleben dann eben nicht mehr gedeihlich ist: Jedes Nichtvorhandensein einer Bindung ans Recht führt in der Regel nicht zu größerer Freiheit, sondern zur Willkür des jeweils Stärkeren.

Neben diesem Aspekt, den das Recht der Kirche mit anderen Rechtsordnungen gemeinsam hat, ist für das Kirchenrecht jedoch auch dessen theologische Grundlegung zu beachten: Das Recht der Kirche entspringt aus ihrem Glauben, und kann nicht isoliert von diesem betrachtet werden. Ziel des Kirchenrechts ist damit nicht bloß die Regelung der Verhältnisse einer Organisation, sondern die Förderung der Gemeinschaft der Gläubigen bzw., wie es das universalkirchliche Recht sagt, dem Heil der Seelen (vgl. c. 1752 CIC). Um diese Verankerung an einem konkreten Beispiel deutlich zu machen: Wenn das Kirchenrecht festhält, dass die Taufe Eingangspforte zu den Sakramenten ist (vgl. c. 849 CIC), handelt es sich dabei nicht um eine rechtliche Festlegung, die ebenso gut auch anders hätte getroffen werden können, sondern um die in einer Rechtsnorm gefasste Theologie der Kirche.

Im Jahr 1917 trat mit dem Codex Iuris Canonici (üblicherweise als CIC abgekürzt) die erste Kodifikation des kirchlichen Rechts der lateinischen Kirche in Kraft, wodurch die vorherigen Sammlungen systematisiert zusammengefasst und damit abgelöst wurden (ähnlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB, das im Jahr 1900 in Kraft trat und in Deutschland das Zivilrecht zusammenfasste und neu ordnete). Im Jahr 1983 trat im Nachgang zum zweiten Vatikanischen Konzil, das solches gefordert hatte, eine grundlegend überarbeitete Neufassung des Codex in Kraft. Neben diesem grundlegenden, für die ganze lateinische Kirche geltenden Gesetzbuch stehen die übrigen durch den Papst erlassenen universalkirchlichen Normen, unter ihm die durch die einzelnen Diözesanbischöfe erlassenen Normen (die Bischofskonferenzen haben als solche nur sehr begrenzte Gesetzgebungskompetenzen, i. d. R. werden Normen, die für das Gebiet einer ganzen Bischofskonferenz gelten sollen, einheitlich durch jeden einzelnen Bischof als Diözesangesetz erlassen).

Dabei stand und steht das Kirchenrecht stets neben dem jeweils geltenden weltlichen Recht: Kirchenrecht hat nicht den Anspruch, das weltliche Recht ersetzen oder verdrängen zu wollen. Vielmehr bindet es grundsätzlich auch nur die Glieder der Kirche. So hält c. 11 des geltenden CIC fest: „Durch rein kirchliche Gesetze werden

¹ Dieser Text beabsichtigt, eine kurze Einführung ins Thema zu geben. Er ist nicht als wissenschaftliche Abhandlung zur behandelten Frage zu verstehen und erhebt nicht diesen Anspruch. Dementsprechend wurde auf Belege und Hinweise auf die kanonistische Literatur verzichtet. Zur Vertiefung wird insbesondere auf die Ausführungen im Kölner Gutachten der Kanzlei Gercke/Wollschläger verwiesen, die von Prof. Dr. Dr. Helmut Pree und Herrn Dr. Stefan Korta erarbeitet wurden, insbesondere auf die Seiten 108-142 sowie 175-230.

diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind [...].“ Wer der Kirche nicht angehört, wird durch die entsprechenden Normen im Normalfall weder berechtigt noch verpflichtet. Das weltliche Recht und seine Geltung werden (sofern es sich nicht im Einzelfall dem Naturrecht oder dem göttlichen Recht widersprechendes Recht handelt) anerkannt. Verschiedentlich wird im CIC auf das jeweils vor Ort geltende weltliche Recht verwiesen (dazu hält c. 22 CIC fest: „Weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, sind im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen einzuhalten [...].“).

2. Das kirchliche Strafrecht

Das geltende Strafrecht enthält in seinem Normbestand nichts, aus dem sich eine eindeutige Konzeption zu seiner Funktion und seinen Zwecken ableiten ließe. Dementsprechend sind in der Kanonistik verschiedene Modelle hierzu entwickelt worden – diese hier darzustellen würde nach Einschätzung des Autors jedoch hier den Rahmen sprengen. Daher soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, in dieser Hinsicht aus der persönlichen Sicht des Autors einige Grundzüge darzustellen.

Der geltende CIC hält (in Übereinstimmung mit dem CIC/1917) in c. 1311 § 1 fest: „Es ist das angeborene und eigene Recht der Kirche, straffällig gewordene Gläubige durch Strafmittel zurechtzuweisen.“ Seit ihrer frühesten Zeit hat es die Kirche immer für erforderlich gehalten, auf Verletzungen der Gemeinschaft durch ihre Glieder zu reagieren. Dabei geht es jeweils um die Ordnung des gemeinsamen Glaubens und das Zusammenleben als Glaubensgemeinschaft.

Dementsprechend bezieht sich das kirchliche Strafrecht stets auf Taten, die nach dem Urteil der Kirche spezifische Rechtsgüter der Kirche und damit die Gemeinschaft der Kirche schädigen, nicht auf das Zusammenleben der Gesellschaft insgesamt. Daraus folgt zweierlei: Erstens enthält der Katalog der Straftaten nach dem Kirchenrecht nur winzige Ausschnitte dessen, was in weltlichen Strafgesetzen üblicherweise enthalten ist, aber dafür Straftaten, die im weltlichen Recht nicht vorkommen, wie etwa die sog. „Glaubensstraftaten“ (Apostasie, Häresie, Schisma).

Eine Reihe von Grundsätzen, die im weltlichen Strafrecht bekannt sind, gelten im kirchlichen Strafrecht ebenso, so etwa die enge Auslegung bzw. das Analogieverbot bei Strafnormen (c. 18 f. CIC), der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (c. 221 § 3 CIC), die Strafbarkeit nur von wg. Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorwerfbaren Delikten (c. 1321 § 2 CIC), das Günstigkeitsprinzip (c. 1313 CIC) und die Unschuldsvermutung (c. 1321 § 1 CIC).

Im geltenden kirchlichen Strafrecht werden zwei Arten von Strafen unterschieden: Beugestrafen und Sühnestrafen. Die bekannteste Beugestrafe und vermutlich auch die bekannteste Kirchenstrafe insgesamt ist die Exkommunikation, mithin der weitgehende Ausschluss aus der Gemeinschaft (mit konkret definierten Rechtsfolgen). Allen Beugestrafen ist gemeinsam, dass sie nicht dazu dienen, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern nur dazu, den Täter auf den rechten Weg zurückzuführen: Lässt er von dem Unrecht, wegen dem die Strafe verhängt wurde, ab, so muss die Strafe aufgehoben werden. Dazu hält c. 1358 § 1 CIC fest: „Eine Beugestrafe kann nur einem Täter erlassen werden, der [...] die Widersetzlichkeit aufgegeben hat; einem solchen aber kann [...] der Nachlass nicht verweigert werden.“

Sühnestrafen dagegen dienen zur Sühne für begangenes Unrecht. Die möglichen Sühnestrafen sind nach dem geltenden Recht in c. 1336 CIC geregelt, sie können auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit verhängt werden. Beispiele für Sühnestrafen sind etwa das Gebot, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten (c. 1336 § 2 Nr. 1), das Verbot, Akte der Weihegewalt zu setzen (c. 1336 § 3 Nr. 3), der Entzug von Ämtern (c. 1336 § 4 Nr. 1) sowie die Entlassung aus dem Klerikerstand (c. 1336 § 5).

Daneben können sogenannte Strafsicherungsmittel in Betracht kommen: Diese sind in c. 1339 geregelt. Es sind dies der Verweis (=correptio), der jemandem erteilt werden kann, aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis entsteht, und die Verwarnung (=monitio), die ausgesprochen werden kann, wenn jemand entweder durch sein Verhalten in die Nähe einer Straftat gekommen ist oder der schwerwiegende Verdacht einer Straftat vorliegt. Diese Mittel können mit Auflagen oder Bußen gem. c. 1340 verbunden werden.

Das kirchliche Strafrecht beansprucht keineswegs, an die Stelle des weltlichen Strafrechts zu treten, sondern setzt vielmehr dessen Existenz und Funktionieren voraus: So enthielt schon der CIC/1917 in c. 2223 § 3 Nr. 2 die Möglichkeit, in einem konkreten Fall auf eine kirchliche Strafe zu verzichten, wenn der Täter durch den weltlichen Richter bereits hinreichend bestraft ist (im aktuell geltenden Recht übernommen in c. 1344 Nr. 2 CIC).

Das bedeutet umgekehrt, dass natürlich für jedes Glied der Kirche und damit auch für Kleriker die weltlichen Strafgesetze gelten: In Deutschland sind Kleriker dem weltlichen Strafrecht vollständig unterworfen – und zwar spätestens seit Inkrafttreten des StGB kurz nach der Reichsgründung im Jahr 1871.

Konkret hat in der Gegenwart das kirchliche Strafrecht zwei Stoßrichtungen: Die eine besteht darin, bei Personen, die sich im Verhalten oder in ihren öffentlich geäußerten Vorstellungen von den Werten und Normen der Kirche so weit entfernt haben, dass sie sich von der Gemeinschaft getrennt haben, diese Trennung aufzuzeigen – dies geschieht dann in der Regel durch Exkommunikation. Beispiele aus jüngerer Zeit sind die Exkommunikation des Bischofs Lefebvre wegen schismatischer Bischofsweihe einerseits und die gelegentlich vorkommenden Exkommunikationen wegen versuchter Priesterweihe von Frauen. Ebenso sind für Katholiken, die in Deutschland aus der Kirche austreten, Beugestrafen vorgesehen, die bei einer jederzeit möglichen Wiederaufnahme in die Kirche entfallen.

Die andere und für das hier zu behandelnde Thema relevantere Stoßrichtung ist die Anwendung des kirchlichen Strafrechts als Disziplinarrecht der Kleriker: Zwar wäre die Verhängung von Sühnestrafen gegen Nichtkleriker in einzelnen Fällen theoretisch möglich, tatsächlich wären solche Strafen jedoch in aller Regel nicht durchsetzbar. Sühnestrafen sind rein faktisch nur gegenüber Klerikern auch durchzusetzen, und zwar im Hinblick auf das bestehende Klerikerdienstverhältnis. Dies kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass es in CIC eine ganze Reihe von Delikten gibt, die von vornherein nur von Klerikern begangen werden können: Diese machen einen nicht unerheblichen Teil des kirchlichen Strafrechts aus.

3. Rechtsentwicklung: Vom CIC/1917 bis heute

a) Die Rechtslage nach dem CIC/1917

Den diesbezüglichen Erwägungen ist voranzustellen, dass sich der Autor keineswegs als Experte für die Anwendung des CIC/1917 versteht: Dieser ist seit nunmehr fast vierzig Jahren Rechtsgeschichte, so dass allenfalls der Versuch unternommen werden kann, relevante Normen vorzustellen und mit einer kurzen Erklärung zu versehen. Die Frage des damaligen Verständnisses und der konkreten Anwendung der entsprechenden Normen während der verschiedenen Phasen der Geltung des CIC/1917 sprengt sowohl den Rahmen dieses Vortrags auch als den der Kenntnis des Autors.

Festgehalten werden kann jedoch, dass im Strafrecht des CIC/1917 noch erheblich mehr Delikte enthalten waren als im heute geltenden Strafrecht. Dabei galt von der Rechtsnorm des c. 2226 § 1 CIC/1917 (vgl. Anlage 1) her (inwieweit diese stets rezipiert wurde, ist eine davon zu trennende Frage), dass jemand, der ein Strafgesetz verletzt, seitens der zuständigen kirchlichen Autorität grundsätzlich auch zu bestrafen ist, es sei denn, aufgrund von Spezialnormen ist anderes möglich (vgl. insoweit c. 2223 § 3 CIC/1917: Verschiebung der Strafverhängung auf einen späteren Zeitpunkt, wenn dies gegenwärtig größeren Schaden hervorrufen würde, Absehen von Strafe bei vollständiger Besserung des Täters oder wenn bereits durch weltlichen Richter hinreichend bestraft, Milderung der Strafe in leichten Fällen).

Die Strafen für Verfehlungen im sexuellen Bereich werden für Laien in c. 2357, für Kleriker mit niederen Weihen in c. 2358 und für Kleriker mit höheren Weihen (entspricht dem heutigen Klerikerbegriff: Diakone, Priester, Bischöfe) in c. 2359 CIC/1917 geregelt (vgl. die Normtexte in Anlage 1).

Die Norm für Laien stellte dabei in c. 2357 § 1 CIC/1917 auf eine erfolgte Verurteilung durch ein staatliches Gericht wegen bestimmter Sachverhalte ab: War eine solche insbesondere wegen „delicta contra sextum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum“ (in heutiger Sprache: wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren) erfolgt, so unterfiel der Verurteilte automatisch der sogenannten „infamia iuris“ (die als Rechtsfigur heute nicht mehr existent ist) und konnte darüber hinaus von seinem Ordinarius (i. d. R. gemeint: Bischof oder Generalvikar) nach dessen Ermessen noch anderweitig bestraft werden. Nach der Norm des c. 2294 CIC/1917 war er damit irregulär, d. h. durfte weder Weihen empfangen noch empfangene Weihen ausüben (für Laien irrelevant, vgl. aber die Ausführungen weiter unten), durfte keine kirchlichen Benefizien, Ämter oder Würden erlangen oder andere kirchliche Rechte oder Dienste ausüben. Weiterhin musste er von der aktiven Teilnahme am Gottesdienst ferngehalten werden. Die infamia iuris konnte nur durch Dispens des Apostolischen Stuhls aufgehoben werden (vgl. c. 2295 CIC/1917).

Canon 2359 CIC/1917 unterscheidet für Kleriker in seinen drei Paragraphen drei Fälle: § 1 regelte die Strafe für Kleriker, die, um den damaligen Sprachgebrauch wiederzugeben, im Konkubinat lebten. In § 2 wurden die nach damaligem Empfinden besonders schweren Verstöße geregelt, während § 3 einen Auffangtatbestand für alle sonstigen Vergehen im sexuellen Bereich von Klerikern darstellt: Für letzteres war allgemein eine der Schwere der Schuld entsprechende Strafe vorgesehen, mit ausdrücklicher Erwähnung des Amtsentzugs. In § 2 sind insbesondere sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren unter Strafe gestellt (daneben stehen

an dieser Stelle Ehebruch, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr mit Tieren, homosexuelle Handlungen sowie Zuhälterei). Als Rechtsfolge war in jedem Fall ein ganzes Bündel von Strafen verpflichtend vorgesehen: Suspendierung (Verbot der Amtsausübung, wobei die Suspendierung Beugestrafe ist, s. o.), Erklärung, der infamia iuris verfallen zu sein (s. o.), sowie Entzug aller kirchlichen Ämter, Benefizien und Würden. Dazu konnte in schweren Fällen noch die sogenannte depositio verhängt werden. Diese war in c. 2303 CIC/1917 geregelt und umfasste, vereinfacht ausgedrückt, dass der Kleriker zwar im Stand des Klerikers verblieb, ihm jedoch alle Rechte als Kleriker dauerhaft entzogen wurden, jedoch alle Pflichten erhalten blieben. Sein Ordinarius hatte lediglich dafür zu sorgen, dass er nicht betteln gehen musste („ne cum dedecore status clericalis mendicare cogatur“). Nur der Apostolische Stuhl konnte eine verhängte depositio wieder aufheben. Gab der betreffende Kleriker nach Verhängung der depositio noch Anlass zu Ärgernis, so konnte nach c. 2305 § 2 CIC/1917 die degradatio, mithin die Entlassung aus dem Klerikerstand folgen.

b) Crimen Sollicitationis

Zu beachten ist noch, dass nach den Schreiben des damaligen Hl. Offiziums (heutiges Glaubensdikasterium, zwischenzeitlich Glaubenskongregation) an die Ordinarien aus 1922 (Instruktion „Pagella“) und 1962 („Crimen sollicitationis“) unter anderem die Fälle sexueller Handlungen von Klerikern mit Kindern („impuberes“) dem Hl. Offizium vorbehalten waren (wobei der Schwerpunkt der jeweiligen Schreiben auf der Verführung von Personen durch Kleriker zu sexuellen Handlungen im Rahmen der Beichte lag). Konkret bedeutete dies, dass die Fälle zwar vor Ort zu behandeln waren, dies jedoch im Namen des Hl. Offiziums geschah und dieses über vorkommende Fälle zu informieren war. Ebenso war das Hl. Offizium für die Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel sowie einen möglichen Straferlass zuständig. Die Behandlung der Fälle hatte abweichend von den allgemeinen Normen des CIC/1917 nach den im Schreiben enthaltenen speziellen Verfahrensnormen und angehängten Formularen zu erfolgen; insbesondere galten im Beweisrecht erleichterte Anforderungen für den Tatnachweis, der durch einen statt wie regulär durch wenigstens zwei Zeugen möglich war. Die genannten Schreiben wurden nicht öffentlich bekanntgemacht, sondern den Ordinarien übersandt. Zur Frage, ob das Dokument aus 1962 allen Ordinarien übersandt wurde oder nur solchen, die sich in einer entsprechenden Angelegenheit an das Hl. Offizium wandten, finden sich unterschiedliche Angaben. Crimen sollicitationis war verpflichtend im Geheimarchiv aufzubewahren. Im Geheimarchiv der Diözese Fulda ist das Schreiben nach Kenntnis des Autors nicht enthalten. Ob es während seiner Geltungsdauer je einem Fuldaer Ordinarius zur Kenntnis gelangt ist, ist dem Autor nicht bekannt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die Ahndung sexueller Handlungen von Klerikern an Kindern dem Hl. Offizium vorbehalten waren, als solche bekannt war (vgl. die Anmerkungen von Jone in Anl. 1). Mithin wäre nach Einschätzung des Autors der jeweilige Ordinarius verpflichtet gewesen, sich bei einem auftretenden Fall an dieses zu wenden.

c) Die Rechtslage nach dem CIC/1983

Im Jahr 1983 trat ein auf der Basis des CIC/1917 beruhender, jedoch nach längerer Beratung und Redaktionsarbeit grundlegend neu gefasster CIC in Kraft (im Folgenden: CIC/1983). Im Bereich des Strafrechts ist zunächst anzumerken, dass eine Vielzahl von Delikten, die im CIC/1917 noch enthalten waren, vollständig entfallen sind. Zudem war nicht nur, aber auch im Strafrecht der Gedanke der Stärkung der Ortskirchen leitend: Der CIC/1917 enthielt eine Vielzahl von Normen, nach denen bestimmte

Rechtsakte nur durch den Apostolischen Stuhl gültig gesetzt werden konnten. Die Zahl derartiger Normen wurde im CIC/1983 erheblich reduziert.

Darüber hinaus war gerade im Strafrecht eine erhebliche Änderung bezogen auf dessen Rolle zu verzeichnen. Der CIC/1983 wies dem Strafrecht die Rolle zu, dass es nur als „ultima ratio“ zum Einsatz kommen durfte: In c. 1341 CIC/1983 (vgl. Anlage 2) ist ausgeführt, dass der Weg zur Strafverhängung überhaupt nur dann beschritten werden soll, wenn „weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“ Zudem wurde vielfach bei Delikten, für die nach dem CIC/1917 eine konkret definierte Strafe festgesetzt war, nur noch verlangt, dass eine gerechte Strafe („iusta poena“) verhängt wurde, ohne diese näher einzugrenzen.

Eine Strafnorm für sexuelles Fehlverhalten von Laien existiert im CIC/1983 nicht mehr, nur noch für solches von Klerikern. Während die entsprechenden Normen im CIC/1917 unter der Überschrift „De delictis contra vitam, libertatem, proprietatem, bonam famam ac bonos mores“ (Straftaten gegen das Leben, die Freiheit, das Eigentum, den guten Ruf und die guten Sitten) geführt wurden, wurde die entsprechende Norm im CIC/1983 unter die Kategorie „De delictis contra speciales obligationes“ (Straftaten gegen besondere Verpflichtungen) gefasst.

Konkret ist c. 1395 CIC/1983 (vgl. Anl. 2) die einschlägige Norm für das hier zu behandelnde Thema. Dieser behandelt in seinem § 1 eine Norm für den „Clericus concubinarium“, in der offiziellen Übersetzung der DBK als „Kleriker, der in einem eheähnlichen Verhältnis lebt“ bezeichnet. § 2 stellt Verstöße „gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ von Klerikern unter Strafe. Hierzu ist anzumerken, dass diese Norm nicht wörtlich zu verstehen ist: Als solche werden in der Kanonistik traditionell über den Geschlechtsverkehr hinaus alle sexuellen Verhaltensweisen verstanden, und zwar ganz unabhängig vom Vorliegen einer Ehe – anders, als der Verweis auf das sechste Gebot an sich nahelegen würde. Dabei ist (anders als im CIC/1917) nicht jedes sexuelle Verhalten eines Klerikers unter Strafe gestellt, sondern nur eines, das „mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter 16 Jahren“ begangen wurden.

Die angedrohte Strafe ist dabei sehr offen gehalten: Eine konkrete Strafe wird nicht festgesetzt, lediglich, dass eine gerechte Strafe zu verhängen sei. Im Nachsatz wird darauf hingewiesen, dass auch die Entlassung aus dem Klerikerstand in Betracht kommt. Weitergehende Erwägungen zur Frage, wann dies der Fall sein soll, sind nicht enthalten; nach dem Wortlaut soll dies geschehen „si casus ferat“ – im der offiziellen Übersetzung etwas ungenau als „gegebenenfalls“ wiedergegeben, präziser wäre wohl „wenn der Fall es nahelegt“. Die Verjährungsfrist betrug nach c. 1362 § 1 Nr. 2 CIC/1983 fünf Jahre.

Ob und inwieweit das oben erwähnte Schreiben *Crimen sollicitationis* nach Inkrafttreten des CIC/1983 noch geltendes Recht war, ist aus Sicht des Autors zweifelhaft: Einerseits hält die Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“, durch die im Jahr 1988 die Organisation der römischen Kurie geregelt wurde, in Art. 52 fest, dass die Glaubenskongregation unter anderem über ihr angezeigte „schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten“ („*graviora delicta [...] contra mores*“) urteilt. Zudem spricht das Begleitschreiben der Glaubenskongregation zum *Motu Proprio* „*Sacramentorum*

sanctitatis tutela“ (mehr dazu unter c) von Crimen sollicitationis als „bis dahin geltend“. Andererseits hält c. 6 CIC/1983 in § 1 fest, dass mit Inkrafttreten des CIC/1983 eine Reihe von Normen aufgehoben werden; dazu gehören nach den Nummern 3 und 4 „alle allgemeinen oder partikularen Strafgesetze, die vom Apostolischen Stuhl erlassen worden sind“ sowie „die übrigen allgemeinen Disziplinalgesetze, welche eine Materie betreffen, die durch diesen Codex umfassend geordnet wird“.

d) Die Rechtslage nach dem Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (2001)
Im Jahr 2001 erwirkte der damalige Kardinal Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation bei Johannes Paul II. den Erlass des Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (im Folgenden: SST). Darin wurden durch die Glaubenskongregation nach Art. 52 Pastor Bonus zu behandelnden Straftaten näher geregelt und mit den „Normae de gravioribus delictis Congregatione pro doctrina fidei reservatis“ Normen geschaffen, die sowohl eigenständige Straftatbestände (wenn auch angelehnt an den CIC und oft auf diesen verweisend) als auch Verfahrensnormen zu ihrer Behandlung enthielten. Neben der hier relevanten Materie waren dies Verhaltensweisen, die die Eucharistie sowie das Bußsakrament betrafen (z. B. Wegwerfen der eucharistischen Gestalten, verbotene Konzelebration, Verführen zur Sünde gegen das sechste Gebot im Rahmen der Beichte, direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses). Darauf hinzuweisen ist, dass zwar der einleitende Teil des Motu Proprio sowie ein erläuterndes Schreiben der Glaubenskongregation, in dem die der Kongregation vorbehaltenen Delikte beschrieben wurden, veröffentlicht wurde, die eigentlichen Normae jedoch lediglich den Ordinarien übersandt wurden.

Während, wie ausgeführt, bei den anderen der Glaubenskongregation zugewiesenen Straftaten meist auf die Strafnormen des CIC/1983 verwiesen wurde, ist dies in Artikel 4 (vgl. Anlage 3), der für das hier relevante Thema einschlägig ist, nicht der Fall. Vielmehr wird ein vollständiger eigener Straftatbestand definiert (wenn auch nicht in gänzlich anderen Worten als in c. 1395 § 2 CIC/1983): Als Straftatbestand wird in Art. 4 § 1 der Verstoß eines Klerikers mit einem Minderjährigen gegen das sechste Gebot festgehalten. Neu ist, dass das Schutzalter nunmehr nicht mehr 16, sondern 18 Jahre beträgt.

Als Rechtsfolge wird festgehalten, dass der betreffende Kleriker nach der Schwere des Vergehens zu bestrafen ist. Hingewiesen wird darauf, dass die „dimissione vel depositione“, somit also (auch) die Entlassung aus dem Klerikerstand zu den möglichen Rechtsfolgen gehört. Die Verjährungsfrist wird durch Art. 5 § 1 auf zehn Jahre festgelegt, nach Art. 5 § 2 beginnt sie mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Betroffenen.

Nach Art. 13 war jeder zuständige Ordinarius, der von einer möglichen Tat Kenntnis erhielt, verpflichtet, zunächst in eigener Verantwortung eine Voruntersuchung durchführen zu lassen und nach Abschluss der Voruntersuchung der Glaubenskongregation das Ergebnis vorzulegen. Diese hatte dann zu entscheiden, ob sie den Ordinarius mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragen oder den Fall an sich ziehen wollte. Über Rechtsmittel entschied in jedem Fall die Glaubenskongregation.

e) Die Rechtslage nach der Überarbeitung von SST im Jahr 2010

In 2010 wurde SST überarbeitet (vgl. Anl. 4). Diese Überarbeitung wurde vollständig veröffentlicht, einschließlich des vollständigen Textes der Normae (unter anderem auf der Homepage der Glaubenskongregation). Die einschlägige Norm war nunmehr Art. 6 (vgl. Anlage 4).

Durch diesen wurde neben der fortbestehenden Strafbarkeit von Verstößen „contra sextum“ von Klerikern mit Minderjährigen zwei weitere Konstellationen für strafbar erklärt: Zum einen wurden den Minderjährigen solche Personen gleichgestellt, „deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist“. Zudem wurde erstmals das Thema Kinderpornographie aufgegriffen und „Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung“ pornographischen Materials von Minderjährigen unter 14 Jahren (in der Begrifflichkeit des deutschen Strafrechts also Kinder- und nicht Jugendpornographie) unter Strafe gestellt.

Die Verjährungsfrist wurde durch Art. 7 auf zwanzig Jahre verlängert. Zudem wurde normiert, dass die Glaubenskongregation das Recht hat, „von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren“. Somit hatte die Kongregation die Möglichkeit, in Fällen, in denen bereits Verjährung eingetreten war, nachträglich die Verjährung aufzuheben und den Täter trotz eingetretener Verjährung zu bestrafen bzw. die strafrechtliche Behandlung des Falles durch den Bischof vor Ort anzuordnen. Weiterhin wurde der Glaubenskongregation das Recht eingeräumt, in besonders schweren Fällen, in denen nach der Voruntersuchung feststand, dass die Tat begangen worden war, die Sache direkt dem Heiligen Vater zur Entlassung des Täters aus dem Klerikerstand vorzulegen (Art. 21 § 2).

f) Die Rechtslage nach der Änderung in SST im Jahr 2019

In 2019 erfolgten neben kleineren Änderungen im Verfahrensrecht auch eine Änderung des Art. 6: Das Schutzalter bezogen auf Pornographie wurde auf 18 Jahre hinaufgesetzt, mithin also der strafbare Bereich von der Kinderpornographie auf die Jugendpornographie ausgeweitet. Die Änderung trat zum 1. Januar 2020 in Kraft.

g) Die Rechtslage nach der Neufassung von SST im Jahr 2021

In 2021 wurde SST ein weiteres Mal überarbeitet. Bezogen auf das hier zu behandelnde Thema ergeben sich einige Klarstellungen und ggf. Ausweitungen der Strafbarkeit (vgl. Anl. 5).

Bezogen auf sexuelle Handlungen eines Klerikers mit Minderjährigen wird festgelegt: „Unwissenheit oder Irrtum von Seiten des Klerikers über das Alter des Minderjährigen stellt keinen die Schwere der Straftat mildernden oder entschuldigenden Umstand dar“ (Art. 6 Nr. 1 S. 2).

Bezogen auf Kinder- und Jugendpornographie wird als Tatbestandsvariante das „Vorzeigen“ („exhibitio“) neben die fortbestehenden Begehungsmöglichkeiten Erwerb, Aufbewahrung und Verbreitung gestellt. Weiterhin wird die bisherige Festlegung, dass dies in „übler Absicht“ („turpe“) geschehen sein müsse, dahingehend präzisiert, dass es „in lustvoller oder gewinnsüchtiger Absicht“ („libidinis vel lucri causa“) geschehen sein müsse.

Die bisher direkt in Art. 6 enthaltene Strafdrohung wird (wohl im Hinblick auf die wenig später in Kraft getretene Strafrechtsreform des CIC, siehe unter g) unten) „hinter die

Klammer“ gezogen und verweist in Art. 7 nunmehr für alle Delikte nach SST auf die im CIC vorgesehenen Strafen, hält jedoch fest, dass neben diesen Strafen weitere gerechte Strafen verhängt werden können, bei einem Kleriker jedenfalls auch die Entlassung aus dem Klerikerstand.

Auch die Regelungen zur Verjährung werden etwas nachgeschärft: Hatte die Kongregation zuvor das Recht, in einzelnen Fällen von der Verjährung zu derogieren („pro singulis casibus“), hat sie dies nunmehr, wie die offizielle Übersetzung es ausdrückt, „in jedem einzelnen Fall“ („pro omnibus et singulis casibus“). Nach Einschätzung des Autors ist damit die Verjährung in Fällen sexuellen Missbrauchs, deren Behandlung dem Glaubensdikasterium vorbehalten ist, zwar noch rechtlich zu bewerten, dürfte jedoch aufgrund der weitgehenden Derogationsmöglichkeiten faktisch keine Rolle mehr spielen.

h) Die Rechtslage nach der Neufassung des Strafrechts im CIC im Jahr 2021

Ebenfalls im Jahr 2021 trat eine Überarbeitung des Strafrechts im CIC in Kraft (vgl. Anl. 6), durch die bei grundsätzlicher Beibehaltung der Systematik eine Vielzahl von Normen überarbeitet wurden.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die bis dahin bestehende strenge Subsidiarität des Strafrechts abgeschwächt wurde. Hielt c. 1341 bis dahin fest, dass der Weg zur Verhängung einer Strafe nur beschritten werden durfte, wenn „weder durch brüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann“, so gilt nunmehr, dass der Ordinarius bei Vorliegen dieser Voraussetzung den Weg zu Verhängung einer Strafe zu beschreiten hat oder besser muss („debet“).

Darüber hinaus wurden die Normen zu Verfehlungen im sexuellen Bereich erweitert und auf mehrere Canones verteilt: Während für bestimmte Verhaltensweisen eines Klerikers (eheähnliches Verhältnis, öffentlich begangene Verfehlungen, etc.) nach wie vor in dem unter der Überschrift „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ geführten c. 1395 enthalten sind, wurde für die hier relevanten Verhaltensweisen ein neuer Canon geschaffen, der nunmehr unter der Überschrift „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ steht.

In diesem neuen c. 1398 werden in § 1 drei Fallkonstellationen für strafbar erklärt: Nummer 1 übernimmt den im Rahmen der Entwicklung von SST erreichten Stand der Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Minderjährigen: Ein explizites Schutzalter wird nicht mehr genannt, so dass nach c. 97 § 1 CIC eines von 18 Jahren gilt, die Ausweitung des Schutzbereichs auf Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, ist ebenso enthalten. Nummer 2 enthält den neuen Tatbestand der Verleitung zu pornographischen Darstellungen von Minderjährigen oder im Vernunftgebrauch habituell eingeschränkten Personen. Nummer 3 regelt die Strafbarkeit von Erwerb, Aufbewahrung, Zeigen oder Verbreiten pornographischer Darstellungen von Minderjährigen oder im Vernunftgebrauch habituell eingeschränkten Personen. Als Strafe ist nunmehr der Amtsentzug als Strafe zwingend vorgesehen, zudem können weitere Strafen, bei hinreichender Schwere auch die Entlassung aus dem Klerikerstand verhängt werden.

Hinzuweisen ist noch auf c. 1395 § 3: Dieser regelt neben der bisher schon gegebenen Strafbarkeit von mit Drohung oder Gewalt begangenen Verstößen „contra sextum“ auch die Strafbarkeit sexueller Handlungen, die ein Kleriker unter Missbrauch seiner Autorität („abusu suae auctoritatis“) begeht: Hier gerät erstmals der sogenannte geistliche Missbrauch in den Blick. Welche Fallkonstellationen von der neuen Regelung genau erfasst sind und wie weit ihr Anwendungsbereich geht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch schwer einzuschätzen. Als Strafe sind hier allgemein „gerechte Strafen“ vorgesehen, die Entlassung aus dem Klerikerstand ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Beachtenswert ist auch c. 1398 § 2: Während sowohl c. 1395 als auch c. 1398 § 1 als solche nur für Kleriker gelten, wird durch c. 1398 § 2 die Strafbarkeit der in c. 1395 § 3 und c. 1398 § 1 normierten Straftatbestände auch auf einen bestimmten Kreis von Nichtklerikern ausgeweitet: Danach können auch Ordensleute sowie solche Personen bestraft werden, die in der Kirche eine Würde bekleiden oder ein Amt oder eine Funktion ausüben. Für die Strafen wird auf c. 1336 §§ 2-4 verwiesen; diese Normen enthalten alle im CIC vorgesehenen einschlägigen und für Nichtkleriker möglichen Sühnestrafen.

4. Das Verfahren bei sexuellem Missbrauch durch Kleriker heute

Im Folgenden soll der Verfahrensweg bei Straftaten, deren Behandlung nach SST dem Glaubensdikasterium vorbehalten ist, dargestellt werden (insbesondere: Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen sowie Kinder- und Jugendpornographie). Darauf hinzuweisen ist, dass die im aktuellen Strafrecht enthaltenen Normen, die in SST nicht ausdrücklich genannt sind, diesem Verfahren nicht unterliegen. Als Grundlage hierfür wird auf das Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, das durch das Dikasterium veröffentlicht wurde und inzwischen in der Version 2.0 vorliegt, zurückgegriffen. Dieses enthält in insgesamt 164 Nummern neben einer kurzen Kommentierung der einschlägigen Straftatbestände vor allem Hinweise zum Verfahren. Von Rechtsnatur und Funktion her ist es den in Deutschland geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vergleichbar.

Grundsätzlich hat der Ordinarius eine Voruntersuchung einzuleiten, wenn er Nachricht über mögliche Straftaten erhält, deren Behandlung nach SST dem Glaubensdikasterium vorbehalten ist (vgl. Nr. 9-31 Vademecum). Auf die Art und Weise der Kenntniserlangung kommt es dabei nicht an: Ergibt sich die Möglichkeit, dass eine entsprechende Straftat vorliegt, ist eine Voruntersuchung durchzuführen. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn offenkundig ist, dass eine einschlägige Straftat nicht vorliegt (z. B.: Das Tatopfer war zum Tatzeitpunkt nicht minderjährig).

Die Einleitung der Voruntersuchung geschieht durch Dekret des Ordinarius, in dem er den Voruntersuchungsführer bestellt (Nr. 40). Eine parallele Anzeige bei den staatlichen Behörden ist im Vademecum ausdrücklich empfohlen (Nr. 17). Die Voruntersuchung geschieht grundsätzlich unabhängig von einem möglichen staatlichen Ermittlungsverfahren; allerdings kann, wenn zu erwarten ist, dass die Ergebnisse des staatlichen Verfahrens für die kirchliche Voruntersuchung übernommen werden können, bis zum Abschluss des Strafverfahrens auf eigene Ermittlungen verzichtet werden (vgl. Nr. 26, 27, 36). Dies dürfte in Deutschland in aller

Regel der Fall sein, wenn eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung läuft: Hier wird sich der Voruntersuchungsführer um Akteneinsicht in die staatlichen Ermittlungsakten bemühen und nach kirchenrechtlicher Wertung der dort vorgefundenen Ergebnisse ggf. noch ergänzende Sachverhalte klären.

Zweck der Voruntersuchung ist, eine begründete Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob gegen den möglichen Täter strafrechtlich vorgegangen werden soll. Das bedeutet einerseits, dass am Ende der Voruntersuchung an sich noch nicht alle Sachverhalte vollumfänglich geklärt sein müssen, da dies in einem folgenden Strafverfahren noch erfolgen kann (vgl. Nr. 34). Andererseits ist diese Entscheidung umso fundierter möglich, je detaillierter die Angelegenheit geklärt wird.

Im Rahmen der Voruntersuchung haben die kirchlichen Autoritäten das staatliche Recht zu beachten und grundsätzlich mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren (vgl. Nr. 48-50). Es ist darauf zu achten, im Rahmen der Voruntersuchung im Rahmen des Möglichen den guten Ruf aller Beteiligten zu wahren (Nr. 44). Dementsprechend ist bei jeder notwendigen Weitergabe von Informationen bzw. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit vorsichtig vorzugehen, der von mutmaßlichen Opfern geäußerte Wunsch nach Vertraulichkeit ist zu beachten. Alles, was wie eine Vorwegnahme des Urteils wirken könnte, ist zu vermeiden (Nr. 45-46). Das Amtsgeheimnis ist zu wahren. Das Recht des durch die Tat Betroffenen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden, ist davon nicht betroffen (Nr. 47).

Während der Voruntersuchung können gegen den mutmaßlichen Täter sogenannte Vorsichtsmaßnahmen verhängt werden (vgl. dazu und zum Folgenden Nr. 58-65). Diese sind in c. 1722 CIC aufgeführt, im Einzelnen sind dies der Ausschluss vom geistlichen Dienst oder kirchlichen Amt, Gebot oder Verbot, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten sowie Verbot der öffentlichen Teilnahme an Eucharistiefiern; daneben können die Ordinarien im Rahmen ihrer Autorität weitere Maßnahmen verhängen. Nach der jetzigen Praxis der Diözese Fulda wird nach oder mit Einleitung der Voruntersuchung Beschuldigten die Ausübung ihres priesterlichen Dienstes vollständig untersagt; lediglich die private Feier der Messe bleibt zulässig. Weitere Auflagen richten sich nach der konkreten Fallkonstellation.

Auch, wenn dies während der Voruntersuchung noch nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Nr. 53-55), wurden die Beschuldigten in der Diözese Fulda in der Regel zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen angehört.

Ist die Voruntersuchung durchgeführt, hat der Ordinarius sie durch Dekret abzuschließen. Es ist ein Votum des Voruntersuchungsführers zu fertigen, in dem die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammengefasst und bewertet werden, es können seitens des Ordinarius Vorschläge für das weitere Vorgehen gemacht werden. Die gesamten Akten sind dann dem Glaubensdikasterium zuzuleiten (vgl. Nr. 66-75).

Das Glaubensdikasterium entscheidet sodann über das weitere Vorgehen und ggf. über die Derogierung der Verjährung (vgl. Nr. 76 ff.). Es kann entscheiden, dass der Fall keiner weiteren Behandlung bedarf und archiviert werden kann (wenn etwa die Voruntersuchung ergeben hat, dass keine Straftat vorliegt) oder eine vertiefte Voruntersuchung anordnen. Daneben kann (i. d. R. in leichten Fällen) disziplinarisch vorgegangen werden (durch entsprechende Ermahnungen oder Verweise, die mit konkreten Auflagen und Bußen sowie ggf. einem Strafgebot versehen werden

können). Das Dikasterium kann das Verfahren nach Art. 26 SST wählen (Vorlage des Falls beim Papst zur direkten Entlassung des Täters aus dem Klerikerstand bei besonders schweren Fällen). Alternativ ist ein Strafverfahren einzuleiten, dies kann ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Verfahren sein (letzteres wird auch als „Verwaltungsstrafverfahren“ bezeichnet).

Disziplinarische Maßnahmen, gerichtliche Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren können dabei, je nach Entscheidung des Dikasteriums, entweder durch das Dikasterium selber verhängt bzw. geführt werden. Alternativ kann das Dikasterium den Ordinarius zur Durchführung derselben delegieren: Dann würde das entsprechende Verfahren in der jeweiligen Diözese geführt bzw. die Maßnahmen durch den jeweiligen Ordinarius verhängt.

Eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Verfahren würde den Rahmen dieses Vortrags sprengen. Daher sei nur ganz kurz auf einige Eckpunkte hingewiesen: Disziplinarische Maßnahmen nach c. 1339 CIC (Monitio/Correptio) werden auf dem Verwaltungsweg verhängt (s. o.). Sie können im Rahmen der Gehorsamspflicht bestimmte Auflagen für Kleriker statuieren, und nach c. 1340 CIC auch bestimmte Bußen festsetzen. Es handelt sich dabei nicht um Strafen in eigentlichen Sinne, jedoch kann eine solche Maßnahme unter Umständen ein Strafgebot für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen enthalten (vgl. c. 1339 § 4 CIC). Dieses Mittel kommt i. d. R. bei leichten Verstößen zum Einsatz.

Ein Verwaltungsstrafverfahren kommt dann in Betracht, wenn der Sachverhalt als solches nach der Voruntersuchung hinreichend geklärt ist und nicht damit zu rechnen ist, dass noch eine Vielzahl von Beweisen erhoben werden muss. Der Ordinarius ernennt i. d. R. einen Delegaten, den er mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt (vgl. Nr. 96), und zwei Beisitzer. Dem Angeklagten wird die Anklage und das aufgrund der Voruntersuchung vorliegende Material bekanntgegeben und ihm Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen und ggf. weitere Beweise vorzulegen (vgl. c. 1720 CIC sowie Nr. 95-108). Danach erlässt der Delegat, beraten durch die Beisitzer, ein Strafdekret (vgl. Nr. 115-129). An und für sich kann gem. c. 1342 § 2 per Strafdekret keine Strafe für immer und somit auch keine Entlassung aus dem Klerikerstand verhängt werden, hiervon kann das Glaubensdikasterium jedoch dispensieren bzw. ein Mandat zur Verhängung einer Strafe für immer erteilen.

In einem gerichtlichen Verfahren erhält der Kirchenanwalt die Unterlagen der Voruntersuchung und legt daraufhin eine Anklageschrift vor (c. 1721 CIC). Daraufhin wird beim zuständigen Gericht ein Verfahren eingeleitet, das den üblichen Verfahrensnormen des CIC folgt (vgl. c. 1728): Bestellung eines Gerichtshofs, Streitfestlegung, Beweiserhebung und Erörterung in einem schriftlichen Verfahren, schließlich Urteil. Sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Strafverfahren ist die Mitwirkung eines Anwalts erforderlich (c. 1723 CIC, Nr. 98 f.).

Für Rechtsmittel gegen ergangene Strafurteile bzw. -dekrete, sei es im gerichtlichen oder im Verwaltungsstrafverfahren, ist das Glaubensdikasterium zuständig (vgl. Art. 16 § 3 SST für Strafurteile, Art. 23 SST für Strafdekrete).

5. Weitere zu beachtende Normen

a) Interventionsordnung (früher: Leitlinien)

Bereits im Jahr 2002 wurden für den Bereich der DBK sogenannte Leitlinien beschlossen, die einen einheitlichen Umgang aller Diözesen in Deutschland mit dem Thema sexueller Missbrauch sicherstellen sollten. Diese wurden im Jahr 2010 und 2013 nochmals überarbeitet und in 2019 in eine Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst überführt, die in 2022 nochmals überarbeitet wurde und den kürzeren Namen Interventionsordnung (in der Diözese Fulda nochmal abgekürzt mit IntO) bekam.

In der Interventionsordnung wird nicht die mögliche Bestrafung des Täters, sondern der Umgang der kirchlichen Verwaltung mit auftretenden Hinweisen auf sexuellen Missbrauch geregelt. Kernpunkte der IntO sind:

- Die Beauftragung von unabhängigen Ansprechpersonen (Nr. 4-6)
- Einrichtung eines Beraterstabs (Nr. 7-8)
- Pflichten zur Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch (Nr. 10-13)
- Regeln zur Vorgehensweise bei Eintreffen eines Hinweises (Plausibilitätsprüfung: Nr. 20, Gespräch mit dem Betroffenen: Nr. 21-25, Anhörung des Beschuldigten: Nr. 26-31, ggf. Einleitung einer Voruntersuchung: Nr. 36-39a)
- Grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft, die nur ausnahmsweise entfallen kann (Nr. 33-35)
- Die Pflicht zur Verhängung von Maßnahmen bis zur Klärung des Falles (Nr. 40-41)
- Die Pflicht, Betroffenen Hilfen anzubieten und sie zu unterstützen (Nr. 45-48)
- Regelungen zum weiteren Umgang mit dem Täter bei sich als zutreffend erweisenden Beschuldigungen, insbesondere das grundsätzliche Verbot des Einsatzes eines Täters im Seelsorgedienst (vgl. Nr. 50-55)

b) Vos estis lux mundi (VELM)

In 2019 wurde das Motu Proprio Vos estis lux mundi (VELM) erlassen. Es reagiert einerseits darauf, dass die geschilderten Verfahrensabläufe nur schwerlich funktionieren, wenn ein Ordinarius wegen eines möglichen sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird. Andererseits wird auf die in der Vergangenheit vorgekommene pflichtwidrige Nichtbehandlung sexuellen Missbrauchs reagiert.

Dementsprechend wird in VELM das Verfahren geregelt, das einzuhalten ist, wenn insbesondere einem Bischof (oder sonstigen Ordinarius) entweder selbst sexueller Missbrauch zur Last gelegt wird oder Hinweise darauf vorliegen, dass ein solcher, untechnisch gesprochen, sexuellen Missbrauch „vertuschen“ wollte (Art. 1 § 1 b) VELM: „Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vorgehen zu beeinflussen oder zu umgehen“).

Vorgeschrieben ist, dass in einem solchen Fall der Metropolit oder, falls die Meldung den Metropolit betreffen oder der Metropolitansitz vakant sein sollte, der dienstälteste Suffraganbischof (Art. 8) eine Voruntersuchung (Art. 12) durchführt, die wenn möglich nach 90 Tagen abgeschlossen sein sollte (Art. 14). Dann werden die Akten der Untersuchung mit einem entsprechenden Votum an das zuständige Dikasterium weitergeleitet (Art. 17), das sich um die weitere Behandlung der Angelegenheit kümmert (Art. 18) – diese dürfte nach den Normen des Motu proprio „Come una madre amorevole“ von 2016 erfolgen, das die Absetzung von insbesondere Bischöfen wegen schwerer Pflichtverletzungen regelt (wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Papst grundsätzlich frei ist, Bischöfe ihres Amtes zu entheben).

Daneben regelt VELM in Art. 3 § 1 eine allgemeine Pflicht aller Kleriker, Hinweise auf entweder sexuellen Missbrauch oder auf „Vertuschung“ durch einen Ordinarius an die zuständige Stelle weiterzugeben.

c) Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Da es sich bei der o. g. Ordnung, nach der von sexuellem Missbrauch möglicherweise Betroffenen Geldleistungen zugesprochen werden können, um Kirchenrecht handelt, soll sie hier erwähnt werden. Da es sich bei dem entsprechenden Verfahren jedoch um eines handelt, das zwar ggf. ein Vorgehen nach der IntO und/oder eine Voruntersuchung nach sich ziehen kann, aber als solches keine Auswirkungen auf diese hat, ist in diesem Rahmen nicht näher darauf einzugehen.

6. Abschließende Bemerkungen

Die hier gemachten Ausführungen können naturgemäß nur eine grobe Übersicht über die zu verschiedenen Zeiten und heute geltenden Rechtsnormen geben. Nach Einschätzung des Autors ermöglichen sie keine abschließende kirchenrechtliche Bewertung konkreter Sachverhalte, insbesondere nicht eine Einschätzung, ob konkrete Personen gegen ihnen obliegende rechtliche Pflichten verstoßen haben.

Hierfür wären vertiefte kirchenrechtliche Kenntnisse erforderlich: Einerseits bezogen auf die oben genannten Normen, andererseits auch Kenntnisse des kirchlichen Verfassungsrechts mit den ihm innewohnenden Verantwortungs- und Pflichtenkreisen. Hierbei wären insbesondere die Rechtsnormen zur Diözesankurie zu beachten, daneben wäre zu berücksichtigen, wie die konkrete Diözesankurie der Diözese Fulda zum jeweiligen Zeitpunkt ausgestaltet war. Auf diesbezügliche Ausführungen wurde verzichtet, da diese den Rahmen dieses Vortrags gesprengt hätten.

Soweit im Rahmen der weiteren Arbeit der Aufarbeitungskommission konkrete Sachverhalte kirchenrechtlich zu bewerten sein werden, wird seitens des Autors dringend empfohlen, durch entsprechende Aufträge an von der Diözese Fulda unabhängige kirchenrechtliche Sachverständige die entsprechende Klärung herbeizuführen.

Anlage 1: Auszüge aus dem CIC/1917

Can. 2226 § 1 CIC/1917:

„Poenae adnexae legi aut praecepto obnoxius est qui lege aut praecepto tenetur, nisi expresse eximatur.“

Interpretierende Übertragung nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, III. Band, 2. Auflage, 1953 Paderborn:

„Als allgemeine Regel gilt, daß alle Personen, für die ein Gesetz oder ein Befehl erlassen ist, bei einer Übertretung des Gesetzes, bzw. des Befehles, auch den damit verbundenen Strafen verfallen, sofern nicht ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

Can. 2357 § 1 CIC/1917:

„Laici legitime damnati ob delicta contra sextum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum commissa, vel ob stuprum, sodomiam, incestum, lenocinium, ipso facto infames sunt, praeter alias poenas quas Ordinarius infligendas iudicaverit.“

Auszug aus Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, III. Band, 2. Auflage, 1953 Paderborn:

Kanon 2357.

§ 1.

Ist ein Laie wegen eines der im folgenden genannten Sittlichkeitsdelikte rechtmäßig verurteilt worden, dann ist er damit ohne weiteres der infamia iuris verfallen. Außerdem kann er nach dem klugen Ermessen des Ordinarius noch anderweitig bestraft werden.

Nach der allgemeineren Ansicht der Autoren ist hier nur die Rede von jenen Laien, die durch die staatliche (nicht die kirchliche Gewalt) *rechtmäßig verurteilt* wurden.³⁴

Über *infamia iuris* vgl. Kan. 2293.

Die hier in Betracht kommenden Delikte sind: Sittlichkeitsdelikte mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren, Notzucht, Sodomie, Blutschande, Kuppelei.

³³ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts II⁴, S. 431.

³⁴ Ciprotti in „Apollinaris“ 1935, S. 446.

³⁹ Jone, Gesetzbuch d. lat. Kirche. Bd. III.

[c. 2357—2358.] Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum usw.

Unter *Notzucht* (Schändung, Vergewaltigung) versteht man die vollbrachte Sünde mit einer weiblichen Person ohne deren Zustimmung. Notzucht liegt vor bei Anwendung physischer oder moralischer Gewalt (schwere Furcht, auch *metus reverentialis*, List, Betrug), ebenso bei Sünden mit einer Frau, die den Vernunftgebrauch nicht hat (z. B. eine Irrsinnige oder Betrunkene).

Die *Sodomie*, die hier bestraft wird, ist nur die „*sodomia perfecta*“, d. h. der geschlechtliche Verkehr mit einer Person desselben Geschlechtes.³⁵

Blutschande ist der geschlechtliche Verkehr zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten innerhalb der Grade, in denen von der Kirche die Ehe verboten ist.

Kuppelei ist dann vorhanden, wenn jemand, um irgendeinen Vorteil davon zu haben, eine andere Person verführt oder zwingt, der unreinen Lust eines Dritten zu dienen.³⁶

„Can 2359 §1. Clerici in sacris sive saeculares sive religiosi concubinari, monitione inutiliter praemissa, cogantur ab illicito contubernio recedere et scandalum reparare suspensione a divinis, privatione fructuum officii, beneficii, dignitatis, servato praescripto can. 2176-2181.

§2. Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur.

§3. Si aliter contra sextum decalogi praeceptum deliquerint, congruis poenis secundum casus gravitatem coerceantur, non excepta officii vel beneficii privatione, maxime si curam animarum gerant.“

Auszug aus Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, III. Band,
2. Auflage, 1953 Paderborn:

Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum usw. [c. 2359.]

Kanon 2359.

§ 1.

Lebt ein Kleriker in höheren Weihen im Konkubinat, dann soll er — mag er dem Weltklerus oder einer Ordensgenossenschaft angehören — zuerst ermahnt werden.

Es kommt hier auch der in Kan. 133 § 4 erwähnte präsumierte *Konkubinat* in Betracht.⁴¹

Über die Erteilung der *Ermahnung* vgl. Kan. 2143.

Bleibt die Ermahnung erfolglos, dann soll ein solcher Kleriker durch die Suspension a divinis, durch Entziehung des Einkommens aus dem Amte, des Benefiziums, der Dignität unter Einhaltung der Bestimmungen von Kan. 2176—2181 gezwungen werden, das unerlaubte Verhältnis aufzugeben und das gegebene Ärgernis wiedergutzumachen.

§ 2.

Hat sich ein solcher Kleriker mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruches, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kuppelei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grade schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schwereren Fällen mit Deposition bestraft werden.

Über *Notzucht, Sodomie, Kuppelei* und *Blutschande* vgl. die Erklärung zu Kan. 2357 § 1.

Zum Tatbestand der Blutschande, die hier bestraft wird, ist der *erste Grad* verlangt, nicht nur wenn es sich um Verschwägte, sondern auch wenn es sich um Verwandte handelt. Die Blutschande in den entfernteren Graden wird in dem folgenden Paragraphen bestraft.⁴²

Besonders streng geht die Kirche gegen das sog. „*crimen pessimum*“ vor, das nach der gegenwärtigen Praxis dem Hl. Offizium reserviert ist und gerichtlich wie die *Sollizitatio* behandelt wird, nur daß auf Unterlassung der Anzeige (wenn nicht auch *Sollizitatio* in Betracht kommt) keine Exkommunikation gesetzt ist. Es kann jemand aber auch schon vom Naturrecht aus unter schwerer Sünde zur Anzeige verpflichtet sein. — Unter „*crimen pessimum*“ versteht das Hl. Offizium „*quodcumque obscenum factum externum graviter peccaminosum quomodocumque a Clerico patratum aut attentatum cum persona proprii sexus; vel quodvis obscenum factum externum graviter peccaminosum quomodocumque a Clerico patratum vel attentatum cum impuberibus cuiuscumque sexus, vel cum brutis animalibus.*“ Es ist auch zu bemerken, daß im Interesse des allgemeinen Wohles das Hl. Offizium die zur Anzeige gebrachten Tatsachen eher streng als milde auslegt. Wenn es sich also um eine äußere Tat handelt, die aus einer rechten Absicht auch ohne Sünde geschehen könnte, z. B. eine Umarmung oder einen Kuß, diese äußere Tat aber ohne gerechten Grund gesetzt wird, so wird eine unkeusche Absicht im Handelnden präsumiert. — Wie sich schon aus der *Definitio* ergibt, wird auch kein „*delictum consummatum*“ verlangt, sondern es genügt schon ein „*delictum attentatum*“, so daß der Tatbestand auch vorliegt, wenn die andere Person nicht gesündigt hat.⁴³

§ 3.

Hat sich ein Kleriker in höheren Weihen in anderer Weise gegen das sechste Gebot vergangen, dann soll er der Schwere der Schuld ent-

⁴¹ Eichmann, a. a. O. S. 433.

⁴² Vermeersch-Creusen, l. c. n. 560.

⁴³ Lopez in „*Periodica de Re Morali, Canonica, Liturgica*“ 1938, p. 32.

[c. 2359—2360.]

Fälschungsdelikte.

sprechend bestraft werden. Es kann ihm sogar auch sein Amt oder Benefizium genommen werden, besonders wenn er ein Seelsorgsamt bekleidet.

Ein Kleriker kann sich *in anderer Weise* gegen das sechste Gebot vergehen, z. B. durch Fornikation, unsittliche Reden, Schriften, Berührungen, Teilnahme an unsittlichen Veranstaltungen usw.⁴⁴

Anlage 2: Auszüge aus dem CIC/1983

Lateinisches Original	Offizielle Übersetzung der DBK
Can. 1341 - Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correptione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restituere, reum emendari.	Can. 1341 - Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.
Can. 1395 - § 1. Clericus concubinarius, praeter casum de quo in can. 1394, et clericus in alio peccato externo contra sextum Decalogi praeceptum cum scandalo permanens, suspensione puniatur, cui, persistente post monitionem delicto, aliae poenae gradatim addi possunt usque ad dimissionem e statu clericali.	Can. 1395 - § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.
§ 2. Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore infra aetatem sedecim annorum patratum sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali.	§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Anlage 3: Auszüge aus SST/2001

Lateinisches Original	Übersetzung des Autors
Art. 4 – § 1. Reservatio Congregationi pro Doctrina Fidei extenditur quoque ad delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum. § 2. Qui delictum de quo in §1 patrauerit, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa dimissione vel depositione.	Art. 4 – § 1. Der Vorbehalt der Glaubenskongregation erstreckt sich auch auf einen von einem Kleriker mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren begangenen Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs. § 2. Wer eine Straftat nach § 1 begangen hat, soll je nach der Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.
Art. 13. – Quoties Ordinarius vel Hierarcha notitiam saltem verisimilem habeat de delicto reservato, investigatione praevia peracta, eam significet Congregationi pro Doctrina Fidei quae, nisi ob peculiaria rerum adiuncta causam sibi advocet, Ordinarium vel Hierarcham ad ulteriora procedere iubet [...]	Art. 13. – Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine vorbehaltene Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren, die, wenn sie den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, den Ordinarius oder den Hierarchen zum weiteren Vorgehen beauftragt [...]

Anlage 4: Auszüge aus SST/2010

Lateinisches Original	Offizielle Übersetzung der Glaubenskongregation
Art. 6 § 1. Delicta graviora contra mores, Congregationi pro Doctrina Fidei cognoscendo reservata, sunt: 1° delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum; in hoc numero minori aequiparatur persona quae imperfecto rationis usu habitu pollet; 2° comparatio vel detentio vel divulgatio imaginum pornographicarum minorum infra aetatem quattuordecim annorum quovis modo et quolibet instrumento a clerico turpe patrata. § 2. Clericus qui delicta de quibus in § 1 patrauerit, pro gravitate criminis puniatur, non exclusa dimissione vel depositione.	Art. 6 § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenden Vergehen gegen die Sitten sind: 1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist. 2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht. § 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.
Art. 7 § 1. Salvo iure Congregationis pro Doctrina Fidei a praescriptione derogandi pro singulis casibus, actio criminalis de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis praescriptione exstinguitur spatio viginti annorum. § 2. Praescriptio decurrit ad normam can. 1362 § 2 Codicis Iuris Canonici et can. 1152 § 3 Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium. In delicto autem, de quo in art. 6 § 1 n. 1, praescriptio decurrere incipit a die quo minor duodevicesimum aetatis annum explevit.	Art. 7 § 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. § 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1152 § 3 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1° dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Anlage 5: Auszüge aus SST/2021

Lateinisches Original	Offizielle Übersetzung der Glaubenskongregation
Art. 6 Delicta graviora contra mores, Congregationi pro Doctrina Fidei iudicio reservata, sunt: 1° delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore infra aetatem duodeviginti annorum a clerico commissum vel cum eo, qui habitualiter rationis usum imperfectum habet; ignorantia vel error ex parte clerici circa aetatem minoris non constituit circumstantia gravitatem delicti deminuens vel eximens; 2° comparatio, detentio, exhibitio vel divulgatio, libidinis vel lucri causa, imaginum pornographicarum minorum infra aetatem duodeviginti annorum quovis modo et quolibet instrumento a clerico patrata.	Art. 6 Die der Kongregation für die Glaubenslehre zur Beurteilung vorbehaltenen schwerwiegenden Vergehen gegen die Sitten sind: 1° die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren oder mit einer Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist; Unwissenheit oder Irrtum von Seiten des Klerikers über das Alter des Minderjährigen stellt keinen die Schwere der Straftat mildernden oder entschuldigenden Umstand dar; 2° der Erwerb, die Aufbewahrung, das Vorzeigen und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter achtzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in lustvoller oder gewinnsüchtiger Absicht.
Art. 7 Qui delicta, de quibus in artt. 2-6, patrauerit, praeter quae pro singulis delictis in CIC et in CCEO, necnon in his Normis praevidentur, iusta poena, si casus fert, puniatur pro gravitate criminis; si de clerico agitur, etiam dimissione vel depositione a statu clericali puniri potest.	Art. 7 Wer Straftaten gemäß den Artikeln 2-6 begangen hat, ist außer mit dem, was für die einzelnen Straftaten im CIC und im CCEO sowie in diesen Normen vorgesehen ist, gegebenenfalls mit einer gerechten Strafe entsprechend der Schwere des Verbrechens zu bestrafen; wenn es sich um einen Kleriker handelt, kann er auch mit der Entlassung oder Absetzung bestraft werden.
Art. 8 § 1 Actio criminalis de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis praescriptione exstinguitur intra viginti annos. § 2 Praescriptio decurrit ad normam can. 1362 § 2 CIC et can. 1152 § 3 CCEO. In delicto tamem, de quo in art. 6 n. 1, praescriptio decurrit a die, quo minor duodevicesimum aetatis annum explevit.	Art. 8 § 1. Die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, unterliegt einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. § 2. Die Verjährung läuft nach Maßgabe von can. 1362 § 2 CIC und can. 1152 § 3 CCEO. Bei der Straftat nach Art. 6, 1° dagegen läuft die Verjährung mit dem Tag, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Congregatio pro Doctrina Fidei ius habet praescriptioni derogandi pro omnibus et singulis casibus delictorum reservatorum, etiam si ad delicta pertineant antequam hae Normae vim obtinuerunt patrata.	§ 3. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat das Recht, von der Verjährung in jedem einzelnen Fall reservierter Straftaten zu derogieren, auch wenn es sich um Straftaten handelt, die vor Inkrafttreten dieser Normen begangen wurden.

Anlage 6: Auszüge aus dem CIC/2021

Lateinisches Original	Offizielle Übersetzung der DBK
Can. 1341 - Ordinarius proceduram iudicalem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas promovere debet cum perspexerit neque pastoralis sollicitudinis viis, praesertim fraterna correctione, neque monitione neque correptione satis posse iustitiam restitui, reum emendari, scandalum reparari.	Can. 1341 – Der Ordinarius hat den Gerichts- oder Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen zu beschreiten, wenn er erkannt hat, dass weder auf den Wegen pastoralen Bemühens, besonders durch brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.
Can. 1395 - § 1. Clericus concubinarius, praeter casum de quo in can. 1394, et clericus in alio peccato externo contra sextum Decalogi praeceptum cum scandalo permanens, suspensione puniatur, cui, persistente post monitionem delicto, aliae poenae gradatim addi possunt usque ad dimissionem e statu clericali.	Can. 1395 - § 1. Ein Kleriker, der außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung fort dauert.
§ 2. Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum publice patratum sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali.	§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.
§ 3. Eadem poena de qua in § 2 puniatur clericus qui vi, minis vel abusu suae auctoritatis delictum committit contra sextum Decalogi praeceptum aut aliquem cogit ad actus sexuales exsequendos vel subeundos.	§ 3. Mit der gleichen Strafe, die im § 2 erwähnt wird, soll ein Kleriker bestraft werden, der mit Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs begangen

Can. 1398 - § 1. Privatione officii et aliis iustis poenis, non exclusa dimissione e statu clericali, si casus id secumferat, puniatur clericus: 1° qui delictum committit contra sextum Decalogi praeceptum cum minore vel cum persona quae habitualiter usum imperfectum rationis habet vel cui ius parem tutelam agnoscit; 2° qui sibi devincit aut inducit minorem aut personam quae habitualiter usum imperfectum rationis habet aut eam cui ius parem tutelam agnoscit, ut pornographice sese ostendat vel exhibitiones pornographicas, sive veras sive simulatas, participet; 3° qui contra bonos mores sibi comparat, detinet, exhibet vel divulgat, quovis modo et quolibet instrumento, imagines pornographicas minorum vel personarum quae habitualiter usum imperfectum rationis habent. § 2. Sodalitas instituti vitae consecratae vel societatis vitae apostolicae, et fidelis quilibet aliqua dignitate gaudens aut officio vel functione in Ecclesia fungens, si delictum committat de quo in § 1 vel in can. 1395, § 3, puniatur ad normam can. 1336, §§ 2-4, adiunctis quoque aliis poenis pro delicti gravitate.	oder jemand gezwungen hat, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu ertragen. Can. 1398 - § 1. Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden: 1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt; 2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen; 3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet. § 2. Wenn ein Mitglied eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des can. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des can. 1336 §§ 2-4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.

Anlage 7: Übersichtstabelle zum In- und Außerkrafttreten relevanter Normen

Norm	Inkrafttreten	Außerkrafttreten	Anmerkungen
CIC/1917	19.05.1918	mit Ablauf des 26.11.1983	
CIC/1983	27.11.1983	(mit Ablauf des 07.12.2021)	Der CIC/1983 war ein zum CIC/1917 grundlegend überarbeiteter neuer Codex
SST/2001	30.04.2001	mit Ablauf des 01.07.2010	
SST/2010	02.07.2010	mit Ablauf des 31.12.2019	Überarbeitung der Normen von 2001
SST/2019	01.01.2020	mit Ablauf des 07.12.2021	Geringfügige Überarbeitung der Normen von 2010
CIC/2021	08.12.2021	geltende Norm	Die Angabe CIC/2021 bezieht sich auf das neu gefasste kirchliche Strafrecht, das am 8.12.21 in Kraft trat, der CIC/1983 als solches gilt fort (Änderungen, die nicht das Strafrecht betreffen, sind hier nicht erfasst)
SST/2021	08.12.2021	geltende Norm	Parallel zum Inkrafttreten des neuen Strafrechts in Kraft getretene Überarbeitung von SST/2019

Geschäftsstelle Aufarbeitung | Postfach 1153 | 36001 Fulda

UNABHÄNGIGE AUFARBEITUNGSKOMMISSION

Wir schreiben Sie heute an, weil Sie sich Ihrerseits vor einiger Zeit als BetroffeneR von sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirche an das Bistum Fulda gewendet haben.

Vielleicht haben Sie mitbekommen, dass es im Bistum Fulda inzwischen eine **unabhängige Aufarbeitungskommission** gibt, die interdisziplinär zusammengesetzt ist und vor allem unabhängig vom Bistum arbeitet. Zentrales Anliegen ist die Aufdeckung von Strukturen in der katholischen Kirche, die Missbrauch ermöglicht, vertuscht und gefördert haben und dies im schlimmsten Fall immer noch tun.

Bei der Aufarbeitung ist uns besonders wichtig, die Betroffenenperspektive in den Vordergrund zu stellen. Neben der Sichtung von Akten und Unterlagen wollen wir auch mit Menschen ins Gespräch kommen, die sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich erfahren mussten. Wir wollen deren Erfahrungen hören, um zu verstehen, wie es zu dem Missbrauch kommen konnte.

Uns ist bewusst, dass wir betroffenen Menschen dabei viel zumuten. Vielleicht möchten Sie nicht wieder an Ihre damaligen Erlebnisse erinnert werden. Dafür haben wir volles Verständnis. Vielleicht aber möchten Sie mit Ihrer Geschichte dazu beitragen, dass wir daraus Erkenntnisse gewinnen, die helfen, Strukturen zu entwickeln, um künftige Übergriffe zu vermeiden.

Die Gespräche wird Herr Dr. Martin Flesch führen. Er ist Facharzt für Psychiatrie mit dem Schwerpunkt Forensische Psychiatrie. Dr. Flesch verfügt über eine große berufliche Erfahrung als Gutachter bei strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Fragen und unterliegt als Facharzt der ärztlichen Schweigepflicht.

Wir bieten Ihnen auch sehr gerne ein Vorgespräch mit den beiden Betroffenenvertretern an:

Herrn Auth und Herrn Dickhut

E-Mail: stephan.auth@nurmitmut.de; sebastian.dickhut@nurmitmut.de

Telefon: 0170 - 448 19 61

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben und sollten Sie sich dazu entscheiden, Ihre Geschichte zu erzählen, dann teilen Sie uns dies bitte über die Geschäftsstelle der unabhängigen Aufarbeitungskommission, Frau Müller, mit (kontakt@nurmitmut.de).

Haben Sie vielen Dank, dass Sie unser Anliegen gelesen haben.

Für die Unabhängige Aufarbeitungskommission

Gerhard Möller
Sprecher des Vorstandsteams



UNABHÄNGIGE KOMMISSION

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda

Geschäftsstelle Aufarbeitung

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-404

Datum

im September

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Simone Müller

0661 87-404

kontakt@nurmitmut.de

www.NURmitMUT.de

Geschäftsstelle Aufarbeitung | Postfach 1153 | 36001 Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit September 2021 ist die unabhängige Kommission mit der Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Fulda für den Zeitraum 1946 bis heute befasst. Dabei ist bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik immer deutlicher geworden, dass die Sichtung der vorhandenen kirchlichen Akten dringend durch die Erfahrungsberichte von Betroffenen und Zeitzeugen ergänzt werden muss. Die Erzählungen von Menschen, die sexuelle Gewalt erfahren oder als Zeitzeugen davon mitbekommen haben, helfen so entscheidend zu erkennen, welche Bedingungen diese Taten begünstigt haben. Sie lassen uns deren Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen oder die Konsequenzen für das soziale System, in dem sexualisierte Gewalt geschehen konnte, verstehen.

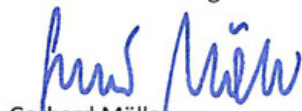
Die Kommission ist aber auch auf die Unterstützung von Menschen angewiesen, die auf deren Bemühungen hinweisen, um Vertrauen werben und ggf. Personen ansprechen, die einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten können. Als Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in Ihrem Bereich möchten wir Sie dafür gewinnen, auf die Arbeit der Kommission aufmerksam zu machen.

Im beiliegenden Flyer wollen wir unseren Aufarbeitungsprozess transparent machen und Menschen motivieren, uns ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Dafür bitten wir Sie um die Unterstützung, unseren Flyer auszulegen oder auf andere Weise weiterzugeben. Zusätzlich bitten wir Sie, auf die Website der Aufarbeitungskommission hinzuweisen (www.NurmitMut.de). Hier sind alle wichtigen Informationen hinterlegt. Das wäre ein starkes Signal, dass Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich für das Thema öffnen und einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten. Herzlichen Dank dafür!

Sollten Sie zur Arbeit der Aufarbeitungskommission Fragen haben, ein Gespräch wünschen oder eigene Ideen entwickeln, wie Sie einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten können, freuen wir uns, wenn Sie sich über die Geschäftsstelle bei uns melden.

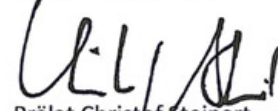
Mit freundlichen Grüßen

für die Aufarbeitungskommission



Gerhard Möller
Sprecher Vorstandsteam

für das Bistum Fulda



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Geschäftsstelle Aufarbeitung

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-404

Datum

im September 2022

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Simone Müller

0661 87-404

kontakt@nurmitmut.de

www.NURmitMUT.de

Geschäftsstelle Aufarbeitung | Postfach 1153 | 36001 Fulda

Sehr geehrter Herr Pfarrer,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

seit September 2021 ist die unabhängige Kommission mit der Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Fulda für den Zeitraum 1946 bis heute befasst. Dabei ist bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik immer deutlicher geworden, dass die Sichtung der vorhandenen kirchlichen Akten dringend durch die Erfahrungsberichte von Betroffenen und Zeitzeugen ergänzt werden muss. Die Erzählungen von Menschen, die sexuelle Gewalt erfahren oder als Zeitzeugen davon mitbekommen haben, helfen so entscheidend zu erkennen, welche Bedingungen diese Taten begünstigt haben. Sie lassen uns deren Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen oder die Konsequenzen für das soziale System, in dem sexualisierte Gewalt geschehen konnte, verstehen.

Die Kommission ist aber auch auf die Unterstützung von Menschen angewiesen, die auf deren Bemühungen hinweisen, um Vertrauen werben und ggf. Personen ansprechen, die einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten können. Als Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in Ihrer Gemeinde möchten wir Sie dafür gewinnen, auf die Arbeit der Kommission aufmerksam zu machen.

Im beiliegenden Flyer möchte die Kommission ihren Aufarbeitungsprozess transparent machen und Menschen motivieren, ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Daher bitten wir Sie, unseren Flyer auszulegen oder auf andere Weise weiterzugeben und die Arbeit der Aufarbeitungskommission – wenn erforderlich – uneingeschränkt zu unterstützen.

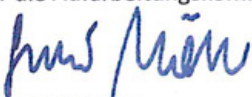
Zusätzlich bitten wir Sie, im Pfarrbrief oder auch auf der Homepage der Pfarrgemeinde auf die Website (www.NurmitMut.de) der Aufarbeitungskommission hinzuweisen. Hier sind alle wichtigen Informationen hinterlegt.

Das wäre ein starkes Signal an Gemeindemitglieder, dass Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich für das Thema öffnen und einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten. Herzlichen Dank dafür!

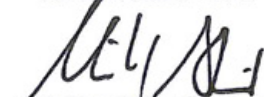
Sollten Sie zur Arbeit der Aufarbeitungskommission Fragen haben, ein Gespräch wünschen oder eigene Ideen entwickeln, wie Ihre Gemeinde einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten kann, freuen wir uns, wenn Sie sich über die Geschäftsstelle bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen

für die Aufarbeitungskommission


Gerhard Möller
Sprecher Vorstandsteam

für das Bistum Fulda


Prälat Christof Steinert
Generalvikar



UNABHÄNGIGE KOMMISSION

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda

Geschäftsstelle Aufarbeitung

Postfach 1153
36001 Fulda

Telefon 0661 87-404

Datum
im September 2022

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in
Simone Müller
0661 87-404
kontakt@nurmitmut.de

www.NURmitMUT.de

Geschäftsstelle Aufarbeitung | Postfach 1153 | 36001 Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit September 2021 sind wir als unabhängige Kommission mit der Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Fulda für den Zeitraum 1946 bis heute befasst. Dabei ist uns bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik immer deutlicher geworden, dass die Sichtung der vorhandenen kirchlichen Akten dringend durch die Erfahrungsberichte von Betroffenen und Zeitzeugen ergänzt werden muss. Die Erzählungen von Menschen, die sexuelle Gewalt erfahren oder als Zeitzeugen davon mitbekommen haben, helfen uns so entscheidend zu erkennen, welche Bedingungen diese Taten begünstigt haben.

Sie lassen uns deren Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen oder die Konsequenzen für das soziale System, in dem sexualisierte Gewalt geschehen konnte, verstehen.

Wir sind aber auch auf die Unterstützung von Menschen angewiesen, die auf unsere Bemühungen hinweisen, um Vertrauen werben und ggf. Personen ansprechen, die einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten können. Als Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in Ihrer Gemeinde möchten wir Sie dafür gewinnen, uns zu unterstützen.

Im beiliegenden Flyer wollen wir unseren Aufarbeitungsprozess transparent machen und Menschen motivieren, uns ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Dafür bitten wir Sie um die Unterstützung, unseren Flyer auszulegen oder auf andere Weise weiterzugeben. Zusätzlich bitten wir Sie, auf die Website der Aufarbeitungskommission hinzuweisen (www.NurmitMut.de). Hier sind alle wichtigen Informationen hinterlegt.

Das wäre ein starkes Signal an Gemeindemitglieder, dass Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich für das Thema öffnen und einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten. Herzlichen Dank dafür!

Sollten Sie zur Arbeit der Aufarbeitungskommission Fragen haben, ein Gespräch wünschen oder eigene Ideen entwickeln, wie Ihre Gemeinde einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten kann, freuen wir uns, wenn Sie sich über die Geschäftsstelle bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Möller

Sprecher Vorstandsteam Aufarbeitungskommission

Geschäftsstelle Aufarbeitung

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-404

Datum

im September 2022

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Simone Müller

0661 87-404

kontakt@nurmitmut.de

www.NURmitMUT.de

UNABHÄNGIGE AUFARBEITUNGSKOMMISSION IM BISTUM FULDA

Informationen zu den Gesprächen mit Betroffenen im Bistum Fulda

Danke, dass Sie bereit sind, den Aufarbeitungsprozess im Bistum Fulda zu unterstützen, indem Sie von Ihren Erfahrungen berichten. Das ist ein mutiger Schritt.

Von den Berichten Betroffener erhoffen wir uns, dass die Perspektive der Menschen, die sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche erlitten haben, unüberhörbar in die Aufarbeitung einfließt. Ihre Geschichte unterstützt uns beim Verstehen. Sie hilft uns, Strukturen zu entwickeln, um künftige Übergriffe zu vermeiden.



**UNABHÄNGIGE
KOMMISSION**

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda

○ Wer führt das Gespräch?

Ihr Gesprächspartner ist Dr. Martin Flesch, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie. Er verfügt über eine große berufliche Erfahrung als Gutachter bei strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Fragen. Als Facharzt unterliegt Dr. Flesch der ärztlichen Schweigepflicht.

○ Wo findet das Gespräch statt?

Das Gespräch findet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in den Räumlichkeiten der „S3“ in Fulda (Am Bahnhof 2, 36037 Fulda) statt.

○ Zeitlicher Rahmen

Es wird voraussichtlich zwischen 60 und 120 Minuten dauern.

○ Wie wird das Gespräch ablaufen?

Sie erzählen, was Sie einbringen möchten. Ggf. wird Dr. Flesch nachfragen, um sich zu vergewissern, ob er Sie richtig verstanden hat. Während des Gesprächs wird Herr Dr. Flesch wesentliche Informationen dokumentieren, damit wir darauf zurückgreifen können, denn Ihre ganz persönliche Erfahrung hat für unsere Aufarbeitung eine entscheidende Bedeutung.

○ Grundverständnis

Sie behalten bis zum Schluss die Entscheidung, ob und wie wir als Aufarbeitungskommission Ihren Bericht verwenden dürfen. Das bedeutet auch: Sie haben im Gespräch jederzeit die Möglichkeit, Ihre Entscheidung zurückzunehmen. Auch nach dem Gespräch können Sie immer noch bestimmen, ob und in welcher Form Sie Ihre Informationen für die Aufarbeitung zur Verfügung stellen wollen.

○ Informationen zu Ihrem Fall in den Akten

Möglicherweise interessiert Sie, wie Ihr „Fall“ in den kirchlichen Akten dokumentiert ist. Hinterlegen Sie in diesem Fall Ihren Wunsch bei Frau Müller (✉ kontakt@nurmitmut.de / ☎ 0661 - 87404). Sobald wir uns eine Übersicht über die Aktenbestände verschaffen konnten, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

○ Kontaktmöglichkeit zu anderen Betroffenen

Sollten Sie noch weitere Fragen haben oder an einem Austausch mit anderen Betroffenen interessiert sein, können Sie sich mit dem Betroffenenvertreter in der Aufarbeitungskommission, Herrn Stephan Auth, in Verbindung setzen (✉ stephan.auth@nurmitmut.de, ☎ [REDACTED]).

○ Kontaktmöglichkeit zu Unabhängigen Ansprechpersonen

Wenn Sie grundsätzlich für sich klären möchten, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt, können Sie sich an die Unabhängige Ansprechperson, Herrn Stefan Zierau (☎ 0661 3804443 / ✉ stefanzierau.extern@bistum-fulda.de) wenden. Er ist auch für Anträge zur Anerkennung des Leids zuständig.

Gesprächsleitfaden

Gespräche mit Zeitzeugen

1. Klärungen beim Erstkontakt

- Datenschutz und Vertraulichkeit als Grundlage, Verfahren wie bei Betroffenen
- Funktion des Gesprächs muss klar sein: Information fließen in Überlegungen der Kommission ein, dabei kann eine Anonymisierung/Pseudonymisierung ermöglicht werden.
- Anträge/Wünsche der Zeitzeugin des Zeitzeugen bearbeitet nicht die Kommission, können aber an entsprechende Stellen weitergeleitet werden.
- Klären, ob auch Betroffenenvertreter der Kommission als Gesprächspartner in Frage kommen.

2. Gesprächsrahmen

- Der Gesprächsleitfaden bezieht sich auf Einzelgespräche, nicht auf Hearings oder gar eine Gesprächsrunde von Konfliktparteien.
- Wünschenswert sind zwei Interviewende, die sich in hinsichtlich der Gesprächsleitung bzw. Protokollierung absprechen.
- Räumlich bietet sich das Palliativzentrum Dr. Sitte an; mit dem Zeitzeugen, der Zeitzeugin können aber auch alternative Räumlichkeiten vereinbart werden, die ein ungestörtes Arbeiten ermöglichen.

3. Interviewende

- Klären: Welche Kommissionsmitglieder sind bereit, Gespräche mit Zeitzeugen zu führen?

4. Protokollierung und Transkription

- Möglichkeit 1: Protokollführung durch 2. Person (Gegenlesen durch Zeitzeugen nach Verschriftlichung)
- Möglichkeit 2: Audioaufnahme (Voraussetzung: Einverständnis der Zeitzeugin, des Zeitzeugen, Transkription durch eine Schreibkraft)

5. Gesprächsablauf und -haltungen

Phase 1: Einleitung

- Gegenseitiges Vorstellen (beim Zeitzeugen: Name, Funktion in der Gemeinde)
- Klärung von Ziel- und Funktion des Gesprächs
- Festhalten der Wünsche des Zeitzeugen hinsichtlich Anonymisierung
- Hinweis auf die Protokollierung

Phase 2: Erzählung der Zeitzeugin/des Zeitzeugen

- Der Zeitzeuge/die Zeitzeugin bekommt Zeit und Raum für seine Darstellung.
- Danach stellt der oder die Interviewende Verständnisfragen zum Gesagten

Phase 3: Vertiefung

- Wenn die Erzählung des/der Zeitzeugen abgeschlossen ist, kann über systemische Fragen versucht werden, weitere Systemaspekte in den Blick zu nehmen.

Phase 4: Abschluss

- Wie geht es weiter – Klärungen und ggf. weitere Absprachen
(z.B. Abgleich mit Informationen aus Akten, Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei verschiedenen Quellen ...)
- Wünsche an die Kommission?
- Dank für die Bereitschaft, Wissen weiterzugeben

- Die Interviewer geben der Zeitzeugin / dem Zeitzeugen die Chance, ihre/seine Geschichte im Zusammenhang zu erzählen.
- Die Interviewer bewerten nicht, lassen sich zu keiner Einschätzung hinreißen, sondern begegnen dem Gesagten in neutraler Haltung.

AG Betroffene hören

6. Systemische Fragen zum Nachsteuern

Fragen zur Rolle und zu Einschätzungen des Zeitzeugen

- Was war ihre Rolle im sozialen System zum Zeitpunkt des Geschehens/heute?
- Was wäre ein gutes Ergebnis für Sie heute? Für die Arbeit der Kommission?
- Welche Einschätzung und Beweggründe waren für ihr damaliges Handeln/Nichthandeln leitend?
- Wie blicken Sie heute auf das Geschehen?

Fragen zum Beschuldigten

- Was haben Sie konkret mitbekommen? (Als Beobachtung, als Erzählung...)

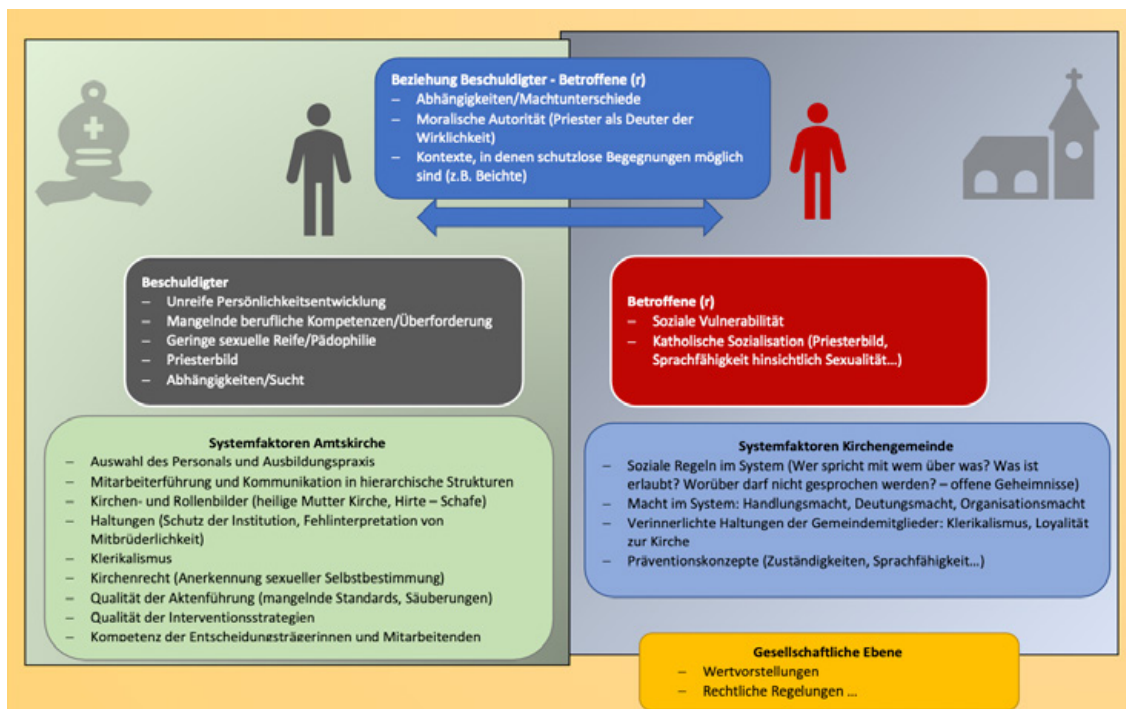
Fragen zu Betroffenen

- Welche Auswirkungen haben sich für Betroffene bzw. vermutete Betroffene ergeben?
- Gab es Kontaktaufnahmen zu Betroffenen oder deren Familien?

Fragen zum sozialen System

- Was wurde in der Kirchengemeinde über den Beschuldigten kommuniziert? Gab es inoffizielles Wissen?
- Wie wurde in der Gemeinde kommuniziert, als sich die Vorwürfe herumgesprochen haben?
- Welche Auswirkungen gab es auf das Gemeindeleben?
- Gab es Bestrebungen, die Wahrnehmungen öffentlich zu machen? Wie wurde dies ggf. in der Gemeinde bewertet?
- Wurde die Thematik in Gremien der Gemeinde besprochen?
- Ggf.: Was erwartet der Zeitzeuge/die Zeitzeugin von der Kirche, um das Gemeindeleben zu befrieden?
- Was müsste sich ändern, um ähnliche Vorfälle künftig zu vermeiden?

Systemische Faktoren „Sexuelle Gewalt“ in der Katholischen Kirche



Fragebogen für Pfarreien im Bistum Fulda

Die Vertraulichkeit jeglicher Informationen und deren Herkunft ist für uns selbstverständlich und verpflichtend.

1. Zuordnung

Wie ist der Name Ihrer Pfarrei:

An welchem Ort befindet sich Ihre Pfarrei:

Welche Personengruppen wurden in die Beantwortung des Fragebogens eingebunden?	☐	Pfarrer
	☐	Pfarrgemeinderat/Verwaltungsrat
	☐	Gemeinde-/ Pastoralreferenten
	☐	Weitere im Pfarrdienst Angestellte
	☐	Ausgewählte Mitglieder der Pfarrgemeinde

2. Aufklärung

Haben Sie Kenntnisse von konkreten und/oder gemutmaßten Vorfällen sexualisierter Gewalt (sexueller Missbrauch bis grenzverletzendes Verhalten) in Ihrer Pfarrei oder in Pfarreien, aus denen Ihre jetzige Pfarrei hervorgegangen ist?

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls ja, kennen Sie in Ihrer Gemeinde Zeitzeugen oder Betroffene, die zur Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Fulda einen Beitrag leisten können und möchten?

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls ja, sind diese konkreten und/oder gemutmaßten Vorfälle Ihrer Kenntnis nach dem bischöflichen Ordinariat bekannt?

- ☐ Ja
☐ Nein
☐ Das wissen wir nicht.

Gibt es in Ihrer Pfarrei Dokumente/ Akten über konkrete und/oder gemutmaßte Vorfälle von sexualisierter Gewalt?

- ☐ Ja
☐ Nein
☐ Das wissen wir nicht.

Falls ja, was passierte mit den Akten/Aufzeichnungen?

3. Aufarbeitung

Falls Ihnen konkrete und/oder gemutmaßte Vorfälle bekannt sind, wurde mit diesen in

der Pfarrgemeinde bzw. im Bischöflichen Generalvikariat aus Ihrer Sicht angemessen umgegangen?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ Es sind keine Vorfälle bekannt

Falls ja, was war hilfreich?

Falls nein, warum nicht?

Sind frühere konkrete und/oder gemutmaßte Vorfälle sexualisierter Gewalt heute noch ein Thema in Ihrer Pfarrei?

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ Es sind keine Vorfälle bekannt.

Woran zeigt sich dies?

Falls die konkreten und/oder gemutmaßten Vorfälle die Pfarrei auch heute noch Thema sind, würden Sie sich dazu Unterstützung wünschen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls ja, in welcher Form?

4. Prävention

Welche Schutzmaßnahmen sind in Ihrer Pfarrei etabliert?

- ☐ Institutionelles Schutzkonzept
- ☐ Erweitertes Führungszeugnis wird eingesehen.
- ☐ Präventionsschulungen werden verpflichtend durchgeführt.
- ☐ Es gibt einen verbindlichen Verhaltenskodex.
- ☐ Präventionsfachkraft wurde benannt.
- ☐ Melde- und Beschwerdewege sind etabliert.

Wie schätzen Sie den Umgang mit Vermutungsfällen heute in Ihrer Pfarrei ein:

- ☐ Es gibt Handlungsfäden.
- ☐ Interne und externe Ansprechpersonen sind bekannt.
- ☐ Zuständigkeiten sind geklärt.
- ☐ Dazu können wir keine Auskünfte geben.
- ☐ Sonstiges

5. Sonstige Mitteilungen

Möchten Sie uns noch weitere Mitteilungen über die obigen Fragen hinaus machen, die für die Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum/in Ihrer Gemeinde bedeutsam sind? (Bitte keine konkreten Daten/Namen angeben!)

Wünschen Sie eine Kontaktaufnahme durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls ja, bitte wenden Sie sich per Mail (kontakt@nurmud.de) oder telefonisch (0661 87404) an die Geschäftsstelle Aufarbeitung zur Terminvereinbarung.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Der Fragebogen als Onlineresource

<https://forms.office.com/e/Dg7kcSnPjq>



Geschäftsstelle Aufarbeitung | Postfach 1153 | 36001 Fulda

An die Pfarrgemeinden
Pfarrer
Vorsitzende der Verwaltungsräte
Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Fulda möchten wir uns heute direkt an Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinden wenden.

Bei der Auseinandersetzung mit den systemischen Bedingungen für sexuelle Gewalt in der katholischen Kirche wollen wir uns nicht nur auf die Personen beschränken, die in die Missbrauchstaten unmittelbar oder mittelbar verwickelt sind, sei es als Beschuldigte, als Verantwortungsträger oder als Betroffene.

Es gilt auch auf das Umfeld zu blicken, in denen sich sexuelle Gewalt ereignet hat bzw. ereignen konnte, also etwa Pfarrgemeinden, Schulen oder Jugendeinrichtungen.

Im zweiten Jahr unserer Tätigkeit haben wir uns daher entschlossen, auf die Pfarrgemeinden unserer Diözese zuzugehen und um Ihre Mitarbeit zu bitten, unabhängig davon, ob in Ihrer Pfarrgemeinde bisher Fälle sexueller Gewalt bekannt sind oder nicht.

Wir erhoffen uns davon, ein vollständigeres Bild über das Ausmaß und die Ursachen für sexuelle Gewalt sowie Einblicke in die Folgen der Missbrauchstaten für die Kirchengemeinden zu gewinnen.

Uns ist bewusst, dass das Thema Missbrauch für jede Pfarrgemeinde eine Herausforderung ist, insbesondere für betroffene Pfarrgemeinden, die sich dabei der eigenen Geschichte stellen müssen. Dabei tritt u.U. Unbearbeitetes zu Tage, bisher nicht Ausgesprochenes soll ausgesprochen werden. Daher können alte Wunden wieder aufbrechen. Dies kann einhergehen mit der Scham, Zeichen vielleicht nicht richtig gedeutet zu haben oder mit Konflikten über das richtige Handeln in der damaligen Situation. Dies kann alles sehr schmerzhaft sein aber auch der Anfang eines heilenden Aufarbeitungsprozesses.



UNABHÄNGIGE KOMMISSION

zur Aufarbeitung
sexualisierter Gewalt
im Bistum Fulda

Geschäftsstelle Aufarbeitung

Postfach 1153

36001 Fulda

Telefon 0661 87-404

Datum

im Oktober 2023

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Simone Müller

0661 87-404

kontakt@nurmitmut.de

www.NURmitMUT.de



Daher werben wir insbesondere in betroffenen Pfarrgemeinden, um Mitwirkung. Gerade hier gibt es das Wissen, das gebraucht wird, um die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Wir möchten Sie bitten und ermutigen, uns durch das Ausfüllen des Fragebogens bei unserer Arbeit zu unterstützen.

Ausdrücklich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre Angaben freiwillig sind.

Hinweise zum Fragebogen

- Der Fragebogen ist als Forms-Umfrage unter diesem Link bzw. QR-Code zu finden:

<https://forms.office.com/e/Dg7kcSnPjq>



- Bei technischen Schwierigkeiten wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, Frau Simone Müller.
- Wir bitten um eine Bearbeitung des Fragebogens bis zum 15.12.2023.
- Der Fragebogen ist so konzipiert, dass eine Angabe personenbezogener Daten vermieden wird. Sollten Sie konkrete Hinweise haben oder Personen kennen, die uns als Betroffene oder Betroffener bzw. als Zeitzeugin oder Zeitzeuge von Ihren Erfahrungen berichten wollen, vermerken Sie es bitte ohne konkrete Angaben. Wir kommen direkt auf Sie zu.
- Ihre Informationen können nur durch die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission eingesehen werden. Sobald die Informationen ausgewertet sind, wird die Umfrage gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Möller
Sprecher Vorstandsteam



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten
der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

Artikel 1
Änderung des Gesetzes

Das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 17. Februar 2022 (K. A. 2022, Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden vor den Worten „Canon 1398 des CIC/2021“ die Worte „Canon 1395 § 3 sowie“ eingefügt.
2. An § 1 Nr. 4 werden die folgenden Worte angefügt: „als Beschuldigter gilt auch, wessen in der Vergangenheit nicht strafbares Verhalten heute den Tatbestand einer der vorgenannten und derzeit geltenden Strafnormen erfüllen würde;“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Fulda, den 20. März 2023



+ 
Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda


Silke Keller
Kanzlerin der Kurie



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Einsichts- und
Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen
Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger
Erwachsener**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes**

Das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 17. Februar 2022 (K. A. 2022, Nr. 16), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2023 geändert worden ist (K. A. 2023, Nr. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Datenschutz**

- (1) Vor der Weitergabe von Dokumenten und Informationen an die Kommission nach den Normen dieses Gesetzes sind die Identitäten der durch die Taten im Sinne von § 1 Nr. 4 Betroffenen zu pseudonymisieren und Hinweise, die eindeutige Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen würden, zu schwärzen oder anderweitig unkenntlich zu machen. Besteht nach dem Urteil der Interventionsbeauftragten der Diözese oder aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches eines Betroffenen ein erhöhter Schutzbedarf, gilt dies auch für alle Daten, die Rückschlüsse auf die Identität eines Betroffenen erleichtern würden.
- (2) Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 10 Abs. 2 geschieht in der Weise, dass Einsicht in Aktenkopien zu gewähren ist, in denen besonders schutzwürdige personenbezogene Daten geschwärzt oder anderweitig unkenntlich gemacht worden sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Daten auf Personen beziehen, in deren Personalakten nach den §§ 2 bis 4 Einsicht zu gewähren ist und, soweit nach den Normen dieses Gesetzes erforderlich, ein entsprechendes rechtskräftiges Dekret zur Gewährung von Akteneinsicht vorliegt.

- (3) Veröffentlichungen nach § 11 dürfen keine besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten enthalten. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Kommission nach den Normen dieses Gesetzes überlassene Dokumente sind datenschutzkonform und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

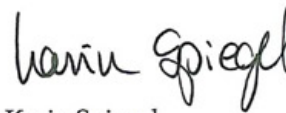
Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Fulda, den 28. Juli 2023



+ 

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda



Karin Spiegel
Notarin der Kurie

Fall Nr.

Pseudonym

Fall Nr. [...]

1 Beschuldigter
Pseudonym

1.1 Werdegang

1.1.1 Persönlicher Werdegang

1.1.2 Beruflicher Werdegang

1.2 Hinweise auf Belastungen des Beschuldigten

1.2.1 Auffälligkeiten unabhängig von der Missbrauchshandlung, Hinweise auf Probleme mit der eigenen Sexualität und/oder mit dem Zölibatsversprechen, Pädophilie, kirchenrechtliche Verfahren und Strafanzeigen unabhängig von der Missbrauchstat

1.2.2 Überforderung mit Dienstpflichten, Probleme der Amtsführung

1.2.3 Hinweise auf Vereinsamung

1.2.4 Hinweise auf Suchtverhalten (stoffgebunden, nichtstoffgebunden)

1.2.5 Hinweise auf mangelnde soziale Kompetenz, Reifedefizite, psychische Auffälligkeiten

1.2.6 Besondere Belastungen, wesentliche Veränderungen oder erschwerte Lebenssituationen

2 Der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem/den Tatgeschehen

2.1 Alter bei Ersttat

2.2 Zeitlicher Abstand zwischen Diakon- oder Priesterweihe und Ersttat

2.3 Anzahl Betroffener, Hinweise auf mögliche weitere Betroffene (siehe dazu auch Abschnitt 4)

2.4 Hinweise auf sexuelle Orientierung/Präferenzen

3 Tatkomplexe

3.1 Tatkomplex [A]

3.1.1 Betroffene(r)

Pseudonym

3.1.1.1 Alter der/des Betroffenen beim ersten sexuellen Missbrauch, Geschlecht, Konfession

3.1.1.2 Beziehungskontext zwischen Beschuldigtem und Betroffener/Betroffenen bei der Ersttat

3.1.1.3 Beziehung des Elternhauses des Betroffenen/der Betroffenen zur katholischen Kirche

Fall Nr.

Pseudonym

-
- 3.1.2 Tatgeschehen, Tatmerkmale
 - 3.1.2.1 Zeitpunkt/Häufigkeit der Missbrauchstat(en)
 - 3.1.2.2 Kontext der Missbrauchstaten
 - 3.1.2.3 Ort der Missbrauchstaten
 - 3.1.2.4 Alkohol-/Drogenmissbrauch im Zusammenhang von Missbrauchstaten
 - 3.1.2.5 Methode(n) der Tatanbahnung und -begehung
 - 3.1.2.6 Art der Missbrauchshandlungen
 - 3.1.3 Tatfolgen
 - 3.1.3.1 Verhalten des Beschuldigten gegenüber Betroffener/Betroffenen nach dem Tatgeschehen
 - 3.1.3.2 Anvertrauen an Dritte nach sexuellem Missbrauch, zeitlicher Abstand zwischen sexuellem Missbrauch und Anvertrauen an Dritte, Art der Vertrauensperson, Reaktion Dritter auf Anvertrauen
 - 3.1.3.3 Gründe für Nicht-Anvertrauen
 - 3.1.3.4 Tatfolgen bei Betroffener/beim Betroffenen
 - 3.2 Tatkomplex [B]
[...]
 - 4 Hinweise auf mögliche weitere Missbrauchsfälle / mögliches weiteres Fehlverhalten
 - 5 Reaktionen der katholischen Kirche
 - 5.1 Kirchenrechtliche Verfahren und Strafanzeigen wegen sexuellen Missbrauchs
 - 5.2 Strafrechtliche Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs
 - 5.3 Zeitlicher Abstand zwischen Ersttat und Verfahrensaufnahme oder Strafanzeige
 - 5.4 Versetzungen oder Wohnortwechsel des Beschuldigten
 - 5.4.1 Intradözesane Versetzungen oder Wohnortwechsel
 - 5.4.2 Interdözesane Versetzungen oder Wohnortwechsel
 - 5.4.3 Versetzungen oder Wohnortwechsel im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch
 - 5.4.3.1 Kommunikation von Beschuldigungen bei interdiözesanen Wechseln
 - 5.5 Sonstige Befassung der Kirche mit dem Missbrauchsfall¹
 - 5.6 Hinweise auf Defizite bzgl. der Aufklärung von Missbrauchstaten bei vorliegenden Hinweisen

¹ Hier insbesondere: Wer wurde von wem wie und wann über Vorfälle in Kenntnis gesetzt – und wie hat derjenige sich dazu verhalten

Fall Nr.

Pseudonym

-
- 6 Hilfeangebote der katholischen Kirche an Betroffene, Leistungen in Anerkennung des Leids²**
- 7 Vorliegendes/ausgewertetes Aktenmaterial, Zustand der Akte**
- 8 Anmerkungen und Hinweise auf mögliche Untersuchungen und Befragungen**

Anlagen:

- Anlage 1**
- Anlage 2**
- Anlage 3**
- Anlage 4**
- Anlage 5**
- Anlage 6**
- Anlage 7**
- Anlage 8**
- Anlage 9**
- Anlage 10**
- Anlage 11**
- Anlage 12**
- Anlage 13**
- Anlage 14**
- Anlage 15**

² hier auch eine „Negativmeldung“, falls kein Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt wurde

Protokoll Gespräch mit Prof. Dr. Gerhard Stanke am 27.10.2023

Ort: Wohnung Prof. Dr. Stanke in Fulda

Teilnehmende: Prof. Dr. Gerhard Stanke, Bernhard Rhiel, Philipp Zmyi-Köbel

Zeit: 27.10.23, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Prof. Stanke erklärte, zu seiner Zeit als Regens des Priesterseminars (ab Okt. 1980) sei es in der Ausbildung beim Thema Sexualität immer darum gegangen, die Seminaristen im Hinblick auf den Zölibat zu einem reifen Umgang mit der eigenen Sexualität anzuleiten. Dabei sei ein angemessener und auch freier Umgang als Priester zu Frauen im Fokus gewesen.

Als Regens sei er dabei mit dem sog. Forum Externum befasst gewesen, das Forum Internum, also die vertraulichen Gespräche mit einzelnen Seminaristen, waren Aufgabe des Spirituals. Soweit sich in solchen Gesprächen Probleme bei einzelnen Seminaristen bezüglich ihrer sexuellen Reife gezeigt haben sollten, hätte er durch den Spiritual nichts erfahren.

Außer bei einem Studenten (Fall 5), bei dem er den Verdacht möglicher pädophiler Neigungen gehabt habe, sei ihm nichts in dieser Hinsicht aufgefallen. In dem fraglichen Fall habe er die Begutachtung durch eine renommierte Fachfrau veranlasst, was ihm von dem Seminaristen übel genommen worden sei. Die Gutachterin sei in ihrem Gutachten jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass sie für seine Besorgnis keine Begründung gefunden habe.

Der Umgang mit Homosexualität bei Seminaristen sei kein eigenständiges Thema gewesen, wenngleich er intern schon mit anderen darüber gesprochen habe, ob es nicht angemessen sei, Kandidaten zu weihen, die einen erwachsenen Umgang mit ihrer Homosexualität offenbarten. Eine homosexuelle Prägung galt weithin als Entlassungsgrund. So wisse er auch, dass Weihbischof Kapp als Regens mehrere Seminaristen entlassen habe, weil er von homosexuellen Beziehungen zwischen ihnen erfahren habe.

Auch mit seinem Eintritt in das Domkapitel (1994) sei dort oder im Geistlichen Rat offiziell nie über einzelne Beschuldigte sexuellen Missbrauchs gesprochen oder gar über die Thematik und angemessene Reaktionen der Bistumsleitung in solchen Fällen diskutiert worden. Über einzelne Missbrauchsfälle durch Mitbrüder habe er bis zu seiner Zeit als Missbrauchsbeauftragter (2002) und dann als Personalreferent (ab 2003) allenfalls in gelegentlichen Bemerkungen am Rande etwas erfahren.

Mit dem Umgang beschuldigter Priester sei zuvor Weihbischof Kapp als Personalreferent befasst gewesen. So auch im Fall 9, in dem er sein Wissen nur Weihbischof Kapp mitgeteilt habe und nicht auch Bischof Dyba. Weihbischof Kapp habe auch bei den Versetzungen im Fall 2 nach [REDACTED] und dann in den Bereich [REDACTED] allein entschieden. Er (Stanke) sei daran nicht beteiligt gewesen.

Weihbischof Kapp sei in solchen Fällen sicher davon ausgegangen, es sei ausreichend, Missbrauchstätern ins Gewissen zu reden und ihnen evtl. zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen aufzuerlegen. Dadurch würden künftige Gefahren hinreichend gebannt.

Das habe er selbst bis zum Jahr 2002 auch ähnlich gesehen, wenn Mitbrüder durch pädophile Verhaltensweisen aufgefallen seien. Generell habe man früher Gefährdungen männlicher Kinder und Jugendlicher nicht im Blick gehabt. Niemand habe beispielsweise ein Problem darin gesehen, wenn ein Kaplan irgendwo allein mit einer Gruppe von Jungen übernachtete.

Mit der Einsetzung von Missbrauchsbeauftragten durch Bischof Algermissen im Jahr 2002 sei auch ein Beratungsgremium mit verschiedenen fachlich versierten Personen gebildet worden. Dieses Gremium hat Prof. Dr. Stanke geleitet, bis ihn Frau Schmitz als Missbrauchsbeauftragte 2003 wegen der neuen Aufgabe als Personalreferent ablöste. Er gehörte diesem Gremium durchgehend zunächst als Personalreferent und dann als Generalvikar an. Das Gremium habe sich in den Jahren immer getroffen, wenn ein konkreter Missbrauchsverdacht bekannt wurde. Man habe eigenständig beraten und entschieden. Von dem Arbeitsstab seien dann die Gremien über einzelne Fälle informiert worden. Eine Diskussion über strukturelle Änderungen in der Kirche habe es in dem Zusammenhang nicht gegeben.

Aus diesem Zeitraum mache er sich wegen der Entscheidung in einem Fall Vorwürfe. Schon vor der Weihe habe es bei dem Priester neben einer positiven auch eine negative Einschätzung seiner Person wegen defizienter Kommunikationsfähigkeit gegeben. Wegen eines Vorfalls in der Gemeinde sei er später wegen sexueller Beleidigung verurteilt worden. Auch hier sei ein renommierter Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, er könne weiter eingesetzt werden. Nach offener Rücksprache mit den Gremien der Pfarrgemeinde - es fanden zwei Gespräche statt, zu dem zweiten war auch der betreffende Priester eingeladen - sei er dann dort wieder eingesetzt worden. Es wurde nichts vertuscht. Kurze Zeit später sei dann bei ihm kinderpornographisches Material gefunden worden.

Auf Befragen erklärte Prof. Dr. Stanke, dass er für sich aus den Vorfällen gelernt habe, auch den eindeutigen Erklärungen eines Mitbruders bei Vorwürfen pädophilen Verhaltens nicht zu glauben, wie etwa in dem Fall 6. Bis dahin habe er keinen Anlass gesehen, Mitbrüdern bei entsprechenden Gesprächen nicht zu glauben. Erst später habe er erfahren, wie eiserne Täter entsprechende Vorwürfe leugnen. Er betonte, dass er für sich sicher feststellen könne, dass er in diesen Fragen nie von Rücksicht auf das Ansehen der Institution Kirche beeinflusste Entscheidungen getroffen habe.

Es sei allerdings bis zum Jahr 2002 schon so gewesen, dass die vom Missbrauch betroffenen Menschen nicht gesehen wurden. Im Vordergrund habe gestanden, was man nun mit dem problematischen Missbrauchstäter anfangen. Die oft verheerenden Folgen des Missbrauchs für Betroffene habe man erst später zur Kenntnis genommen.

Erst spät, nach den ersten Erfahrungen über Berichte einzelner Betroffener gegenüber der Missbrauchsbeauftragten, habe man wahrgenommen, was der Missbrauch mit den Betroffenen macht und erst später, was so ein Vorfall mit der jeweiligen Gemeinde macht.

Auf Nachfrage berichtete Prof. Dr. Stanke, zu seiner Zeit als Regens während der Bischofszeit von Erzbischof Dyba haben vermehrt Personen von außerhalb der Diözese wegen Bischof Dyba in Fulda angefragt. Dieser habe sich aber nach außen gerühmt, dass in Fulda so viele weggeschickt würden wie sonst nirgendwo. Letztlich sei es jedoch so gewesen, dass Bischof Dyba bis auf einen Fall immer seinem Votum als Regens, auch bei einer Ablehnung der Weihe gefolgt sei. In diesem einen Fall sei der Kandidat schon zum Diakon geweiht worden, er (Stanke) habe allerdings Bedenken gehabt, den Kandidaten zum Priester zu weihen. Die Bedenken hätten auf der wenig kommunikativen Persönlichkeit beruht. Erzbischof Dyba habe aber mit dem Hinweis, wenn man ihn im Jahr zuvor zum Diakon geweiht habe, für seine Priesterweihe entschieden.

Protokoll Gespräch mit Frau Anne Schmitz am 21.02.2024

Ort: GV Fulda

Teilnehmende: Anne Schmitz, Edith Jordan, Bernhard Rhiel

Zeit: 21.02.24. ca. 90 Minuten am frühen Nachmittag

Frau Schmitz berichtete, sie sei im Jahr 2002 oder 2003 zu dem von Bischof Algermissen eingerichteten Beratungsgremium in Missbrauchsfragen gekommen und habe dann von Professor Stanke das Amt der Missbrauchsbeauftragten übernommen, bis Frau Kunkel sie in dieser Funktion abgelöst habe. Die Aufgaben der Missbrauchsbeauftragten hätten den damals von der deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Leitlinien entsprochen. Sie sei Ansprechperson für die Betroffenen gewesen und habe sich in der Hauptsache als Anwalt für die Opfer gesehen. So habe sie später bei dem Bekanntwerden der ersten Fälle und Hinweisen auf mögliche Straftaten sofort die Staatsanwaltschaften informiert, so dass von dort die Taten ermittelt werden konnten und sie nicht selbst solche Aufgaben übernommen hat. Ihr sei es darum gegangen, sich um die Opfer und um die Anerkennung deren Leides zu kümmern.

Allerdings seien ihr und dem eingerichteten Arbeitsstab in den ersten Jahren nach 2002 bis spätestens 2004 keine Missbrauchsfälle bekannt geworden. Deshalb hätte sie mit diesem Beratungsgremium, dem als psychologischer Berater zunächst P. Niemann SJ und nach dessen überraschenden Tod Wunibald Müller angehörten, schon überlegt, einen theoretischen Missbrauchsfall zu konstruieren, um das Vorgehen des Arbeitsstabes anhand der Leitlinien einmal durchzuspielen.

Als dann in kurzer Zeit mehrere Missbrauchsfälle offenbar wurden, habe sie das Amt als Missbrauchsbeauftragte voll in Anspruch genommen. Das Zusammenkommen im Arbeitsstab habe gut geklappt. Einen Beratungstermin habe man zeitnah durchführen können. Über diese Akutfälle habe sie sofort Bischof Algermissen informiert. Der habe ihr im Vorgehen immer freie Hand gelassen, und sie habe durchgehend das Gefühl gehabt, dass er ihr den Rücken freihält.

Besonders in Erinnerung sei ihr der Fall 6, bei dem zunächst keine Betroffenen bekannt gewesen seien. Sie erinnere sich noch an die herausfordernde Art des Gesprächs mit dem Beschuldigten, das sie später in einem entsprechenden Fall so nicht mehr führen würde, und an ein späteres Gespräch mit dem Prior. Später, nach dem Prozess und der Verurteilung des Beschuldigten, hat sie es als zielführend empfunden, dass alle Ordensmitglieder die Gemeinde verlassen müssten. Sie sei danach offenbar von Einigen als die „Böse“ angesehen worden. In diesem Zusammenhang habe sie in der Folgezeit mehrere anonyme Morddrohungen erhalten.

Auf den Fall 2 angesprochen erklärte Frau Schmitz, der Betroffene habe gut „blenden“ können. Sie schätze Weihbischof Kapp so ein, dass das Vorgehen eines solchen Beschuldigten über dessen Vorstellungskraft hinausging und er generell in solchen Fällen geglaubt habe, mit einer Versetzung weg von der Tatortgemeinde sei das Problem gelöst. Die betroffenen Opfer seien überhaupt nicht in den Blick genommen worden.

Zu der Intervention von Zeitzeuge 3 im Fall 2: Nach Besprechungsterminen mit der minderjährigen Betroffenen und ihren Eltern habe sie der Betroffenen eine Therapie vermittelt. Ihr sei dann nach einiger Zeit mitgeteilt worden, die Therapie sei erfolgreich abgeschlossen. Die Betroffene habe sich auch noch schriftlich bei ihr für die Hilfe bedankt. Die Betroffene und (zumindest zunächst) auch die Mutter hätten dringend darum gebeten, die Staatsanwaltschaft nicht einzuschalten. Die Tochter sei auch nach Therapieabschluss dageblieben. Nach Rücksprache mit dem beratenden Rechtsanwalt habe sie die Betroffene gebeten, die Bitte um Nichteinschaltung der Staatsanwaltschaft auch noch schriftlich zu erklären. Dies habe sie dann getan.

Auch nachdem das Verfahren so zum Abschluss gekommen sei, habe die Mutter der Betroffenen sie noch mehrfach kontaktiert und es habe weitere Gespräche mit ihr gegeben, wobei der Vater immer nur schweigend dagebissen habe. Schließlich habe sie sich offensichtlich an Zeitzeuge 3 gewandt, der sie angerufen habe. Sie habe es allerdings dann abgelehnt, sich mit diesem am Telefon über den Missbrauchsfall zu unterhalten.

Generell habe sie den Betroffenen bei Gesprächen einen Vertrauensvorschuss gegeben und insbesondere auf die Plausibilität ihrer Schilderungen geachtet. In früheren Zeiten sei wahrscheinlich Priestern schon aufgrund ihrer Weihe ein höherer Vertrauensvorschuss entgegengebracht worden als den Opfern. Das habe sich erfreulicherweise heute geändert.

Abschließend wies Frau Schmitz von sich aus darauf hin, dass sie sich in einem Fall geärgert habe, dass ein wegen sexueller Beleidigung auffällig gewordener Priester wieder in einer Pfarrei eingesetzt worden sei und man sich damit auch über die Empfehlung des Beraterstabes hinweggesetzt habe. Die Wiedereinsetzung sei zwar nach Information der Gremien der Pfarrei mit deren Zustimmung geschehen, aber es sei eine Überforderung der Ehrenamtlichen einer Kirchengemeinde, den Priester diesbezüglich zu beaufsichtigen. Im Übrigen sei aus ihrer Sicht bei diesem Priester und auch dem Beschuldigten im Fall 1 schon bei der Priesterausbildung deutlich erkennbar gewesen, dass es beiden an der nötigen persönlichen Reife fehlte. Beide hätten nicht zum Priester geweiht werden dürfen.

Protokoll Gespräch mit Bischof em. Heinz Josef Algermissen

Ort: Bischöfliches Generalvikariat

Teilnehmende: Bischof em. Algermissen, Bernhard Rhiel, P. Zmyj-Köbel

Zeit: 17.06.2024, 10 bis 12 Uhr

Bischof Algermissen erklärte zu Beginn, bei der direkt nach seiner Amtseinführung im September 2001 in Fulda stattfindenden Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz habe nach seiner Erinnerung erstmals das Thema „Umgang mit Missbrauchsfällen“ auf der Tagesordnung gestanden. Es sei darum gegangen, Statute für ein einheitliches Verfahren und Leitlinien im Falle auftretender Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich der deutschen Bischofskonferenz zu erarbeiten. Anlass für diese Maßnahme seien die in der katholischen Kirche der USA und in Irland bekanntgewordenen zahlreichen Fälle sexuellen Missbrauchs gewesen. Zum Leiter der hierfür gebildeten Kommission sei Weihbischof Kapp gewählt worden. Es hätte bei dieser Diskussion die Einschätzung entsprechend der Ansicht von Kardinal Lehmann, dem damaligen Vorsitzenden der Bischofskonferenz, vorgeherrscht, dass es etwas Vergleichbares wie in den USA in Deutschland nicht gebe, es aber gleichwohl gut sei, bei einzelnen auftretenden Missbrauchsfällen vorbereitet zu sein.

Er selbst habe in den Jahren 2008/2009 von den Priestern und hauptamtlichen Mitarbeitern der Diözese Fulda die Unterschrift unter eine entsprechende Verpflichtungserklärung verlangt und im Jahr 2010 die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Bei letzterem habe es einigen Widerspruch gegeben.

2009 habe er Frau Schmitz in der Diözese Fulda als Missbrauchsbeauftragte installiert. Dabei sei ihm schon bewusst gewesen, dass Frau Schmitz als seine Referentin formal nicht die eigentlich gewünschte Unabhängigkeit gehabt habe. Sie habe als Missbrauchsbeauftragte jedoch gut und eigenständig gearbeitet.

Er erinnere sich auch noch an das eindringliche Schreiben von Papst Benedikt von Anfang 2010 an die irischen Bischöfe, das die klare, kompromisslose Haltung von Papst Benedikt in den Fragen des Missbrauchs gezeigt habe.

Mit dem Öffentlich-Machen des sexuellen Missbrauchs an der Canisiusschule in Berlin durch Pater Mertes sei dann im Jahr 2010 eine Lawine an Fällen insbesondere sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland bekannt geworden. Ihm sei immer klar gewesen, dass die Kirche eine „Heilsgemeinschaft“ und keine „heile Gemeinschaft“ sei, aber das Ausmaß solcher kirchlichen Probleme sei für ihn bis dahin unvorstellbar gewesen. Bei Gesprächen mit verdächtigen Priestern sei von diesen oft nur das zugegeben worden, was ohnehin feststand. Teilweise entgegen der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sei er weiter belogen worden. Er habe bis dahin ein solch hartnäckiges Lügen von Priestern ihm gegenüber nicht für möglich gehalten.

Ihn hätten besonders folgende Einzelfälle in der Diözese Fulda beschäftigt, die ihm innerlich teilweise bis heute nachgingen:

- Fall 6: Von der Verhaftung des Ordenspriesters habe er in Rom just nach der Abschlussveranstaltung des von Papst Benedikt im Jahr 2010 ausgerufenen „Priesterjahrs“ erfahren. Bei Besuchen dieser Ordensgemeinschaft habe er bei drei Mitgliedern das Gefühl von homosexueller Prägung gehabt. Teile der betreffenden Pfarrgemeinde hätten vehement den Verbleib der anderen Ordensmitglieder gefordert. Das habe sogar bis zu einer Morddrohung gegenüber Frau Schmitz geführt. In späterer Zeit hätten sich allerdings mehrere Frauen der Gemeinde bei ihm schriftlich wegen ihrer ursprünglichen Haltung entschuldigt. Diese Schreiben seien wie die gesamte Korrespondenz in diesem Fall in zwei dicken verschlossenen Aktenordnern abgeheftet.
- Fall 1: Der Beschuldigte habe eigentlich auch bis zu seiner Priesterweihe den Eindruck einer noch infantilen, nicht ausgereiften Persönlichkeit erweckt. Er habe es schon als Grenzfall angesehen, ihn zum Priester zu weihen. Er habe vielleicht aus einer zu großen Gutmütigkeit der Weihe zugestimmt. Allerdings sei er bei der Zustimmung keinesfalls vom Blick auf den bestehenden Priesterangel beeinflusst gewesen.
- In einem weiteren Fall habe auch dieser schon ältere Priester sich eher wie ein großes Kind pubertär verhalten. Man habe allerdings überlegt, ob ein weiterer Einsatz nach einer Therapie noch sinnvoll möglich sei. Dazu sei ein psychologisches Gutachten eines renommierten Sachverständigen eingeholt worden. Dieser sei zu dem Ergebnis gekommen, dass ein weiterer Einsatz mit bestimmten Auflagen möglich sein müsste. Trotz Bedenken und Warnungen durch den Beraterstab des Bistums habe man ihn nach Information der Gremien der Gemeinden mit deren Zustimmung (nach einer den Gemeinden gewährten Überlegungsfrist) dort eingesetzt, was sich aber im Nachhinein als falsche Entscheidung erwiesen habe.
- Fall 2: Von den Verfehlungen in der Vergangenheit dieses Priesters habe er bereits kurz nach seiner Amtseinführung im September 2001 erfahren. Insbesondere dadurch, dass sich [REDACTED] später als Anwalt eines Missbrauchsoffers und dessen Mutter verstanden habe und unberechtigte Vorwürfe in Bezug auf die Reaktion der Verantwortlichen der Diözese Fulda gegenüber der Betroffenen erhoben habe, sei er intensiv mit dem Fall befasst gewesen.
- Fall 24: Die Verfehlungen dieses Priesters empörten ihn bis heute in besonderem Maß. Zunächst sei er ihm dadurch aufgefallen, dass dieser Priester versucht habe, jede notwendige strukturelle Änderung in der Diözese unter Hinweis auf das CIC durch Eingaben nach Rom zu verhindern.

Später habe er erfahren müssen, dass dieser sich als äußerst konservativ verstehende Priester seine Gemeinde durchgehend mit moralisierenden Predigten überzogen habe, aber andererseits sich noch am selben Sonntag entgegen der verkündeten Sexualmoral betätigt habe. Er habe das Vertrauen einer Jugendlichen, die bei ihm als Priester geistliche Begleitung suchte, erworben, um sie sexuell auszunutzen. Im Hinblick auf eine sonst bestehende Strafbarkeit habe er damit bis zu ihrem 18. Geburtstag gewartet und dann sexuell mit ihr verkehrt. Bei der jungen Frau habe das zu einem Suizidversuch geführt, mit erst 24 Jahren habe sie einen Herzinfarkt erlitten.

Der Beschuldigte habe trotz mehrfacher Einladungen ein Gespräch mit ihm verweigert. Er habe nur mit einem Rechtsanwalt erscheinen wollen. Trotz des Hinweises, dass es nicht akzeptabel sei, einen Anwalt mitzubringen, wenn ein Bischof mit einem seiner Priester sprechen wolle, sei er einer weiteren Einladung zum Gespräch wiederum nicht gefolgt, so dass er ihn schließlich ohne vorhergehendes Gespräch suspendiert habe.

Auf Nachfrage erklärte Bischof Algermissen, dass man in den Fällen sexuellen Missbrauchs die betroffenen Opfer und deren dadurch entstandenen Nöte zunächst nicht im Blick gehabt habe. Es ging, wie seinerzeit üblich, darum, Schaden von der Kirche zu halten.

In seiner Bischofszeit in Fulda habe er üblicherweise mit Weihbischof Kapp über den Umgang mit bekannt gewordenen Missbrauchstätern gesprochen. Dies sei auch in Personalkonferenzen geschehen, allerdings außerhalb des Protokolls.

Protokoll Gespräch mit dem ehem. Regens Prof. Dr. Cornelius Roth am 08.07.2024

Ort: Gebäude der theol. Fakultät Fulda

Teilnehmende: Prof. Dr. Cornelius Roth, Edith Jordan, Bernhard Rhie

Zeit: 8.07.24 ca. 80 Minuten am Nachmittag

Bei dem Gespräch ging es wesentlich um den Zeitraum von 2002 bis 2014, als Prof. Dr. Roth Regens des Priesterseminars in Fulda war.

Prof. Dr. Roth berichtete, in seiner Zeit als Regens sei den Fragen der sexuellen Reife der Seminaristen und der Umgang mit ihrer Sexualität im Hinblick auf den Zölibat im Unterschied zu seiner eigenen Studentenzeit allgemein vermehrt Beachtung geschenkt worden. Diese Fragen der Sexualität in der Priesterausbildung seien bei den Regentenkonferenzen in besonderer Weise immer auch Thema für den gesamten Bereich der deutschen Kirche gewesen.

Einige Diözesen hätten schon vor der Aufnahme eines Priesteramtskandidaten ins Seminar ein psychologisches Setting veranlasst, um die menschlichen Voraussetzungen des Bewerbers und damit auch seinen Umgang mit der eigenen Sexualität zu prüfen. Das sei in Fulda nicht so praktiziert worden. Es habe erst nach dem eigenen Aufnahmegespräch und der Aufnahme eines Seminaristen im 3. Semester eine Potentialanalyse gegeben, die von dem Psychologen Dr. Sieland durchgeführt wurde. Dabei sei es u.a. auch um Fragen der sexuellen Reife gegangen. Zudem habe er mit jedem Seminaristen pro Semester (am Anfang und am Ende) zwei Gespräche über die vier Dimensionen der Priesterausbildung geführt. Am Anfang des Semesters sei es um die anstehenden Ziele und Vorhaben gegangen, am Ende um eine Art Erfolgskontrolle. Eine der vier Dimensionen des Gesprächs sei die menschliche Reife bzw. Entwicklung und in diesem Zusammenhang wurde auch der Umgang mit der eigenen Sexualität thematisiert, ohne dabei das forum internum zu verletzen. Wenn ihm ein Seminarist gesagt habe, mit seiner Sexualität im Hinblick auf den Zölibat habe er kein Problem, sei ihm das zu oberflächlich und unreflektiert vorgekommen und er habe entsprechend nachgefragt.

Prof. Dr. Roth schilderte einen Fall, bei dem er schon nach dem Eindruck des Bewerbers wegen dessen seltsamen Verhaltens gegenüber Kindern (auffallend viele Fotos von Kindern im Rahmen des Weltjugendtages) bei dem Erstgespräch eine Aufnahme ins Seminar abgelehnt habe.

Am Ende des Studiums vor Beginn des Pastoralkurses sei dann, nachdem dies rechtlich gefordert war, ein erweitertes Führungszeugnis angefordert worden, später habe das schon bei Eintritt ins Priesterseminar vorliegen müssen.

Die Frage nach dem Umgang mit Homosexualität bei Priesteramtskandidaten sei unter den Verantwortlichen angesichts der kirchlichen Rechtslage diskutiert worden. Weihbischof Kapp sei beispielsweise der Ansicht gewesen, dass ein homosexueller Priesteramtskandidat auch geweiht werden solle, wenn er reflektiert das Zölibatsversprechen auch im Hinblick auf seine Homosexualität abgebe.

Bei Indizien homosexuellen Verhaltens habe er den betreffenden Seminaristen darauf angesprochen. Als Regens habe er letztlich eine verneinende Antwort und Darstellung des Seminaristen bei fehlenden „hard facts“ akzeptieren müssen, wobei er den Aussagen persönlich bei dem einen oder anderen Mal mehr mal weniger Glauben geschenkt habe. Generell habe er als Regens keine Kenntnis davon gehabt, was Seminaristen im forum internum zu Fragen ihrer Sexualität dem Spiritual oder einem anderen geistlichen Begleiter anvertrauten.

In einem Fall (Fall 3) sei er angesichts des gesamten Verhaltens des Seminaristen und entsprechender Mitteilungen von außen sehr misstrauisch gewesen und habe deshalb über seine Geeignetheit vor der Diakonweihe noch ein psychologisches Setting von Wunibald Müller in Münsterschwarzach eingefordert, wonach dann eine Befürwortung der Weihe verantwortet werden konnte.

Vielleicht sei es nicht sinnvoll gewesen, entsprechend der strafrechtlichen Regel, bei mangelnder menschlicher Reife im Zweifel für den „Angeklagten“, also für die Zulassung zur Weihe zu entscheiden und nicht vielmehr umgekehrt. Auch wolle er es nicht von der Hand weisen, dass generell angesichts des Priestermangels ein gewisser Druck vorhanden gewesen sei, trotz verbleibender Bedenken hinsichtlich der menschlichen Reife eine Weihe zu befürworten.

Zum Fall 1 befragt berichtete Prof. Dr. Roth, der ihm durchaus sympathische Seminarist habe in einigen Bereichen noch nicht die nötige menschliche Reife gehabt. Insbesondere habe er Schwierigkeiten gehabt, eine ausreichende Tagesstruktur zu schaffen, etwa im Hinblick auf Arbeits- und Gebetszeiten. Noch vor dem Pastoralkurs habe er für ihn einen Klosteraufenthalt veranlasst, um im Mitvollzug der dortigen Gebets- und sonstigen Tagesstrukturen eine eigene Struktur zu entwickeln. Dass er letztlich geweiht wurde, sei – wie in allen anderen Fällen – am Ende eine Entscheidung des Bischofs gewesen. Er selbst habe alle die Probleme und Schwierigkeiten bei dem Kandidaten in seinem abschließenden Gutachten an den Bischof deutlich benannt, allerdings selbst auch einer Weihe zugestimmt. Er sei sich sicher, dass über den Betreffenden angesichts seines Gutachtens unter den jetzigen Gegebenheiten noch einmal intensiv über die Eignung zur Weihe mit dem Bischof diskutiert worden wäre. Es sei zutreffend, dass, was die Einsatzmöglichkeiten eines Neupriesters angehe, eine strukturelle Rückkopplung zwischen dem Personalreferenten und dem Regens nur unzureichend stattgefunden habe.

Abschließend wies Dr. Roth darauf hin, dass sich in den vergangenen Jahren die didaktischen Möglichkeiten im Bereich der Ausbildung zum Thema Sexualität erheblich weiterentwickelt hätten. Statt Vorträgen der Ausbilder, etwa des Spirituals, zu Fragen von Sexualität und Zölibat, gebe es heute gut ausgearbeitete Workshops, die eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung der Seminaristen mit Fragen zu ihrer Sexualität ermöglichten.

Protokoll Gespräch mit Generalvikar Christof Steinert am 29.07.24

Ort: GV Fulda **Teilnehmende:** Christof Steinert, Edith Jordan, Hildegard Hast

Zeit: 29.07.24 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Ein offenes Gespräch in entspannter Atmosphäre.

Herr Steinert wurde 2007 damit beauftragt, die Personalentwicklung im Bistum aufzubauen und er bekam die Verantwortung für die Kapläne. In diesem Zusammenhang wurden folgende Aspekte problematisiert:

- Problem „Priesterpersönlichkeit und die heutigen Herausforderungen“
- Durch das Alleinleben werden Problembereiche „nach vorne verlagert“
- Die „Jungen“ sind dem oft nicht gewachsen

Seine erste Konfrontation mit dem Thema Missbrauch hatte er 1993/94 in [REDACTED] durch den Fall [REDACTED] (9) im Dekanat [REDACTED].

Zum [REDACTED] Fall (6): Mit den Prämonstratensern war dort eine Gemeinschaft implementiert, auf die die Verantwortlichen des Bistums (Bischof, Domkapitel) stolz waren.

2009 bei einer Visitation kritische Hinterfragung der Kinder und Jugendarbeit, Konfrontation im Gespräch mit Mitgliedern des GR im Februar 2010 – 2010 dann eine Hausdurchsuchung (10 Jahre zuvor gab es schon „Öl-Gerede“. Fazit, Man hat „zu lange zugeguckt“).

Im Fall [REDACTED] (9) gab es auch immer wieder Hinweise.

Am Fallbeispiel [REDACTED] (1) (Steinert: er hat Rollen „gespielt“) wurde die Frage aufgeworfen, „wie wird jemand erwachsen“? Er sei am ehrlichsten von allen „Tätern“ mit dem Generalvikar und Personalreferent umgegangen.

Der Regens ist für die Priesterausbildung zuständig. Es wurden auch Kandidaten gegen den Willen der Regenten geweiht (z.B. [REDACTED]). Die Ausbildung ist streng getrennt von der Anstellung beim Bistum. Die Personalverantwortlichen lernen die Kapläne erst kennen, wenn diese geweiht sind und Stellen gesucht werden. (ohne vorher in Kontakt gewesen zu sein. Sie bekommen Kandidaten (Neupriester), die sie nur aus Erzählungen kennen, können aber nicht sagen „den will ich nicht“)

Manche Dinge dürfen nicht in die Personalakten, damit sie „nicht gefunden werden können“, Empfehlung des ehem. Vize-Offizials Wolf. Oder Realität der Sitzung des Geistlichen Rates (Domkapitels) in seinen Beratungen, da sonst die Beteiligung und unterschiedliche Rollen der verschiedenen Personen des DKs deutlich geworden wäre bzw. wird.

Heute Verbindung von Studium und Berufseinführungsphase (Änderung durch Bischof Gerber). Ausbildungsakte ist jetzt Bestand der Personalakte – Personalreferent erhält jetzt auch Einsicht in die Ausbildungsakte. So wird die Entwicklung der Persönlichkeit, auch Krisen und Vorbehalte etc. transparent.

Edith Jordan stellt fest: Bei der Motivation, wie mit den Missbrauchsfällen umzugehen ist, wurde in Fulda ebenso verfahren wie in anderen Bistümern: „Kirche muss gut dastehen“.

Das Gespräch eröffnete Chancen für offenen und konstruktiven Austausch und Hinterfragungen zu den Aspekten:

- die Wirkung von Systemen
- Entflechtung von Rollen-Synchronität und Vermischung von Verantwortlichkeiten
- Priesterpersönlichkeiten und heutige Herausforderungen
- Authentizität als Person und Gemeinschaft
- Kritische Hinterfragung als Chance

Fulda, 29. Juli 2024

Protokollantin: Hildegard Hast

Von allen Teilnehmenden genehmigt.

Entwicklung der Intervention

DBK – Bistum Fulda

DBK		Bistum Fulda	
27. 09.2002	Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche (mit Erläuterungen)		
		21.01.2003 bis 2018	Erste Sitzung „Arbeitsstab für die Prüfung von Vorwürfen sex. Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche“ Mitglieder: - Psychologe/Theologe - leitender Kleriker - Justiziar - Missbrauchsbeauftragte - Präventionsbeauftragte - Sozialpädagogin
31.08.2010	erw. Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch		
05/2014 [01/2012]	Arbeitshilfe 246 „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Inhalt: - Erklärung der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (25.02.2010) - die aus 2013 überarbeiteten und weiterentwickelten Leitlinien - das von 2013 fortgeschriebene Rahmenkonzept Prävention mit einer Handreichung - Dokument: „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ - Vereinbarungen DBK mit dem Bund bzw. dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches - wesentlichen Texte des Vatikans		
25.06.2017	Redaktionsprozess unter Einbeziehung von Betroffenen zur Überarbeitung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der Rahmenordnung Prävention	Zeitpunkt aktuell unbekannt	Krisenstab - Bistumsleitung - Interventionsbeauftragte - Offizial/Justiziarin - Personalverantwortliche
		seit 2019	Beraterstab - Bischof - Generalvikar (bis 2020) - Justiziarin - psychol. Psychotherapeut - Präventionsbeauftragte - Interventionsbeauftragte - unabh. Ansprechpersonen
01.01.2020 [18.11.2019]	„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“	15.01.2020	Veröffentlichung Amtsblatt/Inkrafttreten der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“
		01.01.2021	Diözesangesetz zur Einführung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids
		01.01.2024	Inkrafttreten der Diözesangesetze: - Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf geistlichen Missbrauch (Interventionsstrukturgesetz geistlicher Missbrauch - IntStruktG-G - Gesetz zur Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – IntStruktG-S



HINSEHEN UND HANDELN

Entwicklung der Präventionsarbeit im Bistum Fulda seit 2011

Eine Zusammenfassung von Schwerpunktthemen

2011 Die Stelle einer Präventionsbeauftragten wird eingerichtet mit einem Stundenumfang von 5 Wochenstunden, befristet auf 3 Jahre

2013 Beginn mit den ersten Präventionsschulungen: zunächst pastorales und pädagogisches Personal mit vielen Widerständen

2014 Schulungen stehen im Mittelpunkt der Präventionsarbeit: pastorale Mitarbeitende, Kita-Fachkräfte, Lehrkräfte der katholischen Schulen werden vorwiegend durch externe Fachberatungsstellen geschult | Aufbau eines Referentenpools: zwei Qualifizierungsmaßnahmen für SchulungsreferentInnen zur Schulung von Ehrenamtlichen in den Verbänden und Pfarreien, den Gremien | Organisation der Schulungen von EA der kirchlichen Jugendarbeit wird federführend vom Bischöflichen Jugendamt organisiert | ergänzend zum allgemeinen Verhaltenskodex (vom Bistum vorgegeben) sollen Rechtsträger für Arbeitsbereiche mit Kindern und Jugendlichen einen spezifischen Teil erarbeiten | Musterkodizes für den Kitabereich werden entwickelt | Zwei ReferentInnen für Prävention im Westen und Süden werden mit geringem Stundenkontingent (10 Std./ 3 Std.) eingesetzt | eine Präventionsordnung im Bistum Fulda mit deren Ausführungsbestimmungen wird beschlossen und am 01.01.2015 in Kraft gesetzt

2015 Erste Ernennung von Präventionsfachkräften im Bistum mit dem Ziel, das Netz zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im katholischen Bereich enger zu knüpfen und Prävention in der Fläche zu verorten | Präventionsfachkräfte sollen den Träger bei der Umsetzung der Präventionsordnung unterstützen, sie sind sowohl AnwältInnen für das Thema, Ansprechperson, Lotsin und zugleich Bindeglied zur Fachstelle Prävention | Spezifische Verhaltenskodizes für die katholischen Schulen sowie verbandliche und pfarreiliche Jugendarbeit werden erarbeitet

2016 Verstetigung der Präventionsarbeit | Intensivierung der Netzwerkarbeit

2017 Die Stelle der Präventionsbeauftragten wird unbefristet auf 50% aufgestockt | die Stelle der Referentin für Prävention wird unbefristet auf 100 % aufgestockt.

2018 Erster Fachtag: „Was muss geschehen, damit nichts geschieht...?“ | Veröffentlichung der Handreichung zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes | erste Vertiefungsschulung für Kita-Fachkräfte und pastorale Mitarbeitende (lt. Präventionsordnung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen

Mitarbeitenden im Rhythmus von 5 Jahren eine Vertiefungsschulung besuchen, um das Thema Prävention präsent zu halten) | Qualifizierung neuer SchulungsreferentInnen in Kooperation mit dem Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.

Übergeordnet:

Leitprinzipien für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche in Deutschland werden von der BUKO der Präventionsbeauftragten verfasst | Veröffentlichung der MHG-Studie; Erkenntnisse daraus fließen in die Überarbeitung der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ ein, die im November verabschiedet wird

2019 Werkstattgespräche mit allen pastoralen Dienstgemeinschaften, um die Erarbeitung der Institutionellen Schutzkonzepte zu aktivieren | Überarbeitung des Schutzauftrages für Kinder in Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Fulda mit entsprechenden Verfahrensabläufen in Kooperation mit der Kita Fachberatung

2020 Zweiter Fachtag: „Wirksam handeln“ musste wegen Corona abgesagt werden, wie auch viele geplanten Schulungen und Veranstaltungen | Es etablieren sich Online-Veranstaltungsreihen und Online-Schulungen | zum 18.11. (Europäischer Gedenktag für Betroffene sexuellen Missbrauchs) wird der Film „Gelobt sei Gott“ in Kooperation mit dem Winterzeitkino in Fulda gezeigt mit anschließender Gesprächsrunde

2021 Eintägige Schulung der Bistumsleitung | Infobroschüre: „Augen auf, hinsehen und handeln“ wird veröffentlicht | Schwerpunktthema: Begleitung und Unterstützung der katholischen Rechtsträger bei der Erarbeitung ihrer Institutionellen Schutzkonzepte | Fachliche Prüfung der ISK | erneute Qualifizierung für SchulungsreferentInnen, um die Schulungsanfragen von Verbänden und Pfarreien regional bedienen zu können | die Referentin für Prävention (100%) geht im Oktober in Mutterschutz

2022 Überarbeitete Präventionsordnung mit dem Allgemeinen Ausführungsdekret wird am 01.09.22 in Kraft gesetzt | Verbesserung der strukturellen Einbindung von ehrenamtlichen Präventionsfachkräften durch die Bereitstellung von Bistumsmailadressen | das Bistum bezuschusst die Teilnahme von Kitas an dem Präventionsprojekt: STARKE KINDER KISTE

Neben der fachlichen Prüfung geht es perspektivisch um die Implementierung der Schutzkonzepte insbesondere in Bezug auf größer werdende Pfarreien

2023 Neustrukturierung der Fachstelle Prävention mit einer Präventionsbeauftragten (100%) und zwei Referentinnen für Prävention (jeweils 50%) | ein partizipativ erarbeitetes Schutzkonzept für das Generalvikariat wird in Kraft gesetzt | Aktualisierung von Schulungsmaterialien | Beteiligung im Rahmen der Landesgartenschau: Zerbrochenes heilen, Neue heilsame Zugänge zur Spiritualität | für geistlichen Missbrauch ist eine ähnliche Struktur wie bei sexualisierter Gewalt im Aufbau mit unabhängigen Ansprechpersonen und einem Beraterstab, die FS Prävention ist involviert | Veranstaltungsreihe: HINHÖREN UND VERSTEHEN

Übergeordnet:

Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung (Version 2.0) von der BUKO der Präventionsbeauftragten verabschiedet

2024 Die Fachstelle Prävention ist seit August 2024 am Fachbereich Personal angebunden, vorher Abteilung Personalentwicklung | erste konzeptionelle Überlegungen Prävention und Intervention zu einer Koordinierungsstelle zusammen zu führen | Veranstaltung zum Gedenktag am 16.11.2024 „betrOFFEN“ mit Lesungen und Begegnungen mit Betroffenen und Bischof Michael Gerber | Einbindung von Betroffenen des Betroffenenbeirat Limburg/Fulda

2025 digitale Veranstaltungsreihe: „BETROFFENHEITEN“ | Fachtag: „Immer noch Prävention! Oder was?“ | Überarbeitung der Broschüre „AUGEN AUF“ | Qualifizierung für neue SchulungsreferentInnen in Kooperation mit dem DiCV | neues Angebot: Workshops für Pfarrteams zur Implementierung ihrer Schutzkonzepte | Handreichung für Träger und deren Präventionsfachkräfte

Übergeordnet:

die Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsstudie von Prävention der NRW-Bistümer geben Anregungen für die Weiterentwicklung auch im Bistum Fulda

Kontinuierliche Weiterentwicklung der Präventionsarbeit als Querschnittsthema:

dazu gehören folgende Aufgabenbereiche:

- **Beratung bei Fragestellungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Prävention**
Sowohl Fachkräfte als auch Ehrenamtliche nutzen die Fachstelle
- **Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten**
Alle katholischen Rechtsträger sind verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept vorzuhalten und weiterzuentwickeln
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Teilnahme an diversen bistums- und deutschlandweiten Veranstaltungen
- **Netzwerkarbeit:** Bundeskonferenz der Präventionsbeauftragten, Regionalkonferenzen Süd-West | Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Beratungsstellen: Runder Tisch gegen sexualisierte und häusliche Gewalt Fulda; Landeskoordinationsstelle der Fachberatung Hessen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend | Mitarbeit in diözesanen Arbeitsgremien zum Themenkomplex sexueller und spiritueller Missbrauch
- **Qualifizierung, Fortbildung und Fachaustausch** von SchulungsreferentInnen, sowie curriculare Neu- und Weiterentwicklung von Schulungskonzepten und Qualifizierungsmaßnahmen
- **Qualifizierung und fachliche Begleitung von Präventionsfachkräften**
- **Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten**
- **Auseinandersetzung mit dem sich weitenden Themenspektrum:** Missbrauch geistlicher Autorität; Peergewalt; digitale Gewalt etc.

Birgit Schmidt-Hahnel
Präventionsbeauftragte

April 2025

DANKSAGUNGEN

Danksagung

Dieser Abschlussbericht ist redaktionell von allen Kommissionsmitgliedern erstellt worden. Die Aktenrecherche lag in den Händen von Jörg Häschke, Paul Heid, Manfred Schäfer und Wieland Schmidt unter koordinierender Leitung von Eberhard Röder.

Der Druck und das Layout ist durch „creart Die Werbeagentur. Die Werbeproduktion.“ verantwortet.

Das Vorstandsteam hat vielfältigen Dank zu sagen:

- zuallererst den Betroffenen für ihre Mitwirkung;
 - Zeitzeugen/Zeitzeuginnen und Verantwortungsträger haben vielfältige Erfahrungen offengelegt;
 - die Kommissare haben durch umfangreiche, detektivische Aktenbearbeitung die Taten und Verantwortlichkeiten in umfassenden Einzelfallbearbeitungen strukturell gut gegliedert und dokumentiert;
 - Simone Müller hat die Angelegenheiten der Kommission exzellent im Sekretariat koordiniert;
 - das Bistum unter Leitung von Bischof Dr. Michael Gerber hat die Kommissionsarbeit aktiv unterstützt;
 - alle Kommissionsmitglieder haben trotz vieler sonstiger Pflichten ihre Aufgaben engagiert und mit großer beruflicher Erfahrung ausgefüllt, auch die vorzeitig ausgeschiedenen;
 - herausragend hat Stephan Auth als Betroffenenvertreter die inhaltlichen Schwerpunkte der Kommission und dieses Berichts wesentlich gestaltet.
-

Impressum

1. Auflage 6/2025

© 2025 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Fulda,
vertreten durch den Vorstand
Rechtsträger: Bistum Fulda

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, Vervielfältigung und Wiedergabe auf jegliche Weise (grafisch,
elektronisch, fotomechanisch) sowie der Gebrauch von Systemen zur Daten-
rückgewinnung und sonstigen Vervielfältigungen – auch in Auszügen – nur mit
schriftlicher Genehmigung der Copyright-Inhaber. Dies gilt auch für Übersetzung,
Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Gestaltung, Digitale Realisation:
creart · Neidhardt Werbe GmbH · Die Werbeagentur.
www.creart.de · Fulda

Druck:
creart · Neidhardt Werbe GmbH · Die Werbeproduktion.
www.creart.de · Fulda

ISBN: 978-3-925665-41-7

www.nurmitmut.de

ISBN 978-3-925665-41-7



www.nurmitmut.de